

**Bericht der Expertenkommission zur Prüfung
des Systems der direkten Steuern auf Lücken
(Expertenkommission Steuerlücken)**

erstattet dem
Eidgenössischen Finanzdepartement

Bern 1998

II

"Wo kein Idealzustand möglich ist, muss wenigstens die gleichmässige Annäherung an das Ideal versucht werden."¹

¹ TIPKE, Steuerrechtsordnung, S. IX.

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Ausgangslage, Auftrag und Arbeitsweise der Expertenkommission
2. Zur Steuerlücke
3. Leitsätze der Besteuerung (verfassungsrechtliche Aspekte)

§ 1 Subjektive Steuerpflicht

§ 2 Steuerobjekt

1. Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne
 - 1.1. Problemstellung
 - 1.2. Allgemeines zur Kapitalgewinnbesteuerung
 - 1.3. Zur bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung
 - 1.4. Abgrenzung der privaten Kapitalgewinne von anderen Einkommensbestandteilen
 - 1.5. Zur wirtschaftlichen Doppelbelastung
 - 1.6. Zum Steuerobjekt beweglichen Kapitalvermögens
 - 1.7. Finanzielle Auswirkungen einer Besteuerung privater Kapitalgewinne
 - 1.8. Zum intertemporalen Recht
 - 1.9. Zur steuerlichen Erfassung privater Kapitalgewinne und -verluste
 - 1.10. Modelle zur Lückenschließung
 - 1.11. Rechtsvergleich
 - 1.12. Empfehlung
2. Eigenmietwert
3. Versicherungsleistungen der 2. Säule (BVG)
4. Versicherungsleistungen der 3. Säule (Säulen 3a und 3b)

§ 3 Sachliche Bemessungsgrundlage

1. Schuldzinsenabzug
2. Abzüge für den Unterhalt von Liegenschaften
3. Weitere nicht zu rechtfertigende Abzüge von der Bemessungsgrundlage
5. Gesetzliche Grundlage der Bemessung des Vermögensertrages

§ 4 Zeitliche Bemessung

1. Vorbemerkung
2. Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung
3. Schlussfolgerung

§ 5 Tarif

1. Ehegattenbesteuerung
2. Separate Jahressteuern beim System der jährlichen Gegenwartsbemessung?

§ 6 Verfahrensrecht

1. Verfahren der Steuerfestsetzung
2. Untersuchungsmittel der Steuerbehörden und Bankgeheimnis
3. Klarstellung der Auskunftspflichten anderer Behörden
4. Verstärkung der Verfahrenspflichten im Bereiche des Erwerbseinkommens

§ 7 Steuerstrafrecht

1. Zur Waffengleichheit im Steuerhinterziehungsverfahren
2. Implikationen auf das internationale Verhältnis

§ 8 Reflexwirkungen der vorgeschlagenen Korrekturen

1. Umfassende Einkommensteuer und Vermögensteuer
2. Umfassende Einkommensteuer und Stempelabgaben
3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
4. Ueberbesteuerungen

§ 9 Handlungsbedarf und Empfehlungen

1. Kapitalgewinnbesteuerung
2. Versicherungsleistungen - Pensionskassen im überobligatorischen Bereich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1.	Ausgangslage, Auftrag und Arbeitsweise der Expertenkommission	1
2.	Zur Steuerlücke	6
3.	Leitsätze der Besteuerung (verfassungsrechtliche Aspekte)	7
3.1.	Vorbemerkung	7
3.2.	Rechtsgleichheit	8
3.2.1.	Gleichbehandlungsanspruch im allgemeinen	8
3.2.2.	Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip)	10
3.2.3.	Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung	11
3.2.3.1.	Allgemeinheit der Besteuerung	11
3.2.3.2.	Gleichmässigkeit der Besteuerung	12
3.2.4.	Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	13
3.2.5.	Praktikabilität und Verwaltungsökonomie	14
3.3.	Eigentumsgarantie	15
3.4.	Handels- und Gewerbebefreiheit	16

§ 1	Subjektive Steuerpflicht	17
------------	---------------------------------	-----------

§ 2	Steuerobjekt	19
------------	---------------------	-----------

1.	Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen	19
1.1.	Problemstellung	19
1.2.	Allgemeines zur Kapitalgewinnbesteuerung	19
1.3.	Zur bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung	20
1.4.	Abgrenzung der privaten Kapitalgewinne von anderen Einkommensbestandteilen	21
1.4.1.	Zur Abgrenzung von selbständigem Erwerbseinkommen und Kapitalgewinn	21
1.4.2.	Zur Abgrenzung von Kapitalertrag und Kapitalgewinn	22
1.4.3.	Ergebnis	24
1.5.	Zur wirtschaftlichen Doppelbelastung	25
1.6.	Zum Steuerobjekt beweglichen Kapitalvermögens	28
1.6.1.	Vorbemerkung	28
1.6.2.	Bewegliche Sachen (Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände)	28
1.6.3.	Immaterialgüterrechte	29
1.6.4.	Finanzanlagen	30
1.6.4.1.	Obligationen	30
1.6.4.2.	Beteiligungsrechte	30
1.6.4.3.	Anlagefondsanteile	31
1.6.5.	Zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel	32
1.6.6.	Mantelhandel	34
1.6.7.	Transponierungstheorie	34
1.6.8.	Direkte Teilliquidation	36

VI

1.6.9.	Indirekte Teilliquidation	37
1.6.10.	Verkauf von Aktien nach Umwandlung einer Personenunternehmung (Einzelfirma oder Personengesellschaft) in eine AG	39
1.6.11.	Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung	40
1.6.12.	Ergebnis	41
1.7.	Finanzielle Auswirkungen einer Besteuerung privater Kapitalgewinne	41
1.8.	Zum intertemporalen Recht	42
1.9.	Zur steuerlichen Erfassung privater Kapitalgewinne und -verluste	44
1.9.1.	Allgemeines zur praktischen Durchsetzung	44
1.9.1.1.	Praktische Fragen der steuerlichen Erfassung aus der Sicht des Steuerpflichtigen	44
1.9.1.2.	Praktische Fragen der steuerlichen Erfassung aus der Sicht der Steuerbehörde	44
1.9.1.3.	Die Ermittlung der Gestehungskosten	45
1.9.1.4.	Kapitalgewinnsteuer und Quellensteuer	46
1.9.1.5.	Melde- und Auskunftspflicht	46
1.9.1.6.	Gestaffelter Kauf und Verkauf von Anlagen	47
1.9.1.7.	Steueraufschub	47
1.9.1.8.	Kapitalgewinnsteuer und Wegzug	48
1.9.2.	Zum Besitzesdauerabzug	49
1.9.3.	Zur Berücksichtigung der Inflation	49
1.9.4.	Zur Behandlung der Kapitalverluste	50
1.10.	Modelle zur Lückenschliessung	51
1.10.1.	Vorbemerkung	51
1.10.2.	Wertzuchssteuer	53
1.10.3.	Kapitalgewinnsteuer im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer	53
1.10.4.	Generelle Objektsteuer (Sondersteuer mit eigenem Tarif)	58
1.10.5.	Ersatzlösungen	62
1.11.	Rechtsvergleich	67
1.11.1.	Vorbemerkung	67
1.11.2.	Zu den Kapitalgewinnsteuern im Ausland	68
1.11.3.	Schlussfolgerung	69
1.12.	Empfehlung	70
1.12.1.	Vorbemerkung	70
1.12.2.	Berücksichtigung der Rahmenbedingungen	70
1.12.3.	Vorschläge der Kommission	71
2.	Eigenmietwert	74
3.	Versicherungsleistungen der 2. Säule (BVG)	77
3.1.	Einleitung	77
3.2.	1. Säule: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	77

VII

3.3.	Im Besonderen: Berufliche Vorsorge	78
3.3.1.	Die Verfassungsgrundlage	78
3.3.2.	Gliederung der beruflichen Vorsorge	78
3.3.2.1.	Die obligatorische berufliche Vorsorge (Säule 2a)	79
3.3.2.2.	Die freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b)	79
3.4.	Arten von Vorsorgeeinrichtungen	80
3.4.1.	Registrierte Einrichtungen	80
3.4.2.	Nichtregistrierte Einrichtungen	80
3.5.	Die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität und der Planmässigkeit aus versicherungsrechtlicher Sicht	81
3.5.1.	Der Grundsatz der Angemessenheit	81
3.5.2.	Der Grundsatz der Kollektivität	82
3.5.3.	Der Grundsatz der Planmässigkeit	82
3.6.	Die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge	82
3.6.1.	Vorbemerkung	82
3.6.2.	Steuerliche Behandlung der Vorsorgeeinrichtungen	82
3.6.3.	Steuerliche Behandlung der Beiträge	83
3.6.4.	Steuerliche Behandlung während der Aktivphase	84
3.6.5.	Steuerliche Behandlung der Vorsorgeleistungen	84
3.7.	Würdigung der gesetzlichen Ordnung	85
3.7.1.	Steuerfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen	85
3.7.2.	Das Prinzip "volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen"	85
3.7.3.	Höhe des versicherbaren Einkommens	85
3.7.4.	Rentenleistungen - Kapitalleistungen	86
3.7.5.	Einkäufe	87
3.7.6.	Vorsorgeleistungen an Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland - Quellensteuer	88
3.7.7.	Schlussfolgerungen zur 2. Säule	90
4.	Dritte Säule: Individuelle gebundene Vorsorge und freie Vorsorge	91
4.1.	Säule 3a: Individuelle gebundene Vorsorge	91
4.1.1.	Die Verfassungsgrundlage	91
4.1.2.	Die gesetzlichen Bestimmungen des BVG	91
4.1.3.	Würdigung der gesetzlichen Ordnung	92
4.1.4.	Quellenbesteuerung von Leistungen der Säule 3a	94
4.2.	Säule 3b: Freie Vorsorge im Bereich der Lebensversicherung	94
4.2.1.	Einige versicherungsrechtliche Begriffe	94
4.2.1.1.	Schadensversicherung - Personenversicherung	94
4.2.1.2.	Lebensversicherung	94
4.2.1.2.1.	Todesfallversicherung	95
4.2.1.2.2.	Erlebensfallversicherung	95
4.2.1.2.3.	Gemischte Versicherung	95
4.2.1.2.4.	Terme-fixe-Versicherung	96

VIII

4.2.1.2.5.	Weitere Kombinationen	96
4.2.1.2.6.	Neue Produkte	96
4.2.1.3.	Versicherungsleistungen	97
4.2.1.3.1.	Kapitalversicherung - Rentenversicherung	98
4.2.1.3.2.	Gewinn- oder Ueberschussbeteiligung	98
4.2.1.3.3.	Summenversicherung - Schadenversicherung	100
4.2.1.4.3.	Kapitalbildung	100
4.2.1.4	Versicherungsfinanzierung	100
4.2.1.4.2.	Periodische Prämie - Einmalprämie	101
4.2.1.4.3.	Kapitalbildung	101
4.2.1.4.4.	Finanzierungsverfahren	102
4.2.1.5.	Rückkauf	102
4.2.1.6.	Belehnung (Policendarlehen)	103
4.2.1.7.	Verpfändung	103
4.2.1.8.	Kapitalversicherungen: Arten	104
4.2.2.	Die Besteuerung der privaten Versicherungen	105
4.2.2.1.	Die steuerlichen Vorschriften betreffend die private Versicherung	105
4.2.2.1.1.	Verfassungsgrundlage	105
4.2.2.1.2.	DBG	105
4.2.2.1.3.	StHG	106
4.2.2.2.	Steuerliche Behandlung des Versicherungsträgers	107
4.2.2.3.	Steuerliche Behandlung der Beiträge	107
4.2.2.4.	Steuerliche Behandlung während der Aktivphase	107
4.2.2.5.	Steuerliche Behandlung der Leistungen	107
4.2.2.5.1.	Privates Sparen	107
4.2.2.5.2.	Leibrenten	108
4.2.2.5.3.	Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen	109
4.2.2.6.	Uebersicht über die einkommenssteuerliche Behandlung von verschiedenen Vermögensanlagen	110
4.2.3.	Beurteilung der steuerlichen Behandlung von Kapitalversicherungen	111
4.2.3.1.	Der historische Ursprung des Privilegs	111
4.2.3.2.	Das Steuerprivileg der Lebensversicherungen im Drei-Säulen-Konzept	113
4.2.3.3.	Begriff der Selbstvorsorge und Gründe für die steuerliche Privilegierung der Lebensversicherungen	115
4.2.3.3.1.	Selbstvorsorge	115
4.2.3.3.2.	Ungleichbehandlung verschiedener Selbstvorsorgeformen	117
4.2.3.3.3.	Ungleichbehandlung mangels bedarfskongruentem Förderungsziel	118
4.2.3.3.4.	Versicherungsrechtliche Besonderheiten	119
4.2.3.4.	Unstimmigkeiten der gesetzlichen Ausgestaltung	120
4.2.3.4.1.	Risikoversicherungen im Vergleich mit kapitalbildender Versicherung	120
4.2.3.4.2.	Renten im Vergleich mit Kapitalleistungen	122
4.2.3.4.3.	Einmalprämie im Vergleich mit periodischer Prämie	122

IX

4.2.3.4.4.	Kriterien 5 Jahre / Alter 60	126
4.2.3.4.5.	Der "Versicherte"	126
4.2.3.5.	Das Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 30. Juni 1995	126
4.2.3.6.	Besteuerung der Lebensversicherung in Deutschland	127
4.2.3.7.	Steuerausfälle	128
4.2.4.	Fremdfinanzierung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie	129
4.2.4.1.	Praxis des Bundesgerichts	129
4.2.4.2.	Praxis zur direkten Bundessteuer	130
4.2.4.3.	Kritische Würdigung dieser Praxis	131
4.2.5.	Abgrenzung der Einkommens- und Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer	131
4.2.6.	Intertemporales Recht	131
4.2.7.	Schlussfolgerung	132
§ 3 Sachliche Bemessungsgrundlage		134
1.	Schuldzinsenabzug	134
1.1.	Vorbemerkung	134
1.2.	Der Schuldzinsenabzug und der Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung	135
1.3.	Der Schuldzinsenabzug und das Periodizitätsprinzip	136
1.4.	Der Abzug von Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Besteuerung des Eigenmietwerts	137
1.4.1.	Allgemeines	137
1.4.2.	Bericht Bodenpolitik	138
1.4.3.	Die Bedeutung der möglichst marktnahen Festsetzung des Mietwertes für die Frage der Limitierung des Schuldzinsenabzugs	139
1.4.4.	Der Schuldzinsenabzug bei reduziertem Eigenmietwert zufolge Wohnbauförderung	140
1.4.5.	Schuldzinsenabzug und Besteuerung der privaten Kapitalgewinne	140
1.5.	Das Problem der Schulden- und Schuldzinsenverlegung	140
1.6.	Die Genfer Lösung	142
1.7.	Zusammenfassung	142
2.	Abzüge für den Unterhalt von Liegenschaften	143
2.1.	Allgemeines	143
2.2.	Sog. Dumont-Praxis	144
2.3.	Abzüge für Energiesparmassnahmen	145
2.4.	Zur Pauschalierung der Kosten	147
2.5.	Schlussfolgerung	149
3.	Weitere nicht zu rechtfertigende Abzüge von der Bemessungsgrundlage	149
4.	Gesetzliche Grundlage der Bemessung des Vermögensertrages	150
§ 4 Zeitliche Bemessung		152
1.	Vorbemerkung	152

2. Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung	152
3. Schlussfolgerung	153
§ 5 Tarif	154
1. Ehegattenbesteuerung	154
2. Separate Jahressteuern beim System der jährlichen Gegenwartsbemessung?	154
§ 6 Verfahrensrecht	155
1. Verfahren der Steuerfestsetzung	155
2. Untersuchungsmittel der Steuerbehörden	155
3. Klarstellung der Auskunftspflichten anderer Behörden	155
4. Verstärkung der Verfahrenspflichten im Bereiche des Erwerbseinkommens	156
§ 7 Steuerstrafrecht	158
1. Zur Waffengleichheit im Steuerhinterziehungsverfahren	158
2. Implikationen auf das internationale Verhältnis	160
§ 8 Reflexwirkungen der vorgeschlagenen Korrekturen	162
1. Umfassende Einkommensteuer und Vermögensteuer	162
2. Umfassende Einkommensteuer und Stempelabgaben	162
3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	163
4. Überbesteuerungen	164
§ 9 Handlungsbedarf und Empfehlungen	165
1. Kapitalgewinnbesteuerung	165
2. Versicherungsleistungen - Pensionskassen im überobligatorischen Bereich	165
3. Schuldzinsenabzug	166
4. Unterhaltsabzug	166
5. Zeitliche Bemessung	166
6. Verfahrensrecht	166
7. Steuerstrafrecht	166
8. Beweislast	167
Schlussbemerkung	167

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angeführten Ort
a.M.	anderer Meinung
a.o.	ausserordentlich
AB	Amtsbericht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
Abs.	Absatz
ACT	Advance Corporation Tax
AG	Aktiengesellschaft
AG	(Kanton) Aargau
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide, Aarau
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831,10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AI	(Kanton) Appenzell Innerrhoden
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (Deutschland)
AR	(Kanton) Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze bzw. des Bundesrechts
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bern
ASR	Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Bern
AT	Allgemeiner Teil
BA	Bundesamt
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Heidelberg
BBl.	Bundesblatt, Bern
BBSW	Berner Beiträge zum Steuer- und Wirtschaftsrecht, Bern
BdBSt	Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (SR 642.11, früher WStB; nun ersetzt durch das DBG)
BE	(Kanton) Bern
betr.	betreffend
Betr. prüf.	Die steuerliche Betriebsprüfung, Berlin, Bielefeld und München

XIII

Betrieb	Der Betrieb, Düsseldorf und Frankfurt
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41), auch «Lex Friedrich» genannt.
BG	Bundesgesetz
BGBM	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BJM	Basler Juristische Mitteilungen, Basel
BL	(Kanton) Basel-Land
BN	Der Bernische Notar, Langenthal
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	(Kanton) Basel-Stadt
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt (Teil I: Veröffentlichungen des Bundesministers der Finanzen, Bonn; Teil II: Veröffentlichungen der Länder, Bonn; Teil III: Veröffentlichungen des Bundesfinanzhofs, München)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BT	Besonderer Teil
BTR	British Tax Review, London
Bu NR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat
Bu SR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung, Entscheide und Abhandlungen zum bernischen Verwaltungsrecht, Bern
BVV 1	Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BVV 3	Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
bzw.	beziehungsweise
c.	contra (gegen)
ca.	zirka
CdJ	Cour de Justice
CFE	Confédération Fiscale Européenne
CGT	Capital Gains Tax (Kapitalgewinnsteuer)

XIV

CHSS	Soziale Sicherheit, Zeitschrift des BSV, seit 1993
DB	Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Düsseldorf und Frankfurt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
dBSt	direkte Bundessteuer
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.
dt.	deutsch(e)
E	Erwägung
EC Tax Review	EC Tax Review, Deventer (verbunden mit Intertax)
ecolex	ecolex, Wien
ECU	European Currency Unit
EF(Z)D	Eidgenössisches Finanz- (und Zoll-) Departement
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (unter Einschluss des Vertrages über die Europäische Union, sog. Maastricht-Vertrag)
eidg.	eidgenössisch
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EstV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ET	European Taxation, Official Journal of The Confédération Fiscale Européenne, IBFD, Amsterdam
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg (Europäischer Gerichtshof)
EuGHE	Entscheid des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift, Kehl am Rhein und Strassburg
European Taxation	European Taxation, Official Journal of The Confédération Fiscale Européenne, International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, München und Frankfurt am Main

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Betriebs-Berater für Europarecht, Heidelberg
f.	und folgende (Seite)
ff.	und folgende (Seiten)
Fn.	Fussnote
FR	(Kanton) Freiburg
Fr.	Schweizer Franken
FS	Festschrift
Fusionsrichtlinie	Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. der EG Nr. L 225 S. 1-5 vom 20.8.1990; 90/434/EWG)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz (SR 832.20)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GB	Königreich Grossbritannien (Great Britain)
GE	(Kanton) Genf
GL	(Kanton) Glarus
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	(Kanton) Graubünden
GV	Generalversammlung
GVG	Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) (SR 171.11)
GVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis, St. Gallen
GVR	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben (von)
i.d.R.	in der Regel
i.S.	in Sachen
i.V.m.	in Verbindung mit
IBFD	International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam
IFA	International Fiscal Association
IFS	Institute for Fiscal Studies, London
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
intertax	Intertax, Deventer (NL) und Cambridge (USA)

XVI

IRC	Internal Revenue Code (Steuergesetz der USA)
IRS	Internal Revenue Service
IRSG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1)
IRSV	Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.11)
ISI	Internationale Steuerinformationen, Zürich
iStR	Internationales Steuerrecht, Monatsschrift für europäische und internati- onale Steuer- und Wirtschaftsberatung, München, Frankfurt am Main
JdT	Journal des Tribunaux, Lausanne
Jh.	Jahrhundert
JoB	The Journal of Business, University of Chicago Press, Chicago USA
JU	(Kanton) Jura
JZ	Juristenzeitung (Deutschland), Tübingen
KAB	Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1934 über die eidgenössische Krisenabgabe
kant.	kantonal
KGB	Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1940 über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer
Kommentar MWSt	Kommentar zur Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWStV) des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Eidgenössische Steuerver- waltung, BBl. 1994 III S. 530-597.
KS	Kreisschreiben
£	Pfund Sterling
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide, Luzern
lit.	litera (Buchstabe)
LT	Legge tributaria (StG/TI)
LU	(Kanton) Luzern
MA	Musterabkommen
m. E.	meines Erachtens
MBVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bern
Missbrauchs- beschluss	Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnah- men gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (SR 672.202)
Mutter-/Tochter- richtlinie	Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschie- dener Mitgliedstaaten (ABl. der EG Nr. L 225 S. 6-9 vom 20.8.1990, 90/435/EWG)
MWSt	Mehrwertsteuer
MWStV	Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
N	Note

XVII

NE	(Kanton) Neuenburg
NL	Königreich der Niederlande
NLG	Niederländischer Gulden
Nr.	Nummer
NStP	Die neue Steuerpraxis, Monatsschrift für bernisches und eidgenössisches Steuerrecht, Bern
NW	(Kanton) Unterwalden (nid dem Wald)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung, Wien
OW	(Kanton) Unterwalden (ob dem Wald)
PKG	Praxis des Kantonsgerichts Graubünden, Chur
Pra	Die Praxis, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Basel
PKG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden, Chur
RB	Rechenschaftsbericht
RDAF	Revue de droit administratif et de droit fiscal (et Revue genevoise de droit public), Lausanne
recht	recht: Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, Bern
RHB	Revisionshandbuch der Schweiz (vgl. Literaturverzeichnis)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Aussenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Betriebs-Berater International), Heidelberg
RJN	Recueil de Jurisprudence Neuchâteloise, publié par le Tribunal Cantonal
RK	Rekurskommission
RKE	Entscheid der Rekurskommission bzw. des Steuer(rekurs)gerichts
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
Rs	Rechtssache
RTT	Rivista Tributaria Ticinese, Bellinzona
RZ	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht, Zürich [nunmehr SZW]

XVIII

Schiedskonvention	Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. der EG Nr. L 225 S. 10-16 vom 20.8.1990; 90/436/EWG)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SFr.	Schweizer Franken
SG	(Kanton) Sankt Gallen
SH	(Kanton) Schaffhausen
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern
SJ	La Semaine Judiciaire, Genf
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich
SO	(Kanton) Solothurn
sog.	sogenannt
SPV	Schweizer Personalvorsorge, Cham
SR	Systematische Rechtssammlung (der Schweiz)
ST	Der Schweizer Treuhänder, Zürich
STE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen, Basel
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10)
StG/	Steuergesetz (des Kantons ...)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StjV	Steuerliche Vierteljahresschrift, Wissenschaftliche Zeitschrift für die Steuerpraxis, Herne
StP BL	Basellandschaftliche Steuerpraxis, Liestal (ab 1996 BStPra: Basellandschaftliche und baselstädtische Steuerpraxis, Liestal)
StPS	Steuerpraxis des Kantons Schwyz, Zeitschrift für schwyzerisches und Bundessteuerrecht, Schwyz
StR	Steuer Revue, Muri bei Bern
StuW	Steuer und Wirtschaft, Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften, Köln
SVZ	Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift, Bern
SWI	Steuer- und Wirtschaftskartei International, Wien
SZ	(Kanton) Schwyz
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Bern
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Zürich [vormals SAG]
TG	(Kanton) Thurgau
TI	(Kanton) Tessin
TVR	Thurgauische Verwaltungsrechtspflege (Auszüge aus Entscheiden des Verwaltungsgerichtes und der unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege sowie des Regierungsrates und seiner Departemente,

XIX

herausgegeben vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau), Frauenfeld

Üeb. Best.	Übergangsbestimmungen
UR	(Kanton) Uri
US(A)	Vereinigte Staaten (von Amerika)
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
V	Verordnung
v.	versus (gegen)
VD	(Kanton) Waadt
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Bearbeitet im Auftrage des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (früher Verwaltungsentscheide), bearbeitet und herausgegeben im Auftrage des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern
VS	(Kanton) Wallis
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)
VV	Vollziehungsverordnung
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WStB	Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer (SR 642.11, später BdBSt, nun ersetzt durch das DBG)
WUSt	Warenumsatzsteuer
WUStB	Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer (vormals SR 641.20; nun ersetzt durch die MWStV)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bern
ZBL.	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (bis 1.1.1989: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung), Zürich
ZG	(Kanton) Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	(Kanton) Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Basel
ZStP	Zürcher Steuerpraxis, Zürich

Literaturverzeichnis

- AARON HENRY/PECHMAN JOSEPH A., *How Taxes Affect Economic Behaviour*, Studies of Government Finance, The Brookings Institution, Washington 1981.
- AGNER PETER/JUNG BEAT/STEINMANN GOTTHARD, *Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer*, Zürich 1995.
- AMONN ANTON, Die *Eigenmietwertbesteuerung* im Lichte der Art. 4 und 34^{sexies} BV, in: AJP 3/96 S. 371 ff.
- BEHNISCH URS ROBERT, Das *Steuerstrafrecht* im Recht der direkten Bundessteuer, BBSW Heft 1 (= Diss. BE 1989), Bern 1991.
- Die *Verfahrensmaximen* und ihre Auswirkungen auf das Beweisrecht im Steuerrecht (dargestellt am Beispiel der direkten Bundessteuer), in: ASA 56 (1987/88) S. 577-643.
 - Internationale *Rechtshilfe* durch die Schweiz bei Steuervergehen, in: StVj 1990 S. 320-340.
 - Die *Umstrukturierung* von Kapitalgesellschaften, national und grenzüberschreitend, Eine rechtsvergleichende Studie, Basel 1996
- BERGER WILLI, Wann kommt die gerechte Besteuerung der privaten *Rentenversicherungen?*, in: StR 51 (1996) S. 375-379.
- BERICHT der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele, erstattet dem Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern 1994 (zit.: Bericht Bodenpolitik).
- BERICHT der bundesrätlichen Expertenkommission zur Prüfung der *Steuererleichterungen* zugunsten der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge, 16. September 1974 (nicht publiziert).
- BERICHT des eidgenössischen Departements des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen Drei-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Oktober 1995 (zit.: Drei-Säulen-Bericht).
- BERNHARD HANDSUELI, Besteuerung privater *Kapitalgewinne* auf Wertpapieren in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse beim Bund und im Kanton Zürich, Diss. ZH 1992.
- BERTSCHINGER PETER, Der Begriff des Einkommens und des Ertrags im *Krisenabgaberecht*, Diss. Zürich 1941.
- BIERI HANS PETER, Die Besteuerung der Renten und *Kapitalabfindungen*, Diss. SG Nr. 372, Bern 1970.
- BISCHOFBERGER P., Die Behandlung der *Altersvorsorge* bei den direkten Steuern, in: SVZ 53 (1985) S. 129 ff.
- BLUMENSTEIN ERNST/LOCHER PETER, *System des Steuerrechts*, 5. A., Zürich 1995.

BOCHUD LOUIS, *Darlehen an Aktionäre* aus wirtschaftlicher, zivil- und steuerrechtlicher Sicht, BBSW Heft 2 (= Diss. BE 1989), Bern 1991.

BÖCKLI PETER, Die Beteiligungsgewinnsteuer, eine kritische *Untersuchung*, in: ASA 42 (1973/1974) S. 369-392.

- Die neue französische *Kapitalgewinnsteuer*, in: ASA 45 (1976/1977) S.433-460.
- Die Beteiligungsgewinnsteuer - eine *Fehlkonzeption*, in: StR 33 (1978) S. 200-204.
- Von *Schatteneinkommen* und Einkommensbindung. Gedanken zur Ehegattenbesteuerung, in: StR 33 (1978) 98 ff.
- Die Transponierungstheorie, Überlegungen zur neueren Bundesgerichtspraxis bei Sachwerteinbringungen und zur «wirtschaftlichen» Betrachtungsweise, in: ASA 47 (78/79) S.31-65 (zit.: Transponierungstheorie I).
- Die Transponierungstheorie - eine systemwidrige Rechtsfolge, in: ASA 57 (1988/89) S. 241-256 (zit.: Transponierungstheorie II).
- Die Besteuerung der *Eigenmiete* im Lichte von Steuer und Verfassungsrecht, in: recht 1988 S. 14 ff.
- Kritik der «indirekten *Teilliquidation*»: Von der Zerlegungsmethode zur Mittelherkunftssteuer, in: Das schweizerische Steuerrecht, eine Standortbestimmung, FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 103-124.
- *Eintracht und Hader* mit Steuerfolgen, in: StR 46 (1991) 223 ff. und 287 ff.

BONT GUIDO DE, Taxation and the Free *Movement of Capital and Payments*, in: EC Tax Review 1995 S. 136-142.

BOSSHARDT, Steuerliche Einordnungskriterien für Gewinne aus *derivativen Finanzprodukten*, Diss. St. Gallen 1994.

BÜHLER JOSEF, Entgeltliche *Übertragung* von Beteiligungen und Wahl der Unternehmensform, in: StR 41 (1986) S. 549-567.

- *Steuerfolgen* von Änderungen im Bestand der Beteiligten bei Unternehmungen, Diss. SG 1986, Nr. 977 (= Band 49 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht), Bern und Stuttgart 1986.

BUNDESAMT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT (Hrsg.), Evaluation energiepolitisch motivierter Steuererleichterungen, ausgearbeitet durch econcept, Zürich und IPSO, Dübendorf (Befragung), Juni 1997 (zit.: Bericht Energiewirtschaft).

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, *Gutachten*, Coto fiskalisch ohne Chance?, Die handelsrechtliche Qualifikation der COTO, in: ST 1991 S. 20-24.

CAGIANUT FRANCIS, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 42^{quinquies} BV, Basel, Zürich und Bern (Stand April 1986). (zit.: BV-Kommentar, N ... zu Art. 42^{quinquies}).

- *Gedanken zur Gesetzgebung über die Einkommenssteuer* - heutiger Stand und Zukunft, in: ASA 55 (1986/87) S. 593 - 605.

CAGIANUT FRANCIS/HÖHN ERNST (unter Mitarbeit von URS HARTMANN, URS LANDOLF und ROBERT WALDBURGER), *Unternehmenssteuerrecht*, 3. A., Band 46 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart und Wien 1993.

- CHOWN JOHN, *International Aspects of the Imputation System - the Budget Proposals*, in: BTR 1993 S. 90-96 und 289-293.
- *Changes in the Imputation System*, in: ET 1994 S. 63.
- CHRISTEN THOMAS, *Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen im basellandschaftlichen und baselstädtischen Steuerrecht*, Band 11 der Basler Studien zur rechtswissenschaft, Reihe B, Öffentliches Recht, Basel und Frankfurt am Main 1983.
- COMMISSION (OF THE EUROPEAN COMMUNITIES), *Guidelines on company taxation*, in: *intertax* 1990 S.487-501.
- CONFEDERATION FISCALE EUROPEENNE, *Memorandum for the EC Committee of Experts (Ruding Committee) on the Subject of Points of Distortion at the Level of the European Community*, in: ET 1992 S. 51-53.
- CONFÉDÉRATION FISCALE EUROPÉENNE (Tax Committee), *The Taxation of Savings*, in: ET 1997 S. 181-203.
- CONRAD HANS-PETER, *Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge, Information über die Steuerfolgen*, SPV 1994 S. 177 ff.
- Steuerlicher Zugriff auf die *Vorsorgeleistung*, in: ST 65 (1991) S. 234 ff.
- Föderalistisch unterschiedliche Steuerbelastungen von Renten- und *Kapitalleistungen* aus beruflicher Vorsorge, in: SPV 1 (1988) S. 366 ff.
- CRETTON COLIN, *Taxation of Investment in Shares and Securities*, London 1989; Supplement, London 1989.
- DAUTZENBERG NORBERT, *Doppelbesteuerung und EG-Vertrag: Die Anrechnungsmethode als gemeinschaftsrechtlicher Mindeststandard?*, Zur Übertragbarkeit des EuGH-Urteils vom 5.5.1982 Rs.15/81 auf die direkten Steuern, in: DB 1994 S. 1542-1545.
- DEVEREUX MICHEL/FREEMAN HAROLD, *A General Neutral Profits Tax*, in: *Fiscal Studies* 1991, Heft 2, S. 1-20.
- DEVEREUX MICHEL/PEARSON MARK, *Corporate Tax Harmonisation and Economic Efficiency*, IFS Report Series No 35, London 1989,
- *Harmonising Corporate Taxes in Europe*, in- *Fiscal Studies* 1991, Heft 2, S. 21-38.
- DORMOND MAURICE, *L'imposition des gains en capital sur la fortune mobilière privée*, Etude de droit suisse, Thèse Lausanne 1974.
- DUSS MARCO, *Übertragung von Beteiligungen: Problembereiche «Transponierung» und «indirekte Teilliquidation»*, in: ST 1989 S. 247-255.
- EASSON A.J., *Taxation in the European Community*, London, Atlantic Highlands 1993.

EXPERTENGRUPPE, *Steuerharmonisierung*. Bericht der Expertengruppe Cagianut zur Steuerharmonisierung, Band 128 der Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Zürich 1994.

FARMER PAUL/LYAL RICHARD, *EC Tax Law*, Oxford 1994.

FILLI ALEXANDER, Die Besteuerung der *Kapitalgewinne* im Spannungsfeld der realfiskalischen Gegebenheiten, in: ASA 66 (1997/1998) S. 433-459.

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH (Bericht einer Expertenkommission an den Regierungsrat des Kantons Zürich vom 5. Januar 1994), Nachsteuer- und Steuerstrafrecht, Band 2 der Reihe Steuerharmonisierung der Konferenz Staatlicher Steuerbeamter, Kommission Steuerharmonisierung, Bern 1994 (zit.: Finanzdirektion, Steuerstrafrecht).

FÜGLISTER VICTOR, *Besteuerung* des beweglichen Vermögens von natürlichen Personen nach künftigem Bundessteuerrecht, in: StR 45 (1990) S. 361-371.

- Die Besteuerung des privaten Einkommens aus herkömmlichen und modernen *Anlageinstrumenten*, in: ASA 62 (1993/94) S. 149-182.

GAMMIE MALCOLM, *Imputation Systems* and Foreign Income: The UK Surplus ACT Problem and its Relationship to European Corporate Tax Harmonisation, in: *intertax* 1991 S. 545-560.

- *Reforming Corporate Taxation: An Evaluation of the United States Treasury Integration Proposals and other Corporate Tax Systems in an International Context*, BTR 1992 S.148-173 und 243-276.

- *Foreign Income Dividends - The UK Response to Surplus Advance Corporation Tax*, in: *intertax* 1994 S. 250-258.

GREBER PIERRE-YVES, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Band II, Art. 34^{quater}, Basel/Bern/Zürich, Loseblattsammlung (zit.: Greber Kommentar BV II).

GROSCLAUDE JACQUES/MARCHESSOU PHILIPPE, *Droit fiscal général*, Cours Dalloz, série droit public - science politique, Paris 1997.

GROUPE DE REFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», *Schlussbericht*, herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, Bern, 24. September 1993.

GRÜNINGER HAROLD/KELLER ANDREAS H., Internationale Amts- und *Rechtshilfe* durch Informationsaustausch, in: ASA 60 (1991/92) S. 513-533 (englische Fassung: Exchange of information in fiscal matters, in: ASA 665 (1996/97) S. 127-146).

GRUSS WILLI, *Versicherungswirtschaft*, Zürich 1987.

- GURTNER PETER, Inflation, *Nominalwertprinzip* und Einkommensteuerrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Gewinnsteuerrechts, Diss. Bern, Band 29 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1980.
- *Systemwechselfälle* bei Beteiligungsübertragungen (Überlegungen zur Transponierungs- und Teilliquidationstheorie), in: ASA 57 (1988/89) S. 23-51.
 - Das Steuerobjekt der *Gewinnsteuer*, in: ASA 61 (1992/93) S. 355-371.
 - *Änderungen* bei der Kapitalgewinnbesteuerung Selbständigerwerbender, in: Problèmes actuels de droit fiscal, Mélanges en l'honneur du Professeur Raoul Oberson, Basel und Frankfurt am Main 1995, S.43-67.
- HAMAEKERS HUBERT, The EC on the Brink of *Full Corporate Tax Harmonization?*, in: ET 1992 S. 102-104.
- HANGARTNER YVO, Der Grundsatz der *Allgemeinheit* der Besteuerung, in: Steuerrecht. Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, herausgegeben von Francis Cagianut und Klaus A. Vallender, Band 80 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995, S. 91-107.
- HASLER URS, Steueroptimale private *Vermögensanlage*, in: StR 52 (1997) S. 107-133.
- HELBLING CARL, *Personalvorsorge* und BVG, 6. Auflage, Bern 1995.
- HERRMANN/HEUER/RAUPACH, *Kommentar* zum Einkommens- und Körperschaftsteuergesetz, Köln.
- HERZOG THOMAS, Funktion und Verfassungsmässigkeit der *Vermögenssteuer*, Band 14 der Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Basel und Frankfurt am Main 1985.
- HEUBERGER RETO, *Zwangsmassnahmen* im Steuerhinterziehungsverfahren, in: ASA 66 (1997/98) S. 21-35.
- HILTY THOMAS, Die Besteuerung geldwerter *Leistungen*, Diss. SG 1988 (Nr. 1077), Entlebuch 1988.
- HÖHN ERNST, Die Besteuerung der privaten Gewinne (*Kapitalgewinnbesteuerung*), Diss. ZH 1954, Winterthur 1955.
- *Probleme der Kapitalgewinnbesteuerung*, in: StR 12 (1957) S. 74-78, 136-147 und 173-177.
 - Die steuerliche *Behandlung von Gewinnen* auf dem Privatvermögen in der Schweiz, in: ZBl. 62 (1961) S. 201-210 und 233-241.
 - *Aspekte verfassungsmässiger Besteuerung*, in: ASA 45 (1976/77) S. 209-244
 - *Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung*, in: ZBl. 80 (1979) S. 241-254.
 - Die *Abgrenzung* von Vermögensertrag und Kapitalgewinn im Einkommensteuerrecht, in: ASA 50 (1981/82) S. 529-545.
 - *Gesetzesauslegung*. Rechtsfortbildung und richterliche Gesetzesergänzung im Steuerrecht, in: ASA 51 (1982/83) S. 385-406.
 - «*Videant iudices...*», Kritische Anmerkungen zur Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt aus methodologischer Sicht, in: ASA 56 (1987/ 88) S. 463-477.

- Die Bedeutung der *Vermögensart* (Privatvermögen oder Geschäftsvermögen) im Einkommensteuerrecht, in: Das schweizerische Steuerrecht. Eine Standortbestimmung. FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 205-218.
- Die sog. «indirekte Teilliquidation» als Testfall der *Auslegungsmethode* im Steuerrecht, in: Steuerrecht im Rechtsstaat. Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 245-276.
- Praktische *Methodik* der Gesetzesauslegung, Zürich 1993.

HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, *Steuerrecht*, Band I, Grundlagen - Grundbegriffe - Steuerarten, 8. A., Band 8 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1997.

HÖHN ERNST/VALLENDER KLAUS A., Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 41^{ter} BV, Basel, Zürich und Bern (Stand Mai 1995). (zit.: BV-Kommentar, N ... zu Art. 41^{ter})

HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, *Steuerrecht I*, Grundlagen - Grundbegriffe - Steuerarten, 8. A., Band 8 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart und Wien 1996.

HORLEMANN H.G., Die *Kapitallebensversicherung* ihre Erträge im deutschen Einkommenssteuersystem, Karlsruhe 1995.

HUBER OTHMAR, Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom *Wertschriftenhandel*, in: StR 1998 S. 20-26.

IFF ROGER, Neuerungen bei der direkten Bundessteuer zur beruflichen *Vorsorge*, SPV 1994 S. 69 ff.

JACOBS OTTO H., The *effects* of business taxation on shareholder financing of corporations - An analysis of taxation concepts in France, Germany and the United States, in: *intertax* 1989 S.464-476.

JACOBS OTTO H./HAUN JÜRGEN, *Financial Derivatives* in International Tax Law - A Treatment of Certain Key Considerations, in: *intertax* 1995 S.405-420.

JACOBS OTTO H./SPENGLER CHRISTOPH, The *Financing* and Taxation of Corporations - A Comparing Analysis for the EC-Member Countries Germany, France and Great Britain, in: *intertax* 1993 S. 4-15.

JAMES SIMON/NOBES CHRISTOPHER, The *Economics of Taxation*, 4. A., New York, London, Toronto, Sydney, Tokyo, Singapore 1992.

JUNG BEAT/AGNER PETER, *Kommentar* zur direkten Bundessteuer. Ergänzungsband zur 2. Auflage des Kommentars von Heinz Masshardt, Zürich 1989.

- KÄNZIG ERNST, Die *Aktiengesellschaft* im Einkommenssteuersystem. Eine steuerpolitische Studie über die Möglichkeiten, die wirtschaftliche Doppelbelastung der Gesellschaftsgewinne zu vermeiden oder zu mildern, Heft 64 der Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen, Bern 1953.
- *Einbringung* der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft durch den Steuerpflichtigen gegen Gutschrift in eine von diesem beherrschte andere Aktiengesellschaft, in: ASA 42 (1973/74) S. 527-533.
 - Von der wirtschaftlichen zur *fiskalischen Betrachtungsweise*, in: ASA 44 (1975/76) S. 1-21.
 - Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), 2. Auflage, 1. Teil, Die eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Band 4, Basel 1982. (zit.: Kommentar I)
 - Die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer), 2. Auflage, II. Teil, Die eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Band 4a, Basel 1992 (zit.: Kommentar II).
- KÄNZIG ERNST/BEHNISCH URS R., Die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer), 2. Auflage, III. Teil, Die eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Band 4b, Basel 1992. (zit.: Kommentar III).
- KELLER WERNER, Überlegungen zur *Transponierungstheorie*, in: ST 1988 S. 352-355.
- KLETT KATHRIN, Der *Gleichheitssatz* im Steuerrecht, in: ZSR 111 (1992) II S. 1 -143.
- KOENIG WILLY, Der *Versicherungsvertrag*, in: Schweizerisches Privatrecht VII/2, Basel/Stuttgart 1979, S. 493 ff und S. 689 ff.
- KOLLER THOMAS, *Privatrecht und Steuerrecht*. Eine Grundlagenstudie zur Interdependenz zweier Rechtsgebiete, Bern 1993.
- KONFERENZ STAATLICHER STEUERBEAMTER, KOMMISSION STEUERHARMONISIERUNG, Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts, Steuerharmonisierung Band 3, Muri b. Bern 1995. (zit.: KONFERENZ, Harmonisierung).
- KREISSCHREIBEN des Ausschusses der Konferenz staatlicher Steuerbeamter vom 11. September 1986, Zweite Säule: Umschreibung der beruflichen Vorsorge, in: Berufliche Vorsorge und Steuern - Anwendungsfälle, Muri/Bern 1992, S. 274 - 277 (zit.: Kreisschreiben Konferenz berufliche Vorsorge)
- der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 20. August 1986: Bundesgesetz zur Anpassung des BdBSt an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge; Aenderung des Kreisschreibens Nr. 1, in: ASA 55 (1986/87) S. 199 - 202, (zit.: Kreisschreiben ESTV berufliche Vorsorge)
- KUNZ ROGER M./STUDER TOBIAS, Zur Besteuerung privater *Kapitalgewinne* in der Schweiz, in: ST 1998 S. 207-212.
- LAFFELY MAILLARD GLADYS, *Les Assurances sur la vie*, notamment les assurances de capitaux à prime unique, et leur traitement fiscal, in: ASA 66 (1997/98) S. 593-631.

- LANG JOACHIM, *Besteuerung der Unternehmen* in Staaten der Europäischen Union, Resümee, in: Unternehmensbesteuerung in EU-Staaten, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von Joachim Lang, DStJG Band 16, Köln 1994, S. 295-317.
- Die Ausfüllung von *Lücken* in Steuergesetzen, in: Steuerrecht. Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, herausgegeben von Francis Cagianut und Klaus A. Vallender, Band 80 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995, S. 159-188.
- LÄUBIN P., Die steuerliche Behandlung der *Lebensversicherungen* nach den Steuergesetzen des Bundes und der Kantone, Bern 1960.
- LAULE GERHARD, Basic Problems of *Harmonizing Tax Law* in the European Communities, Europa-Institut, Universität des Saarlandes 1992.
- LEAPE JONATHAN, The Impossibility of Perfect *Neutrality*: Fundamental Issues in Tax Reform, in: Fiscal Studies 1991, Heft 2, S. 39-54.
- LOCHER PETER, Grenzen der *Rechtsfindung* im Steuerrecht, ASR Heft 484, Bern 1983.
- Die *indirekte Teilliquidation* im Recht der direkten Bundessteuer, in: Das schweizerische Steuerrecht, eine Standortbestimmung. FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 219-238.
 - Abgrenzung von *Kapitalgewinn und Kapitalertrag* im Bundessteuerrecht, in: recht 1990 S. 109-123.
 - *Legalitätsprinzip* im Steuerrecht, in: ASA 60 (1991/92) S. 1-18.
 - *Praktikabilität* im Steuerrecht (unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Rechts der direkten Steuern), in: Steuerrecht. Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, herausgegeben von Francis Cagianut und Klaus A. Vallender, Band 80 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995, S.189-222.
- MAURER ALFRED, Schweizerisches *Privatversicherungsrecht*, 3. Auflage, Bern 1995.
- MAUTE WOLFGANG, Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalzahlungen aus *Lebensversicherungen*, in: StR 50 (1995) S. 403 ff.
- *Allfinanz* - Steueroptimierte Beratung für Privatpersonen, in: StR 51 (1996) S. 236-240.
- MAUTE WOLFGANG/STEINER MARTIN, *Steuern und Versicherungen*, Bern 1992.
- MEISTER THOMAS, *Rechtsmittelsystem* der Steuerharmonisierung, Der Rechtsschutz nach StHG und DBG, Band 78 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995.
- MEYER HEINZ, Bemerkungen zur *Besteuerung der Lebensversicherung* und Personalvorsorge im Kanton Waadt, in: StR 25 (1970) S. 180 ff.

MÜHLEMANN/MÜLLER, *Steuern und Kapitalanlage*, Zürich 1994.

MÜLLER GEORG, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 4 BV, Basel, Zürich und Bern (Stand Mai 1995). (zit. BV-Kommentar, N ... zu Art. 4).

- Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 22^{ter} BV, Basel, Zürich und Bern (Stand Mai 1987). (zit.: BV-Kommentar, N ... zu Art. 22^{ter}).

MUSGRAVE RICHARD A./MUSGRAVE PEGGY B./KULLMER LORE, *Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis*, 1. Band, 5. A., Tübingen 1990. (zit.: MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, *Die öffentlichen Finanzen I*).

- *Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis*, 2. Band, 5. A., Tübingen 1993. (zit.: MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, *Die öffentlichen Finanzen II*).

NEUHAUS HANS-JÖRG, *Ventes de droit de participation: bénéfiques privés en capital ou rendements de fortune imposables?*, in: StR 47 (1992) S. 372-385 und 422-436.

NEUHAUS MARKUS RUDOLF, *Die Besteuerung des Aktienertrages*, Diss. Zürich 1988.

NEUMARK FRITZ, *Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik*, Tübingen 1970.

NUSSBAUM W., *Die Wohneigentumsförderung der 2. Säule*, ST 67 (1993) S. 646 ff.

OBERSON RAOUL, *Le principe de la capacité contributive dans la jurisprudence fédérale*, in: *Steuerrecht im Rechtsstaat. Festschrift für Francis Cagianut*, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 125-135.

OECD, *Musterabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen*, deutsche Übersetzung der in englischer und französischer Sprache von der OECD veröffentlichten Originalausgabe, Herne, Berlin (Loseblattsammlung). (zit.: OECD-MA).

- *Taxing Profits in a Global Economy, Domestic and International Issues* Paris 1991.

OESCH MAX P., *Die steuerliche Behandlung der Wertzuwachsgerinne auf dem beweglichen Privatvermögen*, Diss. BE 1974, (= ASR Heft 436), Bern 1975.

OFTINGER KARL/STARK EMIL W., *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Allgemeiner Teil, Band I, 5. Auflage Zürich 1995.

PERRET CHARLES, *Handbuch des Krisenabgaberechtes*, Zürich 1936. (zit.: *Krisenabgabe*)

PERRET/GROSSHEINTZ, *Kommentar zur eidgenössischen Wehrsteuer*, 2. Auflage, Zürich 1942.

PFUND WALTER ROBERT, *Die Eidgenössische Verrechnungssteuer*, *Die eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben*, Band 5, Basel 1971.

PFUND WALTER ROBERT/ZWAHLEN BERNHARD, Die Eidgenössische *Verrechnungssteuer*, II. Teil. Die eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Band 6, Basel 1985.

RAAD KEES VAN, In a World where Classical and *Integration Systems* Co-exist, Article 10 OECD Model should not Disregard the Underlying Corporation Income Tax, in: *intertax* 1995 S. 15-21.

RAUCH MEN, Die *Besteuerung des Eigenmietwerts*, Diss. Zürich 1986.

REICH MARKUS, Das *Leistungsfähigkeitsprinzip* im Einkommenssteuerrecht, in: ASA 53 (1984/85) S. 5-28.

- Die steuerneutrale *Reservenübertragung* bei Unternehmensumstrukturierungen - neuere Entwicklung und Tendenzen, in: Das schweizerische Steuerrecht. Eine Standortbestimmung. FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 379-403.
- *Allgemeinheit* der Steuer und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, in: ST 1990 S. 171-176.
- Von der *normativen Leistungsfähigkeit* der verfassungsrechtlichen Steuererhebungsprinzipien, in: Steuerrecht im Rechtsstaat. Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 97-124.
- *Unternehmensumstrukturierungen* im schweizerischen Steuerrecht, in: Widmann Siegfried/Mayer Robert (Herausgeber), Umwandlungsrecht, Bonn (Loseblattsammlung; Separatdruck Bonn 1993).
- Der Begriff der selbständigen *Erwerbstätigkeit* im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, in: *Problèmes actuels de droit fiscal. Mélanges en l'honneur du Professeur Raoul Oberson*, Basel und Frankfurt am Main 1995, S. 115-140.
- Vermögensertragsbegriff und *Nennwertprinzip*, in: Steuerrecht. Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, herausgegeben von Francis Cagianut und Klaus A. Vallender, Band 80 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995, S. 255-289.
- Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Art. 1, 2, 7-11 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), herausgegeben von Martin Zweifel und Peter Athanas, Basel 1997 (zit.: Kommentar StHG, N ... zu Art.).

REICH MARKUS/DUSS MARCO, *Unternehmensumstrukturierungen* im Steuerrecht, Basel/Frankfurt am Main 1996.

REIMANN AUGUST/ZUPPINGER FERDINAND/SCHÄRRER ERWIN, *Kommentar* zum Zürcher Steuergesetz, Dritter Band, Vermögenssteuer natürlicher Personen, Besteuerung juristischer Personen, Verfahren, Steuerbezug und Steuererlass sowie Inventarisierung (§§ 33-134 StG), Bern 1969.

REYMOND JACQUES-ANDRE, Distinction entre *gain en capital* et revenu d'activité, A la recherche du critère perdu, in: Das schweizerische Steuerrecht. Eine Standortbestimmung. FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 239-256.

- La *fiscalité en desarroi* ou Les chènes qu'on abat, in: Steuerrecht im Rechtsstaat. Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 277-288.

- *Von der fiskalischen zur moralischen Betrachtungsweise*, in: ASA 60 (1991/ 92) S. 19-29.
- RHINOW RENE, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art.31 und 31^{bis} BV, Basel, Zürich und Bern (Stand Juni 1988 bzw. Februar 1991). (zit.: BV-Kommentar, N ... zu Art. 31 bzw. 31^{bis})
- RICHLI PAUL, Über die rechtliche Fragwürdigkeit von indirekten *Finanzhilfen* durch Abzüge vom steuerbaren Einkommen - Das Beispiel der Wohneigentumsförderung, in: Steuerrecht. Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, herausgegeben von Francis Cagianut und Klaus A. Vallender, Band 80 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern, Stuttgart, Wien 1995, S. 291-326.
- RICHNER FELIX, *Zeitpunkt* des Zufließens von Leistungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge, in: ASA 62 (1993/94) S. 513-541.
- Besteuerung in der 2. und 3. *Säule* - jetzt und in Zukunft, SVZ 62 (1994) S. 175 ff.
- RIVIER JEAN-MARC, Droit fiscal Suisse, Le *droit fiscal international*, Neuchâtel 1983.
- *Introduction à la fiscalité de l'entreprise*, 2. A., Lausanne 1990.
 - La *liquidation partielle* des sociétés anonymes, in: StR 45 (1990) S. 13-22.
 - L'imposition du *revenu des obligations* à intérêt unique prédominant ou de la difficulté de distinguer le gain en capital du rendement de la fortune mobilière privée, in: ASA 62 (1993/94) S. 449-473.
 - La *fiscalité de l'entreprise* constituée sous forme de société anonyme, Lausanne 1994.
 - La relation entre le droit fédéral et le droit cantonal en matière d'impôts directs: harmonisation et *uniformisation*, in: Problèmes actuels de droit fiscal. Mélanges en l'honneur du Professeur Raoul Oberson, Basel und Frankfurt am Main 1995, S. 157-184.
- ROHR R., Die Besteuerung der gebundenen *Selbstvorsorge* bei vorzeitigem Bezug zwecks Wohneigentumsförderung, StR 45 (1990) S. 71 ff.
- RUDING H. ONNO, Harmonization of Company *Taxation* in Europe, in: EC Tax Review 1992 S. 68-69.
- Report of the committee of independent experts on company taxation, Brussels, Luxembourg 1992 (zit.: RUDING-Report).
- RÜTSCHÉ JOSEF/DUCKSCH PETRA, *Schadens- und Summenversicherung*, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, Koller Alfred [Hrsg.], St. Gallen 1995.
- RYSER WALTER, La *fiscalisation* par l'interprétation, in: Das schweizerische Steuerrecht. Eine Standortbestimmung. FS zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, herausgegeben von Markus Reich und Martin Zweifel, Bern 1989, S. 257-278.
- De la terre ferme au *marécage*, in: ASA 60 (1991/92) S. 577-598.
- RYSER WALTER/ROLLI BERNHARD, Précis de *droit fiscal suisse* (impôts directs), 3. A., Berne 1994.

- SASS GERT, *Harmonisation of Corporation Tax Systems in the EC*, in: EC Tax Review 1993 S. 77-79.
- SCHMID ANATOL, *Zum Abzug von Sparkapitalzinsen im kantonalen Steuerrecht*, in: StR 1988 S. 400 ff.
- SCHNEITER ARNOLD, *Die steuerliche Behandlung der 3. Säule, insbesondere der privaten Lebensversicherung*, in: StR 1983 S. 250.
- SIMON'S TAXES (herausgegeben von B.J. SIMS/J.F. AVERY JONES/J. JEFFREY-COOK/A.V.B. BROKE/J. TILEY/A.R. BARR), *Income Tax, Corporation Tax, Capital Gains Tax*, London (Loseblattsammlung). (zit.: SIMON'S TAXES).
- SPORI PETER, *Verkaufserlös für Aktien als Beteiligungsertrag. Direkte Bundessteuer*, in: ST 1985 S. 346-347.
- *Einkommenssteuerliche Aspekte privater Portfolio-Anlagen*, in: ASA 59 (1990/91) S. 345-393.
- STADELMANN THOMAS, *Modifikation der Theorie zur indirekten Teilliquidation. Indirekte Teilliquidation und gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel*, in: ST 1993 S. 137-140
- STAEHELIN THOMAS, *Beteiligungsgewinnsteuer - eine unerwünschte Sondersteuer*, in: ST 1984 S. 197-202.
- *Milderung der steuerlichen Doppelbelastung*, in: ASA 53 (1984/85) S. 241-261.
- STAUBER RENÉ, *Besteuerung von Leistungen aus Personenversicherungen*, Band 515 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 1977.
- STAUFFER WILHELM/SCHÄTZLE THEO/SCHÄTZLE MARC, *Barwerttafeln*, 4. Auflage, Zürich 1989.
- STEINER MARTIN, *Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen aus 2. Säule an Selbständigerwerbende und Steuerrecht*, in: StR 47 (1992) S. 191 ff.
- *Aufschub von Vorsorgeleistungen aus der 2. Säule*, SPV 1 (1988) S. 324 ff.
- STEINMANN GOTTHARD, *Steuerliche Behandlung der drei Säulen im neuen Recht der direkten Bundessteuer im Vergleich zum bisherigen Recht*, in: SZS 35 (1991) S. 241 ff.
- *Die steuerliche Behandlung der Vorsorge (Prämien und Einkünfte)*, in: Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, Band 64 Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern 1993, S. 109 ff.
 - *Aktuelle Anwendungsfälle und Entwicklungen bei der gebundenen und freien Vorsorge aus der Sicht der EStV*, in: StR 51 (1996) S. 16-28.
- TANNER SAMUEL, *Interkantonale steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen in der beruflichen Vorsorge - Steuerplanung durch Wohnsitzwahl?*, SPV 1 (1988) S. 369 ff.
- TILEY JOHN, *Butterworths UK Tax Guide 1993-94*, 12. A., London 1993.
- TIMMERMANS ADRIAN J.M., *Harmonization of corporate tax within the EC*, in: intertax 1992 S. 21-26.

- TIPKE KLAUS, Die *Steuerrechtsordnung*, Band I, Wissenschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtlich-rechtsstaatliche Grundlagen, Köln 1993.
- TIPKE KLAUS/LANG JOACHIM, *Steuerrecht*, 15. A., Köln 1996.
- VALLENDER KLAUS A., Die *Auslegung* des Steuerrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Aktienübertragung auf Holdinggesellschaften, 2. Auflage, Band 43 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1988.
- Verfassungsmässig begrenzte *Besteuerungsbefugnisse* des Gesetzgebers, in: Steuerrecht im Rechtsstaat. Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 21-45.
- VOGEL KLAUS, *Harmonisierung* des Internationalen Steuerrechts in Europa als Alternative zur Harmonisierung des (materiellen) Körperschaftsteuerrechts, in: *StuW* 1993 S. 380-388.
- WEBER DÜRLER BEATRICE, *Verwaltungsökonomie* und Praktikabilität, in: *ZBl.* 87 (1986) S. 193 ff.
- WEBER HANS R., Zur Vermeidung der *Doppelbesteuerung* auf ausgeschütteten Gewinnen. Modell für Anrechnung von Vorsteuern beim Aktionär, in: *StR* 49 (1994) S. 557-561.
- WELTER REINHARD, *Wiederkehrende Leistungen* im Zivilrecht und im Steuerrecht, Band 27 der Schriften zum Steuerrecht, Berlin 1984.
- WHITEHOUSE CHRIS/STUART-BUTTLE ELIZABETH (unter Mitarbeit von WATSON LORAIN/LEE NATALIE), *Revenue Law - principles and practice*, 11. A., London, Dublin, Edinburgh 1993.
- WHITEMAN PETER G./GAMMIE MALCOLM/HERBERT MARK, *WHITEMAN on Capital Gains Tax*, British Tax Library, 4. A., London 1988. (Zit.: *WHITEMAN on Capital Gains Tax*).
- WHITEMAN PETER G./GAMMIE MALCOLM/SHERRY MICHAEL, *WHITEMAN on Capital Gains Tax*, British Tax Library, 5 Cumulative Supplement, London 1993. (Zit.: *WHITEMAN on Capital Gains Tax, Supplement*).
- WHITEMAN PETER G./GOY DAVID/SANDISON FRANCIS/SHERRY MICHAEL, *WHITEMAN on Income Tax*, British Tax Library, 3. A., London 1988. (Zit.: *WHITEMAN on Income Tax*).
- *WHITEMAN on income Tax*, British Tax Library, 5. Cumulative Supplement, London 1993. (zit.: *WHITEMAN on Income Tax, Supplement*),
- WIDLER ANTON, Das kleine «1x1» der derivativen *Finanzinstrumente*. Grundlagen im Überblick, *ZStP* Sonderheft 1995.
- WYSSMANN JOACHIM, Art. 6 *EMRK* und seine Anwendung im Steuerrecht (Rechtsprechung der Europäischen Organe und des Schweizerischen Bundesgerichts), in: *ASA* 65 (1996/97) S. 769-811.

- YERSIN DANIELLE, A propos de la *distinction* entre le rendement de fortune et les gains en capital; questions choisies, in: ASA 50 (1981/82) S.465-505.
- Les *protections* constitutionnelles et légales contre les impositions confiscatoires, in: Rapports suisses présentés au XIIIème Congrès international de droit comparé, Montréal 19-24 août 1990, Band 12 der Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Zürich 1990, S. 271-284.
 - Les *gains en capital* considérés comme le revenu d'une activité lucrative, in: ASA 59 (1990/91) S. 137-171.
 - Les *buts extra-fiscaux* assignés aux impôts directs, au regard de quelques principes constitutionnels, in: Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 47-65.
 - *Egalité* de traitement en droit fiscal, in: ZSR 111 (1992) II S. 145-297.
 - *Steuerharmonisierung* und kantonales Recht, in: ASA 64 (1995/96) S. 97-121 (= Harmonisation fiscale et droit cantonal, in: RDAF 1994 S. 169 ff.).
 - L'échéance des *prestations* provenant du 2^{ème} pilier et du 3^{ème} pilier A et le moment de leur imposition, in: StR 45 (1990) S. 233 ff.
- ZIGERLIG RAINER, Ausgewählte *Sonderfragen* zur steuerlichen Behandlung der 2. Säule, in: SPV 1 (1988) S. 373 ff.
- ZIGERLIG RAINER/JUD GUIDO, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Art. 13 und 14 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), herausgegeben von Martin Zweifel und Peter Athanas, Basel 1997 (zit.: Kommentar StHG, N ... zu Art.).
- ZUPPINGER FERDINAND, Der Begriff der «*capital gains*» im schweizerischen Steuerrecht, in: StR 31 (1976) S. 4-20 und 47-65.
- ZUPPINGER FERDINAND/BÖCKLI PETER/LOCHER PETER/REICH MARKUS, *Steuerharmonisierung. Probleme der Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden*, Bern 1984.
- ZUPPINGER FERDINAND/SCHÄRRER ERWIN/FESSLER FERDINAND/REICH MARKUS, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Ergänzungsband zum Kommentar Bd. I-IV, 2. A., Bern 1983. (zit.: Kommentar EB).
- ZWAHLEN BERNHARD, *Privatvermögen, Vermögensertrag und Vermögensgewinn*, in: Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern. Direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierung, herausgegeben von von Ernst Höhn und Peter Athanas unter Mitarbeit von André S. Wirz, Bern, Stuttgart und Wien 1993, S.55-107.
- ZWEIFEL MARTIN, Für eine *Revision* des harmonisierten Steuerstrafrechts, in: ST 67 (1993) S. 608 ff.
- Aktuelle *Probleme* des Steuerstrafrechts, in: ZStrR 110 (1993) S. 1 ff.
 - Aktuelle Probleme bei der *Bekämpfung* der Hinterziehung direkter Steuern, in: ZStrR 110 (1993) S. 362 ff.
 - Die Strafsteuer als *Strafe*, in: ASA 58 (1989/90) S. 1 ff.
 - Die *rechtsstaatliche Ausgestaltung* des Steuerhinterziehungsverfahrens vor Verwaltungsbehörde, in: Festschrift für Francis Cagianut, herausgegeben von Ernst Höhn und Klaus A. Vallender, Band 56 der Schriftenreihe Finanzwirtschaft und Finanzrecht, Bern und Stuttgart 1990, S. 223 ff.

- *Aktuelle Probleme des Steuerstrafrechts*, in: ZStrR 111 (1993) S. 1-25.

Einleitung

1. Ausgangslage, Auftrag und Arbeitsweise der Expertenkommission

Verschiedene in der Öffentlichkeit diskutierte Fälle sowie die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne haben in letzter Zeit teils heftige Diskussionen über die Gerechtigkeit des geltenden Steuersystems aufkommen lassen. Insbesondere hat sich die Frage gestellt, ob das geltende Steuersystem materielle und verfahrensrechtliche Lücken aufweise, so dass eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie in Art. 4 Abs. 1 BV verankert ist, nicht mehr gewährleistet ist.

Mit Verfügung vom 12. März 1997 hat daher das Eidgenössische Finanzdepartement eine "Expertenkommission zur Überprüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken)" eingesetzt. Als Mitglieder wurden ernannt:

- Urs Behnisch, PD Dr. iur., Fürsprecher, Privatdozent für Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bern und Rechtsanwalt in Zürich (Vorsitz)
- Hugo Casanova, Prof. Dr. iur., Verwaltungsrichter (Präsident des Steuergerichtshofes des Kantons Freiburg)
- Ferdinand Fessler, lic. iur., Chef des Kantonalen Steueramtes Zürich
- Kathrin Klett, Dr. iur., Bundesrichterin
- Alfred Meier, Fürsprecher, dipl. Steuerexperte, damals wissenschaftlicher Adjunkt der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- Eveline Oechslin-Saupper, Dr. iur., Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, Zürich
- Jean-Blaise Paschoud, Dr. iur., damals Vorsteher der Kantonalen Steuerverwaltung Waadt

Herr Niklaus Sommerer, lic. iur., Advokat, Eidgenössische Steuerverwaltung, führte das Protokoll.

Der Auftrag an die Expertenkommission lautete wie folgt:

"Die Expertenkommission

- *untersucht das bestehende Steuersystem gemäss DBG und StHG auf Lücken. Soweit dies sinnvoll ist, bezieht sie auch weitere Steuern (z.B. die Verrechnungssteuer) in ihre Betrachtungen ein;*
- *erstellt ein Inventar der bestehenden Lücken und zeigt auf, wie diese beseitigt oder zumindest verringert werden können;*
- *bezieht in die Untersuchung insbesondere auch ein*

- die steuerliche Freistellung von Kapitalgewinnen auf Privatvermögen
- die Steuerfreiheit gewisser Vermögenserträge
- den unbeschränkten Schuldzinsenabzug;
- würdigt die zum Thema überwiesenen parlamentarischen Vorstösse;
- trägt auch den Erkenntnissen des Berichts vom Juni 1996 der Arbeitsgruppe Steuern bei Umstrukturierungen, des Berichts der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele und, soweit möglich, den Arbeiten der am 31. Oktober 1996 eingesetzten Kommission Familienbesteuerung Rechnung.

Die Kommission weist auch auf Überbesteuerungen innerhalb des geltenden Systems hin. Sie kann insbesondere die Bereiche der Faktorenaddition bei der Familienbesteuerung, der Renten sowie der Beteiligungsgewinne auf Stufe Holdinggesellschaft auf Unter- und Überbesteuerungen untersuchen.

Die Kommission ist berechtigt, dem Bundesrat ausformulierte Vorschläge zur Änderung der von der Untersuchung betroffenen Bundesgesetze zu unterbreiten."

Die Kommission war aus zeitlichen Gründen gezwungen, Schwerpunkte zu setzen, und musste darauf verzichten, Detailfragen zu behandeln (so etwa wurde darauf verzichtet, die doppelte steuerliche Begünstigung bei der Bildung und Auflösung von Arbeitsbeschaffungsreserven von Unternehmen zu behandeln). Im Vordergrund ihrer Beratungen stand - der Ausgangslage des Auftrages entsprechend - die Besteuerung der natürlichen Personen, insbesondere des Einkommens aus Vermögen und die damit zusammenhängenden Abzüge. Nur am Rande wurden die Vermögenssteuer, die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer behandelt. Ausgeklammert wurden Fragen des Mehrwertsteuerrechts, da die zur Zeit in Kraft stehende Verordnung bald durch das sich in parlamentarischer Beratung befindende Mehrwertsteuergesetz abgelöst werden soll. Die Kommission beschränkte sich auf die Prüfung von Lücken, welche sich im landesinternen Verhältnis ergeben, und schloss Untersuchungen zu Lücken im grenzüberschreitenden Verhältnis, wie sie sich etwa durch unterschiedliche Qualifikation von Sachverhalten ergeben können, aus².

Die Kommission widmete sich an ihren Sitzungen nacheinander den Bereichen Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne, Schuldzinsenabzug, Abzüge im Zusam-

² Vgl. immerhin die Hinweise im Bereich Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht zu internationalen Gestaltungen, welche sich nicht im Ausnutzen einer Lücke erschöpfen, sondern aufgrund unvollständiger Sachverhaltsdeklaration in der Schweiz zu einer Steuerhinterziehung führen, welche wiederum mangels entsprechender Mittel zur Sachverhaltsaufklärung der Steuerbehörden ungeahndet bleiben.

menhang mit Liegenschaften (Unterhalt, Energiesparmassnahmen etc.), und mit der steuerrechtlichen Behandlung von Versicherungen (2. Säule b, 3. Säule a und 3. Säule b), wobei stets auch Verfahrensfragen, insbesondere die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit bestehender und neu zur Diskussion stehender Modelle, diskutiert wurden. **Denn nicht nur die materiell-rechtlichen Grundlagen, sondern stets und ganz besonders auch ihre rechtsgleiche Durchsetzung und Praktikabilität sind eine entscheidende Voraussetzung für ein effizientes und gerechtes Steuersystem.**

Entsprechend gliedert sich der Bericht in die Kapitel subjektive Steuerpflicht, Steuerobjekt, sachliche Bemessungsgrundlage (Abzüge), Tarif, Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Auf Lücken, für deren Untersuchung zu wenig Zeit zur Verfügung stand und deren Bedeutung nicht gleich gewichtig schien, wird daher höchstens in verkürzter Form hingewiesen.

Die Kommission traf sich zu 19 Sitzungen; am 12. Dezember 1997 und am 8. Januar 1998 liess sie sich von einem Ausschuss der von der Konferenz Staatlicher Steuerbeamter eingesetzten "Kommission BVG" Bericht erstatten über deren Arbeiten und Erkenntnisse im Bereich Versicherungsrecht (insbesondere zum überobligatorischen Bereich der 2. Säule b und zur 3. Säule a und b). Weitere Fachleute hat die Kommission nicht zu den Sitzungen beigezogen.

Ursprünglich wurde der Abgabetermin auf den 30. April 1998 festgesetzt, welcher jedoch auf den 30. Juni 1998 verlängert wurde. Um die Vorarbeiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Abfassung des bis 30. Juni 1998 abzugebenden Entwurfs der Botschaft zu den drei steuerlichen Massnahmen, welche anlässlich der Gespräche des "Runden Tisches" im April 1998 als für die Erhöhung der Steuergerechtigkeit bei der Besteuerung natürlicher Personen vordringliche Revisionspostulate qualifiziert wurden³, zu erleichtern, stellten der Präsident und der Sekretär der Kommission anlässlich diverser Sitzungen und Gespräche die bereits vorhandenen Ergebnisse und Teile des Schlussberichtes der EStV zur Verfügung.

Folgende Berichte dienten der Kommission als Arbeitsunterlage: Der Bericht Bodenpolitik⁴, der Bericht Kapitalversicherungen⁵ sowie die Studie Energiesparmassnahmen⁶.

³ Neumschreibung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels (1), Begrenzung des Schuldzinsenabzugs (2), Festlegung von Maximalabzügen im Bereich der zweiten und dritten Säule sowie eine angemessene Besteuerung von Leistungen aus diesen Einrichtungen (3).

⁴ Bericht vom Mai/Juni 1994 der am 12. Mai 1993 vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertenkommission (unter der Leitung von Professor Peter Locher) zur Prüfung des Einsatzes

Zu Fragen der Familienbesteuerung äussert sich die Kommission nicht. Mit diesem steuerpolitischen Problem befasst sich eine eigens vom Eidg. Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission "Familienbesteuerung". Diesbezüglich kann daher auf den Bericht der Expertenkommission "Familienbesteuerung" verwiesen werden, welcher im Herbst 1998 vorliegen soll.

Das Finanzdepartement hat ohne Wissen der Expertenkommission ein Gutachten über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Besteuerung privater Kapitalgewinne in Auftrag gegeben. Die Expertenkommission kann zu den Ergebnissen des Gutachtens nicht Stellung nehmen, da es ihr erst wenige Tage vor Abschluss des vorliegenden Schlussberichts zugänglich war.

Der Bericht der Expertenkommission soll nicht eine wissenschaftliche Darstellung möglicher Lücken sein, denn diese sind grundsätzlich bekannt (vgl. die Literaturhinweise). Insbesondere hat sich der Schweizerische Juristenverein schon im Jahre 1992 dem Thema der rechtsgleichen Besteuerung angenommen, was zu den beiden für den vorliegenden Kommissionsbericht grundlegenden Referaten bzw. Aufsätzen der Bundesrichterinnen KLETT⁷ und YERSIN⁸ geführt hat; Aufgabe des Expertenberichtes ist somit nach Auffassung der Kommission nicht in erster Linie eine erneute Darstellung dieser Mängel. Vielmehr soll versucht werden aufzuzeigen, wie ein den Anforderungen rechtsgleicher Besteuerung besser Rechnung tragendes Steuersystem in einigen Bereichen aussehen könnte.

Gewisse Bereiche konnten nicht mit der wünschbaren Tiefe untersucht werden. Die Schlussredaktion des Berichts erfolgte unter Zeitdruck, so dass die Formulierung gewisser Teile, namentlich umstrittener, unausgewogen geblieben ist. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Argumente als solche dennoch zum Ausdruck kommen, und hat den Schlussbericht an ihrer Sitzung vom 29. Juni 1998 verabschiedet. Er konnte dem Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements am 2. Juli 1998 übergeben werden.

des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele. Der Expertenbericht kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) in Bern bezogen werden.

⁵ Interner, nicht zur Veröffentlichung bestimmter Bericht einer von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter eingesetzten Arbeitsgruppe.

⁶ Vom Bundesamt für Energiewirtschaft im Jahre 1995 in Auftrag gegebene Studie vom Juni 1997 der Firmen econcept und Ipsos betreffend Evaluation energiepolitisch motivierter Steuererleichterungen. Die Studie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) in Bern bezogen werden.

⁷ KLETT, Gleichheitssatz, S. 1-143.

⁸ YERSIN, Egalité, S. 145-297.

2. Zur Steuerlücke

Ausgangspunkt der Kommissionsarbeit bildet das geltende Steuersystem, dem die modifizierte Reinvermögenszugangstheorie zugrundeliegt. Demzufolge sollen sämtliche Reinvermögenszugänge abzüglich aller Reinvermögensabgänge, welche nicht Lebenshaltungskosten darstellen, mit der Einkommensteuer erfasst werden⁹. Innerhalb dieses Rahmens wird versucht jene Mängel aufzuzeigen, welche gemessen am obgenannten Verfassungsgrundsatz zu einer Unter- oder Überbesteuerung führen. Mit anderen Worten umfasst der Auftrag einzig die Verbesserung des geltenden Einkommensteuerrechts, **nicht die Suche nach alternativen Systemen**¹⁰.

Von den Lücken in der Steuergesetzgebung zu unterscheiden ist die Steuerhinterziehung (bzw. deren qualifizierte Form, der Steuerbetrug). Steuerhinterziehungen charakterisieren sich durch eine unvollständige Sachverhaltsdarstellung gegenüber den Steuerbehörden. Der Unterschied liegt somit darin, dass sich Steuerhinterziehungen auf der Ebene des Sachverhaltes (vollständige Angaben für die korrekte Rechtsanwendung) abspielen, Lücken dagegen auf der Ebene des Rechts. Berührungspunkte von Steuerhinterziehungen und Steuerlücken finden sich dort, wo den Steuerbehörden die korrekte, umfassende Sachverhaltsermittlung wegen fehlender Zwangsmittel zur Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist. Darauf ist im Bereich Verfahrens- und Steuerstrafrecht zurückzukommen¹¹.

Ziel des Berichtes ist es, Mängel der geltenden Steuergesetze aufzuzeigen und nicht die Schaffung zusätzlicher Einnahmen. Andererseits erscheint es selbstverständlich, dass die Ausdehnung der Einkommensteuer auf weitere Steuerobjekte (beispielsweise Unterstellung privater Kapitalgewinne unter eine Einkommens- oder Objektsteuer) oder die Begrenzung von Abzügen (Schuldzinsen, Unterhaltsaufwand von Liegenschaften etc.) zu Mehreinnahmen führen können. Diese Mittelbeschaffung ist jedoch weder Auftrag noch Ziel der Expertenkommission. In diesem Zusammenhang ist nach Meinung der Kommission aber folgendes festzuhalten:

⁹ Vgl. ausführlich dazu BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 153 ff.

¹⁰ Die Niederlande haben im Dezember 1997 ein neues Steuerregime für Privatpersonen für das 21. Jahrhundert vorgestellt, das als grundsätzliches Diskussionspapier dienen soll (vgl. Tax News Service vom 26.1.1998 des IBFD). Dazu gehört eine fixe Kapitalertragssteuer, welche von einem nicht widerlegbaren Kapitalertrag von 4% jährlich ausgeht (inklusive Zweitwohnungen und Investitionen). Der Steuersatz beträgt 25% (proportionaler anstelle eines progressiven Tarifes). Diese Kapitalertragssteuer träte an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer. Daneben würde eine Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen zu einem progressiven Tarif zwischen 34,1% und 58,2% (über NLG 103'774) erhoben (je nach Höhe des Steuerfreibetrags auch mit einer etwas milderen Progression). Der Mehrwertsteuersatz soll von 17,5% auf 19% angehoben und die Energiesteuer verdoppelt werden. Es würde keine Kapitalgewinnsteuer erhoben.

¹¹ Vgl. dazu § 6 und § 7.

Allfällige durch vorgeschlagene Massnahmen zur Lückenfüllung führende Mehrbelastungen sollten nicht zur Erzielung von Mehreinnahmen, sondern zur Beseitigung von Überbelastungen und Systemfehlern führen¹². Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung der Steuerprogression und die direkte Steuerbelastung der Steuerpflichtigen. Auch das Verhältnis der Einkommensteuern zu den übrigen Steuern, insbesondere zur Mehrwertsteuer erscheint nicht ausgewogen, indem die Mehrwertsteuer in der Schweiz im Vergleich zur Europäischen Union ausserordentlich tiefe Steuersätze aufweist, während die maximale Einkommenssteuerbelastung in einer Mehrheit der Kantone für natürliche Personen hoch ist. Mit anderen Worten weist die Schweiz im internationalen Verhältnis eine einzigartige Gewichtung von direkten (insbesondere Einkommensteuern) und indirekten Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer) auf¹³.

3. Leitsätze der Besteuerung (Verfassungsrechtliche Aspekte)

3.1. Vorbemerkung

Ausgangspunkt der Überlegungen der Expertenkommission bilden die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Es kann im vorliegenden Zusammenhang nicht darum gehen, sämtliche verfassungsrechtlichen Aspekte, die für die Besteuerung wesentlich sind, darzulegen. Vielmehr soll bloss auf die zentralen Punkte hingewiesen werden, welche aus verfassungsrechtlicher Sicht für die Vorschläge von Bedeutung waren. Im Vordergrund stehen dabei die Rechtsgleichheit und die damit verbundenen Garantien¹⁴.

¹² Vgl. dazu § 9.

¹³ Vgl. OECD, Revenue statistics 1965 - 1996, S. 77 Tabelle 7, S. 86 Tabelle 25 sowie S. 156/57 Tabelle 63.

¹⁴ Insbesondere wird im vorliegenden Zusammenhang auf Ausführungen zum Diskriminierungsverbot verzichtet.

3.2. Rechtsgleichheit

3.2.1. Gleichbehandlungsanspruch im allgemeinen

Art. 4 BV garantiert eine rechtsgleiche Behandlung der Bürger, was eng mit dem Gerechtigkeitspostulat zusammenhängt. Welche Sachverhalte gleich und welche ungleich behandelt werden sollen, d.h. auf welche Kriterien zur Abgrenzung abzustellen ist, um eine Gleich- und eine Ungleichbehandlung vorzunehmen, kann nicht allgemein ausgedrückt und unmittelbar aus dem Gleichheitsprinzip abgeleitet werden. Vielmehr bedarf es einer wertenden Abwägung, bei welcher die anerkannten Grundsätze der Rechts- und Staatsordnung, die herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen sowie Rechts- und Wertauffassungen massgebend sind, welche sich im Laufe der Zeit auch wandeln können¹⁵. In erster Linie wendet sich der Anspruch an den Gesetzgeber, der gewährleisten soll, dass die Behörden im Einzelfall gestützt auf generell-abstrakte Normen entscheiden. Gerade im Abgaberecht bedeutete die Einführung des Gesetzmässigkeitsprinzips einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung von Gerechtigkeitspostulaten.

Für die Steuererhebung ist, um eine ausreichende demokratische Legitimation zu garantieren, stets eine formelle gesetzliche Grundlage nötig. Da das allgemeine Gleichbehandlungsgebot zu wenig präzise gefasst ist, um zur Beurteilung von Einzelfällen als Massstab zu dienen, ist eine Konkretisierung auf Gesetzesstufe nötig¹⁶. Das **Legalitätsprinzip** wird im Abgaberecht direkt aus Art. 4 BV abgeleitet.

Das Gesetz muss auch genügend bestimmt sein. Was dabei genügend heisst, ist in Abwägung der Gleichbehandlungs- und Rechtssicherheitsinteressen einerseits und dem Interesse an der Einzelfallgerechtigkeit andererseits, welche einen erheblichen Beurteilungsspielraum erfordert, festzulegen. Im Steuerrecht drängen aber der Gleichbehandlungsanspruch und das Rechtssicherheitsinteresse die Einzelfallgerechtigkeit stark zurück.

Neben der Rechtsgleichheit ist in der Rechtsetzung auch das **Willkürverbot** zu beachten. Die zwei Aspekte sind eng verwandt. Häufig ist bei Vorliegen von Willkür auch das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Ein Erlass verletzt das Willkürverbot, wenn sich die

¹⁵ Vgl. statt vieler: BGE vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 372. MÜLLER, BV-Kommentar, N 3 zu Art.4; KLETT, Gleichheitssatz, S.5 ff.; YERSIN, égalité, S. 155 ff./198 ff.; vgl. auch TIPKE, Steuerrechtsordnung, S. 313 ff.; MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, Die öffentlichen Finanzen I, S. 105 ff.

¹⁶ MÜLLER, BV-Kommentar, N 8 zu Art. 4. Ausführlich zum Legalitätsprinzip im Steuerrecht: LOCHER, Legalitätsprinzip, S. 1 ff.; DERSELBE, Rechtsfindung, S. 31 ff., insbesondere S. 41 ff., mit zahlr. Hinweisen.

Regelung nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist¹⁷.

Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung bedeutet, dass ein Erlass Unterscheidungen enthalten muss, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, und nicht Unterscheidungen aufweisen darf, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist¹⁸. Die Überprüfung eines Erlasses auf die Beachtung der Rechtsgleichheit erfolgt in zwei Stufen: zuerst ist der Erlass auf seine Widerspruchslosigkeit, Konsequenz in den Wertungen und Systemgerechtigkeit zu prüfen. "Ein Erlass, der den Adressatenkreis weiter oder enger zieht, der mehr oder weniger Fälle erfasst oder andere Rechtsfolgen eintreten lässt, als sein Zweck es erfordert, trifft Unterscheidungen, für die sich kein vernünftiger Grund aus der zu normierenden Materie ergibt, oder unterlässt solche, obwohl die zu regelnden Verhältnisse sie als notwendig erscheinen lassen"¹⁹. "Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen"²⁰.

Wenn die getroffene Sachverhaltsauswahl und die Normadressaten mit dem Gesetzeszweck übereinstimmen, muss weiter untersucht werden, ob der Erlasszweck mit den getroffenen Unterscheidungen den Gerechtigkeitsvorstellungen, d.h. den grundlegenden Wertungen der schweizerischen Rechts- und Staatsordnung, entspricht. Zu beachten ist, dass dabei schematische Regelungen aus Praktikabilitätsgründen²¹ zulässig sind, wobei die Vereinfachung in der Rechtsanwendung nicht ein Missverhältnis zu den Differenzierungsgeboten aufgrund der Rechtsgleichheit herbeiführen darf. Offensichtlich geht es dabei um heikle Wertungsfragen, deren Beurteilung nicht leicht fällt²².

¹⁷ BGE vom 9.12.1988 i.S. Electra Massa und Mitbeteiligte, 114 Ia 323; BGE vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 371. BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S.144; MÜLLER, BV-Kommentar, N 51 zu Art. 4; YERSIN, égalité, S. 178 f.

¹⁸ BGE vom 8.12.1988 i.S. Willy Müller, ASA 60 S. 74; vom 9.12. 1986 i.S. B., 112 Ia 240 ff., S. 243 f.; vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 371 f.; MÜLLER, BV-Kommentar, N 30 zu Art. 4. Vgl. auch BGE vom 17.6.1983 i.S. Haus zum Gold AG, ASA 54 S. 696 ff.

¹⁹ MÜLLER, BV-Kommentar, N 31 zu Art. 4.

²⁰ MÜLLER, BV-Kommentar, N 31 zu Art. 4, unter Hinweis auf Bundesgerichtsentscheide.

²¹ Das Bundesgericht billigt dem Gesetzgeber zu, schematische Lösungen zur Vereinfachung der Steuerveranlagung wählen zu dürfen, welche die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen nicht restlos gewährleisten: BGE vom 8.12.1988 i.S. Willy Müller, ASA 60 S. 81, mit zahlreichen Hinweisen. Ausführlich zur Praktikabilität im Steuerrecht und zum Spannungsverhältnis zum Rechtsgleichheitsgebot und zum Legalitätsprinzip: LOCHER, Praktikabilität, S. 195 ff., mit Hinweisen; TIPKE, Steuerrechtsordnung, S. 370 ff.

²² Vgl. dazu MÜLLER, BV-Kommentar, N 32 ff., zu Art. 4, mit Beispielen und Hinweisen; REICH, Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 26 ff.; YERSIN, égalité, S, 209 f.; BGE vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 372.

Aus dem Anspruch rechtsgleicher Behandlung haben sich im Abgaberecht verschiedene Teilgehälter herausgebildet, die nachfolgend getrennt dargestellt werden sollen. Die Zuordnung zum Gleichbehandlungsgebot, dem Willkürverbot und dem Legalitätsprinzip ist jedoch noch nicht geklärt²³.

3.2.2. Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip)

Das Legalitätsprinzip²⁴ stellt im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht dar, das selbständig mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann. Steuersubjekt, Steuerobjekt, sachliche und zeitliche Bemessung sowie Tarif müssen in einem formellen Gesetz, d.h. einem referendumspflichtigen Erlass, festgesetzt sein²⁵. In Teilbereichen des Steuerrechts, so etwa bei den sog. Transponierungs- und indirekten Teilliquidationsfällen, gerät das Legalitätsprinzip mit demjenigen der Gleichmässigkeit und der Allgemeinheit in Konflikt. Wie der Konflikt gelöst werden soll, erscheint ausserordentlich schwierig und hängt - gemäss einer Lehrmeinung - auch von der durch den Richter bei der Rechtsauslegung geschaffenen Regel ab, die leicht verständlich, einfach anzuwenden und ohne weiteres ins Steuersystem einfügbar sein muss²⁶. Andere Lehrmeinungen halten strikte am Legalitätsprinzip fest und verneinen die Zulässigkeit der Lückenfüllung im Steuerrecht²⁷. Nach der neueren Lehre dürfte immerhin unbestritten sein, dass auch die Auslegung von Steuergesetzen ein Akt der Rechtsfortbildung ist, wobei über die Wertung, was an richterlicher Rechtsfortbildung noch zulässig und was als Überschreitung zu qualifizieren ist, gestritten werden kann²⁸.

²³ MÜLLER, BV-Kommentar, N 76 zu Art. 4; vgl. auch KLETT, Gleichheitssatz, S. 18 ff.

²⁴ Zu unterscheiden sind zwei Teilaspekte: der Vorrang des Gesetzes (Stufenordnung der Erlassformen) und der Vorbehalt des Gesetzes (Verwaltungstätigkeit muss auf einem Erlass beruhen): vgl. etwa LOCHER, Praktikabilität, S. 197 ff., mit Hinweisen; DERSELBE, Legalitätsprinzip, S. 1 ff.; DERSELBE, Rechtsfindung, S. 31 ff., insbesondere S. 41 ff., mit zahlreichen Hinweisen; BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 12; RYSER/ROLLI, droit fiscal, S. 45.

²⁵ "Das Legalitätsprinzip verlangt im Bereiche des Abgaberechts, dass das Gesetz den Kreis der Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand und die Grundzüge der Steuerbemessung enthält" (BGE vom 28.2.1986, ASA 56 S. 662, mit weiteren Hinweisen, zu einem kantonalen Transponierungsfall). BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 12; MÜLLER, BV-Kommentar, N 77 zu Art. 4; KLETT, Gleichheitssatz, S. 33 f.; LOCHER, Rechtsfindung, S. 50 f. REICH, normative Leistungsfähigkeit, S. 109 ff.; RYSER/ROLLI, droit fiscal, S. 46 ff.; TIPKE, Steuerrechtsordnung, S. 161 f.; YERSIN, égalité, S. 179; VALLENDER, Auslegung, S. 125 ff.

²⁶ So YERSIN, égalité, S. 182. Vgl. auch zur Umsetzung ethischer Axiome, herrschender Rechtsanschauung, allgemeinem Rechtsempfinden, Interpretation und richterlicher Rechtsprechung: REICH, normative Leistungsfähigkeit, S. 115 ff.

²⁷ Prononciert etwa RYSER, marécage, S. 582.

²⁸ Vgl. LOCHER, Rechtsfindung, S. 74 f., mit zahlreichen Hinweisen auf ältere und neuere schweizerische wie ausländische Lehrmeinungen; BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 23 ff.; HÖHN, Gesetzesauslegung, S. 388 ff.; DERSELBE, Methodik, S. 311 ff.; LANG, Lücken, S. 163 ff.; RYSER/ROLLI, droit fiscal, S. 64 ff.; VALLENDER, Auslegung, S. 128 ff.

Es wäre aber ureigenste Aufgabe und Pflicht des Gesetzgebers, die Abwägung selbst und so klar wie möglich zu treffen.

3.2.3. Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung

3.2.3.1. Allgemeinheit der Besteuerung

Alle Personen und Personengruppen müssen aufgrund des Grundsatzes der **Allgemeinheit** der Besteuerung nach derselben gesetzlichen Ordnung unter Vermeidung von Steuerprivilegien besteuert werden²⁹. Ausnahmen müssen auf objektiven Gründen beruhen. In Betracht kommen allgemeine ökonomische, soziale, kulturelle, politische, gesundheitspolitische oder steuertechnische Gründe³⁰. **Mit dem Allgemeinheitssatz (Prinzip der Lastenverteilung) stehen Steuern "in Widerspruch, deren eigentlicher oder primärer Zweck in der Lenkung des Verhaltens besteht"**^{31,32}. Steuerentlastungen (insbesondere mittels Abzügen) "als Lenkungsmaßnahmen sind im Rahmen der allgemeinen Reineinkommenssteuer unter dem Gesichtspunkt rechtsgleicher Behandlung grundsätzlich problematisch; wegen der progressiven Ausgestaltung der allgemeinen Einkommenssteuer profitieren Personen mit hohen Einkünften progressiv mehr von solchen Steuerentlastungen in der Bemessungsgrundlage als weniger gut gestellte Pflichtige. Es ist daher schon grundsätzlich besonders genau zu prüfen, ob derartige Lenkungsmaßnahmen verhältnismässig sind und tatsächlich der Förderungsbetrag (die Steuerentlastung kommt einer Subventionierung gleich) um so höher sein soll, je höher das allgemeine Einkommen der auf diese Weise unterstützten Person ist"³³. Mit anderen Worten lassen sich Abzüge mit Lenkungscharakter höchstens rechtfertigen, wenn sie das Ziel auch erreichen. Gerade dies wird jedoch etwa mit Abzügen, die zum Beispiel Anreize für Energiesparmassnahmen schaffen sollen, nicht erreicht, was auch der entsprechende Expertenbericht mit aller Deutlichkeit aufzeigt³⁴. Dasselbe dürfte zutreffen für die Investitionen für den Umweltschutz und die Denkmalpflege³⁵. Mit anderen Worten erweisen sich solche Abzüge, welche das Lenkungsziel verfehlen, als verfas-

²⁹ BGE vom 9.12.1988 i.S. Electra Massa und Mitbeteiligte, 114 Ia 323; vom 8.12.1988 i.S. Willy Müller, ASA 60 S. 75/78 f.; vom 20.6.1973 i.S. Weber (Reichtumsteuer), 99 Ia 652 ff. Ausführlich REICH, normative Leistungsfähigkeit, S. 100 ff.; DERSELBE, Allgemeinheit, S. 172 f.

³⁰ YERSIN, égalité, S. 170 f.

³¹ KLETT, Gleichheitssatz, S. 83; ausführlich zu solchen Lenkungsmaßnahmen YERSIN, buts extra-fiscaux, S. 50 ff. (kritisch zu Steuerbefreiungen aus sozialpolitischen oder [volks-] wirtschaftlichen Gründen).

³² Das trifft beispielsweise auch auf die 3a-Säule zu, welche letztlich eine blosser Tarifkorrektur für wohl situierte Unselbständigerwerbende ist.

³³ KLETT, Gleichheitssatz, S. 106.

³⁴ Vgl. Bundesamt für Energiewirtschaft, Evaluation, sowie § 3 Ziff. 3

³⁵ Vgl. Art. 9 Abs. 3 lit. a und b StHG.

sungswidrig³⁶. Zum gleichen Ergebnis gelangt auch RICHLI: "In jedem Falle kollidieren indirekte Finanzhilfen mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung und gleichzeitig mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot"³⁷.

3.2.3.2. Gleichmässigkeit der Besteuerung

Nach dem Grundsatz der **Gleichmässigkeit** müssen einerseits alle Personen vom gleichen Steuerregime erfasst werden, andererseits müssen sämtliche Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, gleichmässig belastet werden³⁸: die Lastenverteilung muss von persönlichen Merkmalen abstrahieren. Nicht zuletzt solche Überlegungen führten zur breit abgestützten (modifizierten) Reinvermögenszugangstheorie, die allenfalls mit Elementen der Markteinkommenstheorie zu ergänzen ist³⁹. Aus der Gleichmässigkeit der Besteuerung wird auch die **Wettbewerbsneutralität** abgeleitet⁴⁰.

Offensichtlich richten sich die beiden aus dem Rechtsgleichheitsgebot abgeleiteten Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung in erster Linie an den Gesetzgeber⁴¹. Indem der Gesetzgeber Kapitalgewinne auf beweglichem Kapitalvermögen generell als steuerfrei erklärt, verletzt er den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung⁴²: Ein bestimmtes Einkommen wird steuerlich privilegiert, indem

³⁶ YERSIN, *buts extra-fiscaux*, S. 58 ff. (mit weiteren Hinweisen, auch auf abweichende Lehrmeinungen), hält klar fest, dass Lenkungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn sie mit dem Rechtsgleichheitsgebot in Übereinstimmung gebracht werden können. Abweichungen von den Besteuerungsgrundsätzen setzen ihrer Meinung nach eine klare Verfassungsgrundlage voraus. Diese besteht für die Arbeitsbeschaffungsreserven nach Art. 31^{quinquies} BV und die berufliche Vorsorge nach Art. 34^{quater} Abs. 5 und 6 BV.

³⁷ RICHLI, *Finanzhilfen*, S. 307: "Indirekte Finanzhilfen erscheinen im Rahmen einer direkt progressiven Einkommenssteuer als prinzipiell unzulässig. Die Fragwürdigkeit ist um so grösser, je stärker die Progression verläuft" (RICHLI, *Finanzhilfen*, S. 315).

³⁸ BLUMENSTEIN/LOCHER, *System*, S. 145; HANGARTNER, *Allgemeinheit*, S. 92 ff.; REICH, *normative Leistungsfähigkeit*, S. 102 ff.; YERSIN, *égalité*, S. 166: *généralité et uniformité de l'impôt*. Für Sonderfälle fehlt eine Vergleichsmöglichkeit, das Ergebnis kann nur noch darauf überprüft werden, ob es völlig unhaltbar ist oder gegen das Gerechtigkeitsdenken verstösst: BGE vom 29.2.1980 i.S. X. gegen Kanton Aargau, ASA 51 S. 567. Vgl. zum Verhältnis von Gleichmässigkeit und Allgemeinheit: KLETT, *Gleichheitssatz*, S. 85 f.

³⁹ Vgl. dazu BLUMENSTEIN/LOCHER, *System*, S. 153 ff.; REICH, *Realisation*, S. 49 ff.; BGE vom 8.12.1988 i.S. Willy Müller, ASA 60 S. 78 f.: das Bundesgericht bejaht die Notwendigkeit, Kapitalgewinne auch auf beweglichem Privatvermögen zu besteuern, wollte jedoch nicht in die Gestaltungsfreiheit des kantonalen Gesetzgebers eingreifen. Der Kanton Basel-Landschaft sei bloss der grossen Mehrheit der Kantone gefolgt, die Lösung werde nach dem allgemeinen Rechtsempfinden akzeptiert (a.a.O., S.82). Vgl. zur Gesamtreinkommensbesteuerung: BGE vom 9.12.1986 i.S. B., 112 Ia 240 ff., S. 243.

⁴⁰ Die Wettbewerbsneutralität wird andererseits auch aus der Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet.

⁴¹ MÜLLER, *BV-Kommentar*, N 79 zu Art. 4; KLETT, *Gleichheitssatz*, S. 60 ff.; YERSIN, *égalité*, S. 164 ff.

⁴² Vgl. etwa REICH, *Erwerbstätigkeit*, S. 131; BERNHARD, *Kapitalgewinn*, S. 224 ff.; MUSGRAVE/MUSGRAVE/KULLMER, *Die öffentlichen Finanzen* 11, S.179 ff.; OESCH, *Wertzuwachsgewinne*, S. 88 ff. Dagegen lehnten ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, *Steuerharmonisierung*, S. 9 ff., die Beteiligungsgewinnsteuer

es von der Steuerpflicht ausgenommen wird. Das gilt zum einen generell für die Kapitalanlagen in beweglichem Privatvermögen, zum anderen aber auch ganz besonders bei personenbezogenen Unternehmen, indem die gesetzlich verankerte wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung bei Gesellschaft und Beteiligungsinhaber) mit steuerfreier Veräusserung der Beteiligung vermieden werden kann. Das hat mitunter zur Praxis beigetragen, den Vermögensertragsbegriff möglichst weit zu fassen, was unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips nicht unproblematisch ist⁴³.

3.2.4. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Mit dem Gleichmässigkeitsgrundsatz eng verwandt ist das Prinzip der **Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Jeder Bürger soll im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfes beitragen⁴⁴. Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung dieses Prinzips ein grosser Gestaltungsspielraum offen. Jedoch dürfen ausserfiskalische Zielsetzungen den Grundsatz nur insoweit zurückdrängen, als das Interesse an der Lenkungsmassnahme den Einbruch in den steuerlichen Grundgedanken der Leistungsfähigkeit rechtfertigen kann⁴⁵.

als verfassungswidrig ab, weil die Einführung einer in Bund und den meisten Kantonen nicht vorgesehenen Beteiligungsgewinnsteuer den Harmonisierungsauftrag sprengt. HÖHN, Behandlung von Gewinnen, S. 204 ff., zeigt auf, dass die herrschende Lehre aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, insbesondere der Gleichbehandlung von Privaten und Kaufleuten sowie dem Leistungsfähigkeitsprinzip, eine Kapitalgewinnsteuer befürwortet. Bereits 1957 erklärte er die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne für willkürlich (HÖHN, Probleme der Kapitalgewinnbesteuerung, S. 175; DERSELBE, Kapitalgewinnbesteuerung, S. 11 f.). Der französische Gesetzgeber hat die Einführung der Kapitalgewinnsteuer mit der Rechtsgleichheit begründet: BÖCKLI, Kapitalgewinnsteuer, S. 436. Auch TIPKE, Steuerrechtsordnung, S. 500 ff., fordert, dass Gewinne bzw. Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken und Wertpapieren des Erwerbsvermögens gleichmässig zu besteuern seien. Dabei lehnt er die Spaltung in Geschäfts- und Privatvermögen ab.

⁴³ Vgl. REICH, Nennwertprinzip, S. 258; BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 133 ff.

⁴⁴ OBERSON, capacité contributive, S. 126 ff.; REICH, Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 7 ff. Vgl. auch TIPKE, Steuerrechtsverhältnis, S. 412: «Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist der einzige sachgerechte allgemeine Steuerverteilungsmaßstab.... Inhaltlich orientiert sich das Leistungsfähigkeitsprinzip an der Fähigkeit von natürlichen Personen, Steuern aus dem disponiblen Einkommen im Verhältnis zur Höhe des disponiblen Einkommens zahlen zu können, sowie an der Fähigkeit von Unternehmen, Steuern aus dem disponiblen Gewinn im Verhältnis zur Höhe dieses Gewinns zahlen zu können.» Ausführlich DERSELBE, Steuerrechtsordnung, S. 478 ff.

⁴⁵ BGE vom 9.12.1988 i.S. Electra Massa und Mitbeteiligte, 114 Ia 323 f.; vom 9.12.1986 i.S. B., 112 Ia 240 ff., S. 244; vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 372; vom 20.6.1973 i.S. Weber (Reichtumsteuer), 99 Ia 653 f.; MÜLLER, BV-Kommentar, N 80 zu Art. 4; ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, S. 4 ff.; ferner ausführlich und mit zahlreichen Hinweisen: KLETT, Gleichheitssatz, S. 107 ff.; REICH, Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 20 ff.; DERSELBE, normative Leistungsfähigkeit, S. 104 ff.; RIVIER, uniformisation, S. 168 ff.; YERSIN, égalité, S. 169 ff.

Pauschalierungen und Schematisierungen sind im Interesse der Praktikabilität erlaubt und letztlich auch geboten. Allerdings darf das Rechtsgleichheitsgebot durch den Praktikabilitätsgrundsatz nicht allzu stark strapaziert werden⁴⁶.

Auseinanderzuhalten ist die horizontale und die vertikale Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen⁴⁷: Unter **horizontaler Gleichbehandlung** zu verstehen ist die rechtsgleiche Besteuerung von zwei Steuersubjekten, welche sich in derselben wirtschaftlichen Lage befinden. Die **vertikale Gleichbehandlung** dagegen umfasst den Vergleich von zwei Steuersubjekten, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich unterschiedlich darstellt. Während im ersten Fall (horizontale Gleichbehandlung) dem Gesetzgeber unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kaum Gestaltungsspielräume zustehen, ist die Gestaltungsfreiheit bei der vertikalen Steuergerechtigkeit erheblich grösser. Das zeigt sich insbesondere bei Ausgestaltung der Steuertarife, deren Progression einer verfassungsrechtlichen Beurteilung kaum zugänglich ist⁴⁸.

Zuverlässigste Masseinheit für die Ermittlung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist das Einkommen. Ein Wertzuwachs von Sachgütern erhöht daher die Leistungsfähigkeit erst, wenn der Wert "mobilisiert" wird, d.h. in der Regel verkauft wird. Erst in diesem Zeitpunkt ist der Mehrwert realisiert und damit steuerbar. Das gilt ganz besonders mit Blick auf die Besteuerung der Kapitalgewinne, sei es im Geschäfts- oder im Privatvermögen⁴⁹, deren Wertzuwachs somit unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit solange nicht besteuert werden kann, als dieser nicht tatsächlich realisiert ist.

3.2.5. Praktikabilität und Verwaltungsökonomie

Das Einkommensteuerrecht ist Massenfallrecht, das nur bewältigt werden kann, wenn die anzuwendenden Normen leicht zu handhaben, anzuwenden und auch durchzusetzen

⁴⁶ LOCHER, Praktikabilität, S.196.

⁴⁷ Kritisch zur Unterscheidung von «horizontal equity» und «vertical equity»: NEUMARK, Steuerpolitik, S. 92. Bei der vertikalen Gerechtigkeit handelt es sich um Aspekte des Umverteilungsprinzips, nicht der gleichmässigen Steuerbelastung.

⁴⁸ BGE vom 9.12.1986 i.S. B., 112 Ia 240 ff.. S. 244; vom 13.4.1984 i.S. Hegetschweiler, ASA 53 S. 371; vom 20.6.1973 i.S. Weber (Reichtumsteuer), 99 Ia 653 ff.
BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 145, mit weiteren Hinweisen, KLETT, Gleichheitssatz. S. 92 ff./ 139 ff.; REICH, Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 16 f.; YERSIN, égalité, S. 163 f./203 f.; DIESELBE, protections, S. 282 f. Vgl. auch HÖHN, Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung, S. 249 ff., zur Gestaltung der Progression und Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips; er verlangt eine Umschreibung von Höchstbelastungsgrenzen in der Verfassung. Zu negativen Auswirkungen eines Progressionstarifes: JAMES/NOBES, Economics of Taxation, S. 47 f.

⁴⁹ Also Gleichbehandlung mit dem Geschäftsvermögensbereich.

sind. Die Finanzwissenschaft legt - anders als oft die Gesetzgebung - seit je grossen Wert auf **effizient anwendbare** und **durchsetzbare** Fiskalnormen⁵⁰. Der Gesetzgeber kann und muss bis zu einem gewissen Grad schematische, auf Durchschnittserfahrungen basierende Normen schaffen, die in der Veranlagungspraxis leicht umzusetzen sind. Diese Vereinfachungen dürfen aber nicht zu unhaltbaren, mit sachlichen Gründen nicht mehr vertretbaren Ergebnissen führen. Es steht der Praktikabilitätsgrundsatz in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Rechtsgleichheitsgebot⁵¹.

Der Grundsatz der Praktikabilität weist einen engen Bezug zum **Verhältnismässigkeitsprinzip** auf: für die Ermittlung steuerbarer **Bagatellbeträge** lassen sich Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger, insbesondere Deklarations-, Auskunfts- und Meldepflichten, sowie umgekehrt der administrative Aufwand der Steuerbehörden kaum rechtfertigen. Die Verwaltungsökonomie ist von grosser Bedeutung, d.h. Aufwand der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen sowie der Steuerertrag sollen zueinander in einem vernünftigen Verhältnis stehen⁵².

3.3. Eigentumsgarantie

Unterschieden werden die **Instituts-** und die **Bestandesgarantie**. Unter **Institutsgarantie** versteht man die Garantie, dass der Gesetzgeber das Eigentum als Institut der Rechtsordnung anerkennen und schützen muss. Der Gesetzgeber muss mit anderen Worten "die wesentlichen, sich aus dem Eigentum ergebenden Verfügungs- und Nutzungsrechte wahren"⁵³. Durch die **Bestandesgarantie** erhält der einzelne Bürger Schutz seiner konkreten Vermögensrechte. Eingriffe in das Eigentum durch staatliche Behörden sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind⁵⁴.

⁵⁰ Vgl. etwa NEUMARK, Steuerpolitik, S. 357 ff.; YERSIN, égalité, S. 157, unter Berufung auf ADAM SMITH.

⁵¹ Vgl. dazu LOCHER, Praktikabilität, S. 190; WEBER-DÜRLER, Verwaltungsökonomie, S. 199 ff.

⁵² Vgl. etwa BGE vom 30.10.1987 i.S. C., ASA 58 S. 427 ff.: Die steuerpflichtige Genossenschaft bot Waren nur gerade ihren Mitgliedern zu Vorzugspreisen an. Die geldwerten Leistungen wurden bei der Genossenschaft aufgerechnet, bei den Genossenschaftern liessen sich die Vergünstigungen aus erhebungsrechnerischen Gründen nicht erfassen (diese Beträge lagen wohl ohnehin im "Rundungsbereich").

⁵³ MÜLLER, Kommentar, N 12 zu Art. 22^{ter} BV; YERSIN, protections, S. 274 ff., je mit Hinweisen

⁵⁴ MÜLLER, Kommentar, N 18 ff. zu Art. 22^{ter} BV.

Nach der Lehre müssen auch im Abgaberecht beide Garantien gewährt werden. Das Bundesgericht stellt die Institutsgarantie in den Vordergrund⁵⁵. Mit der Eigentumsgarantie unvereinbar sind einzig konfiskatorische Steuern.

Die **vorübergehende** Kumulation von Einkommen- und Vermögensteuern auf Wertpapieren, welche über die aus diesen fließenden Erträge hinausgehen, verstösst nach bundesgerichtlicher Auffassung nicht gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip^{56,57}.

3.4. Handels- und Gewerbefreiheit

Die Handels- und Gewerbefreiheit bietet kaum Schutz gegen allgemeine Steuern, welche auf Erwerbs- oder Vermögenseinkünften erhoben werden. Allerdings dürfen Steuern nicht irgendwelche protektionistischen Massnahmen bezwecken und die privatwirtschaftliche Tätigkeit als solche nicht in Frage stellen⁵⁸. Aus der Handels- und Gewerbefreiheit wird daher das Gebot der steuerlichen **Wettbewerbsneutralität** abgeleitet. Aus der Wettbewerbsneutralität müsste eine Gleichbehandlung der Finanzierung mit Fremd- wie Eigenkapital folgen⁵⁹. Die Wettbewerbsneutralität sollte daher nicht bloss für Spezialsteuern, sondern für alle, insbesondere auch Einkommens- und Gewinnsteuern gelten. Das aus der Handels- und Gewerbefreiheit folgende Gebot der Wettbewerbsneutralität geht über den Schutz der rechtsgleichen und willkürfreien Behandlung nach Art.4 BV hinaus und gewährleistet damit einen selbständigen Schutz⁶⁰.

Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass sich die Schweiz durch Statuierung der Handels- und Gewerbefreiheit zu einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsordnung bekennt⁶¹.

⁵⁵ BGE vom 5.7.1996, StE 1997 A 22 Nr. 2; ATF vom 31.3.1989, ASA 59 S. 742. BGE vom 10.5.1985, ASA 56 S. 439; vom 29.2.1980 i.S. X. gegen Kanton Aargau, ASA 51 S. 567 ff., vom 2.3.1979 i.S. Hausbesitzer-Verein Basel, 105 Ia 134 ff., S.140 f.; vom 20.6.1973 i.S. Weber (Reichtumsteuer), 99 Ia 648.

⁵⁶ BGE vom 29.2.1980 i.S. X. gegen Kanton Aargau, ASA 51 S. 565 ff.

⁵⁷ Mit Entscheid vom 10.5.1985 hat das Bundesgericht aber die kumulative Belastung einer Rente mit Erbschafts- und Einkommensteuern als konfiskatorisch qualifiziert: BGE vom 10.5.1985, ASA 56 S. 439 ff.

⁵⁸ HÖHN, Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung, S. 247; YERSIN, protections, S. 279 ff.; BGE vom 20.6.1973 i.S. Weber (Reichtumsteuer), 99 Ia 647 f.

⁵⁹ RIVIER, uniformisation, S.176 f.

⁶⁰ BGE vom 7.6.1995 i.S. Margot Knecht, 121 I 129 ff., insbesondere S. 132 f., mit zahlreichen Hinweisen.

⁶¹ Botschaft des Bundesrates vom 23.11.1994 zum Kartellgesetz, BBl. 1995 I S. 502. Vgl. auch RHINOW, Kommentar BV, N 38 ff. zu Art. 31, und insbesondere N 182 ff. zu Art. 31^{dis}, mit zahlreichen Hinweisen.

§ 1 Subjektive Steuerpflicht

Die subjektive Steuerpflicht, d.h. die Frage, wer im betreffenden Gemeinwesen zu Steuerleistungen herangezogen werden kann, stellt im vorliegenden Zusammenhang kaum gesetzgeberische Probleme. Sämtliche natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristischen Personen mit rechtlichem oder tatsächlichem Sitz in der Schweiz sind steuerpflichtig. Ferner auch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche qualifizierte wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz unterhalten. Bund und Kantone kennen relativ weitgehende Anknüpfungen, die allenfalls durch Doppelbesteuerungsabkommen zurückgedrängt werden. Der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Steuerbelastung wird insofern grundsätzlich nachgelebt⁶².

Es stellen sich jedoch insbesondere bei der Besteuerung natürlicher Personen oft praktische Anwendungsprobleme. Nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung im Steuerrecht ist der Wohnsitz einer natürlichen Person als steuerbegründende Tatsache grundsätzlich von der Steuerbehörde nachzuweisen⁶³. Solange die Steuerpflicht im Kanton nicht festgestellt ist, trifft den Steuerpflichtigen bei der Feststellung der Steuerhoheit keine Mitwirkungspflicht⁶⁴. Sowohl im interkantonalen als auch im internationalen Verhältnis gilt, dass dem Steuerpflichtigen der Gegenbeweis für den von ihm behaupteten Wohnsitz ausserhalb des Kantons bzw. der Schweiz erst auferlegt werden kann, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Wohnsitz im Kanton als sehr wahrscheinlich gilt⁶⁵. Die gleichen Grundsätze gelten auch für Wohnsitzverlegungen. Ist der Wohnsitz eines Steuerpflichtigen im Nachsteuerverfahren festzustellen, bestehen erhöhte Anforderungen an das Beweismass der Steuerbehörden⁶⁶.

Ihren Steuerwohnsitz hat eine natürliche Person grundsätzlich dort, wo sich der Mittelpunkt der beruflichen und persönlichen Beziehungen befindet. Der Nachweis dieses tatsächlichen oder wahrscheinlichen Lebensmittelpunktes kann den Steuerbehörden im Einzelfall selbst dann grosse Schwierigkeiten bereiten, wenn Anhaltspunkte für eine subjektive Steuerpflicht bestehen. Denn erst tatsächliche Kenntnisse über das persönliche und berufliche Umfeld eines Steuerpflichtigen lassen eine (oft auch schwierige) rechtliche Beurteilung mit den dazu notwendigen Schlussfolgerungen bezüglich Steuerpflicht zu. Diese Sachverhaltsermittlung ist aber besonders in

⁶² Vgl. zur Pauschalbesteuerung und kantonale Steuerprivilegien für Gesellschaften Einleitung Ziff. 3.2.4.

⁶³ RKE ZH vom 21.10.1987, StE 1988 B 11.1 Nr. 9.

⁶⁴ RB ZH 1992 Nr. 17 = ZStP 1992 S. 177.

⁶⁵ VGE ZH vom 26.3.1991, StE 1992 B 11.1 Nr. 11.

⁶⁶ RB ZH 1985 Nr. 59.

städtischen, kaum überblickbaren Verhältnissen sowie im internationalen Verhältnis kaum möglich.

Die Kommission empfiehlt daher, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Steuergesetze dahingehend zu ergänzen, dass den Steuerpflichtigen im ordentlichen und im Nachsteuerverfahren eine Umkehr der Beweislast trifft, wenn konkrete **Anhaltspunkte** bestehen, dass eine subjektive Steuerpflicht besteht.

§ 2 Steuerobjekt

1. Steuerfreiheit der Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen

1.1. Problemstellung

Das schweizerische Einkommensteuerrecht basiert auf der sog. modifizierten Reinvermögenszugangstheorie. Damit sind grundsätzlich alle Einkommensbestandteile, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, steuerbar, unabhängig davon, aus welcher Quelle sie stammen, und unabhängig davon, ob sie regelmässig oder bloss einmalig fliessen. Ausgenommen von der Einkommensbesteuerung sind Einkünfte nur, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dies anordnet.

In der Schweiz sind sämtliche Zuflüsse im **Geschäftsvermögensbereich** steuerbar, unabhängig von der Rechtsform (Einzelfirma, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft)⁶⁷. Die Unterscheidung von Kapitalertrag und Kapitalgewinn spielt daher im Bereich des Geschäftsvermögens grundsätzlich keine Rolle.

Im Bereich des **privaten beweglichen Vermögens** sind die *Gewinne* im Bund und allen Kantonen von der Besteuerung ausgenommen⁶⁸. Zu prüfen ist im vorliegenden Zusammenhang, ob und inwieweit die Steuerfreiheit von Gewinnen auf privatem Kapitalvermögen aus Sicht der Rechtsgleichheit aufrecht erhalten werden kann.

1.2. Allgemeines zur Kapitalgewinnbesteuerung

Gemäss dem Gebot der rechtsgleichen Besteuerung, der Gleichmässigkeit und Allgemeinheit und insbesondere dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen grundsätzlich sämtliche Zuflüsse erfasst und der allgemeinen Einkommensteuer unterstellt werden. Da Einkünfte aus Arbeit, aus Vermögenserträgen und Vermögensgewinnen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gleichermassen steigern, sind sie in dieselbe Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

⁶⁷ Der Vollständigkeit halber ist hier anzumerken, dass insbesondere Pensionskassen subjektiv steuerbefreit sind, wenn sie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge erfüllen. Sie entrichten daher weder Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- noch Kapitalsteuern (dagegen unterliegen die Pensionskassen den Grundstückgewinn- und den Handänderungssteuern). Damit sind auch sämtliche Kapitalerträge und Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen, welche Pensionskassen erwirtschaften, steuerbefreit. An dieser klaren Wertung des Gesetzgebers, welche in der Schweiz eine lange Tradition hat, ist festzuhalten. Vgl. zum Besteuerungssystem von Vorsorgebeiträgen und -leistungen nachfolgend Ziff. 2 und 3.

⁶⁸ Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG.

Insbesondere sind Erträge und Gewinne gleich zu behandeln. Ferner sind gemäss diesen Grundsätzen die Erträge und Gewinne eines Privaten gleich zu besteuern wie diejenigen auf dem Geschäftsvermögen eines Einzelkaufmanns oder Personengesellschafters (die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird gleichermaßen gesteigert).

Das Steuersystem soll sich bezüglich des Anlageverhaltens der Steuersubjekte neutral verhalten: werden Gewinne im Gegensatz zu Erträgen nicht oder zu einem erheblich tieferen Satz besteuert, werden die Anleger versuchen, statt Erträge vermehrt Kapitalgewinne zu erzielen. Das Steuersystem wirkt damit verzerrend auf den Kapitalmarkt, indem die Anleger nicht die effizienteste Anlage *vor* Steuern, sondern *nach* Steuern wählen. Der Markt reagiert darauf und nützt diese Ungleichbehandlung aus. Mit anderen Worten kann sich eine - wie auch immer ausgestaltete - Kapitalgewinnsteuer auf Privatvermögen auch aufdrängen, um das Steuersubstrat der Kapitalerträge nicht zu verlieren.

Vorweg ist die Verfassungsgrundlage betreffend Besteuerung von Kapitalgewinnen kurz zu prüfen. Anschliessend ist aufzuzeigen, in welchen Bereichen die rechtsgleiche Behandlung von Gewinnen und Erträgen nicht verwirklicht ist. Bevor schliesslich Modelle erläutert werden, die einer rechtsgleichen Besteuerung näher kommen sollen, werden noch einige Ausführungen zum Steuersystem, der Rechtsprechung zum BdBSt und diversen Einzelfragen angefügt.

1.3. Zur bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung

Vorweg ist die Frage zu prüfen, ob der Bund die Kompetenz hat, neben den Kapitalgewinnen auf Geschäftsvermögen auch die Kapitalgewinne auf Privatvermögen mit der Einkommensteuer zu erfassen. Da der Einkommensbegriff nicht näher definiert ist, können sämtliche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigernden Elemente, welche den Steuerpflichtigen in einer bestimmten Periode zufließen, besteuert werden. Der Bund erfasste seit Anbeginn weg die Kapitalgewinne auf beweglichem und unbeweglichem **Geschäftsvermögen**. Die Kompetenz, auch Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen zu besteuern, wird von der Lehre und Rechtsprechung daher nicht bestritten:

"Die Bundeskompetenz umfasst nach Wortlaut und Sinn der Verfassungsschrift den Bereich der direkten Steuer (ausgenommen die den Kantonen vorbehaltene Tarifhoheit) und bezieht sich damit auch auf alle Vermögenszugänge, die zum Einkommen gehören. Dazu zählen auch die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen. Ohne

deren Besteuerung entsteht eine rechtsungleiche Behandlung der Kapitalgewinne insgesamt. Dieser sachliche Gesichtspunkt rechtfertigt den Einbezug der Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen in die Harmonisierung"⁶⁹.

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass der Bund die Kompetenz hat, nicht nur die im Geschäftsvermögen, sondern (zusammen mit den Kantonen) auch die im Privatvermögen erzielten Kapitalgewinne in die Einkommensteuerbemessung einzubeziehen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das **bewegliche** Privatvermögen. Der Bund hat auch die Kompetenz, Gewinne auf **unbeweglichem** Privatvermögen zu besteuern⁷⁰. Er hat es bisher aber nicht getan. Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass der Bund die Besteuerung der Gewinne aus unbeweglichem Privatvermögen bewusst den Kantonen überlassen wollte. Insofern liegt nach Ansicht der Kommission keine Lücke vor, weshalb sie sich mit dieser Möglichkeit nicht weiter auseinandergesetzt hat.

Eine andere Frage ist, ob dem Bund angesichts der Tatsache, dass alle Kantone auf die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne verzichten, das ausschliessliche Recht auf die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne zukommen könne. Dies ist nach Ansicht der Kommission abzulehnen, denn eine solche Lösung stünde im Widerspruch zum Verfassungsauftrag zur vertikalen Steuerharmonisierung. Da die direkte Bundessteuer zudem von den Kantonen veranlagt wird, erschiene es nicht sinnvoll, die privaten Kapitalgewinne, sollen sie besteuert werden, nicht auch für die kantonalen Einkommensteuern in die Bemessung einzubeziehen.

1.4. Abgrenzung der privaten Kapitalgewinne von anderen Einkommensbestandteilen

1.4.1. Zur Abgrenzung von selbständigem Erwerbseinkommen und Kapitalgewinn

Bei der Abgrenzung von selbständigem Erwerbseinkommen und Kapitalgewinn geht es nicht um den Bereich des Geschäftsvermögens, mit dem ein Steuerpflichtiger als Einzelfirmainhaber oder Personengesellschafter Einkommen (oder Verluste) erzielt,

⁶⁹ CAGIANUT, BV-Kommentar, N 6 zu Art. 42^{quinquies}; a.M. REICH, Kommentar StHG, N 19 f./26 zu Art. 2.
⁷⁰ Die unterschiedliche Behandlung von Gewinnen auf beweglichem und unbeweglichem Kapitalvermögen wird etwa auch kritisiert von FILLI, Kapitalgewinne, S. 436.

weil dort aufgrund der gleichen Behandlung aller Zu- und Abflüsse nicht nach Einkommenskategorie unterschieden zu werden braucht. Vielmehr geht es um die Abgrenzung der privaten, schlichten Vermögensverwaltung von einer steuerbaren selbständigen Erwerbstätigkeit. Wo die Grenze verläuft, ist angesichts der Gesetzesgrundlagen klärungsbedürftig. Es sei dazu auf die nachfolgenden Ausführungen⁷¹ verwiesen.

1.4.2. Zur Abgrenzung von Kapitalertrag und Kapitalgewinn

Die Steuersysteme unterscheiden generell zwischen Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen, ohne klar zu definieren, wo die Trennlinie zwischen den beiden Vermögenseinkünften verläuft. Dies ist solange von untergeordneter Bedeutung, als an beide Arten dieselben Steuerfolgen geknüpft werden. Je grösser die Unterschiede in der Besteuerung sind, desto gewichtiger wird die Unterscheidung und desto klarer muss der Gesetzgeber, um den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nachzukommen, die Kriterien formulieren. Im schweizerischen Steuerrecht wird im Bereich des Privatvermögens eine extreme Aufteilung vorgesehen: Kapitalgewinne sind im Bund und allen Kantonen steuerfrei, Kapitalerträge vollumfänglich steuerbar.

Das hat in der Praxis zu einer Ausdehnung dessen geführt, was man gemeinhin unter Ertrag versteht⁷². So wurde der sog. Mantelhandel, die Gratisaktienausgabe bzw. Gratisnennwerterhöhung⁷³, der Rückkauf eigener Aktien durch die Gesellschaft, der Verkauf von Aktien innert fünf Jahren seit Umwandlung aus einer Einzelfirma oder Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft, die sog. Transponierungs- und Teilliquidationssachverhalte als Ertrag qualifiziert und entsprechend besteuert. Was sodann die Gewinne aus der Veräusserung beweglicher Vermögenswerte anbelangt, so zeigt sich die Brisanz der Unterscheidung zwischen Gewinnen aus privater Verwaltung eigenen Vermögens einerseits und Gewinnen aus einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit andererseits darin, dass es jeweils zwischen Steuerfreiheit und Besteuerung zu entscheiden gilt. Der Umstand, dass private Kapitalgewinne steuerfrei sind, hat in der Rechtsprechung zu Lösungen geführt, die oft heftige Diskussionen in der Lehre, bei den Steuerpflichtigen sowie bei Steuerverwaltungen bewirkten.

⁷¹ vgl. § 2 Ziff 1.6.5. und 1.10.5. (Variante IX)

⁷² Als Erträge werden etwa übereinstimmend Zinsen auf Forderungen, Obligationen, Kassenscheinen etc., Dividenden und andere Formen von Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Erträge aus Anlagefondsanteilen sowie - für Privatpersonen allerdings nur am Rande von Bedeutung - Lizenzen aus Immaterialgüterrechten verstanden.

⁷³ Die Gratisaktienausgabe hängt mit dem Nennwertprinzip zusammen; vgl. zur Gratisaktienbesteuerung etwa BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 138 ff., mit weiteren Hinweisen.

Die Unterscheidung in Ertrag und Gewinn findet sich nicht bloss im landesinternen Recht, sondern auch in den Doppelbesteuerungsabkommen, wobei auch diese unterschiedliche Folgen an die beiden Kategorien knüpfen: für Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen und Lizenzen wird das Steuersubstrat in der Regel (zumindest bei Dividenden) zwischen dem Quellen- und dem Ansässigkeitsstaat aufgeteilt. Wie die Unterscheidung vorzunehmen ist, schreiben aber auch die Doppelbesteuerungsabkommen nicht vor. Mit anderen Worten kann ein Staat etwas als Ertrag, der andere als Gewinn qualifizieren, was zu Doppelbesteuerungen und Doppelentlastungen führen kann.

Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich eine Aufteilung in Ertrag und Gewinn nicht vornehmen⁷⁴. In beiden Fällen handelt es sich um eine Entschädigung für eine Kapitalhingabe, wobei die Entschädigung dank dem mit den Mitteln erwirtschafteten Mehrwert beglichen werden kann⁷⁵. Häufig, aber nicht konsequent, werden als Erträge die vom Empfänger des Kapitals (Bsp.: Aktiengesellschaft bezahlt eine Dividende als Entschädigung für das investierte Kapital; Darlehensschuldner bezahlt einen Zins als Entschädigung für die Kapitalüberlassung) entrichteten Zahlungen qualifiziert, während Kapitalgewinne von Dritten stammen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Gleichmässigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung und dem Willkürverbot müssen Kapitalerträge und Kapitalgewinne steuerlich gleich behandelt werden. In der Lehre ist dies von Prof. Dr. ERNST HÖHN bereits vor mehr als vierzig Jahren gefordert worden und seither unbestritten geblieben⁷⁶.

⁷⁴ Vgl. dazu BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 38 f., mit Hinweis auf verschiedene Ökonomen. Trotzdem werden im nachfolgenden die beiden Begriffe verwendet, weil Lehre und Rechtsprechung darauf aufbauen. Der Einfachheit halber versteht man nachfolgend unter Kapitalgewinn bzw. -verlust in der Regel den (positiven oder negativen) Saldo aus der Veräusserung von Kapitalvermögen im Verhältnis zu den dafür erlegten Gestehungskosten.

⁷⁵ Der Mehrwert kann einerseits durch veränderte Nachfrage- oder Angebotskonstellationen, andererseits durch die Wertschöpfung im Produktions- oder Dienstleistungsprozess entstehen. Die von Kapitalgesellschaften erwirtschafteten, aber nicht ausgeschütteten (mithin in Form von Reserven) vorhandenen Gewinne erhöhen den inneren Wert der Unternehmung und damit der einzelnen Anteile (Aktien). Dieser Substanzwertzuwachs, auf welchen der Aktionär entsprechend seiner Anzahl Aktien eine Anwartschaft hat, kann durch Veräusserung von Aktien realisiert werden. Der Wertzuwachs kann aber auch etwa durch Konjunkturschwankungen, Missmanagement, entstandene Verluste etc. wieder verschwinden. Der Markt entschädigt jedoch je länger je weniger den Substanzwert, sondern Gewinnerwartungen der Unternehmen (Ertragswert). Auch diese zukünftigen Erträge können bei Veräusserung der Aktien realisiert werden. In der Regel liegt Unternehmensbewertungen ein gewichtetes Mittel von Substanz- und Ertragswert einer Unternehmung zugrunde.

⁷⁶ HÖHN, Kapitalgewinnbesteuerung, S. 11 f.; DERSELBE, Probleme der Kapitalgewinnbesteuerung, S. 175; DERSELBE, Behandlung von Gewinnen, S. 204 ff.; DERSELBE, Vermögensart, S. 206; DORMOND, gains en capital, S. 14 ff.; KLETT, Gleichheitssatz, S. 125 f.; REICH, Erwerbstätigkeit, S. 131; DERSELBE, Nennwertprinzip, S. 258; BERNHARD, Kapitalgewinn, S. 224 ff.; OESCH, Wertzuwachsgewinne, S. 88 ff.;

Die in der Lehre vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien (Substanzverzehr; Kontinuitätsprinzip; Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassungsprinzip; subjektives und objektives Herkunftsprinzip, kombiniert mit dem Nennwert- und Buchwertprinzip), welche insbesondere der Unterscheidung von Kapitalertrag und Kapitalgewinn im Zusammenhang mit dem in Aktiengesellschaften erwirtschafteten und allenfalls ausgeschütteten Mehrwerten dienen, befriedigen nicht⁷⁷. Insbesondere erweisen sie sich für die modernen Finanzierungsinstrumente als untauglich. Dabei wurde in den letzten Jahren mit blossen Analogieüberlegungen versucht, wenn auch nicht theoretisch fundierte, so doch praktikable Kriterien zu finden und entsprechende Zuteilungen von einzelnen Komponenten oder ganzen Produkten vorzunehmen⁷⁸.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Unterscheidung von Ertrag und Gewinn unmöglich ist, jeder Mehrwert mithin in der einen oder anderen Form realisiert werden kann. Indem der Gesetzgeber diametral entgegengesetzte Rechtsfolgen an das Vorliegen von Gewinn oder Ertrag knüpft, verletzt er auch die Wettbewerbsneutralität der Besteuerung. Er begünstigt die Gewinne und diskriminiert die Erträge⁷⁹. Tendenziell führt das Fehlen einer Kapitalgewinnsteuer zum Versiegen eines beachtlichen Teils der steuerbaren Kapitalerträge⁸⁰.

1.4.3. Ergebnis

Die Mehrheit der Expertenkommission ist also zusammenfassend der Ansicht, die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne sei aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen und unter Berücksichtigung der Abgrenzungsprobleme von Kapitalertrag und Kapitalgewinnen grundsätzlich geboten. Rechnung zu tragen ist

NEUMARK, Steuerpolitik, S. 338 f. Im Rahmen der Steuerharmonisierung lehnten ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, S. 9 ff., die Beteiligungsgewinnsteuer ab, weil diese in den Kantonen nicht verankert war und daher mit dem Harmonisierungsauftrag nicht zu vereinbaren sei. Dagegen hätte bereits damals gestützt auf das Rechtsgleichheitsgebot eine Kapitalgewinnbesteuerung, wenn auch nicht notwendigerweise in der Form der vorgeschlagenen Beteiligungsgewinnsteuer, eingeführt werden müssen.

⁷⁷ Vgl. die Darstellung bei BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 123 ff., mit weiteren Hinweisen.

⁷⁸ Vgl. etwa auch BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Coto, S. 20 ff.; WIDLER, derivative Finanzinstrumente, S. 23 ff.

⁷⁹ Vgl. dazu etwa die Werke AARON/PECHMAN, taxes; CRETTON, Investment; DEVEREUX/FREEMAN, Tax; DEVEREUX/PEARSON, Economic Efficiency; JACOBS, effects; JAMES/NOBES, Economics of Taxation. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von KUNZ/STUDER, Kapitalgewinne, S. 5 f., wonach eine Kapitalgewinnsteuer Auswirkungen auf das Anlageverhalten, ja sogar auf eine Auswanderung hätten.

⁸⁰ Die Steuerpflichtigen weichen neben Vermögensanlagen, welche zu Kapitalgewinn führen, auch auf Versicherungsprodukte aus, welche nicht besteuert werden (rückkaufsfähige Kapitalversicherung, insbesondere mit Einmalprämie, da dort keine wesentliche Risikoprämie zu finanzieren ist): vgl. dazu nachfolgend § 2 Ziff. 4.2.1.4.2. und 4.2.2.5.3.

dabei allerdings auch anderen Gesichtspunkten, insbesondere Fragen der Verwaltungsökonomie und Praktikabilität sowie gesamtwirtschaftlichen Aspekten.

Wird die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne steuersystematisch als richtig und verfassungsrechtlich geboten betrachtet, so stellt sich unmittelbar auch die Frage der steuerlichen Behandlung der Kapitalverluste. Wird die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als geboten erachtet, so sind nach Auffassung der Expertenkommission konsequenterweise auch die Kapitalverluste steuerlich wirksam zu berücksichtigen. Wie dies zu geschehen hat, ist nachfolgend darzulegen⁸¹, vor allem aber an Hand der einzelnen Besteuerungsmodelle näher zu prüfen.

1.5. Zur wirtschaftlichen Doppelbelastung

Das schweizerische Steuersystem basiert auf dem System der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Die von juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften) erzielten Gewinne unterliegen den Gewinnsteuern; schütten die juristischen Personen die erzielten und versteuerten Gewinne als Dividenden aus, werden sie beim Aktionär (natürliche Person) als Einkommen besteuert. Damit unterliegt - wirtschaftlich betrachtet - dasselbe Substrat zum zweiten Mal einer Besteuerung. Angesichts der in der Schweiz geltenden Steuersätze resultiert häufig eine Steuerbelastung von 40% und mehr. Das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung war jahrzehntelang weltweit verbreitet. Immer mehr Staaten (so etwa Frankreich, Grossbritannien, Deutschland) gingen jedoch zum sog. Steueranrechnungssystem über, das - wenn Dividenden ausgeschüttet werden - die ganzen oder einen Teil der von der Gesellschaft entrichteten Gewinnsteuern an die Einkommensteuer des Beteiligungsinhabers (Aktionärs) anrechnet. Allerdings rechnen diese Staaten nur Steuern inländischer Gesellschaften an, nicht aber Steuern ausländischer Gesellschaften. Dies führt zu einer Diskriminierung ausländischer Gesellschaften, da diese, um dieselbe Dividende nach Steuern entrichten zu können, höhere Renditen erwirtschaften müssen. Aus diesem Grund ist in der Europäischen Union die Diskussion darüber im Gang, ob das Steueranrechnungssystem mit dem einheitlichen Binnenmarkt vereinbar sei⁸².

⁸¹ vgl. § 2 Ziff. 1.5. - Ziff. 1.12

⁸² Vgl. dazu DE BONT, Movement, S. 136 ff.; CHOWN, Imputation system, passim; COMMISSION, Guidelines, S. 487 ff.; DAUTZENBERG, Anrechnungsmethode, S. 1542 ff.; DEVEREUX/PEARSON, Harmonising Corporate Taxes, S. 21 ff.; EASSON, Taxation, passim; FARMER/LYAL, EC Tax Law, passim; GAMMIE, Imputation Systems, S. 545 ff.; HAMAËKERS, Full Corporate Tax Harmonization, S. 102 ff.; JACOBS/SPENGLER, Financing, S. 4 ff.; LANG, Besteuerung der Unternehmen, S. 295 ff.; LAULE, Harmonizing, passim; LEAPE, Neutrality, S. 39 ff.; OECD, Taxing Profits, passim; VAN RAAD, Integration Systems, S. 15 ff.; RUDING-

Die wirtschaftliche Doppelbelastung ist durch die Verfassung vorgegeben, da sie sowohl die juristischen Personen wie die natürlichen Personen zu Steuersubjekten erklärt⁸³. Damit bleibt nichts anderes übrig als die wirtschaftliche Doppelbelastung hinzunehmen, aber sie doch zu mildern. Bereits von Prof. Dr. ERNST KÄNZIG⁸⁴ wurde die Milderung der Doppelbelastung postuliert, jedoch bis heute nicht verwirklicht.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung kann theoretisch auf verschiedene Art gemildert werden:

- durch Anrechnung der Steuern der Gesellschaft an diejenigen der Aktionäre, entweder unabhängig davon ob die Gewinne ausgeschüttet werden oder nicht bzw. nur bei entsprechender Ausschüttung (so in den obgenannten Ländern);
- Besteuerung der Unternehmensgewinne und Freistellung der Aktionäre für die ausgeschütteten Gewinne;
- Entlastung auf Stufe der Gesellschaft, etwa durch Abzug einer Normaldividende vom steuerbaren Gewinn.

Da die Anrechnungsmethode in der Schweiz aufgrund des föderalistischen Steuersystems unpraktikabel ist und über die Kantonsgrenzen kaum akzeptiert würde, scheiden Anrechnungsmodelle aus.

Die Befreiung oder Entlastung auf Stufe des Aktionärs ist mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht in Einklang zu bringen, da Dividenden wie Zinsen, Erwerbseinkommen etc. gleichermassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Damit müssen beim Aktionär auch sämtliche Zuflüsse gleich besteuert werden. Es bleibt daher bei Korrekturmassnahmen auf Stufe der ausschüttenden Gesellschaft.

Diese Ausführungen sind anhand eines Beispiels zu erläutern:

Herr A gründet im Jahre 1985 eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000. Er erwirtschaftet jährlich Gewinne nach Steuern von Fr. 25'000. Wenn er diese Gewinne ausschüttet, bezahlt er Einkommensteuern auf der Dividende. Er verzichtet daher auf die Ausschüttung, behält die Gewinne in der Gesellschaft, welche nach zehn Jahren einen Gewinnvortrag von Fr. 250'000 ausweist. Er verkauft nun im Jahre 1996 sämtliche Aktien seiner Gesellschaft an

REPORT, passim; SASS, Harmonisation, S. 77; TIMMERMANS, Harmonization, S. 21 ff.; VOGEL, Harmonisierung S. 380 ff.

⁸³ HÖHN/VALLENDER, BV-Kommentar, N 96 zu Art. 41^{ter}.

⁸⁴ KÄNZIG, Die Aktiengesellschaft, S. 32 ff.; weitere Hinweise bei BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 32 ff.

einen Dritten für Fr. 350'000⁸⁵. In der Regel werden die Käufer die latente Steuerlast, d.h. die später fällig werdenden Steuern bei Ausschüttung der offenen Reserven, kaufpreismindernd in Rechnung stellen wollen. Da es sich beim Käufer aber um eine juristische Person handelt, welcher bei einer späteren Ausschüttung eine Abschreibung auf der Beteiligung bzw. die Beteiligungsermächtigung zusteht, muss keiner späteren Steuerlast Rechnung getragen werden; vielmehr verschwindet die Ausschüttungssteuerlast definitiv. Mit anderen Worten konnte Herr A durch Einbehalten der erzielten Gewinne und späteren Verkauf der Aktien dank Fehlens einer Kapitalgewinnbesteuerung die wirtschaftliche Doppelbelastung auf eine Einfachbelastung reduzieren. Überflüssig zu betonen, dass der Kaufpreis von Fr. 350'000 mit einem steuerfreien Gewinn von Fr. 250'000 (Erlös abzüglich der Gestehungskosten von Fr. 100'000 anlässlich der Gründung) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Herrn A gleichermassen steigerten wie etwa ein Erwerbseinkommen gleicher Höhe.

Unterstellt man den Kapitalgewinn bei der Veräusserung derselben Steuerbelastung wie das übrige Einkommen, insbesondere auch die Dividende, wirkt sich die wirtschaftliche Doppelbelastung vollumfänglich aus. Je nach Einkommenshöhe und der damit verbundenen Progression kann die Steuer auf dem Kapitalgewinn höher sein als wenn jährlich Dividenden ausgeschüttet und versteuert worden wären (der Steueraufschubeffekt durch Nichtausschüttung wird vernachlässigt). Die Steuerlast aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist bei den heutigen Steuersätzen, auch im internationalen Vergleich, erheblich und sollte auf Stufe der Gesellschaft gemildert werden. Da Dividenden und Kapitalgewinne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gleichermassen steigern, sollten nicht unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen.

Andererseits ist zu beachten, dass Einzelfirmeninhaber und Personengesellschafter im Verhältnis zu den juristischen Personen mit Handlungsspielraum bezüglich Finanzierungs-, Bezugs- und Ausschüttungsstrategie nicht überbelastet werden, was zu anderen Ungleichbehandlungen führen würde.

⁸⁵

Die Berechnung beruht bloss auf Substanzwerten (unter Ausklammerung des Ertragswertes, welcher der Einfachheit halber vernachlässigt bzw. auf denselben Betrag wie den Substanzwert fixiert wird).

1.6. Zum Steuerobjekt beweglichen Kapitalvermögens

1.6.1. Vorbemerkung

Das bewegliche Vermögen kann in materielles (körperliches) und immaterielles Vermögen (Immaterialgüterrechte wie Marken, Muster, Modelle, Patente etc.) unterteilt werden. Das materielle Vermögen sodann lässt sich einteilen in Sachvermögen (bewegliche Sachen im Sinne des Zivilrechts) und Kapitalvermögen (Guthaben, Beteiligungen, Anteile an Anlagefonds)⁸⁶.

1.6.2. Bewegliche Sachen (Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände)

Der Gesetzgeber hat bei Erlass des Steuerharmonisierungsgesetzes den Hausrat und die Gebrauchsgegenstände des persönlichen Bedarfs von der Vermögenssteuer ausgenommen⁸⁷. Hauptgrund dürfte die Beachtung der Privatsphäre durch die Steuerbehörden gewesen sein. Unter die Gebrauchsgegenstände des persönlichen Bedarfs fallen, ohne darauf beschränkt zu sein, mindestens jene Vermögenswerte, die gemäss Art. 92 SchKG unpfändbar sind. Gegenstände, welche dem persönlichen Gebrauch und dem Wohnen dienen, sollen offenbar von denjenigen Objekten abgegrenzt werden, welche der Vermögensanlage dienen. Die Kommission ist der Meinung, dass die zu Wohnzwecken und zum persönlichen Gebrauch dienenden Vermögensobjekte auch von einer Kapitalgewinnsteuer auszunehmen sind.

Bei Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung stellt sich jedoch die Frage nach der Besteuerung privater Sammlungen (Bilder, Bücher, Briefmarken, Münzen, Instrumente etc.). Die obgenannte Wertung (Ausklammerung der relativ weit gezogenen Privatsphäre vor der "Schnüffelei" des Fiskus) könnte auch auf solche Sammlungen, welche tendenziell Gegenstände einer Hobbytätigkeit darstellen, ausgedehnt werden. Ein weiteres Argument für die Ausklammerung dieser Gegenstände liegt in den Schwierigkeiten der Ermittlung des Anlagewertes (Gestehungskosten) von Sammlungsobjekten, deren Erwerbszeitpunkt weit zurückliegt. Ausserdem werden bei Sammlungen im Verlauf der Jahre oft einzelne Vermögensgegenstände verkauft und wieder neue gekauft. Es müsste daher geregelt werden, ob jeder einzelne Verkauf die Besteuerung auslöst oder ob in gewissen Fällen ein Steueraufschub zu gewähren ist.

⁸⁶ Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 150; RKE ZH vom 30.1.1996, StE 1997 B 52.1 Nr. 3: "Steuerfreier Hausrat kann dann nicht mehr vorliegen, wenn der Wert der Objekte das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder wenn diese Objekte geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgevinne zu werden" (Bilder im Wert um Fr. 2 Mio).

⁸⁷ Art. 13 Abs. 4 StHG. Vgl. dazu ZIGERLIG/JUD, Kommentar StHG, N 19 f. zu Art. 13.

Dabei wird nicht übersehen, dass im Falle einer völligen Freistellung des Sachvermögens eine gewisse Gefahr des Ausweichens in solche Vermögenswerte besteht. Auch stellt sich bei einem Verzicht auf die Besteuerung von Gewinnen auf privatem Sachvermögen angesichts der generellen Absetzbarkeit von Schuldzinsen die Frage, ob und in Bezug auf welches Sachvermögen die Eigennutzung einer Einkommensbesteuerung zu unterwerfen wäre. Hier ist aber zu beachten, dass im Falle einer Besteuerung der Eigennutzung beweglichen Vermögens auch dem Wertverzehr Rechnung zu tragen wäre. Neben obgenannten Einwänden ist somit auch derjenige der Praktikabilität und Erhebungswirtschaftlichkeit anzuführen⁸⁸.

Edelmetalle sind nach Ansicht der Kommission nicht dem Sachvermögen, sondern den Finanzanlagen zuzuordnen und damit einer Kapitalgewinnbesteuerung zu unterstellen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sehr gute Gründe dafür sprechen, das private Sachvermögen von einer Gewinnbesteuerung auszunehmen. Vorbehalten bleiben die Ausführungen zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler, welche analogieweise auf das Sachvermögen anzuwenden sind⁸⁹.

1.6.3. Immaterialgüterrechte

Zu den Immaterialgüterrechten gehören einerseits die rechtlich geschützten Vermögenswerte wie Urheberrechte, Erfindungspatente, Muster, Modelle und Marken sowie andererseits die rechtlich nicht geschützten Vermögenswerte wie nicht patentierte Erfindungen, Rezepte und know how.

Auszugehen ist davon, dass für den Rechtsinhaber eines von ihm selbst geschaffenen immateriellen Gutes die Gegenleistungen des Nutzungsberechtigten Einkünfte aus einer (selbständigen) Tätigkeit darstellen. Demgegenüber handelt es sich bei den Vermögenszugängen aus der Nutzungsüberlassung um Einkünfte aus beweglichem Vermögen, wenn der Rechtsinhaber das immaterielle Gut von einem Dritten erworben hat.

Insgesamt spielen nach Auffassung der Kommission die Immaterialgüterrechte vorwiegend im Bereich des Geschäftsvermögens eine Rolle⁹⁰, während ihre Bedeutung im Bereich des Privatvermögens als gering erscheint. Soweit diese Rechte zum

⁸⁸ Vgl. zur Verfassungsmässigkeit der Nichtbesteuerung der Eigennutzung von Fahrnis BGE vom 9.11.1990, ASA 59 S. 728 ff., insbes. S. 730.

⁸⁹ Vgl. dazu die Ausführungen in § 2 Ziff. 1.6.5. und 1.10.5.

⁹⁰ Das geht bereits aus dem Oberbegriff "gewerblicher Rechtsschutz" hervor.

Privatvermögen gehören, sind sie hinsichtlich der Kapitalgewinnbesteuerung daher gleich zu behandeln wie das Sachvermögen.

1.6.4. Finanzanlagen

Finanzanlagen zeichnen sich durch eine hervorragende Handelbarkeit aus, sofern es sich um kotierte Wertpapiere handelt. Bei vinkulierten Aktien und familienbezogenen Aktiengesellschaften kann die Handelbarkeit dagegen unter Umständen stark beschränkt sein.

Folgt man der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie, müssten sämtliche realisierten Mehr- und Minderwerte auf Finanzanlagen (Obligationen, Aktien, Fondsan-teilen, derivativen Finanzinstrumenten, Edelmetallen) in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die steuerliche Berücksichtigung müsste un-abhängig davon erfolgen, ob es sich um Erträge oder Gewinne handelt, wie auch immer die Abgrenzung vorgenommen wird, denn sie steigern bzw. vermindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gleichermassen.

1.6.4.1. Obligationen

Steuerbar sind seit je als Ertrag die aus der Obligation fliessenden Zinsen. Als Kapitalgewinn steuerbar wäre bei einer **Realisation** die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Gestehungskosten, unabhängig davon, auf welche Faktoren (Währungsschwankungen, aufgelaufener Zins, Inflation etc.) der Gewinn zurückzuführen ist.

1.6.4.2. Beteiligungsrechte

Erträge aus Aktien, d.h. Gewinnausschüttungen, insbesondere Dividenden, sind seit je in der Schweiz steuerbar. Dagegen sind die Veräusserungsgewinne auf Aktien im Bund seit je und in allen Kantonen nun seit längerer oder kürzerer Zeit steuerfrei. Diese unterschiedliche Behandlung führt oft dazu, dass die Gewinne dort, wo einzelne Aktionäre Einfluss auf die Ausschüttungspolitik haben, nach Möglichkeit in den Gesellschaften thesauriert werden, in der Hoffnung, das ausschüttbare, einer latenten Ausschüttungssteuerlast unterworfenen Substrat eines Tages bei Veräusserung der Aktien steuerfrei vereinnahmen zu können. Damit wird die sogenannte wirtschaftliche

Doppelbelastung bei der Ausschüttung von Dividenden auf eine Einfachbelastung reduziert. Dem wird allerdings immer wieder entgegengehalten, der Erwerber nehme für die latente Ausschüttungssteuerlast einen erheblichen Abzug vom Kaufpreis vor. Jedoch ist dazu festzuhalten, dass bei Veräusserung der Aktien an einen Erwerber, der die Aktien ins Geschäftsvermögen kauft (Einzelkaufmann, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft), dieser keine latente Steuerlast übernimmt, da er bei Ausschüttung der offenen Reserven eine entsprechende Abschreibung auf der Beteiligung vornehmen kann (bei Kapitalgesellschaften kommt allenfalls auch die Beteiligungsermässigung zum Tragen).

1.6.4.3. Anlagefondsanteile

Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind steuerbar, sofern die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz⁹¹ übersteigen. Diese Regelung rührt daher, dass Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im DBG steuerpflichtig erklärt wurden, während sonstige Anlagefonds als transparente, nicht steuerpflichtige Gebilde behandelt werden. Im vorliegenden Zusammenhang sind nur die Anlagefonds ohne direkten Grundbesitz von Bedeutung, deren Erträge der Einkommensteuer unterliegen. Erzielt der Anlagefonds Kapitalgewinne und weist er diese mit separatem Coupon aus, unterliegen diese Gewinne - in konsequenter Betrachtungsweise der steuerlichen Transparenz - der Einkommensteuer nicht⁹². Unterstellt man private Kapitalgewinne auch einer Besteuerung, würden diese separat ausgewiesenen Kapitalgewinne der Anlagefonds ebenfalls besteuert.

Nachfolgend sind die verschiedenen Bereiche, in denen der Grundsatz der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne durchbrochen wurde, näher dargelegt (gewerbsmässiger Wertpapierhandel, Mantelhandel, Transponierung, direkte Teilliquidation, indirekte Teilliquidation, Verkauf der Aktien innerhalb der Sperrfrist nach der Umwandlung einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft).

1.6.5. Zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel

Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Entscheiden mit der Abgrenzung des gewerbsmässigen Handels (Liegenschaften- und Wertpapierhandel) von der schlichten

⁹¹ Vgl. dazu AGNER/JUNG/STEINMANN, Kommentar, N 16 zu Art. 20 DBG.

⁹² Vgl. dazu KÄNZIG, Kommentar I, N 123 zu Art. 21 BdBSt ; HÖHN/WALDBURGER, Steuerrecht, S. 335 f.

Vermögensverwaltung befasst. Diese Praxis wurde gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt, welcher per 1.1.1995 durch das DBG abgelöst worden ist, entwickelt. Danach unterlag der direkten Bundessteuer jedes Einkommen aus einer **auf Erwerb gerichteten Tätigkeit**. Private Kapitalgewinne waren steuerfrei⁹³. Als private Kapitalgewinne galten Gewinne aus der Veräusserung von Vermögenswerten, die bei der privaten Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit erzielt wurden. Beruhte dagegen der Gewinn auf einer Tätigkeit, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb gerichtet war, so musste er nach Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt als Erwerbseinkommen versteuert werden. Erwerbseinkommen unterlag nach Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt der Einkommenssteuer, unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf, regelmässig, wiederkehrend oder nur einmal ausgeübt wurde. Die Steuerfreiheit von Veräusserungsgewinnen war streng auf den Bereich der blossen Verwaltung eigenen Vermögens beschränkt. Beruhten dagegen die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften sowie aus Wertpapier-, Gold- und Devisengeschäften auf einer darüber hinausgehenden Tätigkeit des Steuerpflichtigen, so waren sie nach Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt als Einkommen aus einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit zu versteuern⁹⁴.

Für eine über die blosse Vermögensverwaltung hinausreichende Erwerbstätigkeit fielen nach der Praxis⁹⁵ folgende Indizien, die nicht kumulativ vorzuliegen brauchten, in Betracht:

- die systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens in Bezug auf die Ausnutzung der Entwicklung eines Marktes zur Gewinnerzielung;
- der enge Zusammenhang eines Geschäfts mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person;
- das Eingehen eines erheblichen Risikos;
- die Häufung von Geschäften;
- die kurze Besitzesdauer;
- der Einsatz spezieller Fachkenntnisse;
- der Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte;
- die Wiederanlage des erzielten Gewinns in gleichartige Vermögensgegenstände.

⁹³ Vgl. zur Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen: BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 216 f.; HÖHN/WALDBURGER, Steuerrecht, S. 318 ff.; CAGIANUT/HÖHN, Unternehmungssteuerrecht, S. 251; DORMOND, gains en capital, S. 50 ff.

⁹⁴ Vgl. BGE vom 2.10.1992 i.S. X., ASA 63 S. 43 ff.; BGE vom 1.11.1991, ASA 61 S. 666 ff.; BGE vom 9.11.1990, ASA 59 S. 709 ff.; weitere Hinweise bei BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 159; CAGIANUT/HÖHN, Unternehmungssteuerrecht, S. 57 ff.

⁹⁵ Vgl. BGE vom 8.10.1996 i.S. X., ASA 66 S. 224 ff., mit weiteren Hinweisen auf ältere Entscheide und Literatur; YERSIN, gain en capital, S. 141 ff. Neustens ferner HUBER, Wertschriftenhandel, S. 22 ff.

Nicht von Bedeutung war, ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selber oder über einen bevollmächtigten Dritten abgeschlossen hat, da das Wertschriftengeschäft in der Regel ohnehin den Beizug fachkundiger Personen erfordert, deren Verhalten (als Hilfspersonen) der steuerpflichtigen Person zugerechnet wurde.

Nicht nötig (für die Annahme einer über die blossе Vermögensverwaltung hinausreichenden Tätigkeit) war schliesslich, dass die steuerpflichtige Person nach aussen sichtbar in Erscheinung trat. Zum Einkommen aus einer Tätigkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSst zählte nicht nur Erwerbseinkommen, das jemand erzielte, der **selbständig** am Markt auftrat; vielmehr konnten auch Personen, die **nicht** nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen, für sich selber durch eine über die blossе Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit Einkommen erzielen. Ein Unternehmen, Gewerbe oder Geschäft brauchten sie nicht zu betreiben, damit eine nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

Demgegenüber sind nun neu gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 DBG Kapitalgewinne nur dann steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn das Vermögensobjekt zum Geschäftsvermögen gehört und damit Bestandteil eines Unternehmens ist. Der Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehört (Unterscheidung zwischen privater Vermögensverwaltung und selbständiger Erwerbstätigkeit), kommt somit entscheidende Bedeutung zu. Nur soweit Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen gehören und damit Bestandteile eines Unternehmens darstellen, können die damit zusammenhängenden Einkünfte als solche aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezeichnet werden⁹⁶. Andernfalls handelt es sich um Privatvermögen.

Die analoge Rechtslage hat dazu geführt, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Besteuerung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSst für die kantonalen Steuern ausgeschlossen hat. Besteuert werden darf danach als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler ausschliesslich noch der Wertschriftenhandel, der im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt, was jedoch eine nach aussen sichtbare Tätigkeit voraussetzt. Als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler kann danach nur betrachtet werden, wer entweder über eine Börsenlizenz verfügt oder seine Dienste als Wertpapierhändler öffentlich anbietet⁹⁷. Das ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall, weshalb auch beträchtliche Kapitalgewinne nicht besteuert werden konnten.

⁹⁶ Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Steuerrechts, S. 158 ff.

⁹⁷ VGE ZH vom 14.9.1993, RB 1993 Nr. 16 = StE 1994 B 23.1 Nr. 28 = StR 49 S. 362.

Abzuwarten bleibt, ob sich das Bundesgericht unter der Herrschaft des DBG dieser Rechtsprechung anschliessen wird.

1.6.6. Mantelhandel

Der Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte an einer inländischen Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist, wird aus steuerlicher Sicht der Liquidation der Gesellschaft (oder Genossenschaft) mit anschliessender Neugründung gleichgesetzt⁹⁸. Der Überschuss aus der faktischen Liquidation stellt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG bzw. Art. 20 VStV und Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG steuerbaren Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen dar⁹⁹. Anstelle eines steuerfreien Kapitalgewinns resultiert bei der Übertragung eines Aktienmantels somit ein der Verrechnungs- und den Einkommensteuern unterstellter Kapitalertrag. Die Bemessung des Kapitalertrags bei den Einkommensteuern erscheint angesichts fehlender Normen zur sachlichen Bemessung als unklar¹⁰⁰.

1.6.7. Transponierungstheorie

Unter die Transponierungstheorie fallen Sachverhalte, bei denen eine natürliche Person aus ihrem Privatvermögen Aktien zu einem über dem Nennwert liegenden Preis in der Weise auf eine von ihr beherrschte Gesellschaft überträgt, dass sie die Aktien entweder als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien mit einem höheren Nennwert als die eingebrachten einbringt oder gegen Darlehensgutschrift veräussert. Der veräussernde Aktionär, der weiterhin - nun indirekt über die von ihm beherrschte Gesellschaft - über diese Beteiligungsrechte verfügt, erreicht mit einem solchen Vorgehen, dass die latente Ausschüttungssteuerlast auf den (offenen und stillen) Reserven in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital oder eine Darlehensforderung umgewandelt wird. Dabei bezieht sich das Merkmal der Beherrschung auf die Gesellschaft, in welche die Aktien eingebracht werden. Nach der Praxis des

⁹⁸ Betr. Uebersicht über die Steuerfolgen des Mantelhandels vgl. NEUHAUS, Die Besteuerung des Aktienertrages, S. 301 ff.

⁹⁹ Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b StG muss bei einem Mantelhandel die Emissionsabgabe wie bei einer Neugründung entrichtet werden. Vgl. zur Behandlung des Mandelhandels bei den Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer etwa RKE Bund vom 4.4.1997 i.S. V. Handels AG, ASA 66 S. 493 ff.

¹⁰⁰ Nach der Praxis zum BdBSt erzielte der Verkäufer einen steuerbaren Beteiligungsertrag (Liquidationsüberschuss) in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem einbezahlten Aktienkapital (Nennwertprinzip). Vgl. zu diesem Nennwertprinzip und der Anwendbarkeit im DBG nachfolgend § 3 Ziff. 4.

Bundesgerichts zum BdBSt handelt es sich bei der Übertragung von Aktien auf eine vom Einbringer beherrschte Gesellschaft wirtschaftlich betrachtet lediglich um eine Umstrukturierung des Vermögens ("Verkauf an sich selbst") und nicht um eine Veräusserung der Beteiligungsrechte, weshalb der veräussernde Aktionär statt eines steuerfreien Kapitalgewinns in dem Umfang steuerbares Einkommen realisiert, als der Nennwert der neuen Aktien und gegebenenfalls das Darlehen zusammen den Nennwert der eingebrachten Aktien übersteigen¹⁰¹.

Eine Ausnahme vom steuerlichen Zugriff wird gemacht bei der sogenannten "Agio-Lösung": danach wird die Uebertragung von Aktien in die eigene Holding zu einem den Nennwert übersteigenden Einbringungswert einkommenssteuerfrei zugelassen, wenn dieser Mehrwert einem Reservekonto der Holdinggesellschaft gutgeschrieben wird.

Gemäss Rundschreiben der ESTV vom 14. Juli 1997 an die Kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer wird die Transponierungstheorie auf sogenannte Erbenholdings ausgedehnt. Bisher war es dem Inhaber einer Familienaktiengesellschaft möglich, durch Veräusserung der Aktien des Familienunternehmens auf die vom Nachfolger und potentiellen Erben gegründete Holdinggesellschaft einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen.

Die Transponierungstheorie dient mithin dazu, einen steuerfreien Kapitalgewinn in einen steuerbaren Kapitalertrag umzudeuten. Dabei werden - ohne gesetzliche Grundlage - nicht realisierte Gewinne/Erträge besteuert (steuersystematische Abrechnung). Die Transponierungstheorie ist in der Lehre auf Kritik gestossen¹⁰².

Beispiel: Herr X hat 1980 eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 200'000 gegründet. Im Jahre 1992 ist aufgrund der einbehaltenen Gewinne das ausgewiesene Eigenkapital auf Fr. 1'000'000.- gestiegen (Aktienkapital Fr. 200'000.-, offene Reserven Fr. 800'000; stille Reserven werden von einer unabhängigen Bewertungsgesellschaft nach Berücksichtigung der latenten Steuern auf Fr. 500'000.- festgesetzt). Herr X veräussert die Aktien dieser Betriebs-

¹⁰¹ Vgl. etwa BGE vom 12.7.1989 i.S. M.E., ASA 58 S. 689 ff.; BGE vom 7.7.1993, StE 1994 B 24.4 Nr. 35; BGE vom 19.4.1985 i.S. W., ASA 55 S. 206; VGE ZH vom 25.2.1986, StE 1987 B 24.4 Nr. 10; RKE I ZH vom 2.6.1994, StE 1995 B 24.4 Nr. 37; VGE TG vom 20.6.1990, StE 1991 B 24.4 Nr. 26; abgelehnt wird die Transponierungstheorie für das kantonale Recht etwa in VGE LU vom 24.6.1991, StE 1991 B 24.4 Nr. 29.

¹⁰² Vgl. etwa BÖCKLI, Transponierungstheorie I, S. 48 ff.; DERSELBE, Transponierungstheorie II, S. 243 ff.; HÖHN, Videant iudices, S. 465 ff.; KÄNZIG, Einbringung, S. 528 ff.; DERSELBE, fiskalische Betrachtungsweise, S. 2 ff.; DERSELBE, Kommentar I, N 168 zu Art. 21; LOCHER, indirekte Teilliquidation, S. 222; DERSELBE, Rechtsfindung, S. 222; REICH, Reservenübertragung, S. 384 ff.; REICH/DUSS, Unternehmensumstrukturierungen, S. 86 ff.; VALLENDER, Auslegung, S. 206 ff.; ferner etwa BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 141 ff./160 ff.; BÜHLER, Steuerfolgen, S. 256 ff.; DERSELBE, Übertragung, S. 552 ff.; DUSS, Übertragung, S. 249 ff.; HILTY, Leistungen, S. 115 ff.; KELLER, Transponierungstheorie, S. 355; RYSER, fiscalisation, S. 274 ff.

gesellschaft 1992 an die von ihm beherrschte Holdinggesellschaft Y AG zum inneren Wert von Fr. 1'500'000. Die Holdinggesellschaft bucht die Beteiligung zu diesem Wert in ihren Büchern ein. Der Kaufpreis wird gestundet, wobei jährlich ein Betrag von Fr. 300'000, welcher aus Dividendenzahlungen der Betriebsgesellschaft finanziert werden soll, zwecks Amortisation zuzüglich der laufenden Zinsen an Herrn X fliessen soll.

Herr X glaubt, durch den Verkauf der Aktien einen steuerfreien Gewinn realisiert zu haben. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird dieser Gewinn aber in einen steuerbaren Ertrag umgedeutet, sodass auf dem Kaufpreis von Fr. 1'500'000.- abzüglich des Nennwertes der übertragenen Aktien von Fr. 200'000.-, ausmachend Fr. 1'300'000.-, die Einkommensteuer geschuldet ist. Die gleiche Steuerfolge ergäbe sich, wenn er die Aktien der Gesellschaft für Fr. 1'000'000 gekauft und anschliessend in die eigene Holding eingebracht hätte.

1.6.8. Direkte Teilliquidation

Darunter versteht man auch den Erwerb eigener Aktien (eine Aktiengesellschaft erwirbt von ihren Aktionären eigene Aktien)¹⁰³. Setzt die Gesellschaft ihr Kapital nach dem Rückkauf herab oder veräussert sie die Aktien nicht innert der in Art. 4a Abs. 2 VStG erwähnten Frist, unterliegt die Differenz zwischen Veräusserungserlös und dem Nennwert der Aktien der Verrechnungs- bzw. Einkommensteuer¹⁰⁴. Dabei gilt der Liquidationsüberschuss in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht¹⁰⁵.

¹⁰³ Vgl. zum Zustand vor der Unternehmenssteuerreform: BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 160.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 4a i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG. Art. 4a VStG lautet folgendermassen:

¹ Erwirbt eine Gesellschaft oder Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Aktien, Anteile, Partizipationsscheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen von Artikel 659 des Obligationenrechts überschreitet.

² Erwirbt eine Gesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen von Artikel 659 des Obligationenrechts eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

³ Hat eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen, so steht die Frist zur Wiederveräusserung nach Absatz 2 bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Fall des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre, still."

¹⁰⁵ Art. 20 Abs. 1 lit. c DGB in der Fassung gemäss Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 (BBl. 1997 IV 802 ff.).

Auch der Rückkauf eigener Aktien dient zur Umqualifikation eines steuerfreien Kapitalgewinns in einen steuerbaren Ertrag. Bezüglich der Bemessung sei auf das zum Nennwertprinzip Ausgeführte verwiesen¹⁰⁶.

1.6.9. Indirekte Teilliquidation

Mit der indirekten Teilliquidationstheorie werden Veräußerungserlöse, welche grundsätzlich als steuerfreie Kapitalgewinne zu qualifizieren sind, aufgrund eines Systemwechsels (vom sog. Nennwert- zum Buchwertsystem) in einen steuerbaren Kapitalertrag umqualifiziert: Werden Beteiligungsrechte aus dem Privatvermögen des Verkäufers ins Geschäftsvermögen des nicht vom Verkäufer beherrschten Käufers zu einem Preis veräußert, der höher als deren Nennwert ist, wobei der Verkäufer eine Entnahme von Gesellschaftsmitteln zur Finanzierung des Kaufpreises selbst einleitet (wofür schon genügt, wenn der Veräußerer gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass die zur Finanzierung des Kaufpreises dienenden Mittel der Gesellschaft nicht wieder zugeführt würden). Die Merkmale der indirekten Teilliquidationsfälle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- der Käufer unterliegt im Unterschied zum Verkäufer dem Buchwertprinzip;
- die Gesellschaft, deren Aktien veräußert werden, wird entreichert¹⁰⁷;
- der Verkäufer wirkt an der Entreichung der Gesellschaft, deren Aktien verkauft werden, aktiv oder passiv mit.

¹⁰⁶ Vgl. dazu § 3 Ziff. 4.

¹⁰⁷ Durch Ausschüttung einer Substanzdividende, durch verdeckte Gewinnausschüttungen (z.B. mittels Übertragung von Aktiven an die neue Muttergesellschaft unter dem Verkehrswert, Übernahme von Aktiven der Muttergesellschaft unter dem Verkehrswert, unechten Darlehen an die neue Muttergesellschaft, risikobehafteter Sicherheitsleistung für Darlehen an die Käufergesellschaft) oder dadurch, dass die Gesellschaft, deren Aktien übernommen wurden, von der Käufergesellschaft absorbiert wird, wobei der Kaufpreis der erworbenen Beteiligungsrechte den Unternehmungswert der Käufergesellschaft bei der Fusion übersteigt, weshalb im Umfang dieser Differenz offene Reserven der absorbierten Gesellschaft untergehen.

Diese Kriterien seien anhand eines konkreten Falles erläutert¹⁰⁸:

Ein Ehepaar verkaufte sämtliche Aktien einer Gesellschaft X zum Preis von Fr. 880'000.-- zuzüglich einer Provision auf künftigen Umsätzen an eine Gesellschaft Y. Die X-AG, deren Aktien verkauft wurden, gewährte kurze Zeit nach Vollzug des Kaufes der übernehmenden Y-AG ein unbefristetes Darlehen in der Höhe von Fr. 450'000.--. In der nachfolgenden Fusion mit der Y-AG (die X-AG wurde von der Y-AG absorbiert) ging das Darlehen durch Konfusion unter. Ausserdem haben die Verkäufer der kaufenden Y-AG ein Darlehen von Fr. 380'000.-- durch Stundung eines Teils des Kaufpreises gewährt und sich gemäss Kaufvertrag verpflichtet, vor dem Vollzug des Kaufs sämtliche von der übernommenen Gesellschaft X-AG gehaltenen Wertpapiere zu veräussern.

Die Steuerbehörden bejahten das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation und nahmen für die direkte Bundessteuer eine Aufrechnung im Betrag des Darlehens von Fr. 450'000.-- vor. Die gegen den abweisenden Beschwerdeentscheid der Bundessteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Steuerpflichtigen wies das Bundesgericht ab, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Wenn der Kaufpreis aus Mitteln der übernommenen Gesellschaft finanziert wird und diese der Gesellschaft nicht mehr zugeführt werden, so sinkt der innere Wert der Gesellschaft und damit der Beteiligung: statt dass sich der Verkäufer der Aktien vorgängig selbst Gesellschaftsmittel ausschütten lässt, werden diese an die Käufergesellschaft übertragen. Von der Käufergesellschaft fliessen sie dem verkaufenden Aktionär zivilrechtlich in Form des Kaufpreises zu, welcher letzterer sich im Hinblick auf die Teilentleerung als übersetzt erweist. Die Gesellschaft, deren Aktien verkauft werden, wird dadurch teilweise liquidiert: Formell verdeckt als Veräusserungserlös fliessen, wenn auch nur indirekt über die Käufergesellschaft, wirtschaftlich Gesellschaftsmittel an den Verkäufer der Aktien. Eine solche Ausschüttung der Gesellschaft ist vom Aktionär als geldwerte Leistung aus seinem Beteiligungsrecht zu versteuern, soweit sie nicht eine Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile darstellt.

Die Annahme einer indirekten Teilliquidation rechtfertigt sich jedoch nur dann, wenn der Verkäufer in seiner Eigenschaft als Beteiligter durch ein Zusammenwirken mit dem Käufer die Entnahme der Gesellschaftsmittel selbst einleitet und dabei weiss oder wissen muss, dass die zur Finanzierung des Kaufpreises dienenden Mittel der Gesellschaft nicht wieder zugeführt werden.

¹⁰⁸

Vgl. BGE vom 9.7.1996 i.S. X., ASA 66 S. 146 ff.

Entscheidend für die Annahme einer Teilliquidation war zusammengefasst folgendes:

- für den Käufer galt, im Unterschied zum Verkäufer, das Buchwertprinzip (mit der Folge, dass die latente Steuerlast verschwindet, wenn Ausschüttungen an einen nicht der Vermögensertragsbesteuerung unterliegenden buchführenden Käufer erfolgen);
- durch die kaufvertragskonforme Liquidierung von Wertschriften hat der Verkäufer die Mittelentnahme bei der X-AG selbst eingeleitet und dabei mindestens in Kauf genommen, dass diese Mittel der Gesellschaft nicht mehr zugeführt würden.

Die indirekte Teilliquidationstheorie wurde, zumindest in der weitgehenden Fassung des Bundesgerichts¹⁰⁹, von der Lehre ebenfalls kritisiert¹¹⁰. Angesichts der veränderten Gesetzesbestimmungen des DBG ist offen, ob diese Theorie weitergeführt wird oder nicht (fehlendes Nennwertprinzip).

1.6.10. Verkauf von Aktien nach Umwandlung einer Personenunternehmung (Einzelfirma oder Personengesellschaft) in eine AG

Die Umgründung einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft mittels Einbringung sämtlicher Aktiven und Passiven gegen Ausgabe von Aktien führt grundsätzlich zur Realisierung der stillen Reserven. Bereits unter dem BdBSt wurde auf die Besteuerung der stillen Reserven verzichtet, wenn unter anderem der Betrieb unverändert weitergeführt und die Beteiligungsrechte von denselben Personen gehalten wurden. Im Falle eines Aktienverkaufs innerhalb von fünf Jahren seit der Umgründung wurde gestützt auf die Steuerumgehungstheorie über die stillen Reserven abgerechnet.

¹⁰⁹ BGE vom 9.7.1996 i.S. X., ASA 66 S. 146 ff.; BGE vom 16.11.1990 i.S. B., ASA 59 S. 719 ff.; BGE vom 14.7.1989 i.S. T., ASA 58 S. 600 ff.; BGE vom 9.9.1988 i.S. B., ASA 58 S. 591 ff.; BGE vom 12.7.1989 i.S. W., ASA 58 S. 594 ff.; BGE vom 19.12.1984 i.S. X., ASA 54 S. 211 ff.; BGE vom 1.2.1991 i.S. P., ASA 60 S. 537 ff. (betreffend eine Genossenschaft); abweichend die Rechtsprechung für das kantonale Recht: VGE ZH vom 27.10.1987, StE 1988 B 24.4 Nr. 11; VGE ZH vom 6.9.1988, StE 1988 B 24.4 Nr. 16.

¹¹⁰ Vgl. etwa BÖCKLI, indirekte Teilliquidation, S. 108; GURTNER, Systemwechselfälle, S. 49 ff.; HÖHN, Auslegungsmethode, S. 247 ff.; REICH, Unternehmensumstrukturierungen, Ziff. 424 ff.; REICH/DUSS, Unternehmensumstrukturierungen, S. 90 ff.; REYMOND, Von der fiskalischen zur moralischen Betrachtungsweise, S. 24 ff.; RIVIER, Introduction, S. 239; DERSELBE, fiscalité de l'entreprise, S. 313 ff.; DERSELBE, liquidation partielle, S. 17 ff.; RYSER/ROLLI, droit fiscal, S. 264 ff.; VALLENDER, Auslegung, S. 253 ff./277 ff., insbesondere S. 291 ff.; ferner etwa BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 144 ff./162 f.; BÜHLER, Steuerfolgen, S. 251 ff.; DERSELBE, Übertragung, S. 554 ff.; DUSS, Übertragung, S. 249 ff.; HILTY, Leistungen, S. 135 ff.; SPORI, Verkaufserlös, S. 347; STADELMANN, Modifikation, S. 137 ff. Vgl. zu weiteren Hinweisen BOCHUD, Darlehen, S. 174 ff./273 ff./333 ff.; LOCHER, indirekte Teilliquidation, S. 233.

Art. 19 Abs. 1 lit. a DBG sieht nun vor, dass bei einer Einbringung von Aktiven und Passiven einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft zu Buchwerten als Sacheinlage in eine (neu gegründete) Aktiengesellschaft eine Besteuerung der stillen Reserven bei Einhaltung folgender Voraussetzungen entfällt: Unveränderter Geschäftszweck (Beibehaltung der wirtschaftlichen Identität der Unternehmung), grundsätzlich unveränderte Beteiligungsverhältnisse, Übertragung der Unternehmung als Ganzes zu steuerlichen Buchwerten, Einhaltung einer Sperrfrist von fünf Jahren. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zum Verkauf der Aktien, so entfällt der Steueraufschub und die stillen Reserven werden beim früheren Einzelfirmeninhaber besteuert. Ein Aktienverkauf nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren führt dagegen zu einem steuerfreien Kapitalgewinn.

Beispiel:

Der 55-jährige Unternehmer A wandelt seine Einzelfirma in die Gesellschaft A AG um. Die Bilanz der Personengesellschaft zeigt vor der Umwandlung folgendes Bild:

Aktiven ¹⁾	1'000'000	600'000	Fremdkapital
		400'000	Kapitalkonto
1) 500'000 stille Reserven			

Die Bilanz der A AG präsentiert sich wie folgt:

Aktiven ¹⁾	1'000'000	600'000	Fremdkapital
		400'000	Aktienkapital
1) 500'000 stille Reserven			

Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Umwandlung verkauft A die A Aktien. A, der bereits bei der Umwandlung den Verkauf nach 5 Jahren geplant hatte, verkauft die Beteiligung für Fr. 1 Mio. Nach Abzug des Nennwerts von Fr. 400'000.- ergibt dies einen steuerfreien Kapitalgewinn von Fr. 600'000.-.

1.6.11. Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG werden Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung ausdrücklich als steuerbarer Kapitalertrag (obschon es sich nach herkömmlicher Terminologie bei

Veräusserung um Gewinn handelt, der eigentlich nach Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei sein sollte) bezeichnet und besteuert¹¹¹.

1.6.12. Ergebnis

Die obgenannten Beispiele zeigen, dass eine ganze Reihe von Sachverhalten, welche man gemeinhin als steuerfreie Kapitalgewinne qualifizieren würde, durch die Rechtsprechung als steuerbare Kapitalerträge behandelt werden. Einige dieser Sachverhalte, insbesondere gewisse Transponierungssachverhalte, dürften bei Einführung einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer nicht mehr besteuert, sondern müssten als steuerneutrale Umstrukturierung behandelt werden. Dasselbe gilt für die Gratisaktienausgabe, die ebenfalls nicht mehr besteuert werden dürfte, weil kein Grund zur steuersystematischen Abrechnung mehr bestünde. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass nicht auf den Nennwert als fiktive Grösse abgestellt werden darf, sondern ausschliesslich auf die effektiven Gestehungskosten¹¹².

1.7. Finanzielle Auswirkungen einer Besteuerung privater Kapitalgewinne

Gegen die Kapitalgewinnbesteuerung wurde stets angeführt, dass sie unpraktikabel sei und wenig bis nichts einbringe, mithin unter erhebungsökonomischen Gesichtspunkten nicht haltbar sei¹¹³. Gestützt wird diese Ansicht auf Zahlen weitgehend aus den 70er Jahren¹¹⁴. Damals war das Anlageverhalten anders, das sog. "Aktiensparen" nicht verbreitet und zahlreiche moderne Anlageinstrumente, welche die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne ausnützen und trotzdem hohe Sicherheit bieten, weitgehend unbekannt. Dazu waren die damaligen Steuernormen zum Teil so ausgestaltet, dass nach einer langen Besitzesdauer keine Steuer mehr anfiel, obschon unter Umständen dann die grössten Gewinne resultierten¹¹⁵. Ferner waren die Steuergesetze, insbesondere bei der Berechnung der Gestehungskosten, sehr detailliert und kompliziert ausgestaltet¹¹⁶.

¹¹¹ Eine überwiegende Einmalverzinsung liegt vor, wenn die periodische Verzinsung des Emissionspreises weniger als die Hälfte der gesamten Rendite beträgt. Vgl. dazu AGNER/JUNG/STEINMANN, Kommentar, N 3 ff. zu Art. 20; FÜGLISTER, Anlageinstrumente, S. 157 ff.

¹¹² Vgl. zum Nennwertprinzip § 3 Ziff. 4.

¹¹³ Vgl. zur Geschichte der Kapitalgewinnsteuer in Basel-Stadt und Basel-Landschaft: CHRISTEN, Kapitalgewinne, S. 28 ff.; FILLI, Kapitalgewinne, S. 441 ff.

¹¹⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei FILLI, Kapitalgewinne, S. 438.

¹¹⁵ So wurden etwa im Kanton Bern Gewinne nach einer Besitzesdauer von zehn oder mehr Jahren nicht mehr besteuert.

¹¹⁶ So etwa beim Verkauf von Bezugsrechten im Kanton Zürich (vgl. dazu REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, Kommentar, N 118 ff. zu § 23); der Verkauf von Bezugsrechten stellt eine Teilveräusserung dar, was zu einer entsprechenden Aufteilung der Gestehungskosten führt. Der Kanton Zürich hatte eine dogmatisch korrekte, aber sehr komplizierte Regelung. Der Kanton Bern dagegen erfasste Gewinne

Der Ertrag einer Kapitalgewinnsteuer auf Privatvermögen hängt von verschiedensten Faktoren ab. Zunächst von der Ausgestaltung der Steuer, von den übergangsrechtlichen Regeln, dann aber auch von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und den Auswirkungen auf das Anlageverhalten der Steuerpflichtigen. Je nach Zusammenwirken dieser Faktoren kann eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer zu mehr oder weniger bedeutenden Einkommenssteuergewinnen oder -verlusten führen. Die Kommission stellt fest, dass eine verantwortbare Schätzung des Ertrages bzw. des Steuerertragsverlustes daher nicht möglich erscheint.

In den vergangenen Jahren wurden zwar erhebliche Kapitalgewinne erzielt. Doch fehlen Angaben darüber, inwieweit diese Gewinne auf hier nicht beachtliche Geschäftsgewinne (ausländische und institutionelle Anleger etc.) oder auf hier einzig zur Diskussion stehende private Kapitalgewinne entfallen. Die Kommission nimmt die jüngsten Schätzungen lediglich zur Kenntnis, wonach sich der jährliche Ertrag einer Kapitalgewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen (beschränkt auf Finanzanlagen) je nach Ausgestaltung bei guter Börsenlage auf Fr. 200'000'000 bis Fr. 300'000'000 belaufen hätte¹¹⁷. Verbindliche Aussagen lassen sich mangels statistischer Unterlagen nicht treffen.

1.8. Zum intertemporalen Recht

Falls eine Kapitalgewinnsteuer eingeführt werden sollte, muss entschieden werden, was mit den Wertzu- und -abnahmen bis zur Einführung der Steuer geschehen soll. Im Steuerrecht bestimmt sich die anwendbare Norm grundsätzlich nach der zeitlichen Lage des Steuerobjektes¹¹⁸. Liegt das Steuerobjekt in einem einmaligen Vorgang (wie bei allen Verkehrssteuern und z.B. auch der Grundstückgewinnsteuer), gibt dessen Vollzug den Ausschlag¹¹⁹. Eine Rückwirkung liegt im Steuerrecht nur vor, wenn die Rechtsfolge der Steuerpflicht an Sachverhalte anknüpft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht wurden, nicht aber, wenn lediglich der Umfang der Steuerpflicht nach Tatsachen bestimmt wird, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht

aus der Veräusserung von Bezugsrechten steuersystematisch unkorrekt mit der allgemeinen Einkommensteuer (wie ein Ertrag), sparte sich damit aber die völlig unpraktikable Berechnung der Gestehungskosten.

Ebenfalls kritisch zur Feststellung der Anlagewerte DORMOND, gains en capital, S. 104 ff.; FILLI, Kapitalgewinne, S. 438.

¹¹⁷ KUNZ/STUDER, Kapitalgewinne, S. 9.

¹¹⁸ IMBODEN/RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band 1, Nr. 15 B III a.

¹¹⁹ RKE AI vom 14.6.1996, StE 1997 B 110 Nr. 7.

haben¹²⁰. Gegen Änderungen des materiellen Rechts gibt es sodann keinen allgemeinen Vertrauensschutz¹²¹.

Mit dem Inkrafttreten geänderter gesetzlicher Grundlagen, welche die (Wieder-) Besteuerung der privaten Kapitalgewinne mit der allgemeinen Einkommensteuer erlaubt, können daher grundsätzlich auch Gewinne besteuert werden, die vor diesem Zeitpunkt angewachsen sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt realisiert werden. Damit wird zwar für die Berechnung der Steuerforderung auf eine Tatsache zurückgegriffen, die sich vor Inkrafttreten, mithin während der Geltung des alten Rechts ereignet hat. Der die Steuerpflicht auslösende Sachverhalt, nämlich die Realisierung des Kapitalgewinns, fällt aber in den zeitlichen Geltungsbereich der neuen gesetzlichen Grundlagen. Eine Rückwirkung liegt somit nicht vor¹²².

Stützt man sich auf das Realisationsprinzip ab, würden Wertveränderungen vor Einführung der Kapitalgewinnsteuer in die Bemessung einbezogen. Dies lehnt die Kommission einhellig ab. Sie befürwortet eine Lösung, welche die bis zur Einführung einer allfälligen Kapitalgewinnsteuer aufgelaufenen Mehr- oder Minderwerte entsprechend dem bisherigen Regime (d.h. Steuerfreiheit bzw. steuerliche Nichtabsetzbarkeit) behandelt. Das bedeutet, dass als massgebende Gestehungskosten die Verkehrswerte der Objekte im Zeitpunkt der Einführung der Kapitalgewinnsteuer festzusetzen wären¹²³. Für börsenkotierte Papiere ist dies einfach, für die übrigen Papiere müsste eine individuelle Bewertung durchgeführt werden.

Für eine Besteuerung entsprechend diesen Ausführungen ist eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich. Ferner ist durch besondere Übergangsnormen sicherzustellen, dass weder fiktive Gewinne besteuert noch fiktive Verluste verrechnet werden.

1.9. Zur steuerlichen Erfassung privater Kapitalgewinne und -verluste

1.9.1. Allgemeines zur praktischen Durchsetzung

¹²⁰ BGE vom 3.2.1978 i.S. X., 104 Ib 219 E 6 und dort zitierte Entscheide; MÜLLER, BV-Kommentar, N 74 zu Art. 4.

¹²¹ RKE AI vom 14.6.1996, StE 1997 B 110 Nr. 7.

¹²² Zum Rückwirkungsverbot im Steuerrecht siehe auch BGE vom 4.6.1975, 101 Ia 82; BGE vom 3.3.1976, 102 Ia 31; RKE ZH vom 12.12.1990, StE 1991 B 26.13 Nr. 10; RKE ZH vom 31.10.1996, ZStP 1996 S. 281.

¹²³ Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Steuerpflichtigen auf die Steuerfreiheit gewisser Anlagen vertraut haben. Grundsätzlich ist dieses Vertrauen nach Meinung der Kommission zu schützen, auch wenn ein Vertrauensschutz im Rechtssinn vor Änderungen der Gesetze nicht besteht. Ferner würden die Steuerpflichtigen die Gewinne vor Einführung der Kapitalgewinnsteuer realisieren (allenfalls dieselben Wertschriften aber gleich wieder ins Portefeuille zurückkaufen), die Verluste dagegen erst nach Einführung der Steuer zwecks Verrechnung mit anderen Einkommensbestandteilen realisieren.

1.9.1.1. Praktische Fragen der steuerlichen Erfassung aus der Sicht des Steuerpflichtigen

Nach dem geltenden Verfahrensrecht deklariert der Steuerpflichtige sein Kapitalvermögen und den Ertrag darauf mit dem Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis. Dieses umfasst einerseits den Vermögenssteuerwert der Anlagen per Ende Jahr, andererseits die Kapitalerträge und die rückforderbaren Verrechnungssteuern.

Verfahrensrechtlich bedingt die Einführung einer privaten Kapitalgewinnsteuer neu, dass der Steuerpflichtige sämtliche Anschaffungswerte der Vermögensobjekte aufzeichnet. Gemeint sind damit nicht nur die Anschaffungswerte der Ende Jahr vorhandenen Vermögensobjekte, sondern auch die Anschaffungswerte (und Veräußerungswerte) der während der Bemessungsperiode erworbenen und wieder veräußerten Kapitalanlagen.

Verfahrensrechtlich bedingt die Erfassung der privaten Kapitalgewinne des weiteren, dass der Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden über die erzielten Kapitalgewinne abrechnet. Damit verbunden ist eine Abrechnung über Bestandesveränderungen und die bei Realisierung erzielten Gewinne oder Verluste, eingeschlossen allfälliger Nennwertrückzahlungen der Gesellschaften.

Verfahrensrechtlich bedingt die allgemeine Kapitalgewinnsteuer schliesslich von allen Steuerpflichtigen die Führung einer vollständigen Kapitalgewinnaufstellung, aus der sich laufend die Zu- und Abgänge sowie die damit verbundenen Gewinne und Verluste ergeben. Verfahrensrechtlich ist ferner sicherzustellen, dass die Banken und andere Vermögensverwalter die Steuerpflichtigen mit den notwendigen Unterlagen dokumentieren, damit diese über sämtliche Transaktionen lückenlos und übersichtlich Auskunft erteilen können.

1.9.1.2. Praktische Fragen der steuerlichen Erfassung aus der Sicht der Steuerbehörde

Im Vordergrund steht die Kontrolle der Steuererklärungen. Dabei kann die Steuerbehörde allerdings - wie auch bei anderen Elementen der Einkommens- und Vermögensbesteuerung üblich - den Angaben des Steuerpflichtigen vertrauen und nur sporadisch oder bei Indizien für eine Steuerhinterziehung nähere Kontrollen vornehmen. Werden Kontrollen vorgenommen, so setzt dies die Überprüfung sämtlicher Trans-

aktionen des Steuerpflichtigen voraus. Dabei stehen auch hier nicht nur die Bestandesveränderungen von Steuerperiode zu Steuerperiode im Vordergrund, sondern insbesondere auch die Zu- und Verkäufe während der Steuerperiode. Zu prüfen sind damit sämtliche Transaktionen während der Steuerperiode auf dem Konto oder Depot eines Steuerpflichtigen. Die Steuerbehörden sehen sich damit mit der Einführung einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer vor erhebliche neue und arbeitsintensive Aufgaben gestellt, welche den Einsatz umfassender personeller und materieller Mittel voraussetzen.

Aus Sicht der Veranlagungsbehörden besteht die Gefahr, dass durch die Feststellung und Überprüfung der Gestehungskosten, der Erlöse und Gewinne das Veranlagungsverfahren in die Länge gezogen und damit auch der Bezug erschwert wird.

Dasselbe gilt aber auch - in eingeschränkterem Masse - für die Überprüfung der Verrechnungsteuerrückerstattung und für die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern gestützt auf die entsprechenden Formulare und die damit regelmässig verbundene pauschale Steueranrechnung.

1.9.1.3. Die Ermittlung der Gestehungskosten

Die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne setzt stets Kenntnisse über eine Transaktion, die Gestehungskosten und über den Verkaufserlös voraus. Da es sich bei den Gestehungskosten um eine steuermindernde Tatsache handelt, trägt der Steuerpflichtige hierfür die Beweislast. Unterlässt er den Nachweis der Gestehungskosten oder ist ihm dies unmöglich (so beispielsweise in gewissen Fällen von Steueraufschub), muss der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs geschätzt werden. Offen bleibt dabei allerdings, wie eine solche Schätzung durch die Steuerbehörde erfolgen soll, wenn der Zeitpunkt des Erwerbs durch den Steuerpflichtigen bzw. seinen Rechtsvorgänger (Erblasser, Schenker usw.) nicht bekannt ist. Zu prüfen wäre eine ersatzweise gesetzliche Festlegung der Gestehungskosten¹²⁴.

¹²⁴

Vgl. dazu CHRISTEN, Kapitalgewinne, S. 148 ff., mit Hinweisen.

1.9.1.4. Kapitalgewinnsteuer und Quellensteuer

Bei den Kapitalerträgen dienen, wie beim Arbeitseinkommen ausländischer Arbeitnehmer, häufig, wenn auch nicht immer, Quellensteuern der Sicherung des Steueraufkommens; die sonstigen Möglichkeiten, den Sachverhalt bezüglich Vermögensanlagen und daraus fliessenden Erträgen aufzuklären, sind im schweizerischen Steuersystem begrenzt¹²⁵. Bei den Kapitalgewinnen, die hier der Einfachheit halber als Differenz von Veräusserungserlös und Gestehungskosten definiert werden, erweist sich die Erhebung einer Quellensteuer als praktisch unmöglich¹²⁶: der Erwerber oder der Vermittler (Bank bzw. Börse) können nicht zur Ablieferung eines Teils des Veräusserungspreises verpflichtet werden, da ihnen oft die notwendigen Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Gestehungskosten des Veräusserers, fehlen. Im übrigen könnte die Einführung einer Quellensteuer zur Folge haben, dass aufgrund der Abwanderung der Geschäfte Arbeitsplätze verloren gehen. Auch aus diesem Grund kennt kein Staat eine Quellensteuer auf Kapitalgewinnen.

1.9.1.5. Melde- und Auskunftspflicht

Meldepflichten¹²⁷ erweisen sich für einen kleinräumigen Staat angesichts der unbeschränkten Flexibilität beweglichen Vermögens als unmöglich. Es besteht die Gefahr, dass die Transaktionen einfach aus der Schweiz verlagert und über ausländische Banken abgewickelt würden¹²⁸. Eine allgemeine Meldepflicht von Erwerb und Veräusserung von Kapitalanlagen kann auch deshalb nicht in Frage kommen, weil deren Verarbeitung durch die Steuerbehörden als unmöglich erschiene.

Nach den geltenden Steuergesetzen von Bund und Kantonen geht das gesetzlich geschützte Bankgeheimnis der Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden vor¹²⁹.

¹²⁵ Vgl. dazu § 6 (Verfahrensrecht), insbesondere Ziff. 2.

¹²⁶ Eine Quellensteuer bei der Aktiengesellschaft, deren Anteile veräussert werden, wäre höchstens in folgenden Fällen denkbar: Beim Beteiligungskauf an der Börse bei substantiellen Paketen, welche von Privaten aber kaum je gekauft werden; beim Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung ausserhalb der Börse wäre es möglich, da die betroffene Gesellschaft (bzw. deren Organe) regelmässig informiert ist; beim Verkauf einer Minderheitsbeteiligung erfährt die betroffene Gesellschaft unter Umständen nichts. Einfach wäre es bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da dort der Gesellschafterwechsel einer Statutenänderung bedarf.

¹²⁷ Unter Meldepflichten versteht man - im Gegensatz zu blossen Auskunftspflichten - spontane Meldungen gewisser Personen (beispielsweise Banken und Versicherungen) über bestimmte Leistungen an die Steuerbehörden. Solche Meldungen sind ausschliesslich innerhalb der Schweiz zulässig, nicht gegenüber Steuerbehörden des Auslandes (Amtsgeheimnis). Solche Meldepflichten sind bereits in Art. 129 DBG statuiert.

¹²⁸ Ebenso KUNZ/STUDER, Kapitalgewinne, S. 4.

¹²⁹ Art. 127 Abs. 2 DBG; Art. 43 Abs. 2 StHG.

1.9.1.6. Gestaffelter Kauf und Verkauf von Anlagen

Schwierigkeiten bei der Erfassung der privaten Kapitalgewinne ergeben sich bei gestaffeltem Kauf von Wertpapieren zu unterschiedlichen Werten und späterem, allenfalls wieder gestaffeltem Verkauf. Dabei kann bei den Gestehungskosten nicht auf Durchschnittswerte abgestellt werden. Vielmehr ist eine Methode festzulegen, welche für die Kapitalgewinnbuchhaltung des Steuerpflichtigen massgebend ist (z.B. first in, first out). Bezüglich der Detailausgestaltung kann zudem auf ausländische Vorbilder, etwa in Grossbritannien und den USA, mit den jeweiligen Erfahrungen zurückgegriffen werden.

1.9.1.7. Steueraufschub

Die Expertenkommission ist sich einig, dass nur realisierte, in Geldform umgemünzte Gewinne oder Verluste steuerlich erfasst werden dürfen (dazu gehört in der Regel auch der Tausch gegen ein vergleichbares Objekt). Alles andere, insbesondere Mehr- oder Minderwerte, welche nicht realisiert sind, passen in keiner Art und Weise in das schweizerische Einkommensteuersystem¹³⁰. In einem Einkommensteuersystem mit Kapitalgewinnsteuer muss andererseits in diversen Fällen, wie dies auch bei den Grundstückgewinnsteuern der Fall ist, trotz Realisation der stillen Reserven ein Steueraufschub gewährt werden.

Dies müsste etwa der Fall sein bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften, so bei Fusionen, fusionsähnlichen Sachverhalten, Aufspaltungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und Rechtsformumwandlungen. Erhält etwa ein Aktionär für sein Paket A Aktien aus einer Fusion der Gesellschaft A mit einer anderen Gesellschaft ein Paket B Aktien, soll er die stillen Reserven auf dem Paket A Aktien auf das neue Aktienpaket übertragen können. Leitlinie wird dabei sein, ob auf Stufe der Gesellschaft die Umstrukturierung als steuerneutraler Vorgang akzeptiert wird. Wenn dies zutrifft, wird in der Regel auch auf Stufe der Beteiligungsinhaber ein Steueraufschub zu bejahen sein. Solange Beteiligungsinhaber nicht in Geld, sondern mit Beteiligungsrechten an Kapitalgesellschaften, an denen sie ihr Engagement weiterführen, entschädigt werden, dürfte ein Steueraufschub zu bejahen sein. Unter Umständen ist es sogar denkbar, dass bei den Beteiligungsinhabern ein Steueraufschub gewährt wird, bei der von der Umstrukturierung betroffenen Gesellschaft dagegen aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhaltes (Bsp: grenzüberschreitende Fusion) nicht, denn

¹³⁰ So bereits DORMOND, gains en capital, S. 66 ff.

solange der Beteiligungsinhaber in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist, spielt es keine Rolle, ob er in- oder ausländische Papiere besitzt. Die Steueraufschubstatbestände sind daher in Übereinstimmung zum geplanten Fusionsgesetz zu formulieren.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich beim Steueraufschub anlässlich von Schenkungen (Übernahme des steuerlich massgebenden Wertes vom Schenker), im Erbfall, bei güterrechtlicher Auseinandersetzung etc., da häufig der Steuerwert des Rechtsvorgängers nicht eruierbar ist.

Die steuersystematische Realisierung entfällt bei einem Wechsel vom Geschäfts- ins Privatvermögen, da bei späterer Weiterveräusserung eine Abrechnung über den Mehrwert sichergestellt ist. Dies gilt aber nur bei Unterstellung aller Kapitalgewinne unter die allgemeine Einkommensteuer. Bei Einführung einer Objektsteuer müsste zumindest über die wiedereingeholten Abschreibungen abgerechnet werden.

1.9.1.8. Kapitalgewinnsteuer und Wegzug

Um die Kapitalgewinnbesteuerung abzusichern, liesse sich eine Abrechnung bei Wegzug von Steuerpflichtigen ins Ausland eine - steuersystematische - Abrechnung vorstellen (Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz), um zu verhindern, dass das in der Schweiz angewachsene Steuersubstrat nicht steuerfrei ins Ausland verbracht werden kann. Gegen eine solche Abrechnung spricht insbesondere der Verzicht der umliegenden Staaten, die selbst bei Wegzug ins Ausland keine Abrechnung über den entstandenen Mehrwert kennen. Zudem würde die Einführung einer solchen Norm die Abwanderung vermögender Personen ins Ausland vor Einführung der Kapitalgewinnsteuer fördern, und die Zuwanderung vermögender Ausländer würde wohl unterbleiben.

1.9.2. Zum Besitzesdauerabzug

Denkbar ist, die über längere Zeit angewachsenen Kapitalgewinne nach Massgabe der (vom Steuerpflichtigen nachzuweisenden) Besitzesdauer umzurechnen, um damit dem Einwand zu begegnen, langfristig angewachsene Gewinne würden zu stark belastet¹³¹. Dies trifft nach Auffassung der Kommission nicht unbedingt zu. Heute werden z.B. Kapitalgewinne nicht nur über eine längere Besitzesdauer, sondern in vielen Fällen, und besonders dort, wo die hohen Gewinne erzielt werden, über eine kurze Besitzesdauer erzielt. Die Unterscheidung der einzelnen Kapitalgewinne in kurzfristig und langfristig erzielte Kapitalanlagen erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Erfassung im Veranlagungsverfahren als ein Ding der Unmöglichkeit. Sollen daher private Kapitalgewinne besteuert werden, so fällt ausschliesslich ein System in Betracht, welches der Besitzesdauer nicht Rechnung trägt.

1.9.3. Zur Berücksichtigung der Inflation

Eng mit der Tarifierung zusammen hängt auch das Problem der Berücksichtigung der Inflation. Der Gewinn bei Verkauf ist unter Umständen zum Teil inflationsbedingter (Schein-) Gewinn. Inflationsbereinigt kann der Gewinn geringer sein oder gar in einen Verlust umschlagen. Es wird daher geltend gemacht, man müsste eine allfällige Kapitalgewinnsteuer inflationsbereinigt ausgestalten¹³². Dieses Postulat steht jedoch in Widerspruch zum schweizerischen Einkommensteuersystem, das auf dem Nominalwertprinzip beruht und damit die Inflation ausser acht lässt¹³³. Dies gilt insbesondere auch für das Geschäftsvermögen, wo seit je inflationsbedingte Gewinne steuerlich miterfasst werden. Eine inflationsbereinigte Steuer würde einen Paradigmenwechsel des schweizerischen Steuerrechts bedeuten. Lediglich im Bereich der Grundstückgewinnsteuer wird der Inflation zum Beispiel mittels Besitzesdauerabzuges pauschal Rechnung getragen, wobei allerdings festzuhalten ist, dass der Besitzesdauerabzug darüber hinaus weitere Zielsetzungen beinhaltet.

¹³¹ Ob dem aperiodischen Vermögensanfall durch irgendwelche Umrechnungen Rechnung getragen werden soll, ist unter dem Titel Tarife zu prüfen: vgl. dazu § 5. Die Frage stellt sich ebenso bei globalverzinslichen Obligationen, Zerobonds, Substanzdividenden (Gewinnausschüttungen von Aktiengesellschaften aus offenen Reserven, die aus Gewinnen während mehreren Jahren geäufnet wurden), Kapitalversicherungen etc.

¹³² Das wird etwa in Grossbritannien auch gemacht.

¹³³ Grundlegend dazu GURTNER, Nominalwertprinzip, passim.

1.9.4. Zur Behandlung der Kapitalverluste

Die Besonderheit von Kapitalgewinnen im Vergleich zum Arbeits- und Vermögensertragseinkommen (vor Abzug von Gewinnungskosten) besteht darin, dass weder Arbeitseinkommen noch Vermögenserträge negativ sein können (ausgenommen im Geschäftsvermögen, wo in der Regel ein kombinierter Einsatz von Arbeit und Kapital stattfindet). Demgegenüber kann bei der Veräußerung von beweglichem Kapitalvermögen ein positiver oder negativer Saldo resultieren. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob und in welchem Umfang der Verlustsaldo aus der Veräußerung von beweglichem Kapitalvermögen zum Abzug zuzulassen ist. Die Ausgestaltung einer Kapitalgewinnsteuer hängt wesentlich zusammen mit dem Problem der Verlustverrechnung.

Nach geltendem Recht werden bei natürlichen Personen nur Kapitalgewinne und -verluste in die Einkommensteuerbemessung einbezogen, wenn es sich um Geschäftseinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit handelt, mithin der betreffende Vermögenswert Geschäftsvermögen darstellt und damit Bestandteil eines Unternehmens bildet¹³⁴.

Nach der Reinvermögenszugangstheorie muss, wenn die Kapitalgewinne in die Besteuerung einbezogen werden, auch der Abzug von Kapitalverlusten zugelassen werden. Verluste mindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit das steuerbare Einkommen. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, bei Gewinnen handle es sich um steuerbare Einkünfte, bei Verlusten dagegen um steuerlich nicht zu berücksichtigende private Lebenshaltungskosten. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Wertverlusten zeigt sich auch am Beispiel der Ausrichtung einer Substanzdividende mit anschliessender Veräußerung der Beteiligung: während die Substanzdividende beim privaten Aktionär vollumfänglich steuerbar ist, muss der Wertverminderung der Beteiligung, deren Wert unter Umständen unter die Gestehungskosten gesunken ist, bei der späteren Kapitalgewinnbesteuerung Rechnung getragen werden. Ähnliche Fragen stellen sich bei Sanierungsfällen.

Eine vollständige Verlustverrechnung drängt sich nur auf, wenn sämtliche Kapitalgewinne im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer erfasst würden. Je mehr die Besteuerung von Kapitalgewinnen eingeschränkt wird, desto eher rechtfertigt sich auch eine Beschränkung des Abzuges von Kapitalverlusten. Mindestens müssten gleichartige Gewinne und Verluste während derselben Bemessungsperiode miteinander verrechnet werden können.

¹³⁴

Art. 18 DBG; Art. 8 StHG.

Neben der Verlustverrechnung mit übrigem Einkommen derselben Periode ist der Verlustvor- und -rücktrag, d.h. die periodenübergreifende Verlustverrechnung, zu prüfen. Nachfolgend wird nur der Verlustvortrag näher betrachtet, weil der Verlustrücktrag im schweizerischen Recht weitestgehend unbekannt ist¹³⁵. Bisher kennt das schweizerische Steuerrecht den Verlustvortrag nur für den Bereich des Geschäftsvermögens, das traditionell als starken Schwankungen unterliegend betrachtet wird. Aus diesem Grund wird im Geschäftsvermögen das Periodizitätsprinzip nicht derart stark hochgehalten wie im Privatvermögen.

Die Zulassung der Verlustvortragsmöglichkeit für das Privatvermögen würde eine Durchbrechung des (im System der einjährigen Gegenwartsbemessung noch stärker zum Tragen kommenden) Periodizitätsprinzips bedeuten. Eine periodenübergreifende Verlustverrechnung ist deshalb nur schwerlich zu rechtfertigen¹³⁶, ausser man gewichte die Aperiodizität der Kapitalgewinne, welche von Fall zu Fall tatsächlich bedeutsam sein kann, sehr stark. In diesen Fällen könnte die Regelung des Verlustvortrages im Geschäftsvermögen, die maximal sieben Jahre beträgt, begleitend sein¹³⁷.

1.10. Modelle zur Lückenschliessung

1.10.1. Vorbemerkung

Nachfolgend sollen verschiedene Besteuerungsvarianten für private Kapitalgewinne untersucht werden. Ausgangspunkt bildet der bislang weitestgehende Vorschlag, der auch noch nicht realisierte Wertveränderungen in die Steuerbemessung einbezieht (Variante I). Anschliessend werden Besteuerungsmodelle mit einer umfassenden Kapitalgewinnsteuer untersucht (Varianten II-VII: entweder Einbezug in die Einkommensteuer oder als Objektsteuer, allenfalls zusammen mit Erträgen), um schliesslich noch zwei in unterschiedlicher Hinsicht beschränkte Modelle zu prüfen: die Besteuerung nur gewisser qualifizierter Beteiligungen (Variante VIII) und des gewerbsmässigen Handels mit Wertschriften und Finanzanlagen (Variante IX). Die einzelnen Varianten werden unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit, der Praktikabilität und der volks- und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen geprüft.

Wertzuwachssteuer

¹³⁵ Dies im Gegensatz zu ausländischen Rechtsordnungen; im Bereich der Grundstückgewinnsteuer ist eine eng begrenzte Verlustrücktragungsmöglichkeit etwa im bernischen Steuergesetz vorgesehen: Art. 88 Abs. 1 StG.

¹³⁶ Anders sieht es wiederum bei einer getrennt vom übrigem Einkommen erhobenen Kapitalgewinnsteuer (Objektsteuer) aus.

¹³⁷ Art. 31 bzw. 211 Abs. 1 DBG; Art. 10 Abs. 2 und Art. 67 StHG.

Variante I: Besteuerung des **Wertzuwachses** (Postulat Ständerat Schüle);

Kapitalgewinnsteuer als Teil der allgemeinen Einkommensteuer

Variante II: Kapitalgewinnbesteuerung **mit uneingeschränkter Verlustverrechnung**;

Variante III: **Kapitalgewinne und Kapitalerträge** bilden zwecks Ermittlung einen gemeinsamen Korb. Ein **positiver Saldo** (mit Freigrenze) oder ein negativer Saldo (betragsmässig begrenzt) wird der ordentlichen Besteuerung unterworfen;

Variante IV: **Kapitalgewinne und Kapitalerträge** bilden zwecks Ermittlung einen gemeinsamen Korb, innerhalb dessen eine Verlustverrechnung zulässig ist;

Variante V: **Kapitalgewinne** werden separat ermittelt; der **positive Saldo** wird der ordentlichen Besteuerung unterworfen;

Kapitalgewinnsteuer als Objektsteuer (getrennt von der allgemeinen Einkommensteuer)

Variante VI: **Kapitalgewinne** werden **separat** ermittelt und **besteuert** (**Sondersteuer** mit eigenem Tarif);

Variante VII: **Kapitalgewinne** werden **zusammen mit den Kapitalerträgen separat** ermittelt und **besteuert** (**Sondersteuer** mit eigenem Tarif);

Ersatzlösungen

Variante VIII: **Gewinne** aus der Veräusserung von wesentlichen **Beteiligungen** werden erfasst;

Variante IX: **Kapitalgewinne** werden durch eine gesetzliche Umschreibung des **gewerbsmässigen Handels** erfasst.

1.10.2. Wertzuwachssteuer

Variante I: Besteuerung des Wertzuwachses (Postulat Schüle)

Ständerat Schüle schlägt mittels eines Postulates vor, periodisch über Mehr- oder Minderwerte auf dem Kapitalvermögen abzurechnen, auch wenn die Wertveränderung nicht realisiert ist. Die Expertenkommission schliesst sich den Ergebnissen der EStV internen Arbeitsgruppe an (vgl. Anhang 1). Aus welchen Gründen Wertveränderungen bereits vor Realisation steuerlich massgebend werden sollen, erscheint angesichts des schweizerischen Einkommensteuerrechts, das stets eine Realisation voraussetzt, nur äusserst schwer verständlich. Ferner fällt der internationale Vergleich für den Vorschlag vernichtend aus, lässt sich doch kein mit der Schweiz vergleichbarer Staat finden, der eine solche Steuer erheben würde. Schliesslich erweist sich das System auch in der praktischen Durchführbarkeit als unhaltbar.

Eine allgemeine Wertzuwachssteuer widerspricht dem Rechtsgleichheitsgebot, weil nach der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie nur realisiertes Einkommen erfasst wird. Die Feststellung von Mehr- oder Minderwerten in jeder Veranlagungsperiode, insbesondere auch der nichtrealisierten Bestandteile, erweist sich als absolut unpraktikabel. Die volks- und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht abschätzbar.

1.10.3. Kapitalgewinnsteuer im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer

Variante II: Kapitalgewinnbesteuerung mit uneingeschränkter Verlustverrechnung im Rahmen der allgemeinen Einkommenssteuer

Gemäss dieser Variante ist nach (separater) Ermittlung der Kapitalgewinne bzw. -verluste ein positiver wie negativer Saldo in die Bemessungsgrundlage der ordentlichen Einkommensbesteuerung einzubeziehen. Das bedeutet, dass in einem ersten Schritt die innerhalb der gleichen Bemessungsperiode eingetretenen Kapitalverluste mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden. Alsdann werden in einem zweiten Schritt im Rahmen der ordentlichen Einkommensbemessung die Gewinnsaldi als Einkünfte und die Verlustsaldi als Abzüge behandelt.

Verluste werden innerhalb derselben Periode unbeschränkt zur Verrechnung mit übrigem Einkommen zugelassen. Im Privatvermögen kommt jedoch weder ein Ver-

lustvor- noch Verlustrücktrag in Betracht. Bezüglich der Verlustverrechnung (insbesondere auch mit Erwerbseinkommen) und der Verlustvortragsmöglichkeit kann auf die einleitenden Bemerkungen¹³⁸ verwiesen werden.

Diese Variante entspricht - korrekte Deklaration vorausgesetzt - den Anforderungen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weitestgehend. Eine Unterscheidung von Ertrag und Gewinn (insbesondere auch bei derivativen Finanzinstrumenten) entfällt. Zu beachten sind immerhin die erheblichen Steuerplanungsmöglichkeiten (insbesondere durch die Wahl des Realisationszeitpunktes), wenn die Verlustverrechnung mit Erwerbseinkünften zugelassen wird.

Einer der wesentlichen Nachteile dieser Variante liegt in den Schwierigkeiten der Handhabung, da sowohl der Aufwand für die Steuerpflichtigen wie für die Steuerbehörden erheblich steigt. Es sei diesbezüglich auf obige Ausführungen zur Praktikabilität aus Sicht der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen verwiesen¹³⁹. Daneben sind aus volks- und finanzwirtschaftlicher Sicht die mit der Möglichkeit der Verlustverrechnung verbundenen Risiken zu erwähnen. Im Vordergrund stehen dabei die haushaltspolitischen Risiken, vor allem auch, wenn die intertemporalen Gesichtspunkte einer solchen Kapitalgewinnsteuer in Betracht gezogen werden. Erschwert wird aufgrund des Verlustverrechnungspotentials vor allem die Budgetierung. Die öffentlichen Haushalte laufen Gefahr, ihr Steuersubstrat zu dezimieren, wenn sie die Kapitalgewinnbesteuerung ausschliesslich unter der Optik des Gewinnes, nicht jedoch auch derjenigen der Verluste beurteilen.

Eine Minderheit der Kommission erachtet die Verlustrisiken als sehr hoch. Einer Kommissionsmehrheit erscheint das Verlustrisiko angesichts der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte dagegen als eher gering. In diesem Zusammenhang ist ausserdem nicht unerheblich, dass die Beanspruchung der Verlustverrechnungsmöglichkeit durch die Steuerpflichtigen leichter ist als die Erfassung der Gewinne durch die Steuerbehörden. Steuerausfälle und Schwierigkeiten der Budgetierung durch die öffentlichen Haushalte sind eine nicht zu unterschätzende Folge der allgemeinen Kapitalgewinnbesteuerung mit uneingeschränkter Verlustverrechnungsmöglichkeit, noch schwerwiegender dann, wenn diese Verluste auch auf die folgenden Jahre übertragen werden können.

Die Besteuerung von Kapitalgewinnen zu den in den meisten Kantonen und im Bund hohen Steuersätzen kann für jene Steuerpflichtige, welche häufig schon heute ein hohes

¹³⁸ vgl. § 2 Ziff. 1.9.4.

¹³⁹ vgl. § 2 Ziff. 1.9.1.1. und 1.9.1.2.

Einkommen versteuern und für die Schweiz sowohl volkswirtschaftlich wie staatspolitisch sehr wichtig sind (breiter Mittelstand garantiert politische Stabilität), zu einer nochmaligen Zusatzbelastung führen. Dies trifft jedoch nicht bloss auf die Besteuerung der Kapitalgewinne, sondern auch auf die Kapitalerträge und - vor allem - das Arbeitseinkommen zu. Die Belastung der Kapitalgewinne mit den hohen Einkommensteuersätzen könnte jedoch beim einen oder andern Steuerpflichtigen die Suche nach Alternativen und Ausweichmöglichkeiten verstärken. Im Ergebnis könnte dies das Steueraufkommen negativ beeinflussen.

Variante III Kapitalgewinne und Kapitalerträge bilden zwecks Ermittlung einen gemeinsamen Korb: Ein positiver Saldo (mit Freigrenze) oder ein negativer Saldo (betragsmässig begrenzt) wird der ordentlichen Besteuerung unterworfen

Diese Variante unterscheidet sich von der obgenannten Variante II durch die Einschränkung der Verlustverrechnung, welche vorgesehen wird, um den Einwänden der Budgetierbarkeit und Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte Rechnung zu tragen. Sämtliche Kapitalgewinne und -verluste werden zusammen mit den Kapitalerträgen erfasst, so dass sich keine Abgrenzungsprobleme stellen. Der positive Saldo wird zu den übrigen Einkünften (im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer) hinzugerechnet, ein negativer nur bis zum gesetzgeberisch fixierten Maximalbetrag (beispielsweise Fr. 10'000 pro Jahr) zur Verlustverrechnung mit übrigem Einkommen zugelassen (unter Ausschluss einer Verlustvor- oder -rücktragsmöglichkeit auf andere Steuerperioden). Bei Nichtausschöpfung der Verlustverrechnungsmöglichkeit bleibt eine Freigrenze bei der Besteuerung des Vermögensertrags und -gewinns.

Die Variante kommt bezüglich der Gleichbehandlung von Gewinnen und Erträgen den Anforderungen einer rechtsgleichen Besteuerung nach. Durch die Beschränkung der Verlustverrechnung leidet der Rechtsgleichheitsgrundsatz aber etwas. Während Mehrwerte vollumfänglich steuerbar sind, können Verlustsaldi nur beschränkt mit übrigem Einkommen verrechnet werden, was sich vor allem bei starken Verlustüberhängen negativ auswirkt. Aus Praktikabilitätsüberlegungen erweist sich diese Variante als vergleichbar zur obgenannten Variante II. Aus finanz- und volkswirtschaftlicher Sicht schneidet diese Variante jedoch besser ab, weil die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte aufgrund der beschränkten Verlustverrechnung beschränkt bleiben.

Allerdings besteht auch hier die Gefahr, dass der öffentlichen Hand erhebliche und bedeutende Mittel entgehen, wenn der Kapitalverlust bei Veränderung der Gewinnverhältnisse mit dem Vermögensertrag verrechnet werden kann. Das ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei steigenden Zinsen die Kurse und damit die Gewinnaussichten fallen, und daher dem Staat bei steigenden Zinsen ein neues Steuersubstrat von vorneherein entzogen wird.

Eine Kommissionsmehrheit zieht diese der Variante II vor, auch wenn ein gewisser Einbruch in den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hingenommen werden muss. Sie begründet dies damit, dass der Beschränkung entsprechende Planungsmöglichkeiten bei der Gewinn- und Verlustrealisierung durch den Steuerpflichtigen gegenüberstehen und dass sie die finanz- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen stärker gewichtet als den Einbruch in den Leistungsfähigkeitsgrundsatz. Eine Minderheit lehnt diese Variante als mit dem Leistungsfähigkeitsgrundsatz nicht vereinbar ab: die beschränkte Verlustverrechnung sowie die dogmatisch fragwürdige Freigrenze führt, sofern die Verlustverrechnungsgrenze nicht sehr hoch angesetzt wird, zu einer Kapitalgewinnbesteuerung ohne (oder mit sehr beschränkter) Verlustverrechnungsmöglichkeit; dies ist aus Rechtsgleichheitsüberlegungen unhaltbar.

Variante IV: Kapitalgewinne und Kapitalerträge bilden zwecks Ermittlung einen gemeinsamen Korb, innerhalb dessen eine Verlustverrechnung zulässig ist

Der Unterschied zur Variante III besteht in einer noch weitergehenden Beschränkung der Verlustverrechnung. Während Kapitalgewinne und -verluste zusammen mit den Kapitalerträgen erfasst werden, sodass Kapitalverluste mit Kapitalgewinnen und -erträgen verrechnet werden können, ist eine weitergehende Verlustverrechnung, insbesondere mit Erwerbseinkommen, ausgeschlossen.

Bei dieser Alternative wurde daher erwogen, die Verrechnungsmöglichkeit des Kapitalverlustsaldos auf die Kapitalerträge zu beschränken. Eine periodenübergreifende Verlustverrechnung kann ausgeschlossen werden oder ein allfälliger Verlustsaldo kann (im Sinne einer Untervariante) vorgetragen werden, weil die Verlustverrechnung stark limitiert ist. Schuldzinsen, welche ausschliesslich mit Vermögenseinkünften verknüpft sind, werden daher nur innerhalb des Vermögenskorbes zur Verrechnung zugelassen.

Diese Variante erweist sich insofern als systemgerecht, als Kapitalgewinne und -erträge nicht klar unterschieden werden können und rechtsgleich erfasst werden. Je nach Verlustvortragsmöglichkeit besteht ein grösserer oder kleinerer Einbruch in die Reinvermögenszugangstheorie bzw. in den Periodizitätsgrundsatz. Bezüglich Praktikabilität kann auf die Ausführungen zur Variante II verwiesen werden, wobei die Verlustvortragsregelung die Praktikabilität etwas weiter beeinträchtigt. Bezüglich der finanz- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen kann im wesentlichen auf die Variante III verwiesen werden, wobei je nach Ausgestaltung der Verlustvortragsmöglichkeiten die finanziellen Einbrüche dieser Varianten für die Gemeinwesen nochmals vermindert werden. Nach Ansicht einer Kommissionsminderheit verträgt sich die starke Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit nicht mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Variante V: Kapitalgewinne werden separat ermittelt; der positive Saldo wird der ordentlichen Besteuerung unterworfen

Nach diesem System würde zwar der positive Gewinnsaldo generell als Einkommen steuerbar, ein negativer Saldo wäre aber überhaupt nicht, insbesondere auch nicht mit Vermögenserträgen, verrechenbar. Einzig Kapitalgewinne könnten mit den Kapitalverlusten verrechnet werden. Der Unterschied zu den obgenannten Varianten besteht somit in der noch weitergehenden Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit.

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass Kapitalgewinne und übrige Einkünfte insofern gleich behandelt werden, indem beide Reinvermögenszugänge der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Allerdings macht diese Variante wiederum eine Unterscheidung von Kapitalgewinn und -ertrag nötig, welche gerade nicht vorgenommen werden kann. Unbefriedigend aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist der Umstand, dass ein positives Ergebnis (Gewinnsaldo) mit der ordentlichen Einkommensteuer erfasst wird, gleichzeitig aber der Verlustsaldo nicht mit übrigem Einkommen, sei es Erwerbseinkommen oder Vermögensertrag, verrechnet werden könnte. Die starke Beschränkung der Verlustvortragsmöglichkeit verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ferner wird die Praktikabilität aufgrund der allenfalls notwendig werdenden Unterscheidung von Ertrag und Gewinn im Vergleich zu den Varianten II-IV nochmals verschlechtert. Die negativen finanz- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind dagegen aufgrund der sehr restriktiven Verlustverrechnung gering, im Vergleich zum heutigen Rechtszustand werden die Gemeinwesen bloss besser gestellt.

1.10.4. Generelle Objektsteuer (Sondersteuer mit eigenem Tarif)

Allgemeines

Der Nachteil der Objektsteuer besteht darin, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur noch beschränkte Bedeutung hat¹⁴⁰. Die Objektsteuer abstrahiert wesentlich von der subjektiven Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, indem gewisse Einkommensbestandteile aus der allgemeinen Einkommensteuer mit Progressionstarif ausgeklammert und einem separaten Steuersatz unterstellt wird (Sondersteuer mit eigenem Tarif), der verschiedenen Überlegungen Rechnung trägt und damit auf Durchschnittswerte abstellt (Berücksichtigung der Inflation, allenfalls auch von Verlustüberhängen etc. im Tarif). Insbesondere in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der steuerlichen Anrechnung von Verlusten mit übrigen Einkünften ergeben, hat sich die Expertenkommission auch mit der Frage einer Objektsteuer auseinandergesetzt. Eine Verlustverrechnung mit übrigen Einkünften wäre ausgeschlossen, aber ein Verlustvortrag allenfalls denkbar. Der Objektsteuer ist dessen ungeachtet im allgemeinen, wenn auch nicht zwingend, eigen, dass entstandene Verluste nicht über die Steuerperiode hinaus verrechnet werden können (siehe zum Beispiel in aller Regel die Besteuerung der Grundstückgewinne). Dem Verlustrisiko kann allenfalls im Rahmen der Tarifgestaltung Rechnung getragen werden.

Ferner ist auf ein besonderes Problem einer Objektsteuer hinzuweisen: Nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen sind die Kantone in der Ausgestaltung ihrer Steuertarife frei. Die Besteuerung im Rahmen einer Objektsteuer hätte zur Folge, dass Bund und Kantone für die Besteuerung dieser Objekte neue, separate Steuertarife festzulegen hätten. Das ist vom Standpunkt der interkantonalen Steuerkonkurrenz aus betrachtet nicht unproblematisch. Die Expertenkommission betrachtet die Gefahr des interkantonalen "Steuerdumpings" - nicht zuletzt aus den Lehren der Vergangenheit (Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer unter anderem wegen des Standortwettbewerbs) - als ausserordentlich gross und gewichtig, vor allem aber auch deshalb, weil die Einführung der Besteuerung privater Kapitalgewinne Steuersubstrat betrifft, dessen Mobilität offenkundig auf der Hand liegt. Für die Verpflichtung der Kantone zu allfälligen Minimal- oder Maximaltarifen fehlt die verfassungsmässige Grundlage und wohl auch die politische Möglichkeit einer entsprechenden Einschränkung der kantonalen Tarifautonomie.

¹⁴⁰ Vgl. etwa BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 141, mit Hinweisen.

Variante VI: Kapitalgewinne werden separat ermittelt und besteuert (Sondersteuer mit eigenem Tarif)

Nach dieser Variante werden die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen separat (von den der ordentlichen Einkommenssteuer unterliegenden Reinvermögenszugängen) ermittelt und einer Sondersteuer unterworfen. Verlustsaldi bleiben steuerlich unbeachtlich und können nicht (bzw. können im Sinne einer Untervariante) auf die folgende Periode übertragen werden.

Nebst den allgemeinen Problemen der steuerlichen Erfassung der Kapitalgewinne und -verluste ist dazu folgendes in Betracht zu ziehen: Kapitalgewinne stellen einen Einkommenszufluss dar und sollten daher in die allgemeine Einkommensteuerbemessung einbezogen werden. Dagegen wird geltend gemacht, Kapitalgewinne seien häufig aperiodische Zuflüsse, welche wie die Grundstückgewinne mit einer separaten, diesem Umstand bei der Tarifgestaltung Rechnung tragenden Steuer zu belegen seien. Dasselbe trifft jedoch auch für andere aperiodische Leistungen zu.

Schliesslich wird ein Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen angestellt, welche ebenfalls separate Kapitalgewinnsteuern erheben. Auch dieses Argument überzeugt nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht, wird doch einerseits mit Steueranrechnungsstaaten verglichen, d.h. mit anderen Steuersystemen, sowie mit Staaten, welche nicht der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie wie die Schweiz folgen, sondern sogenannte Schedules-Systeme kennen. Letztere bilden für jede Einkommensart einen separaten Korb, der getrennt vom übrigen Einkommen besteuert wird (so etwa Grossbritannien, teilweise auch die USA)¹⁴¹. Die Ausklammerung gewisser Objekte von der allgemeinen Einkommensteuer führt zu Einbrüchen in den Grundsatz der rechtsgleichen Besteuerung. Nach Meinung der Kommissionsminderheit ist nicht unwichtig, dass sämtliche Staaten die Kapitalgewinne mit einer tariflich begünstigten Objektsteuer erfassen und zwar unabhängig vom Steuersystem: gerade die Tatsache, dass ausländische Staaten selbst für Erträge die Doppelbelastung mildern, zeigt, dass die Schweiz als Wohnsitzstaat vermögender Steuerpflichtiger durch die Erhebung einer der Einkommenssteuer gleichkommenden Kapitalgewinnsteuer definitiv unattraktiv wird.

Diese Variante stellt daher im Vergleich zur geltenden Ordnung unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit eine mögliche Lösung dar. Sie hat aber den Nachteil, dass Kapitalerträge und -gewinne steuerlich ungleich behandelt werden. Sollte diese Variante weiterverfolgt werden, wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, klar zu

¹⁴¹ Vgl. etwa BERNHARD, Kapitalgewinne, S. 250 ff.

definieren, was als Kapitalgewinn und was als Kapitalertrag gelten soll. Allgemein anerkannte Unterscheidungskriterien gibt es bekanntlich nicht, auch international wird unterschiedliches darunter verstanden.

Als Leitlinie könnte etwa eine Generalklausel für Erträge vorgesehen werden, während als Kapitalgewinne (mit Anrechnung der Gesteungskosten) nur bestimmte, genau bezeichnete Bestandteile qualifiziert würden. Selbstverständlich könnte auch umgekehrt verfahren werden. Das gleiche Vorgehen liesse sich auch auf derivative Anlageinstrumente anwenden, deren Wert zusammengesetzt sein kann aus Kapital-, Ertrag- und Gewinnanteilen. Der Praktikabilität willen müssten sie der einen oder anderen Kategorie zugeschlagen werden.

Die Kommission hat auch erwogen, sämtliche Kapitalgewinne des Privatvermögens, sei es aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, einer speziellen Objektsteuer (bisher Grundstückgewinnsteuer) zu unterstellen. Dies erweist sich jedoch als kaum durchsetzbar, da die Kompetenz zur Erhebung von Grundstückgewinnsteuern in einigen Kantonen ausschliesslich bei den Gemeinden liegt (so etwa in Zürich). Zudem ergeben sich im interkantonalen (und allenfalls internationalen) Verhältnis Schwierigkeiten, da die Kompetenz zur Besteuerung des unbeweglichen Vermögens beim Belegenheitskanton, für bewegliches beim Wohnsitzkanton (Hauptsteuerdomizil) liegt¹⁴². Ein weiteres Problem besteht darin, dass (bei gemeinsamer Erfassung von Kapitalgewinnen und Grundstückgewinnen) mit Rücksicht auf die vertikale Harmonisierung eine Grundstückgewinnsteuer des Bundes eingeführt werden müsste.

Die Objektsteuer erweist sich nach Meinung der Kommissionsmehrheit aus Gründen der Rechtsgleichheit als nicht vollauf befriedigend. Bezüglich der Praktikabilität ist in erster Linie auf die allgemeinen Schwierigkeiten der Erfassung der Kapitalgewinne hinzuweisen. Durch die Trennung des Veranlagungsverfahrens von der allgemeinen Einkommensteuer dürfte die Objektsteuer für die Steuerbehörden etwas einfacher zu handhaben sein als bei Einbezug der Kapitalgewinne in die allgemeine Einkommensteuer. Da die Verlustverrechnung eng (selbst bei zeitlich limitiertem Verlustvortrag) beschränkt ist, bestehen aus finanz- und volkswirtschaftlicher Sicht kaum Bedenken.

Variante VII: Kapitalgewinne werden zusammen mit den Kapitalerträgen separat ermittelt und besteuert (Sondersteuer mit eigenem Tarif)

¹⁴² Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung, BBl. 1983 II S. 36 f. und 99 ff.

Nach dieser Variante werden die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen zusammen mit den Kapitalerträgen separat (von den der ordentlichen Einkommenssteuer unterliegenden Reinvermögenszugängen) ermittelt und einer Sondersteuer unterworfen. Verlustsaldi bleiben entweder steuerlich unbeachtlich und können nicht auf die folgende Steuerperiode übertragen werden oder man gewährt einen steuerlichen Verlustvortrag von beispielsweise sieben Jahre.

Nebst den allgemeinen Problemen der steuerlichen Erfassung der Kapitalgewinne und -verluste ist dazu folgendes in Betracht zu ziehen: Ein Vorteil dieser Variante besteht in der einheitlichen, rechtsgleichen Erfassung von Reinvermögenszugängen aus privatem Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Veräusserungsgewinne, Erlöse aus derivativen Finanzinstrumenten etc.). Sodann spricht nebst der Erkenntnis, dass wirtschaftlich zwischen Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen nicht unterschieden werden kann, auch die Berücksichtigung des Standortvorteils dafür, diese Reinvermögenszugänge gesondert zu einem moderaten Satz zu besteuern. Der Sondertarif lässt sich auch durch die Beschränkung der Verlustverrechnung rechtfertigen. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ist - wie bereits mehrfach erwähnt - nicht eine Frage von (zusätzlichen) Steuereinnahmen, sondern ein Postulat der Steuergerechtigkeit. Im Vergleich zur heutigen Rechtslage kommt diese Variante den Anforderungen an eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit näher.

Sie weist aber den Nachteil auf, dass sie das Arbeitseinkommen im Verhältnis zu den Vermögenseinkünften diskriminiert. Dies ist einerseits im Verhältnis zum selbständigen Erwerbseinkommen problematisch, andererseits erscheint es volkswirtschaftlich fragwürdig (fundiertes Einkommen soll eher stärker belastet werden). Probleme bereitet diese Variante zudem in Bezug auf die (nach geltendem Recht im Rahmen der ordentlichen Besteuerung vollumfänglich zum Abzug zugelassenen) Schuldzinsen, insbesondere im Bereich der interkantonalen Schuldzinsenverlegung. Bezüglich der Praktikabilität ist einzig auf die allgemeinen Probleme der Ermittlung der Kapitalgewinne wie in obgenannten Varianten hinzuweisen. Aus volks- und finanzwirtschaftlicher Sicht ergeben sich im Vergleich zu obgenannter Variante aufgrund der erweiterten Verlustverrechnungsmöglichkeit (auch mit Erträgen) eher Bedenken.

1.10.5. Ersatzlösungen

Variante VIII: Gewinne aus der Veräusserung wesentlicher Beteiligungen

Nach dieser Variante werden nur gewisse Kapitalgewinne erfasst. Die Beteiligungsgewinnsteuer ist eine Kapitalgewinnsteuer, die lediglich Gewinne aus der Veräusserung eines bestimmten Anteils von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erfasst (sei es fünf, zehn, zwanzig oder mehr Prozent am Aktienkapital)¹⁴³, während die übrigen Kapitalgewinne freigestellt wären¹⁴⁴. Das Parlament hat eine solche Beteiligungsgewinnsteuer bei der Beratung von DBG und StHG bereits in der vorberatenden Kommissionen ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Dabei stand für diesen Entscheid die fehlende Verankerung in den Kantonen im Vordergrund, während andere Gerechtigkeitsüberlegungen, insbesondere die Gleichbehandlung von Gewinnen und Erträgen einerseits, von Geschäfts- und Privatvermögen sowie von beweglichem und unbeweglichem Vermögen andererseits vernachlässigt wurden.

Bei der klassischen Beteiligungsgewinnsteuer sind mindestens Quoten von 20% erforderlich, weil man sonst auf Gewinnausschüttungspolitik kaum Einfluss nehmen kann. Bei tieferen Beteiligungsschwellen steht die Nähe zur allgemeinen Kapitalgewinnsteuer im Vordergrund.

Gegen die vom Bundesrat im Rahmen der Harmonisierungsgesetzgebung vorgeschlagene Beteiligungsgewinnsteuer wurden folgende Argumente vorgebracht, welche sich letztlich als politisch erfolgreich erwiesen¹⁴⁵:

- Die Beteiligungsgewinnsteuer verletze das Rechtsgleichheitsgebot, weil jede Grenzziehung willkürlich sei. Diesem Argument ist insofern zuzustimmen, als jeder Grenzziehung etwas willkürliches anhaftet. Jedoch zeigen die Ausführungen über die Abgrenzung von Kapitalertrag und Kapitalgewinn¹⁴⁶, dass eben gerade auch in diesem Bereich steuerlicher Handlungsbedarf besteht. Wird zudem die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne auch auf weitere Sachverhalte ausgedehnt, so wird auch die Problematik der rechtsgleichen Behandlung erheblich eingeschränkt.
- Mangelnde Praktikabilität: Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass auch andere Staaten, welche die Beteiligungsgewinnsteuer seit Jahren kennen, ins-

¹⁴³ Die prozentmässige Fixierung geht auf die Stimmacht zurück, welche eine Beteiligung an einer Gesellschaft beinhaltet, da gestützt darauf die Dividendenpolitik (Ausschüttung oder Thesaurierung) (mit)bestimmt werden kann. Bei dieser Betrachtungsweise kommt eine Fixierung der Beteiligungsschwelle in Franken (etwa Fr. 2'000'000 entsprechend der Schwelle für die Beteiligungsermässigung nach Art. 69 DBG) nicht in Betracht. Eine solche Schwelle wäre zudem in den meisten Fällen relativ leicht verhinderbar. Allerdings sind die Vorteile einer wertmässigen Beteiligungsschwelle nicht zu übersehen: So könnten einerseits prozentual geringe, aber wertmässig bedeutende Beteiligungen erfasst werden, während andererseits prozentual bedeutende, aber wertmässig geringe Beteiligungen freigestellt wären.

¹⁴⁴ Vgl. etwa DORMOND, gains en capital, S. 31 ff.

¹⁴⁵ Vgl. ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, S. 100 ff.; BÖCKLI, Fehlkonzeption, S. 200 ff.; DERSELBE, Untersuchung, S. 376 ff.

¹⁴⁶ Vgl. § 2 Ziff. 1.4.2.

besondere die Niederlande, dieses System erfolgreich anwenden und über Jahre verfeinerten¹⁴⁷.

- Ungenügende Verankerung in der schweizerischen Steuerlandschaft¹⁴⁸. Damals kannten nur die Kantone St. Gallen und Wallis (im Kanton Tessin war eine Einführung geplant) eine Beteiligungsgewinnsteuer, die mittlerweile aufgrund des interkantonalen Wettbewerbes abgeschafft wurde. Unter dem Aspekt der Steuerlücken spielt dieser Gesichtspunkt jedoch keine Rolle, müsste doch eine Beteiligungsgewinnsteuer von allen Kantonen erhoben werden.
- Spekulationsgewinne an der Börse werden nicht erfasst, obschon sie am ehesten besteuernswürdig erschienen: Dieses Argument gegen die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer ist lediglich dann zutreffend, wenn die privaten Kapitalgewinne auch künftig nicht in der einen oder anderen Form besteuert werden.
- Die Beteiligungsgewinnsteuer sei eine gewerbefindliche Sondersteuer zulasten der Klein- und Mittelbetriebe: Richtig ist, dass eine qualifizierte Beteiligung an Klein- und Mittelbetrieben schneller erreicht ist als an grösseren Gesellschaften mit breiter Kapitalbasis. Richtig ist des weiteren, dass im Streubesitz sehr oft auch grössere, ja sehr grosse private Kapitalanlagen erfolgen. Jedoch ist es gerade die massgebliche Beteiligung an einem Unternehmen, welche es dem Beteiligungsinhaber ermöglicht, durch Beschränkung der Bezüge oder durch Verzicht auf Ausschüttung die Gewinne in der Gesellschaft zu thesaurieren und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden¹⁴⁹.
- andere Einwände betrafen insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Steuer: mangelhafte Verlustverrechnung (nur Beteiligungsverluste mit Beteiligungsgewinnen); Dreifachbelastung ausgeschütteter Gewinne und bei Veräusserung der Beteiligung (dies lässt sich durch konsequente Anwendung der Beteiligungsermässigung bei zwischengeschalteten Gesellschaften vermeiden); keine abgestufte Besteuerung bei langer Haltedauer und mangelhafte Steuersatzbestimmungen.

Die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer würde, bei allen Nachteilen, die vorne genannt sind, wenigstens eine gesetzliche Grundlage für die bisher stets kritisierten Abrechnungen unter dem Titel der Transponierung und (indirekten) Teilliquidation

¹⁴⁷ Vgl. zur früheren niederländischen Beteiligungsgewinnsteuer BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 378 f., mit Hinweisen.

¹⁴⁸ Vgl. zu den verschiedenen Kapitalgewinnsteuersystemen in der Schweiz bis Mitte der 70er Jahre: DORMOND, gains en capital, S. 37 ff.

¹⁴⁹ Vgl. § 2 Ziff. 1.5.

bringen, sodass diese Praxis wenigstens auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden könnte.

Die Beteiligungsgewinnsteuer kann in die allgemeine Einkommensteuer eingebaut werden.

Der Nachteil der Beteiligungsgewinnsteuer liegt im Einbruch in den Rechtsgleichheitsgrundsatz, da faktisch nur gewisse Kapitalgewinne, in der Regel unter Ausschluss der Börsengewinne (mangels Erreichens der Beteiligungsschwelle), unterstellt werden. Die Steuer erweist sich aber gerade dadurch als praktikabel. Negative Konsequenzen aus finanz- und volkswirtschaftlicher Sicht sind durch die Möglichkeit der Verlustverrechnung nicht zu erwarten; dagegen kann die Beteiligungsgewinnsteuer ohne Korrekturen bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu einer steuerlichen Überbelastung führen.

Variante IX: Kapitalgewinne werden durch eine gesetzliche Umschreibung des gewerbsmässigen Handels erfasst

Mit dieser Variante wird die Grenzziehung des privaten Kapitalgewinns zum Kapitalgewinn auf Geschäftsvermögen zulasten des ersteren verschoben: der Begriff des Geschäftsvermögens wird erweitert und damit der Grundsatz der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne zurückgedrängt. Die Kapitalgewinne werden nach dieser Variante dann steuerlich erfasst, wenn sie gewerbsmässig erzielt werden¹⁵⁰.

¹⁵⁰ Vgl. dazu auch die Ausführungen unter § 2 Ziff. 1.6.5.

Auszugehen ist dabei von der Rechtslage gemäss Art. 18 DBG. Danach sind steuerbar alle Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Abs. 1), wobei zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen als Einkommen natürlicher Personen hängt demnach davon ab, ob die betreffenden Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen gehören und damit Bestandteile eines Unternehmens darstellen.

Bei der Umschreibung des gewerbsmässigen Handels ginge es somit darum, die Voraussetzungen gesetzlich zu umschreiben, unter denen der Handel mit Wertschriften steuerlich einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird. Die im Rahmen blosser Vermögensverwaltung erzielten Kapitalgewinne würden somit weiterhin steuerfrei bleiben. Wegleitend für diesen Vorschlag ist die Erkenntnis, dass die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne in bestimmten Fällen zu öffentlichen Diskussionen Anlass gegeben haben, die übereinstimmend folgende Merkmale aufwiesen:

- bedeutende Kapitalgewinne
- Ausnützung besonderer beruflicher Kenntnisse
- zahlreiche Umsätze.

Meist hat dabei auch die Inanspruchnahme von Fremdkapital insofern eine Rolle gespielt, als letztlich mit der steuerlichen Abzugsberechtigung der Schuldzinsen kombiniert mit der Steuerfreiheit der Kapitalgewinne auch das übrige Erwerbseinkommen und der Kapitalertrag steuerfrei vereinnahmt werden konnten.

Während bezüglich der Schuldzinsen auf die Ausführungen zu diesem Thema verwiesen werden kann¹⁵¹, wäre unter diesen Voraussetzungen für die selbständige Erwerbstätigkeit eine gesetzliche Umschreibung zu erwägen, gestützt auf welche Gewinne aus Wertpapier-, Gold- und Devisengeschäften dann wie selbständige Erwerbseinkünfte zu besteuern sind, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- planmässiges¹⁵² Vorgehen
- Ausnützung besonderer beruflicher Kenntnisse
- zahlreiche Transaktionen¹⁵³.

¹⁵¹ Vgl. § 3 Ziff. 1.

¹⁵² Die Planmässigkeit umfasst insbesondere ein systematisches, nachhaltig auf Erwerb ausgerichtetes Verhalten.

Es sollten also primär jene Steuerpflichtigen einer Kapitalgewinnbesteuerung unterstellt werden, die sich im Umfeld der Börse und der professionellen Vermögensverwaltung bewegen und die damit verbundenen besonderen Kenntnisse bzw. Fachwissen ausnützen.

Die entsprechenden Gewinne und Erträge würden in die allgemeine Einkommensteuerbemessung einbezogen. Verluste könnten konsequenterweise mit den übrigen Einkünften verrechnet werden, auch über die Steuerperiode hinaus.

Die Möglichkeit der Besteuerung gewerbsmässigen Wertschriftenhandels in diesem Sinne entspricht grundsätzlich den Besteuerungsmöglichkeiten, wie sie noch unter der Herrschaft des BdBSt möglich waren und heute unter der Herrschaft des DGB nicht mehr gesichert sind¹⁵⁴. Sie ist jedoch, um Abgrenzungsprobleme zu vermindern und Rechtsunsicherheiten zu minimieren, einschränkender, indem die Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen und indem vor allem auch die Ausnützung beruflicher Fachkenntnisse zur Voraussetzung für die Besteuerung herangezogen wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist diese, auf gewisse Steuerpflichtige eingeschränkte Besteuerung nicht unproblematisch. Sie lässt sich jedoch insofern vertreten, als eben diese Steuerpflichtigen ihre Gewinne unter anderen Umständen erzielen als andere Steuerpflichtige.

Ausserdem ist zu erwägen, dass die Besteuerung dieser Steuerpflichtigen auch in administrativer Hinsicht sowie unter dem Gesichtspunkt des Kosten- und Nutzenverhältnisses vertreten werden kann. So ist diesen Steuerpflichtigen insbesondere auch die Führung einer Kapitalgewinnaufzeichnung zuzumuten, was für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen möglicherweise nicht ohne weiteres der Fall sein dürfte.

Schliesslich ist auch anzumerken, dass die steuerliche Erfassung der privaten Kapitalgewinne, beschränkt auf den in diesem Sinne definierten Begriff des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels, auch aus haushaltspolitischer Sicht die geringsten Risiken aller Varianten aufweist.

¹⁵³ Die Anzahl der Transaktionen, welche zur Gewerbsmässigkeit führt, hängt insbesondere auch von den gehandelten Objekten ab: bei Liegenschaften dürften wenige Transaktionen pro Jahr genügen, bei Wertschriften-, Antiquitäten-, Bilderhändlern etc. wird ein erhebliches Transaktionsvolumen pro Jahr erforderlich sein.

¹⁵⁴ Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 158, mit Hinweisen.

Eine Kommissionsminderheit will obgenannte Voraussetzungen der Gewerbsmässigkeit nicht kumulativ angewendet wissen.

1.11. Rechtsvergleich

1.11.1. Vorbemerkung

Bei einem Rechtsvergleich kann nicht einfach darauf geachtet werden, ob der betreffende Staat eine Kapitalgewinnsteuer auf Wertpapieren kennt oder nicht. Vielmehr muss die Kapitalgewinnsteuer im Einkommensteuerkonzept betrachtet werden, insbesondere ob auch für Dividenden die wirtschaftliche Doppelbelastung gilt oder ob die von der Gesellschaft erlittene Steuer bei Ausschüttung von Dividenden ganz oder teilweise an die Steuer des Aktionärs (natürliche Person) angerechnet wird (sog. Steueranrechnungssystem¹⁵⁵). Wenn man die Schweiz, welche das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung kennt, mit anderen Staaten vergleichen will, sollte man ebenfalls Staaten mit dem System der wirtschaftlichen Doppelbelastung heranziehen (in Westeuropa sind dies nur noch die Niederlande für Beteiligungen unter 5%; ferner sind die USA - mit Einschränkungen¹⁵⁶ - zu erwähnen). Erst bei Beachtung dieser Grundsätze wird klar, dass beispielsweise die Schweiz die privaten Kapitalgewinne privilegiert, während etwa Grossbritannien die Dividendenausschüttungen zulasten der Kapitalgewinne diskriminiert (Steueranrechnung für Dividendenausschüttung, volle wirtschaftliche Doppelbelastung für Kapitalgewinne).

Als Staaten mit einem vollen Steueranrechnungssystem können Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien und Norwegen genannt werden, als Staaten mit einer teilweisen Steueranrechnung Grossbritannien, Irland und Spanien. Die anderen Staaten entlasten auf der Ebene der natürlichen Personen¹⁵⁷.

¹⁵⁵ Gemäss CFE, Taxation of Savings, S. 182, kennen westeuropäischen Staaten mit Ausnahme der Schweiz und der Niederlande die eine oder andere Form der Entlastung von der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Hälfte durch eine Steueranrechnung.

¹⁵⁶ Juristische Personen können wählen, ob sie als Körperschaft besteuert oder ob sie steuerlich (nicht zivilrechtlich) als transparent behandelt werden wollen. Bei steuerlicher Transparenz werden die Gesellschaften wie Einzelfirmen oder Personengesellschaften besteuert, sodass eine wirtschaftliche Doppelbelastung entfällt.

¹⁵⁷ Vgl. ausführlicher dazu CFE, Taxation of Savings, S. 183.

Das Steueranrechnungssystem diskriminiert regelmässig Zahlungen von ausländischen Gesellschaften, da ausländische Körperschaftsteuern nicht an die inländischen Steuern der Beteiligungsinhaber angerechnet werden (in einigen Doppelbesteuerungsabkommen wird ausländischen Investoren daher eine besondere Entlastung auf Dividendenzahlungen eingeräumt). Dies hat wettbewerbsverfremdende Wirkungen auf das Investitionsverhalten der Anleger¹⁵⁸.

1.11.2. Zu den Kapitalgewinnsteuern im Ausland

Deutschland, Frankreich¹⁵⁹ und Luxemburg kennen eine Beteiligungsgewinnsteuer für Beteiligungen über 25%, Österreich für Beteiligungen über 10%¹⁶⁰. Im übrigen besteuern Dänemark, Deutschland, Luxemburg und Österreich private Kapitalgewinne nur, wenn die Aktien kürzer als eine Mindestdauer (zwischen sechs Monaten und drei Jahren) gehalten wurden. Spanien bezieht Gewinne aus der Veräusserung privat gehaltener Aktien, die innert zwei Jahren veräussert werden, in die Einkommensteuerbemessung ein; bei einer längeren Haltedauer als zwei Jahren wird eine proportionale Steuer von 20% erhoben, wobei die Inflation berücksichtigt wird. Grossbritannien kennt, obwohl für Gewinnausschüttungen eine (teilweise) Steueranrechnung gilt, eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer, unter die neben Bildern, Aktien, Optionen, Forderungen, Grundeigentum, Fremdwährungen, selbstgeschaffener Goodwill auch gewisse Schadenersatzforderungen fallen¹⁶¹.

Die Steuersätze variieren beträchtlich, teilweise abgestuft nach der Länge der Haltedauer. In Italien beträgt der Steuersatz 25%¹⁶², in Schweden 12,5% (oder die

¹⁵⁸ Vgl. dazu BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 39 ff.; CFE, Taxation of Savings, S. 185 f. (mit einem Zahlenbeispiel).

¹⁵⁹ Vgl. zur komplizierten französischen Lösung, welche zwischen börsenkotierten Titeln, Beteiligungen von mehr als 25% und Anteilen an Personengesellschaften sowie in einigen Fällen zusätzlich zwischen kurz- und langfristigen Gewinnen mit eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeiten unterscheidet: GROSCLAUDE/MARCHESSOU, Droit fiscal, S. 140 ff./182 ff. Frankreich besteuert zudem Gewinne aus der Veräusserung gewisser Sachanlagen.

¹⁶⁰ Vgl. auch die Zusammenstellung der EStV, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation, vom September 1996, Anhang II.

¹⁶¹ Vgl. etwa TILEY, UK Tax Guide, Ziff. 15:04 ff./16:18 ff./19:01 ff./28:01 ff.; SIMON'S TAXES, D2.307 ff.; WHITEHOUSE AT AL., Revenue Law, S. 275 ff. (insbesondere zur Abgrenzung von Kapitalgewinnen und -erträgen); WHITEMAN on Capital Gains Tax, passim.

¹⁶² Ab 1. Juli 1998 soll der Steuersatz für Kapitalgewinne aus Wertpapiergeschäften auf 12,5% gesenkt werden, wobei neu auch bisher steuerfreie Kapitalgewinne unterstellt werden sollen. Eine Steuer von 27% soll auf Gewinnen aus sogenannten qualifizierten Wertpapierverkäufen (Beteiligungen) eingeführt werden. Im Gegenzug wird die Verwaltungssteuer abgeschafft. (NZZ Nr. 266 vom 15./16.11.1997, S. 22, gestützt auf eine dpa-Meldung aus Mailand vom 14.11.1997)

Hälfte des normalen Steuersatzes). Österreich und Deutschland besteuern zum halben normalen Steuersatz (in Deutschland kommt der hälftige Steuersatz bis zum Betrag von DM 30'000'000 jährlich zum Tragen).

Auf den 1.1.1997 haben die Niederlande, welche grundsätzlich auch das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung kennen, eine neue Regelung eingeführt, nach der auf die Beteiligungsgrösse abgestellt wird: Dividenden aus Beteiligungen bis zu 5% werden in die Einkommensteuer eingeschlossen, während entsprechende Kapitalgewinne nicht besteuert werden. Bei Beteiligungen ab 5% werden Dividenden und Kapitalgewinne mit einer Sondersteuer zu einem reduzierten Satz (25%) erfasst¹⁶³. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert, aber Privat- und Geschäftsvermögen unterschiedlich behandelt.

Die USA besteuern Kapitalgewinne je nach Länge der Haltedauer (ein Jahr bis 18 Monate bzw. mehr als 18 Monate) mit bis zu 19,8% bzw. 28%, während die höchste Grenzsteuerbelastung der Einkommensteuer um 40% beträgt (diese ist auch anwendbar für Gewinne innerhalb von 12 Monaten). Für Kunstobjekte, Antiquitäten und Sammelobjekte gilt der Steuersatz von maximal 28%. Kapitalverluste können bis zu \$ 3'000 vom übrigen Einkommen abgezogen werden; Verlustüberschüsse können unbeschränkt vorgetragen werden bis sie mit entsprechenden Kapitalgewinnen verrechnet sind¹⁶⁴. Weitgehende Meldepflichten, auch der Banken, sichern die Durchsetzung der Kapitalgewinnsteuer. Auf Verfahrenspflichtverletzungen und Steuerhinterziehungen stehen drakonische Strafen.

1.11.3. Schlussfolgerung

Eine derart unterschiedliche Behandlung des von den Gesellschaften erwirtschafteten Mehrwertes wie die Schweiz, je nachdem ob dieser durch eine Dividendenausschüttung oder durch einen Verkauf der Beteiligungen realisiert wird, kennt kein anderer westeuropäischer Staat. Die Diskriminierung von Dividendenausschüttungen gegenüber Kapitalgewinnen in der Schweiz ist einmalig.

Aber auch das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist weitgehend einmalig geworden. Die Niederlande kennen dieses System nur noch für Dividenden aus Streubesitz (bis zu 5%), wobei der Nachteil durch die Möglichkeit der Realisierung

¹⁶³ CFE, Taxation of Savings, S. 184.

¹⁶⁴ Coopers&Lybrand Global Tax Network, International Tax Summaries 1996, USA, S. 33.

eines steuerfreien Kapitalgewinns aufgewogen werde. Dividendenerträge und Kapitalgewinne aus einer Beteiligung werden dagegen bloss mit gut hälftigem Steuersatz belastet. Das in einigen Staaten nach der Haltedauer abgestufte Steuermass überzeugt nicht, da es höchstens die effizienteste Ressourcenallokation verhindert¹⁶⁵. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann nicht an der Geschwindigkeit, mit der Gewinne und Erträge erzielt werden, gemessen werden, sondern einzig an deren Höhe. Beizufügen ist, dass im Gegensatz zur Schweiz keines der genannten Länder eine Vermögenssteuer erhebt.

1.12. Empfehlung

1.12.1. Vorbemerkung

Die Kommission ist der Meinung, dass die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne eine Lücke darstellt. Die Freistellung privater Kapitalgewinne ist angesichts des Verfassungsziels, die Steuersubjekte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern, ein erheblicher Mangel. Die Kommission tritt dafür ein, die Lücke zu schliessen bzw. mindestens zu verkleinern.

1.12.2. Berücksichtigung der Rahmenbedingungen

Für die Beseitigung dieses Mangels ist angesichts des über Jahrzehnte gewachsenen schweizerischen Steuersystems mit einem föderalistischen Aufbau, gespaltenen Besteuerungskompetenzen, wirtschaftlicher Doppelbelastung von juristischen Personen und ihren Anteilhabern bei Gewinnausschüttungen, Rechtsverkehrssteuern (Umsatzabgabe, Handänderungssteuer), substantiellen Vermögenssteuern¹⁶⁶ etc. keine einfache Lösung in Sicht. Jede Korrektur hat Rückwirkungen auf das Gesamtsystem, die keinesfalls ausser Acht gelassen werden dürfen.

Füllen der Lücke bedeutet den Blick auf das ganze Steuersystem zu richten. Vereinfacht ausgedrückt müssen einerseits die Steuerobjekte rechtsgleich ausgewählt werden, was zu einer Ausdehnung der Steuerobjekte führt, im vorliegenden Zusammenhang auf die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen, aber andererseits sollten die Tarife gesenkt werden. Eine Ausdehnung der Steuerobjekte ohne entsprechende Senkung der

¹⁶⁵ Ebenso KUNZ/STUDER, Kapitalgewinne, S. 3.

¹⁶⁶ Kritisch dazu auch FILLI, Kapitalgewinne, S. 437, insbesondere bezüglich einer Beteiligungsgewinnsteuer kombiniert mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei gleichzeitiger Kapital- und Vermögensbesteuerung.

Steuerbelastung würde letztlich aufgrund der verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten wohl nur zu einer Verlagerung der Schwierigkeiten führen, ohne dass im Ergebnis ein gerechteres Steuersystem resultieren würde. Abwanderung in die Illegalität (Nichtdeklaration von Vermögenswerten und darauf erzielten Gewinnen) oder ins zumindest fiskalisch teilweise interessantere Ausland schadet der Volkswirtschaft und dem Ansehen des Rechtsstaates wohl noch mehr.

1.12.3. Vorschläge der Kommission

Einer **Kommissionsmehrheit** scheint angesichts des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzig der Einbezug der privaten Kapitalgewinne in die Einkommensteuerbemessung als systemkonformer Ausweg. Um eine Überbelastung mit verschiedenen Steuerarten zu vermeiden, müssten aufgrund der Verbreiterung der sachlichen Bemessungsgrundlage die Steuersätze gesenkt und weitere Korrekturmassnahmen wie ein Normaldividendenabzug, eine Senkung bzw. allenfalls Beseitigung von Rechtsverkehrssteuern und der Vermögenssteuer in Betracht gezogen werden. Aufgrund der obgenannten Schätzungen betreffend Mehr- bzw. Mindereinnahmen durch eine allfällige Kapitalgewinnsteuer könnten die aus obigen Massnahmen entstehenden Steuerauffälle aber bei weitem nicht kompensiert werden.

Aus Sicht der rechtsgleichen Besteuerung verdient eine umfassende Einkommensteuer, welche Erträge und Gewinne, Privat- und Geschäftsvermögen und sämtliche Arten der Finanzanlagen gleich besteuert, den Vorzug¹⁶⁷. Dabei lässt sich aus budgetären Gründen rechtfertigen, die Abzugsfähigkeit der (mit den Erträgen saldierten) Kapitalverluste betragsmässig zu begrenzen. Gewissermassen symmetrisch dazu werden die bisher vollumfänglich nominell besteuerten Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalgewinnen bis zu einem gewissen Freibetrag von der Besteuerung ausgenommen.

Gründe der Erhebungseffizienz und Praktikabilität lassen sich gegen die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne (zusammen mit den privaten Kapitalerträgen) nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nur beschränkt anführen. Zwar trifft zu, dass es angesichts der heutigen internationalen Vernetzung einfach erscheint, Kapitalgewinne zu verheimlichen. Dies gilt jedoch ebenso für private Kapitalerträge und rechtfertigt keine Ungleichbehandlung dieser beiden Einkommen. Es ist vielmehr durch eine Erweiterung des gängigen Wertschriftenverzeichnisses für Kapitalerträge möglich, auch die Gewinne zu erfassen und sollte im Zeitalter der Informatik weder für die

¹⁶⁷ So auch FILLI, Kapitalgewinne, S. 446.

Steuerpflichtigen noch die Steuerbehörden unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Hier ist die Kommission mehrheitlich der Meinung, dass der Komplexitätsgrad der Steuerdeklaration durch andere Massnahmen gesenkt werden sollte (Beschränkung der organischen Abzüge auf echte Gewinnungskosten, Pauschalierungen beim Unterhaltsabzug von Liegenschaften). Das Interesse der Steuerpflichtigen an der Selbstdeklaration ist im Bereich der Kapitalgewinne im übrigen (zumindest bis zu einer gewissen Höhe des Portefeuilles) wesentlich grösser als im Bereich der Erträge. Denn die Möglichkeit der - nur, aber immerhin - beschränkten Verlustverrechnung besteht allein bei der Veräusserung deklarerter Kapitalien.

Wenn richtigerweise der Steuerwert bei Einführung der Kapitalgewinnsteuer massgebend erklärt wird (vgl. die Ausführungen zum intertemporalen Recht), stellen sich zudem die teils behaupteten Schwierigkeiten der Gewinnermittlung infolge langer Besitzesdauer nicht. Im Wertschriftenverzeichnis ist stets der Gestehungskostenwert von der vorherigen Steuererklärung zu übernehmen. Zwar ist die Möglichkeit der Hinterziehung - namentlich durch Transaktionen im Ausland - sicher nicht zu unterschätzen. Diese Möglichkeit besteht aber auch in anderen Bereichen der direkten Besteuerung. Sie ist in einem System - wenn auch beschränkter - Verlustverrechnung für deklarierte Werte aber wohl geringer zu veranschlagen, als etwa für - immer positive - Erträge. Die Mehrheit der Kommission schlägt daher eine Kapitalgewinnbesteuerung gemäss Variante III vor (Kapitalgewinne und Kapitalerträge bilden zwecks Ermittlung einen gemeinsamen Korb; ein positiver Saldo - mit Freigrenze - oder ein negativer Saldo - betragsmässig begrenzt - wird der ordentlichen Besteuerung unterworfen). Die Beschränkung der Verlustverrechnung lässt sich neben haushaltpolitischen Überlegungen mit der Steuerplanungsmöglichkeit bezüglich dem Zeitpunkt der Verlustrealisation begründen. Die rechtsgleiche Behandlung aller Einkommensbestandteile, von Erträgen und Gewinnen ebenso wie selbständigem und unselbständigem Erwerbseinkommen, Privat- und Geschäftsvermögen sowie sämtlichen Arten von Finanzanlagen verdient den Vorzug.

Gewichtet man den Aufwand seitens der Steuerpflichtigen bezüglich vollständiger Deklaration und fortlaufender Sammlung entsprechender Dokumente sowie seitens der Steuerbehörden den Kontrollaufwand angesichts der zu erwartenden - allerdings kaum zuverlässig schätzbaren - Erträge und Hinterziehungsmöglichkeiten ausserordentlich stark, erachtet die Kommissionsmehrheit die Kombination einer Objektsteuer (Variante VII, allenfalls VIII) mit dem gewerbsmässigen Wertschriftenhandel (Variante IX) als Minimallösung, um einer - im Vergleich zum heutigen Zustand - verfassungskonformerer Besteuerung nachzukommen.

Eine **Kommissionsminderheit** möchte nur die gewerbsmässigen Wertschriftenhändler im Sinne obiger Ausführungen sowie allenfalls die Beteiligungsgewinne steuerlich erfassen. Nach Auffassung der Kommissionsminderheit werden von der Kommissionsmehrheit die Fragen und Probleme der generellen steuerlichen Erfassung der privaten Kapitalgewinne verniedlicht und negiert. So trifft nach dieser Minderheitsmeinung offenkundig nicht zu, dass durch eine blosser Erweiterung des Wertschriftenverzeichnisses die Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung der privaten Kapitalgewinne gegeben wäre. Erforderlich ist, wie der Bericht ergibt, eine eigentliche Kapitalgewinnaufzeichnung, die bei den meisten Steuerpflichtigen nicht vorausgesetzt werden und nicht durch die Steuerbehörden erstellt werden kann. In der Grosszahl aller Fälle widerspricht die Erhebung einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer ausserdem dem Prinzip einer ökonomischen Verwaltung. Das trifft ganz besonders für den Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu, bei dem die Erfassung der privaten Kapitalgewinne grossmehrheitlich der Ermittlung höherer steuerfreier Beträge oder des (beschränkten) Verlustabzuges dient. Letztlich dient der Vorschlag der Kommissionsmehrheit nicht der Erfüllung ihres Postulates nach einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der Schliessung von Lücken in der Besteuerung, sondern der Umverteilung der Steuerlasten. Die Erhöhung der steuerfreien Beträge für Kapitalgewinne und -erträge haben ausserdem Steuerausfälle zur Folge, die beim Antrag der Kommissionsminderheit weitestgehend ausgeschlossen bleiben. So hat der Vorschlag der Kommissionsminderheit Mehrerträge zur Folge, indem sich ihr Vorschlag auf die Besteuerung jener Steuerpflichtigen beschränkt, die in der Lage sind, auch ihre Verluste zu minimieren oder gar auszuschliessen. Er trägt bei entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsökonomie Rechnung, ist auch unter dem Gesichtspunkt des internationalen Steuerwettbewerbs unproblematisch, und dient vor allem der Zielsetzung des Berichtes, dass jene Steuerlücken beseitigt werden, die Anlass zu diesem Bericht gegeben haben.

Eine andere Kommissionsminderheit erachtet Variante VII (mit siebenjährigem Verlustvortrag) als vertretbaren Mittelweg zwischen den beiden sonst vorgeschlagenen Lösungen. Sie misst der einheitlichen, rechtsgleichen Erfassung zumindest von Reinvermögenszugängen aus privatem Kapitalvermögen unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit, der Wettbewerbsneutralität sowie der Praktikabilität (Wegfall der Unterscheidung zwischen Kapitalgewinn und -ertrag) erhebliches Gewicht zu. Dabei erscheint die periodenübergreifende Verlustverrechnung insbesondere als gerechtfertigt, weil die Verlustverrechnung mit übrigem Einkommen ausgeschlossen ist und Kapitalgewinne aperiodisch anfallen. Ein Sondertarif ist (gegenüber der ordentlichen Einkommenssteuer) zu rechtfertigen, weil das Vermögen weitgehend aus bereits früher besteuertem Substrat gebildet wird, die Verlustverrechnung beschränkt ist

und damit zum Teil inflationsbedingten Wertveränderungen Rechnung getragen werden kann. Zudem kann damit das Anliegen des Standortvorteils berücksichtigt werden. Im übrigen erscheint ein zu starkes "Steuerdumping" beim kantonalen Tarif weniger wahrscheinlich, wenn Vermögensertrag und -gewinn einheitlich besteuert werden.

Sowohl eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer wie auch eine Kombination von gewerbmässigem Wertpapierhandel und Objektsteuer führten zur Beseitigung der Transponierungstheorie (die Umstrukturierung würde mit einem Steueraufschub versehen, wenn Aktien der Betriebsgesellschaft gegen solche der Holdinggesellschaft getauscht würden; ein späterer Verkauf der Beteiligung unterläge der Einkommensteuer bzw. Objektsteuer)¹⁶⁸, der direkten wie der indirekten Teilliquidationstheorie (Unterstellung unter die Einkommens- oder Beteiligungsgewinnsteuer), des Mantelhandels und der Gratisaktienbesteuerung zumindest für Beteiligungen (zu prüfen bliebe, ob bei Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer diese steuersystematische Abrechnung für den Streubesitz weiterzuführen wäre ebenso wie andere, mit dem Nennwertprinzip zusammenhängende Anomalien bis und mit der Liquidation¹⁶⁹).

Zusammenfassend bleibt bloss der Hinweis, dass es eine allumfassende (also auch das Sachvermögen), praktikable, die Privatsphäre respektierende, allen Gerechtigkeitspostulaten Rechnung tragende Besteuerung privater Kapitalgewinne nicht gibt.

¹⁶⁸ Die Veräusserung der Aktien der Betriebsgesellschaft gegen Einräumung eines Darlehens oder gegen Bargeld würde besteuert.

¹⁶⁹ Vgl. dazu etwa FILLI, Kapitalgewinne, S. 452 ff.

2. Eigenmietwert

Die Expertenkommission stützt sich im Bereich der Eigenmietwertbesteuerung und der damit zusammenhängenden Schuldzinsenproblematik auf den Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele (Bericht Bodenpolitik)¹⁷⁰. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Aspekte der Eigenmietwertbesteuerung mit Schuldzinsen- und Unterhaltskostenabzug geht der Bericht Bodenpolitik von folgenden Grundsätzen aus:

- "1. *Das aus Art. 4 BV abgeleitete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt erstens, dass Steuerpflichtige mit gleichen Einkommensverhältnissen steuerlich gleich stark belastet werden (horizontale Steuergerechtigkeit) und zweitens, dass die Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen anwächst (vertikale Steuerbelastung).*
2. *Im Bereich der horizontalen Steuergerechtigkeit achtet das Bundesgericht strenger auf die Einhaltung von Art. 4 BV als im Bereich der vertikalen Steuergerechtigkeit. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist demnach in vertikaler Richtung grösser als in der horizontalen.*
3. *Die horizontale Steuergerechtigkeit verlangt die Gleichbehandlung von*
 - 3.1 *echten Naturaleinkünften und allen anderen Einkünften*
 - 3.2 *Mietern und Eigentümern*
 - 3.3 *Eigentümern unter sich, d.h.*
 - 3.3.1 *selbstfinanzierenden und fremdfinanzierenden Eigentümern;*
 - 3.3.2 *vermietenden und selbstnutzenden Eigentümern.*
4. *Wohneigentumsförderung kann eine relative Ungleichbehandlung zwischen Mietern und Eigentümern rechtfertigen. Der kantonale Gesetzgeber geniesst im Bereich der Eigenmietwertbemessung einen gewissen Ermessensspielraum. Ein Einschlag von 30% gegenüber dem Marktwert bedeutet - so das Bundesgericht - noch keine Verletzung von Art. 4 BV. Liegen die Eigenmietwerte jedoch krass unter den Marktwerten, haben Mieter aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots Anspruch auf einen entsprechenden Mietzinsabzug.*

¹⁷⁰

vgl. Literaturverzeichnis

5. *Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die bundesgerichtliche Feststellung, dass eine Anhebung des Eigenmietwertes unzulässig ist, wenn sie nur im Einzelfall vorgenommen wird, um eine negative Liegenschaftsrechnung auszugleichen."*

Im Lichte dieser Grundsätze gelangt der Bericht Bodenpolitik für das geltende System der Eigenmietwertbesteuerung zu folgender Feststellung:

"Das in Bund und Kantonen geltende System der Eigenmietwertbesteuerung mit Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen und Unterhaltskosten sowie die Unzulässigkeit eines Mietzinsabzuges ist aus steuerrechtlichen Ueberlegungen sachlich richtig und gewährleistet eine rechtsgleiche Besteuerung. Aufgrund des Leistungsfähigkeitsprinzips sowie aus fiskalischen Gründen sollte der Eigenmietwert dem Marktwert entsprechen. Ein gewisser Einschlag (gemäss Bundesgericht bis zu ca. 30%) lässt sich als Instrument der Wohneigentumsförderung vertreten, allerdings nur mit Bezug auf Erstwohnungen. Der Unternutzungsabzug gemäss Art. 21 Abs. 2 DBG ist abzuschaffen. Er kann allenfalls durch eine Härtefallklausel ersetzt werden."

Die Kommission nimmt diese Beurteilung zur Kenntnis. Bei konsequenter Durchführung der Eigenmietwertbesteuerung ergibt sich keine Lücke. Solche entstehen allenfalls beim unbeschränkten Schuldzinsenabzug und bei übersetzten Liegenschaftsunterhaltskosten¹⁷¹.

¹⁷¹

vgl. unten § 3 Ziff. 1.7. und 2.4.

3. Versicherungsleistungen der 2. Säule

3.1. Einleitung

Das Konzept der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz beruht auf dem sog. Dreisäulenprinzip, wie es (seit der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972) in Art. 34^{quater} BV niedergelegt ist. Die erste Säule wird gebildet durch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), welche den Existenzbedarf decken soll. Die zweite Säule bildet die berufliche Vorsorge, welche die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen soll. Die dritte Säule schliesslich wird gebildet durch die Selbstvorsorge, mit welcher die kollektiven Massnahmen der beiden ersten Säulen entsprechend den persönlichen Bedürfnissen individuell ergänzt werden können¹⁷².

Die nachfolgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt: Die einzelnen Säulen werden untersucht nach der steuerlichen Behandlung des Versicherungsträgers, der steuerlichen Behandlung der Beiträge, der steuerlichen Behandlung der eingelegten Mittel während der Ansparphase und schliesslich der steuerlichen Behandlung der Leistungen.

3.2. Erste Säule: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gemäss Art. 34^{quater} Abs. 5 BV können die Kantone verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung... von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren. Der Gesetzgeber hat sich für die folgende Ordnung entschieden:

Gemäss Art. 56 Bst. f DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. e StHG sind die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen von der Steuerpflicht befreit.

Die Beiträge an die AHV/IV können steuerlich vollumfänglich abgezogen werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG).

Dem vollen Abzug der Beiträge entspricht die volle Besteuerung der Leistungen (Art. 22 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG). Damit werden die Einkünfte aus der AHV/IV vollständig erfasst. Die gesetzliche Regelung ist systemkonform, insbesondere auch mit

¹⁷² STEINMANN, Vorsorge, S. 109 ff.; GREBER, Kommentar BV II Art. 34^{quater}, .

Blick auf den Umstand, dass die Beiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen werden (in der Regel auf dem Erwerbseinkommen), die Rentenhöhe jedoch nach oben begrenzt ist. Dass die Leistungen in der Regel in einer tieferen Progression steuerbar sind, während die Abzüge sich bei einer höheren Progression auswirken, ist nicht als Lücke zu qualifizieren.

3.3. Zweite Säule im Besonderen: Berufliche Vorsorge

3.3.1. Die Verfassungsgrundlage

Die Förderung der beruflichen Vorsorge stützt sich auf Art. 34^{quater} BV, dessen massgebende Bestimmungen wie folgt lauten:

Abs. 3:

"Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Weg der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

Abs. 5:

"Die Kantone können verpflichtet werden, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren."

3.3.2. Gliederung der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist aufgeteilt in die obligatorische berufliche Vorsorge sowie in die freiwillige Zusatzvorsorge.

3.3.2.1. Die obligatorische berufliche Vorsorge (Säule 2a)

Das Obligatorium gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) will allen Arbeitnehmern und Arbeitslosen eine angemessene Vorsorge sichern. Der versicherte Verdienst, die Beiträge und die Vorsorgeleistungen sind limitiert. Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von zur Zeit mehr als Fr.23'880.- beziehen (Art. 2 Abs. 1 BVG). Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung (Art. 2 Abs. 1^{bis} BVG).

Obligatorisch zu versichern ist gegenwärtig der AHV-pflichtige Jahreslohn zwischen Fr. 23'880.-- und Fr. 71'640.--. (sog. koordinierter Lohn oder versicherter Verdienst; Art. 8 Abs. 1 BVG).

Aus diesem koordinierten Lohn berechnen sich die obligatorischen Beiträge und die entsprechenden Leistungen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die reglementarischen Bestimmungen können jedoch vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte an deren Stelle eine Kapitalabfindung verlangen kann (Artikel 37 BVG).

Auf der Berechnungsgrundlage eines zwanzigjährigen Mannes mit einem AHV-pflichtigen Lohn von Fr. 71'640.- (versicherter Verdienst gemäss BVG Fr. 47'760.-) ergeben sich gemäss Berechnungen der ESTV die folgenden Leistungen: Eine Altersrente von Fr. 17'194.- (Art. 14 Abs. 1 BVG), eine Invalidenrente von ebenfalls Fr. 17'194.- (Art. 24 BVG), eine Witwenrente von Fr. 10'316.- (Art. 21 BVG) und eine Waisenrente von Fr. 3'439.- (Art. 21 BVG).

Bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von z.Z. Fr. 71'640.-- beträgt das Ersatz-einkommen aus AHV (einfache Altersrente) und der Altersrente aus der zweiten Säule ca. 57% des letzten Lohnes.

3.3.2.2. Die freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b)

Im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge werden alle vor- und überobligatorischen Leistungen versichert. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet nicht das BVG,

sondern das Obligationenrecht. Art. 331 OR schreibt keine Leistungen vor, die zwingend versichert werden müssen. Es bestehen auch keine Limiten im Hinblick auf die Höhe der zu versichernden Löhne. Eine Vorsorgeeinrichtung kann somit das entsprechende Reglement sehr flexibel auf die Bedürfnisse der angeschlossenen Personen abstimmen. Die Grundsätze der Kollektivität, der Solidarität, der Planmässigkeit und der Angemessenheit sind jedoch zu beachten¹⁷³.

3.4. Arten von Vorsorgeeinrichtungen

Die Vorsorgeeinrichtungen können ihrer Art nach in verschiedene Gruppen eingeteilt werden:

3.4.1. Registrierte Einrichtungen

Die registrierten Einrichtungen sind heute die wichtigste Art. Bei diesen können zwei Hauptgruppen unterschieden werden: einerseits jene, die nur das Obligatorium allein abdecken (sog. BVG-Minimaleinrichtungen), andererseits jene, die noch weitergehende, vor- und/oder überobligatorische Leistungen, abdecken (sog. umhüllende Vorsorgeeinrichtungen). Eine registrierte Vorsorgeeinrichtung muss mindestens die im BVG vorgeschriebenen obligatorischen Leistungen erbringen und nach dem BVG organisiert, finanziert und verwaltet werden. Zudem muss sie sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie untersteht, in das Register über die berufliche Vorsorge eintragen lassen (Artikel 48 BVG und Artikel 5 ff. BVV 1).

3.4.2. Nichtregistrierte Einrichtungen

Neben den BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen bestehen gemäss Art. 80 ff. BVG und Art. 331 OR weiterhin nichtregistrierte, vorobligatorische und/oder überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen mit ebenfalls reglementierten Leistungen und Beiträgen. Der versicherte Personenkreis einer solchen auch als Komplementärkasse bezeichneten Vorsorgeeinrichtung kann sowohl alle Mitarbeiter oder auch nur einen bestimmten Personenkreis umfassen. Es ist auch möglich, innerhalb einer Firma für verschiedene Personengruppen separate, nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen zu gründen. Im Gegensatz zur obligatorischen beruflichen Vorsorge besteht für die Festlegung der reglementarischen Beiträge und Leistungen ein sehr grosser

¹⁷³ Vgl. dazu unter § 2 Ziff. 3.5.

Spielraum.¹⁷⁴ Sie sind denn auch für reine Kaderversicherungen (sog. Beletage-Versicherungen) äusserst beliebt.

3.5. Die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität und der Planmässigkeit aus versicherungsrechtlicher Sicht¹⁷⁵

3.5.1. Der Grundsatz der Angemessenheit

Wie bereits erwähnt, will Art. 34^{quater} BV den Betagten, und Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in *angemessener* Weise ermöglichen. Die Gesetze, die sich mit der beruflichen Vorsorge befassen, umschreiben die Angemessenheit unterschiedlich oder gar nicht. Für die obligatorische berufliche Vorsorge hat der Gesetzgeber eine obere Limite für den versicherten Verdienst festgelegt. In der überobligatorischen Vorsorge fehlt jedoch im OR eine entsprechende Beschränkung. Für die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die koordinationsmässig zur zweiten Säule gerechnet wird, hat der Gesetzgeber den maximal versicherten Verdienst ebenfalls eindeutig festgelegt. Die nachfolgende Uebersicht zeigt die in den entsprechenden Gesetzen festgelegten maximalen versicherten Löhne:

	BVG	UVG	OR
Lohnmaximum	Fr. 71'640.-	Fr. 97'200.-	unbegrenzt
Max. vers. Verdienst	Fr. 47'760.-	Fr. 97'200.-	unbegrenzt

Daraus wird deutlich, dass im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung nicht klar ist, was in der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Säulen 2a und 2b *zusammen* als angemessen gilt.

Für Details wird auf die Tabellen 1 bis 3 in Anhang 2 verwiesen.

¹⁷⁴ Siehe auch HELBLING, Personalvorsorge, S. 68 ff.

¹⁷⁵ Vgl., auch zum folgenden, KREISSCHREIBEN KONFERENZ berufliche Vorsorge, S. 274 ff.; ferner MAUTE/STEINER, Steuern und Versicherungen, S. 70 ff.

3.5.2. Der Grundsatz der Kollektivität

Die Vorsorge muss kollektiv aufgebaut sein, d.h., Vorsorgepläne müssen für das gesamte Personal einer Unternehmung oder für bestimmte Personalkategorien erstellt werden. Als Kategorie könnte beispielsweise das Kader gelten.

3.5.3. Der Grundsatz der Planmässigkeit

Die berufliche Vorsorge muss im Hinblick auf die Finanzierung wie auch für die reglementarisch vorgesehenen Leistungen planmässig aufgebaut sein. Jeder Destinatär muss die reglementarisch festgelegten Beiträge bezahlen und hat demzufolge einen festen Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Sowohl die Finanzierung der Vorsorge in der Aufbauphase als auch ihre spätere Durchführung auf der Leistungsseite muss nach im voraus in Statuten und Reglementen festgelegten schematischen Kriterien erfolgen. Auf den Einzelfall zugeschnittene Sonderlösungen sind nicht zulässig¹⁷⁶.

3.6. Die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge

3.6.1. Vorbemerkung

Das BVG selbst regelt die Besteuerung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Das DBG und das StHG haben die betreffenden Normen teilweise ausdrücklich übernommen und ergänzt. Im Interesse der besseren Uebersichtlichkeit werden die Bestimmungen des DBG und des StHG nachstehend nur soweit ausdrücklich erwähnt, als sie im Vergleich zum BVG zusätzliche Regelungen enthalten.

3.6.2. Steuerliche Behandlung der Vorsorgeeinrichtungen

Sowohl die registrierten als auch die nichtregistrierten Vorsorgeeinrichtungen sind weitgehend für ihre Einkünfte und für ihr Vermögen steuerbefreit. Eine Besteuerung wird ausdrücklich vorbehalten für Grundsteuern auf Liegenschaften, für Handänderungssteuern und für die Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften. Im einzelnen lauten die massgebenden Bestimmungen wie folgt:

¹⁷⁶ MAUTE/STEINER, Steuern und Versicherungen, S. 71.

Art. 81 BVG lautet folgendermassen:

¹*Die Bestimmungen dieses Titels gelten auch für die Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind.*

²*Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.*

³*Liegenschaften dürfen mit Grundsteuern, insbesondere Liegenschaftsteuern vom Bruttowert der Liegenschaft und Handänderungssteuern belastet werden.*

⁴*Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften können entweder mit der allgemeinen Gewinnsteuer oder mit einer speziellen Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Bei Fusionen und Aufteilungen von Vorsorgeeinrichtungen dürfen keine Gewinnsteuern erhoben werden.*

3.6.3. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Sowohl die Arbeitgeber- wie die Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen der beruflichen Vorsorge sind steuerlich voll abzugsfähig:

Art. 81 Abs. 1 BVG:

Die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand.

Art. 81 Abs. 2 BVG:

Die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar.

Diese volle Abzugsfähigkeit ist auch für überobligatorische Beiträge gegeben. (Artikel 80 Absatz 1 BVG).

3.6.4. Steuerliche Behandlung während der Aktivphase

Die Ansprüche gegenüber der Vorsoreeinrichtung gelten vor ihrer Fälligkeit als anwartschaftlich und unterliegen deshalb weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer.

3.6.5. Steuerliche Behandlung der Vorsorgeleistungen

Art. 83 BVG:

„Die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen nach den Artikeln 80 und 82 sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.“

Die damit vorgeschriebene vollumfängliche Steuerbarkeit der Leistungen korrespondiert mit der in Art. 81 Abs. 2 BVG vorgesehenen vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge.

Art. 11 Abs. 3 StHG:

„Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.“

Art. 38 Abs. 1 DBG:

„Kapitalleistungen nach Art. 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.“

„Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 berechnet.“ (Abs. 2)

3.7. Würdigung der gesetzlichen Ordnung

3.7.1 Steuerfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen

Die Vorsorgeeinrichtungen sind nach DBG und StHG steuerbefreit. Auch bei Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung sollten die Vorsorgeeinrichtungen von dieser Steuer befreit bleiben. Nach Ansicht einer Minderheit wäre je nach Ausgestaltung eine Unterstellung unter die Kapitalgewinnsteuer wie bereits heute bei den Grundstückgewinnsteuern möglich.

3.7.2. Das Prinzip "volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen"

Dieses Prinzip geht davon aus, dass alle Leistungen, für welche die entsprechenden Beiträge von den Steuern abgezogen wurden, zu 100 Prozent besteuert werden. Der Unterschied in der Progression, der auf das regelmässig sinkende Einkommen nach der Pensionierung oder Invalidisierung zurückzuführen ist, wird dabei bewusst in Kauf genommen. Bereits aus diesem Grund können praktisch alle Steuerpflichtigen - abgesehen vom Steueraufschubeffekt - von einem gewissen Steuervorteil, den sie in der Aktivphase genossen haben und der gestützt auf die in aller Regel kleinere Progression beim Leistungsanfall nicht mehr ganz kompensiert wird, profitieren. Zudem ergibt sich aus diesem Prinzip ein zweifacher Steueraufschubeffekt, weil die Besteuerung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgt und die Erträge auf dem investierten Kapital vor dem Erreichen des Schlussalters ebenfalls nicht besteuert werden. Die Erträge können somit ohne Steuerbelastung, d.h. vollumfänglich reinvestiert werden, was die Rendite erheblich verbessert. Bereits bei der Behandlung der ersten Säule wurde ausgeführt, dass dieses Prinzip keine steuersystematische Lücke darstellt. Es bestehen jedoch zwischen der ersten und der zweiten Säule erhebliche Unterschiede. Nachstehend ist zu untersuchen, ob diese Unterschiede auch zu einer unterschiedlichen Würdigung führen.

3.7.3. Höhe des versicherbaren Einkommens

Wie unter vorstehender Ziff. 3.4.1 dargestellt, besteht in der Säule 2b im Gegensatz zur Säule 2a und der obligatorischen Unfallversicherung keine Begrenzung des versicherbaren Einkommens, weshalb im Rahmen der Säule 2b beliebig hohe Einkommen versichert werden können. Ob sich diese gesetzgeberische Lösung mit

Art. 34^{quater} Abs. 3 BV, der als Vorsorgeziel die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in *angemessener* Weise vorsieht, verträgt, ist fraglich. Zweifellos ist nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand aufgrund eines sehr hohen Einkommens Vorsorge betreibt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine steuerliche Förderung, die im Einzelfall ganz erheblich sein kann, ohne Rücksicht auf den Umfang dieser Vorsorge vor dem Hintergrund der Bundesverfassung zulässig ist. Diese Frage stellt sich umso mehr, als der Gesetzgeber für die obligatorische berufliche Vorsorge eine obere versicherbare Lohngrenze in der Höhe der dreifachen maximalen einfachen Altersrente der AHV als genügend erachtete und eine Begrenzung des versicherbaren Einkommens ebenfalls im UVG festgeschrieben hat¹⁷⁷. In analoger Weise könnte ein Vielfaches dieses Betrages als Limite des versicherbaren Lohnes fixiert werden.

Was die in diesem Zusammenhang gelegentlich diskutierte Beitragsbeschränkung (anstatt der Beschränkung des versicherbaren Lohnes) anbelangt, so ist dazu folgendes zu bemerken: wollte man im Rahmen der 2. Säule die Beiträge beschränken, so würde dies in der Praxis zu aufwendigen und kostenintensiven Ausgestaltungen der Vorsorgepläne führen. Insbesondere könnte eine Vorsorgeeinrichtung das System der vom Alter abhängigen gestaffelten Finanzierung kaum mehr durchführen. Insbesondere müsste jede Vorsorgeeinrichtung pro versicherte Person eine spezielle Beitragsbuchhaltung führen, damit jederzeit der Nachweis erbracht werden kann, dass für jeden einzelnen die Beitragslimite nicht überschritten wurde. Bereits diese beiden Nachteile machen deutlich, dass diese "Lösung" in der Praxis kaum umzusetzen wäre.

3.7.4. Rentenleistungen - Kapitalleistungen

Die tatsächliche versicherungsmässige Abdeckung der drei Risiken Invalidität, Tod und Alter kann nur mit einer Rentenversicherung vollumfänglich erreicht werden. Eine Rente verschafft sowohl im Invaliditätsfall der versicherten Person wie im Todesfall für deren Hinterbliebene eine garantierte lebenslange Leistung. Gleiches gilt für das Risiko Alter. Im Gegensatz dazu deckt die Kapitalleistung zwar die gleichen Risiken ab, das Risiko der Langlebigkeit ist jedoch nicht vollumfänglich abgedeckt. Das Ziel, die Versicherten umfassend zu versichern, wird somit mit einer Rente besser erfüllt als mit einer Kapitalversicherung. Trotzdem werden, wie bereits dargestellt, nach Art. 38 DBG Kapitalleistungen mit einer separaten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz von 1/5 der ordentlichen Steuer erfasst. Das StHG schreibt ebenfalls die separate Besteuerung

¹⁷⁷ Gemäss Art. 15 Abs. 3 UVG müssen immer mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent aller Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert werden. Bei einer 100% Invalidität ist die Gesamtleistung aus AHV/IV und UVG zusammen auf maximal 90 Prozent des versicherten Verdienstes limitiert. Im Moment beträgt dieser maximale versicherte Verdienst Fr. 97'200.-.

vor (Art. 11 Abs. 3 StHG). Es stellt sich die Frage nach dem Grund für diese Privilegierung, insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass die Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge stets zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst werden. Dazu kommt, dass Bund und die meisten Kantone Kapitalleistungen zu ausserordentlich tiefen Sätzen erfassen.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, das vorhandene Altersguthaben, das grundsätzlich einmal zur Finanzierung der Altersrente gebraucht werden sollte, für andere Zwecke vor Erreichen der Altersgrenze in Form einer Kapitalleistung zu beziehen. Versicherte können die Kapitalleistung verlangen gemäss Art. 5 Abs. 1 FZG, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen oder wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Ferner kann die Barauszahlung verlangt werden nach Art. 39b und 30c BVG bei Erwerb von Wohneigentum. Wird nun die Kapitalleistung separat vom übrigen Einkommen besteuert und allenfalls noch zum Rentensatz, werden diese vorzeitigen Kapitalleistungen zu einem äusserst tiefen Steuersatz besteuert. Diese grossen Besteuerungsunterschiede geben in vielen Fällen Anlass, mittels Altersvorsorge Steuerplanung zu betreiben.

Nach Auffassung der Kommission dürfen Kapitalleistungen im Vergleich zu Renten nicht tiefer besteuert werden. Denkbar wäre eine Lösung, wonach die Kapitalleistungen zum Satz von 1/10 oder 1/15 zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden.

3.7.5. Einkäufe

Art. 9 FZG bestimmt, dass jede Vorsorgeeinrichtung, die ihre Leistungen in einem Leistungsplan festhält, den Versicherten ermöglichen muss, sich zu ihren vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Werden die Leistungen als Rente ausgerichtet, ermöglicht der Einkauf den Versicherten, sich tatsächlich so zu versichern, dass sie im Leistungsfall eine ungekürzte Rente erhalten. Kann jedoch ein Versicherter im Leistungsfall zwischen einer Rente und einem Kapital wählen, oder ist im Reglement nur eine Kapitalleistung vorgesehen, hat ein Einkauf mit kollektiver Vorsorge nichts mehr gemeinsam. Es werden lediglich Vermögensteile aus dem freien Vermögen in gebundenes Vermögen bei der Vorsorgeeinrichtung umgeschichtet, mit der Folge, dass die Einkaufssumme im Zeitpunkt des Einkaufs vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann und zudem bis zur Fälligkeit der Vorsorgeleistung weder das Vermögen noch dessen Erträge besteuert werden.

Dadurch ergibt sich der bereits umschriebene Steueraufschubeffekt, der zu ganz erheblichen Steuerersparnissen führen kann. Diese Zusammenhänge werden anhand der Berechnungsbeispiele 1 und 2 in Anhang 1 illustriert.

3.7.6. Vorsorgeleistungen an Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland - Quellensteuer

Vorsorgeleistungen, die aufgrund eines früheren *öffentlichrechtlichen* Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet werden, sind in der Schweiz steuerpflichtig (Art. 5 Abs. 1 Bst. d DBG) und unterliegen der Quellenbesteuerung (Art. 95 DBG).

Sodann unterliegen gemäss Art. 96 DBG (in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst e DBG) der Quellenbesteuerung die im Ausland wohnhaften Empfänger von Leistungen aus *privatrechtlichen* Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen für diese Leistungen regelmässig vor, dass sie der ausschliesslichen Besteuerung im Wohnsitzstaat unterstehen.

Der *Steuersatz für Renten* beträgt 1% (Art. 95 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 2 DBG), während die Ergänzungsverordnung vom 2. August 1994 zur Quellensteuerverordnung für *Kapitalleistungen* einen progressiven Tarif bis Fr. 825'000.-- vorsieht. Für Kapitalleistungen über Fr. 825'000.-- gilt ein einheitlicher Satz von 1,84%.

Gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer ist die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Ueberweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

Die Quellenbesteuerung von *privatrechtlichen* Vorsorgeleistungen hat namentlich Bedeutung hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalleistungen. Ohne Quellensteuer könnten sich Empfänger von Kapitalleistungen jeglicher Besteuerung in der Schweiz entziehen, indem sie vor der Auszahlung ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen (sog. Pilotentrick).

Eine der Schwierigkeiten im Bereich der Quellenbesteuerung besteht jedoch nach wie vor darin, dass eine Quellensbesteuerung nur dann erfolgt, wenn der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz im Ausland hat. Gesicherte Angaben in Bezug auf den steuerrechtlichen Wohnsitz des Leistungsempfängers fehlen jedoch oft. Wegen

des vermeintlichen Vorliegens eines schweizerischen Wohnsitzes unterbleibt die Quellenbesteuerung häufig. Sodann fehlt auch die Möglichkeit der nachträglichen Erhebung der Einkommensteuer, wenn der Steuerpflichtige nach Bezug der Kapitaleistung die Schweiz verlässt und im Ausland Wohnsitz nimmt.

Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer kommt in solchen Fällen aus verschiedenen Gründen nicht zum Tragen: Sie kann nur greifen, wenn die Versicherung zum inländischen Bestand des Versicherers gehört und bei Eintritt des versicherten Ereignisses der Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter Inländer ist (Art. 7 Abs. 1 VStG). Uebrigens hat der Versicherer seine Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen (und nicht durch Abzug), wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte gegen die Meldung keinen Einspruch erhebt (Art. Abs. 1 VStG).

Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht generell die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge (ohne Möglichkeit der Meldung) vorzusehen ist, und zwar auch für Inländer. Die Rückerstattung im internationalen Verhältnis könnte geregelt werden, gegebenenfalls auch einseitig; eine nicht zurückerstattete Verrechnungssteuer verbliebe dann freilich (unter dem Vorbehalt der Kantonsanteile) dem Bund. Mit der generellen Erhebung der Verrechnungssteuer wäre sichergestellt, dass die Besteuerung der Leistungen tatsächlich erfolgen kann, nachdem während Jahren Abzüge geltend gemacht worden sind.

Auch dabei bliebe allerdings der heutige Qualifikationskonflikt im internationalen Verhältnis betreffend die Zuständigkeit zur Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge bestehen, welcher dazu führen kann, dass Kapitaleistungen aus privaten Vorsorgeeinrichtungen überhaupt nicht besteuert werden. Das Problem besteht darin, dass gewisse Partnerstaaten Artikel 18 OECD-Musterabkommen so interpretieren, dass nur *Renten*, nicht aber *Kapitaleistungen* aus Vorsorgeeinrichtungen privater Unternehmungen im Ansässigkeitsstaat zu besteuern sind. Die Interpretation durch die Schweiz geht jedoch dahin, dass das Besteuerungsrecht in diesen Fällen dem andern Vertragsstaat zusteht, wenn dieser Ansässigkeitsstaat ist. Die Folge davon ist die Nichtbesteuerung.

3.7.7. Schlussfolgerungen zur 2. Säule

Die Expertenkommission sieht in der fehlenden gesetzlichen Umschreibung der Angemessenheit der Vorsorge in der Säule 2b einen schwerwiegenden Mangel und eine steuersystematische Lücke.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Angemessenheit der Vorsorge zu umschreiben. Das gesetzgeberische Versäumnis kann nicht durch die Verwaltung nachgeholt werden. Die Expertenkommission schlägt eine steuer- und vorsorgerechtliche Begrenzung des maximal möglichen versicherten Verdienstes vor. Alles, was darüber hinausginge, wäre als steuerlich nicht privilegierte Vorsorge auszugestalten. Dies mit Blick auf alle Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen). Die Möglichkeit des unbegrenzten steuerprivilegierten Einkaufs wäre ebenso einzuschränken.

Zum Ausgangspunkt könnte die Regelung des BVG genommen werden. Der maximal versicherte Verdienst wäre etwa als Vielfaches des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 BVG zu beschränken (das drei- bis vierfache des oberen BVG-Grenzbetrages).

Jede Form von Individualisierung, wie sie beispielsweise der Kapitalbezug im Alter und die übrigen gesetzlich zugelassenen Barauszahlungsgründe darstellen (siehe auch Anhang 2 Tabelle 4), verdient keine steuerliche Förderung. Wenn eine völlige steuerliche Gleichbehandlung der beiden Formen der Leistungserbringung nicht möglich ist, dann müsste die Rente und nicht die Kapitalleistung privilegiert werden.

Die gesonderte Besteuerung der Kapitalleistungen lässt sich nach der Auffassung der Expertenkommission schon heute nicht rechtfertigen, setzt sich doch die Kapitalleistung - nicht anders als die Rentenleistung - aus unversteuerten Beiträgen und unversteuerten Erträgen auf denselben zusammen. Umsoweniger rechtfertigt sie sich unter dem System der einjährigen Gegenwartsbemessung. Nach dem Realisationsprinzip wäre sie im Zeitpunkt der Fälligkeit zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Gegen dies Lösung kann zwar eingewendet werden, die Kapitalleistung unterliege dadurch einer sehr hohen Progression. Der Progressionseffekt ist jedoch einmalig, während die Rentenleistung ständig eine progressionserhöhende Wirkung hat.

Schliesslich schlägt die Expertenkommission eine wohnsitzunabhängige Sicherungssteuer (Verrechnungssteuer) für Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen vor, welche an die Einkommensteuer angerechnet bzw. (im internationalen Verhältnis) zurückerstattet wird (System der Verrechnungssteuer) vor.

Werden die vorstehenden Modifikationen am heutigen System der Besteuerung der Vorsorge vorgenommen, ist das Prinzip "volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen" auch im Bereich der 2. Säule richtig.

4. Dritte Säule: Individuelle gebundene Vorsorge und freie Vorsorge

Die Vorsorge im Rahmen der dritten Säule gliedert sich in die individuelle gebundene Vorsorge und in die freie Vorsorge.

4.1. Säule 3a: Individuelle gebundene Vorsorge

4.1.1. Die Verfassungsgrundlage

Die individuelle gebundene Vorsorge im Rahmen der Säule 3a stützt sich auf Art. 34^{quater} Abs. 6 BV. Danach fördert der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

4.1.2. Die gesetzlichen Bestimmungen des BVG

Wie bei der zweiten Säule regelt das BVG die Besteuerung im Rahmen der Säule 3a. Hinsichtlich der Beiträge bestimmt der massgebende Art. 82 Abs. 1 BVG, dass Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen können. Art. 83 BVG sodann schreibt vor, dass die Leistungen aus Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar sind.

Dazu hat der Bundesrat am 13. November 1985 in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) die Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gemäss Art. 1 BVV 3 gelten als anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Art. 82 BVG gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen. Die Begünstigungsordnung ist in Art. 2 BVV 3 geregelt. Sie lehnt sich im wesentlichen an diejenige bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge an. Der Kreis der Begünstigten ist jedoch etwas weiter gezogen und kann durch Vorsorgenehmer in einem gewissen Rahmen abgeändert werden. Art. 3 BVV 3 befasst sich mit der Ausrichtung der Leistungen. Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausgerichtet werden. Ferner ist ein Vorbezug zwecks Einkaufs in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder eine andere anerkannte Vorsorgeform möglich. Im übrigen sind die Vorbezugsgründe praktisch gleich wie diejenigen in der zweiten Säule. Art. 7 BVV 3 regelt den Umfang der Abzugsberechtigung. Danach können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang abziehen:

”a. Jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören. Für das Jahr 1998 beträgt dieser Betrag Fr. 5’731.”

”b. Jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 angehören.”
Für das Jahr 1998 beträgt dieser Betrag maximal Fr. 28’656.

4.1.3. Würdigung der gesetzlichen Ordnung

Die gesetzlichen Bestimmungen des DBG und des StHG für die Säule 3a stimmen mit Ausnahme der beschränkten Abzugsfähigkeit inhaltlich mit denjenigen betreffend die 2. Säule überein, weshalb ein Verweis auf die Ausführungen zur 2. Säule genügt¹⁷⁸.

Der grosse Unterschied zur Säule 2b besteht darin, dass in der Säule 3a die Beiträge betraglich begrenzt sind, während in der Säule 2b Beiträge in unbegrenzter Höhe einbezahlt und auch steuerlich abgezogen werden können.

¹⁷⁸ Vgl. dazu § 2 Ziff. 3.6.

Die Expertenkommission sieht im Konzept der Säule 3a für Personen mit 2. Säule im Grundsatz eine Steuerlücke, die jedoch verfassungsrechtlich abgestützt ist. Die Säule 3a ist daher nach ihrer Auffassung eher einzuschränken als auf Personen ohne Erwerbstätigkeit auszudehnen. Wird der versicherte Lohn bei der Säule 2b eingeschränkt, erscheint es gerechtfertigt, auch die Selbständigerwerbenden den Regeln der 2. Säule (gleich hoher versicherter Lohn) zu unterstellen. Die Selbständigerwerbenden, die sich allenfalls nicht einer 2. Säule anschliessen können, erhalten damit dieselben Bedingungen wie die Unselbständigerwerbenden.

Bezüglich der Anzahl der Vorsorgeverträge (Vorsorgekonten und -Policen) drängt sich eine Beschränkung auf, da sonst der Vorsorgenehmer seine Beiträge auf fünf, zehn oder mehr verschiedene Vorsorgeträger einzahlen kann. Die Aufteilung des für die gebundene Selbstvorsorge bestimmten Kapitals auf verschiedene Vorsorgeträger sowie die freie Wahl der Fälligkeiten (Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Vorbezüge des Alterskapitals ab fünf Jahren vor dem AHV-Rentenalter) bei den einzelnen Verträgen ermöglichen es, dass der Vorsorgenehmer die Progression bei der Einkommensbesteuerung nach Belieben beeinflussen kann; dies kann gar zur Folge haben, dass der Vorsorgenehmer der Besteuerung gänzlich ausweicht (vgl. das Beispiel in Anhang 2: Es zeigt Vorbezugsmöglichkeiten für Wohneigentum im Zusammenhang mit mehreren Anschlussvereinbarungen; das Beispiel beruht auf einer angenommenen Steuerbelastung von 30%). Die Kommission schlägt daher vor, die BVV 3 dahingehend zu ändern, dass die Leistungen stets gleichzeitig und in vollem Umfang besteuert werden (keine gestaffelten Fälligkeiten und keine Teilauszahlungen). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die mit den Möglichkeiten der verschiedenen Barauszahlungsgründe sowie des Vorbezuges für Wohneigentum verbundenen Probleme auch die 2. Säule betreffen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Säule 3a steuerlich gleich zu behandeln ist wie die 2. Säule (Rentensatzbesteuerung unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für die Kapitalleistungen), weshalb hierfür auf das dort Ausgeführte verwiesen werden kann.

4.1.4. Quellenbesteuerung von Leistungen der Säule 3a

Wie bei der zweiten Säule muss auch bei Leistungen der Säule 3a sichergestellt werden, dass die Schweiz besteuern kann. Dies kann ebenfalls durch Unterstellung der Leistungen unter die Verrechnungssteuer erreicht werden¹⁷⁹.

4.2. Säule 3b: Freie Vorsorge im Bereich der Lebensversicherung¹⁸⁰

4.2.1. Einige versicherungsrechtliche Begriffe

4.2.1.1. Schadensversicherung - Personenversicherung

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag¹⁸¹ enthält keine Definition der "Kapitalversicherung". Vielmehr wird im VVG zwischen Schadensversicherung und Personenversicherung unterschieden. Die Versicherungswirtschaft unterteilt hingegen nach Branchen, d.h. nach dem versicherten Gegenstand. Als Gegenstände kommen Personen, Sachen und das Vermögen als solches in Frage¹⁸².

Die Personenversicherung deckt Gefahren oder Tatbestände ab, die mit Leben und Gesundheit eng zusammenhängen, d.h. Krankheit, Unfall und Tod. Die Personenversicherung umfasst jedoch auch die Vorsorge für das Alter¹⁸³. Innerhalb der Personenversicherung wird zwischen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Lebensversicherung unterschieden¹⁸⁴. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Lebensversicherung von Interesse.

4.2.1.2. Lebensversicherung

Eine Lebensversicherung liegt vor, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegen Prämienzahlung Versicherungsschutz für den Fall des Todes (Todesfall) oder des Erreichens eines bestimmten Alters (Erlebensfall) verspricht; d.h. wenn er ver-

¹⁷⁹ Vgl. dazu § 2 Ziff. 3.7.6. und 3.7.7.

¹⁸⁰ Dieser Teil des Berichts stützt sich im wesentlichen auf einen internen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten Bericht einer von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter eingesetzten Arbeitsgruppe, der in gewissen Teilen wörtlich (ohne entsprechende Kennzeichnung) wiedergegeben wird. Die Schlussfolgerungen und Anträge sind diejenigen der Kommission Steuerlücken.

¹⁸¹ VVG: SR 221.229.1.

¹⁸² MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 169 ff.

¹⁸³ OFTINGER/STARK, Haftpflichtrecht, Nr. 127 zu § 11.

¹⁸⁴ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 430.

spricht, bei Eintritt des versicherten Ereignisses die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsleistung auszuzahlen. Als Eintritt des versicherten Ereignisses gilt das Erleben des vereinbarten Zeitpunktes (Vertragsablauf oder Terminalalter) oder das vorherige Ableben des Versicherten. Je nach Art des Versicherungsfalles sind verschiedene Formen anzutreffen:

4.2.1.2.1. Todesfallversicherung

In der Todesfallversicherung muss der Versicherer die vereinbarte Leistung erbringen, wenn die Person stirbt (lebenslängliche Vertragsdauer) bzw. vor Ablauf der zum voraus begrenzten Versicherungsdauer stirbt (sog. temporäre Lebensversicherung). Die Todesfallversicherung hat primär *Risikodeckungsfunktion*.

4.2.1.2.2. Erlebensfallversicherung

Der Versicherer hat nur zu leisten, wenn der Versicherte einen bestimmten Termin erlebt. Der Vertrag kann als reine Risikoversicherung ausgestaltet sein. Wird jedoch Prämienrückgewähr vereinbart, bezahlt der Versicherer im Falle des vorzeitigen Ablebens des Versicherten die einbezahlten Prämien (ohne Zins, aber mit Überschüssen) zurück. In diesem Fall tritt das versicherte Ereignis sicher ein. Unsicher ist nur der Zeitpunkt. Die Erlebensfallversicherung wird dadurch zu einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung gemäss Art. 90 Abs. 2 VVG. Sie dient der *Kapitalanlage*¹⁸⁵.

4.2.1.2.3. Gemischte Versicherung

Werden Erlebensfall- und Todesfallversicherung kombiniert, entsteht die sogenannte gemischte Versicherung, d.h. der Versicherer hat in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, sei es, dass eine Person stirbt oder sei es, dass sie einen bestimmten Termin erlebt. Im Todesfall erhält die begünstigte Person die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Im Erlebensfall oder bei vorherigem Ableben des Versicherten wird die gleich hohe Versicherungssumme ausbezahlt. Die Versicherungssumme im Todesfall setzt sich aus dem bereits vorhandenen Sparteil und dem durch die Risikoprämie finanzierten Todesfallkapital zusammen. Die gemischte Versicherung hat *Risiko- und Sparfunktion*.

4.2.1.2.4. Terme-fixe-Versicherung

¹⁸⁵ RÜTSCHÉ/DUCKSCH, Schadens- und Summenversicherung, S. 49.

Die Terminversicherung oder Versicherung mit bestimmter Verfallzeit ist eine besondere Form der gemischten Versicherung. Auch bei ihr ist die versicherte Leistung im Todes- und Erlebensfall gleich hoch. Der Unterschied besteht darin, dass im Todesfall die versicherte Summe nicht sofort ausbezahlt wird, sondern erst in einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

4.2.1.2.5. Weitere Kombinationen

Auf der Grundlage der gemischten Versicherung sind verschiedene Produkte weiterentwickelt worden, die dem individuellen Bedarf und den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Versicherungsnehmer besser entsprechen. Zu erwähnen sind beispielsweise die Versicherung mit gestaffelter Auszahlung des Sparteils (Etappenplan), die Versicherung mit steigender Prämie oder die Versicherung auf zwei Leben, die sich als Versicherung beider Elternteile, aber auch für Konkubinatspaare bewährt hat.

Im Zuge der Deregulierung in der Lebensversicherungsbranche wurden zahlreiche neue, flexiblere Produkte entwickelt. Besonders zu erwähnen sind die anteilgebundene Lebensversicherung oder die Indexversicherung¹⁸⁶.

Darüber hinaus sind weitere Kombinationsmöglichkeiten denkbar. Häufig wird als Zusatzversicherung eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit versichert. Der Versicherungsnehmer kann damit sicherstellen, dass im Falle einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalles der Versicherungsschutz und auch das vertraglich vereinbarte Sparziel aufrechterhalten bleiben.

4.2.1.2.6. Neue Produkte

In den 80er Jahren wurde mit der Entwicklung flexibler Lebensversicherungsprodukte begonnen. Diese Produkte ermöglichen dem Kunden eine ähnliche Flexibilität, wie dies beim Banksparen möglich ist. Da der technische Aufbau dieser Produkte sehr unterschiedlich ist, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Beschreibung verzichtet. Er entspricht nicht mehr den herkömmlichen Grundlagen. Mit der 1993 eingeleiteten Deregulierung in der Lebensversicherungsbranche wurden viele neue Produkte,

¹⁸⁶ Vgl. nachfolgende Ziff. 4.2.1.2.6.

finanziert mit Einmalprämie, entwickelt, bei denen die steuerlich privilegierte Kapitalanlage und nicht der eigentliche Versicherungsschutz im Vordergrund steht. Besonders die anteilgebundene Versicherung und die Indexversicherung (rückkaufsfähige Kapitalversicherungen) haben sich im Markt einen festen Platz erobert.

Bei der *anteilgebundenen Lebensversicherung* (auch Fondsversicherung genannt) handelt es sich um eine kapitalbildende Lebensversicherung, die sich mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämien finanzieren lässt. Der Sparteil wird dabei in Fondsanteilen angelegt. Der Versicherungsnehmer kann somit die Art der Anlage zu einem wesentlichen Teil mitbestimmen und dabei seine persönliche Risikobereitschaft entsprechend mitberücksichtigen. Daher wird bei dieser Versicherungsart bei Rückkauf und im Erlebensfall keine Versicherungssumme in einer bestimmten Höhe garantiert, sondern nur der Rücknahmepreis der entsprechenden Fondsanteile zum Zeitpunkt des Rückkaufs oder bei Vertragsablauf. Dadurch übernimmt der Versicherungsnehmer die gesamte Verantwortung für den Anlageerfolg. Für die Leistungen im Todesfall ist hingegen im Vertrag eine garantierte Leistung festgelegt.

Die *indexgebundene Lebensversicherung* ist eine gemischte Versicherung, die sowohl mit periodischer als auch mit Einmalprämie finanziert werden kann. Auf dem Markt wird sie bis heute nur gegen Einmalprämie angeboten. Der Unterschied zur konventionellen gemischten Versicherung besteht darin, dass sich die Überschüsse an einem Börsenindex orientieren (z.B. am SMI). Im Bereich der Überschussbeteiligung wird mit Optionen gearbeitet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gewählten Index stehen. Für die garantierten Leistungen im Todes- und Erlebensfall muss diese Versicherung in bezug auf die Sicherstellung gemäss den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften die gleichen Bedingungen erfüllen wie die konventionelle gemischte Versicherung. Auch bei dieser Versicherung trägt der Versicherer während der ganzen Vertragslaufzeit ein Todesfallrisiko, denn die Überschüsse werden immer zusätzlich zur garantierten Leistung ausbezahlt.

4.2.1.3. Versicherungsleistungen

Die Leistungen aus Lebensversicherungen können wie folgt erbracht werden:

4.2.1.3.1. Kapitalversicherung - Rentenversicherung

Die Versicherungsleistungen können in Kapital- oder Rentenform vereinbart werden. Technisch lässt sich jedes Kapital in eine Rente und jede Rente in ein Kapital umrechnen.¹⁸⁷

4.2.1.3.2. Gewinn- oder Überschussbeteiligung

Versicherungen können mit oder ohne Gewinnbeteiligung (sogenannte "Überschussbeteiligung") abgeschlossen werden. Die Ausrichtung der Gewinnbeteiligung kann entweder zusammen mit der Hauptleistung (Kapital oder Rente) erfolgen, zur Finanzierung einer weiteren Versicherung verwendet werden oder in einem entsprechenden Prämienabzug bestehen.

In einem Lebensversicherungsvertrag sind die vereinbarten Leistungen des Versicherers zu den vertraglichen Prämien über die gesamte Laufzeit vollumfänglich garantiert; eine nachträgliche Erhöhung der Tarifprämien durch den Versicherer ist also nicht gestattet. Unter diesen Voraussetzungen muss der Versicherer seine Rechnungsgrundlagen vorsichtig wählen. Ueberschüsse bei Lebensversicherungen entstehen, wenn gegenüber den Annahmen, welche der Prämienberechnung zugrundeliegen,

- die Erträge der Kapitalanlagen höher sind und/oder
- der Risiko- und der Kostenverlauf günstiger ist.

Die Höhe der Ueberschussanteile hängt deshalb vom Geschäftsergebnis der Gesellschaft ab und wird jährlich festgesetzt. Bei den Ueberschussanteilen handelt es sich um vom Versicherer nicht garantierte Leistungen, jedoch nur solange sie dem Versicherungsnehmer noch nicht gutgeschrieben bzw. verrechnet sind. Gutgeschriebene und in Depot gelassene Ueberschussanteile werden von der Versicherungsgesellschaft in der Bilanz unter den Passiven ausgewiesen. Die Ueberschussbeteiligung bzw. -verwendung kann auf mehrere Arten erfolgen, wobei zwischen Kapital- und Rentenversicherungen zu unterscheiden ist:

¹⁸⁷ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 437; vgl. dazu die entsprechenden Tabellenwerke: z.B. STAUFFER/SCHÄTZLE, Barwerttafeln.

a) Kapitalversicherungen

Die Ueberschussbeteiligung setzt mit dem Beginn des zweiten Versicherungsjahres ein. Ueberschussanteile werden wie folgt verwendet:

- Ueberschussguthaben einschliesslich Zins werden bei Eintritt des versicherten Ereignisses zusammen mit der Versicherungssumme ausbezahlt.
- Bei Versicherungen mit periodischen Prämien kann bei jeder Prämienfälligkeit der zustehende Ueberschussanteil direkt von der Prämie in Abzug gebracht werden.
- Bei jeder Prämienfälligkeit wird der zustehende Ueberschussanteil in die Versicherung eingebaut, d.h. die garantierte Leistung wird entsprechend erhöht (sogenannter Bonus).

b) Rentenversicherungen

Die Ueberschussbeteiligung setzt bei Fälligkeit der ersten Rente ein. Folgende Ueberschuss-Systeme sind möglich, wobei je nach Gesellschaft Abweichungen vorkommen:

- System Bonusrente: Der Ueberschussanteil wird jedes Jahr in eine zusätzliche, lebenslängliche Rente umgewandelt, die ihrerseits wiederum überschussberechtig ist.
- System Auszahlung: Zusammen mit der vertraglichen Rente wird der Ueberschussanteil voll ausbezahlt. Dabei wird der Anteil jeweils in Prozenten des noch vorhandenen Kapitals berechnet. Weil dieses von Jahr zu Jahr kleiner wird, ergibt sich ein allmählich abnehmender Überschussanteil.
- Versicherung mit Einmalprämie: Der Überschussanteil wird auch hier zusammen mit der vertraglichen Rente ausbezahlt.

4.2.1.3.3. Summenversicherung - Schadenversicherung

Die Lebensversicherungsverträge sind in der Regel ausschliesslich als Summenversicherungen ausgestaltet, d.h. die Leistungspflicht des Versicherers entsteht nach Eintritt des versicherten Ereignisses, unabhängig davon, ob der Versicherte einen Vermögensschaden erleidet oder nicht. Die Summenversicherung zahlt im Versicherungsfall ohne weiteres die vertraglich fixierte Geldleistung. Kapitallebensversicherungen sind Summenversicherungen.¹⁸⁸

4.2.1.4.3. Kapitalbildung

Bei allen Lebensversicherungen, bei denen mit einem in der Prämie enthaltenen Sparteil ein Kapital für den Erlebensfall gebildet wird und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, handelt es sich um kapitalbildende Versicherungen. Mit der Prämienzahlung wird ein Sparvorgang ausgelöst. Die Prämie ist so festgesetzt, dass ihr Total zusammen mit Zins und Zinseszins die vereinbarte Versicherungssumme ausmacht.¹⁸⁹

Eine reine Risikoversicherung liegt dagegen vor, wenn der Versicherer nur dann Leistungen erbringen muss, wenn sich das versicherte Risiko während der Vertragsdauer verwirklicht. Dies gilt insbesondere für die Kranken- und Unfallversicherung sowie die temporäre Todesfallversicherung ohne Prämienrückgewähr. Reine Risikoversicherungen sind nicht mit einem Sparvorgang verbunden. In diesen Fällen dient die Versicherungsprämie neben der Kostendeckung des Versicherers sowie einem angemessenen Gewinn ausschliesslich der Deckung des versicherten Risikos.

4.2.1.4. Versicherungsfianzierung

4.2.1.4.1. Prämie

Die Prämie ist der Preis, den der Versicherungsnehmer dem Versicherer als Gegenleistung für die Gewährung des Versicherungsschutzes schuldet. Die Prämie muss im Versicherungsvertrag bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Der Versicherer kann

¹⁸⁸ RÜTSCHÉ/DUCKSCH, Schadens- und Summenversicherung, S. 39 f.

¹⁸⁹ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 434 f.

die vertraglich vereinbarte Prämie nur dann einseitig ändern, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen¹⁹⁰.

Die Prämie setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Bei der gemischten Lebensversicherung unterscheidet man den Sparteil (zinstragende Kapitalanlage), den Risikoteil (Deckung Todesrisiko), den Kostenteil (Abschluss-, Verwaltungs- und Inkassokosten) sowie die Zinskomponente.

4.2.1.4.2. Periodische Prämie - Einmalprämie

Die traditionelle gemischte Lebensversicherung wurde vorwiegend durch periodische, in der Regel jährliche Prämienzahlungen finanziert. Als periodische Prämien haben seit jeher auch laufende Zahlungen ab einem (steuerpflichtigen) Prämiendepot oder Prämienperrdepot gegolten. Seit einigen Jahren dominiert nun aber die Einmalprämienversicherung. Weil bei der Einmalprämienversicherung der Versicherungsnehmer die Prämien für die gesamte Vertragsdauer im voraus entrichtet, sind die anfallenden Kosten (Verwaltung, Prämieninkasso, Risikoprämien) geringer als bei einer periodischen Prämienzahlung, und die Sparteileinlage kann vorteilhafter angelegt werden. Daraus resultiert eine höhere Rendite. Der vom Versicherer übernommene Risikoschutz ist bei Lebensversicherungen mit Einmalprämie im Verhältnis zu jenem bei Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung wesentlich geringer.

4.2.1.4.3. Kapitalbildung

Bei allen Lebensversicherungen, bei denen mit einem in der Prämie enthaltenen Sparteil ein Kapital für den Erlebensfall gebildet wird und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, handelt es sich um kapitalbildende Versicherungen. Mit der Prämienzahlung wird ein Sparvorgang ausgelöst. Die Prämie ist so festgesetzt, dass ihr Total zusammen mit Zins und Zinseszins die vereinbarte Versicherungssumme ausmacht¹⁹¹.

Eine reine Risikoversicherung liegt dagegen vor, wenn der Versicherer nur dann Leistungen erbringen muss, wenn sich das versicherte Risiko während der Vertragsdauer verwirklicht. Dies gilt insbesondere für die Kranken- und Unfallversicherung sowie die temporäre Todesfallversicherung ohne Prämienrückgewähr. Reine

¹⁹⁰ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 288.

¹⁹¹ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 434 f.

Risikoversicherungen sind nicht mit einem Sparvorgang verbunden. In diesen Fällen dient die Versicherungsprämie neben der Kostendeckung des Versicherers sowie einem angemessenen Gewinn ausschliesslich der Deckung des versicherten Risikos.

4.2.1.4.4. Finanzierungsverfahren

Bei Lebensversicherungen findet das Anwartschafts-Deckungsverfahren Anwendung. Mit dem Anwartschafts-Deckungsverfahren werden mit den Sparprämien Reserven angesammelt, welche dem anwartschaftlichen Wert sämtlicher laufenden und künftigen Renten- bzw. Kapitalzahlungen entsprechen. Dieses Finanzierungsverfahren setzt keinen dauerhaften Bestand des Versicherers voraus, da die künftig zu erbringenden Leistungen sichergestellt sind¹⁹².

4.2.1.5. Rückkauf

Gemäss Art. 90 Abs. 2 VVG muss der Versicherer diejenigen Lebensversicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien mindestens für drei Jahre entrichtet worden sind (es handelt sich dabei um eine halbzwingende Bestimmung; sie kann zugunsten des Versicherungsnehmers verkürzt werden). Daraus folgt, dass der Rückkauf nur für Versicherungsverträge zulässig ist, die mit einem Sparvorgang verbunden sind.¹⁹³

In älteren Versicherungsverträgen hatte der Versicherungsnehmer bei einem Rückkauf erhebliche Verluste hinzunehmen. Der sogenannte Rückkaufsabzug entstand in erster Linie durch die noch nicht getilgten Abschlusskosten. In neuerer Zeit sind mit der Deregulierung im Lebensversicherungsbereich die Abschlusskosten erheblich gesenkt worden. Ausserdem werden heute die Abschlussprovisionen oft über die ganze Vertragslaufzeit verteilt. Aus diesen Gründen hat ein Kunde heute nicht mehr so grosse Rückkaufsverluste zu tragen wie früher.

¹⁹² MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 61 f.

¹⁹³ MAURER, Privatversicherungsrecht, S. 444.

4.2.1.6. Belehnung (Policendarlehen)

Eine kapitalbildende (rückkaufsfähige) Lebensversicherung kann vom Versicherungsnehmer als Kreditinstrument eingesetzt werden. Die Versicherungsgesellschaft gewährt dem Versicherungsnehmer ein verzinsliches Policendarlehen bis zur Höhe des Rückkaufswertes, dies in der Regel gegen Verpfändung des Versicherungsanspruches (mit Hinterlegung der Police). Für das Darlehen bezahlt der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft einen vorteilhaften Zins. Die Rückzahlung des Darlehens ist grundsätzlich jederzeit möglich; in der Regel erfolgt aber bei Ablauf der Versicherung sowie bei Umwandlung oder Rückkauf eine Verrechnung des Darlehens mit der Versicherungsleistung. Der Versicherungsschutz bleibt während der ganzen Belehnungszeit voll bestehen.

Für das gewährte Policendarlehen hat der Versicherungsnehmer einen Darlehenszins zu bezahlen. Diese Schuldzinsen können vom Einkommen steuerlich abgesetzt werden.

4.2.1.7. Verpfändung

Eine weitere Möglichkeit, die Lebensversicherung als Kreditinstrument einzusetzen, besteht in der Policenverpfändung. Die Verpfändung des Versicherungsanspruches dient zur Sicherstellung der Forderungen eines Gläubigers an den Versicherungsnehmer. Beispielsweise wird bei Bankkrediten für die Abdeckung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit eine Sicherheit verlangt. So kann eine Lebensversicherung der Bank auch für die Gewährung einer Hypothek verpfändet werden. Oft genügt eine reine Risikoversicherung (z.B. eine Todesfallrisikoversicherung, allenfalls mit abnehmender Summe, mit Prämienbefreiung und einer Erwerbsausfallrente bei Erwerbsunfähigkeit). Bei der Verpfändung einer Lebensversicherungspolice muss von Gesetzes wegen mit dem Gläubiger ein Pfandvertrag abgeschlossen, ihm die Police übergeben und die Versicherungsgesellschaft schriftlich orientiert werden. Wird eine Leistung aus einer verpfändeten Police fällig, zahlt die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme samt Überschussanteil an den Pfandgläubiger. Auch hier bleibt der Versicherungsschutz während der ganzen Dauer der Verpfändung voll bestehen.

4.2.1.8. Kapitalversicherungen: Arten

Zur Hauptsache werden heute folgende Kapitalversicherungen angeboten, wobei alle mit einer Zusatzversicherung für den Fall einer Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeitsrente oder -kapital, Prämienbefreiung) kombiniert werden können. Die mit * bezeichneten Versicherungen sind rückkaufsfähig.

- Todesfallversicherung
 - temporäre, mit gleichbleibender oder abnehmender Versicherungssumme
 - * lebenslängliche, mit lebenslänglicher oder abgekürzter Prämienzahlung

- Erlebensfallversicherung
 - ohne Prämienrückgewähr
 - * mit Prämienrückgewähr und ev. Rückgewähr der Überschüsse

- Gemischte Versicherung
 - * konventionelle
 - * mit abgekürzter Prämienzahlung
 - * auf zwei Leben
 - * mit steigender Prämie und Leistung
 - * mit gestaffelter Auszahlung (Etappenplan)

- Terminversicherung
 - * mit bestimmter Verfallzeit

- Neue Produkte
 - * anteilgebundene
 - * indexgebundene

4.2.2. Die Besteuerung der privaten Versicherungen

4.2.2.1. Die steuerlichen Vorschriften betreffend die private Versicherung

4.2.2.1.1. Verfassungsgrundlage

Private Kapitalversicherungen gehören zur individuellen Vorsorge. Zur Förderung der Selbstvorsorge äussert sich der Verfassungsgeber wie folgt:

Art. 34^{quater} Abs. 6 BV

„Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumpolitik.“

4.2.2.1.2. DBG

Nach Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Für den Bereich der privaten Versicherungen bestehen dazu folgende Präzisierungen und Ausnahmen:

Art. 23 lit. b DBG

Steuerbar sind auch:

„b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;“

Art. 24 lit. b DBG

Steuerfrei sind:

„b. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;“

Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG

„Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;“*

Während die Renten aus privaten Versicherungsverträgen steuerlich erfasst werden, sind die mit periodischen Prämien finanzierten Kapitalversicherungen generell und die mit Einmalprämien finanzierten Kapitalversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

4.2.2.1.3. StHG

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten (Art. 7 Abs. 1 StHG). Bestimmte Leistungen aus privaten Versicherungen sind davon ausgenommen:

Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG

Steuerfrei sind nur:

„d. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen;“

4.2.2.2. Steuerliche Behandlung des Versicherungsträgers

Die Versicherungsgesellschaften sind in der Schweiz privatwirtschaftlich organisiert und nehmen als solche am freien Wettbewerb teil. Konsequenterweise geniessen sie auch keine Steuerprivilegien.

4.2.2.3. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge für die freie Vorsorge sind steuerlich nur in beschränktem Mass abziehbar (Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG). Der pauschalierte Abzug gilt nicht allein für Lebensversicherungen, sondern insbesondere für die (obligatorischen) Krankenkassenprämien, Unfallversicherungsprämien sowie für Zinsen auf Sparkapitalien. Die Höhe des abzugsfähigen Betrages richtet sich nach dem Zivilstand, der Anzahl Kinder sowie nach dem Bestand einer kollektiven oder individuellen beruflichen Vorsorge. Nebst der Grundversicherungsprämie für die Krankenkasse verbleibt in der Regel kein oder bestenfalls ein sehr geringer Abzugsbetrag für anderweitige Versicherungen oder Spartzinsen. In der Regel besteht auf der Beitragsseite *faktisch kein steuerlicher Vorteil* für die nicht gebundene Selbstvorsorge.

4.2.2.4. Steuerliche Behandlung während der Aktivphase

Da die Ansprüche aus reinen Risikoversicherungen lediglich anwartschaftlicher Natur sind, ergeben sich für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person während der Ansparphase keine Steuerfolgen.

Anders ist die Lage bei den rückkaufsfähigen Versicherungen, da der Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegt¹⁹⁴.

4.2.2.5. Steuerliche Behandlung der Leistungen

4.2.2.5.1. Privates Sparen

Die Erträge aus privaten Kapitalanlagen in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen werden grundsätzlich uneingeschränkt besteuert (Art. 20 und Art. 21 DBG). Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen laufenden Nutzungserträgen und

¹⁹⁴

LAFFELY MAILLARD, Les assurances sur la vie, S. 616 ff.

einmaligen Wertzuflüssen¹⁹⁵. Eine steuerliche Privilegierung, die auf den Förderungsauftrag in Art. 34^{quater} Abs. 6 BV zurückzuführen wäre, besteht nicht. Der Abzug bestimmter Sparzinsen im Rahmen des beschränkten Personenversicherungsabzugs (Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG) ist - wie erwähnt - faktisch in der Regel wirkungslos.

4.2.2.5.2. Leibrenten

Auch andere periodisch fliessende Einkünfte aus Vorsorgequellen, wie namentlich Renten, aber auch Nutzniessungserträge und Wohnberechtigungen werden für die Ertragsquote in jeder Teilleistung besteuert. Die Kapitalrückzahlungsquote bleibt als blosser Vermögensumschichtung einkommenssteuerfrei. Bei der Leibrente¹⁹⁶ bemisst sich der steuerbare Anteil jeder Teilleistung nach dem Grad der Selbstfinanzierung. Im Rahmen der Säule 3b liegt ausschliesslich Selbstfinanzierung vor. Für diesen Fall schreibt das Bundessteuerrecht eine undifferenzierte Besteuerung zu 60% vor (Art. 22 Abs. 3 DBG). Eine bewusste steuerliche Förderung dieser Vorsorgeformen besteht unter diesen Voraussetzungen nicht. In vielen Fällen kann die generelle 60%ige Besteuerung sogar weit über der rechnerischen Zinsquote liegen. Eine steuersystematische Lücke im Sinne einer Unterbesteuerung im Zusammenhang mit der Rentenversicherung liegt somit nicht vor. In bestimmten Konstellationen ergibt sich jedoch eine Überbesteuerung¹⁹⁷. Da sich gegenwärtig eine Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Leibrente, Wohnrecht, Nutzniessung, eingesetzt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung) mit den Fragen der Rentenbesteuerung befasst, begnügt sich die Expertenkommission Steuerlücken mit diesen Feststellungen und verzichtet auf eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Problematik. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf die Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen. Auf die Rentenbesteuerung wird nicht mehr eingegangen.

¹⁹⁵ Beispielsweise Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG: Obligationen mit Einmalverzinsung.

¹⁹⁶ Bei Zeitrenten handelt es sich um eine periodisch wiederkehrende, gleichbleibende Leistung mit zeitlicher Begrenzung. Sie stellt im Grunde eine ratenweise Rückzahlung eines bestimmten Kapitals in gleichbleibenden Leistungen, sogenannten Annuitäten, dar. Zeitrenten sind keine Renten im steuerrechtlichen Sinn. Sie werden grundsätzlich wie Kapitalleistungen behandelt. Vgl. dazu MAUTE/STEINER, Steuern und Versicherungen, S. 36 f., mit weiteren Hinweisen.

¹⁹⁷ So etwa LAFFELY MAILLARD, Les assurances sur la vie, S. 611, vgl. dazu auch § 5 Ziff. 2.

4.2.2.5.3. Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen¹⁹⁸

Die Leistungen aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung müssten zwar nach dem Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer, soweit sie Wertzuflüsse und nicht bloss Vermögensumschichtungen darstellen, der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 16 Abs. 1 DBG). Das Gesetz kennt indessen so gewichtige Ausnahmen, dass faktisch der Grundsatz der Besteuerung zur Ausnahme wird. Immer besteuert werden lediglich die Kapitaleistungen aus reinen Risikoversicherungen (Art. 23 lit. b DBG). Besteuert werden sodann die Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Versicherungen nicht der Vorsorge gedient haben, d.h. wenn das Vertragsverhältnis nicht mindestens 5 Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Während diese ungeschmälert dem übrigen Einkommen zugerechnet und zur Gesamtprogression besteuert werden, unterliegen die Todesfallkapitaleistungen als Vorsorgeleistungen einer separaten Jahressteuer zu 1/5 des ordentlichen Einkommenstarifs. Mit bezug auf den Progressionsvorteil (separate Besteuerung zu 1/5 des ordentlichen Steuersatzes) ist damit die Besteuerung der Risikolebensversicherungen den Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) gleichgestellt. Alle andern Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen sind vollumfänglich einkommenssteuerfrei.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit Kapitaleistungen sind somit nicht wegen der Prämienabzüge, sondern wegen der fast ausnahmslosen Steuerbefreiung der Kapitalerträge steuerlich interessant.

¹⁹⁸ Vgl. dazu LAFFELY MAILLARD, Les assurances sur la vie, S. 593 ff., mit zahlreichen Nachweisen und vielen kritischen Bemerkungen zum heutigen System.

4.2.2.6. Übersicht über die einkommenssteuerliche Behandlung von verschiedenen Vermögensanlagen

steuerfrei

steuerpflichtig

Erträge aus mobilen und immobilien Kapitalanlagen (Art. 20 und 21 DBG)

Ertragsquote von Leibrenten (Alters-, Hinterlassenen-, Invalidenrenten; Art. 22 Abs. 3 DBG)

Todesfallkapital aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung (Art. 24 lit. b DBG)

Todesfallkapital aus temporärer Todesfallversicherung (Art. 23 lit. b DBG)

Erlebensfallkapital und Rückkaufssumme aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit periodischer Prämie (Art. 24 lit. b DBG)

Erlebensfallkapital und Rückkaufssumme aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, wenn der Vorsorge dienend, d.h. wenn das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Versicherte zudem das 60. Altersjahr erreicht hat (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG)

Ertragsanteil des Erlebensfallkapitals und der Rückkaufssumme aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, wenn nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG)

4.2.3. Beurteilung der steuerlichen Behandlung von Kapitalversicherungen

Wie dargestellt, werden Kapitalversicherungen steuerrechtlich bevorzugt behandelt. Es stellt sich die Frage, welche Gründe eine solche Vorzugsstellung rechtfertigen und wie sich der Steuervorteil im systematischen Umfeld begründen lässt.

4.2.3.1. Der historische Ursprung des Privilegs

Der Grundstein für die steuerliche Privilegierung von Lebensversicherungen liegt im dringlichen Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt, der unter anderem die Erhebung einer ausserordentlichen eidgenössischen Krisenabgabe (Bundesratsbeschluss über die eidgenössische Krisenabgabe vom 19. Januar 1934) vorsah. In Art. 21 Ziff. 3 dieses Krisenabgabebeschlusses wurde die steuerliche Behandlung von Einkommen aus beweglichem Vermögen geregelt.

Dazu hielt Charles Perret in seinem Handbuch des Krisenabgaberechts (Zürich 1936) im Zusammenhang mit Lebensversicherungserträgen ohne nähere Hinweise auf die Rechtsprechung oder auf Gesetzesmaterialien folgendes fest:

"Im folgenden seien einige Fälle angeführt, in welchen die Praxis Abgabefreiheit gewährt oder aber festgestellt hat, dass ein Einkommen im Sinne des Krisenabgaberechts nicht vorliegt:

d) Vermögenserwerb durch Erbgang und Schenkung, sowie Kapitalleistung aus Versicherungsvertrag (Lebensversicherungssumme, Kapitalabfindung aus Unfallversicherung usw.) stellen nicht Bestandteile des abgabepflichtigen Einkommens dar."

In den später erschienenen Kommentaren wurde jeweils auf diese Passage von Perret verwiesen, ohne jedoch eine Begründung für die Steuerbefreiung zu liefern, so z.B. bei Peter Bertschinger¹⁹⁹, der sich mit der Aussage begnügt, *"Versicherungskapitalien sind kein Einkommen"*.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die geplante Wehrsteuer (1939/40) blieb angesichts grundlegender Differenzen zwischen den politischen Lagern kein Raum für

¹⁹⁹ PERRET, Krisenabgabe, S. 41.

vergleichsweise detaillierte Beratungen, etwa über Lebensversicherungen. Daher wurde für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens ungefähr der gleiche Wortlaut in den neuen Wehrsteuerbeschluss übernommen, wie er schon im Krisenabgabebeschluss enthalten war. Wiederum war es Charles Perret, der zusammen mit P. Grossheintz im ersten Kommentar zur eidg. Wehrsteuer²⁰⁰ ohne weitere Begründung die Steuerfreiheit von Lebensversicherungserträgen erklärte. Und wiederum übernahm die später erschienene Literatur diese Ansicht, ohne näher darauf einzugehen.

Eine eingehendere Diskussion über die steuerliche Privilegierung von Lebensversicherungserträgen kann erstmals Mitte der Fünfzigerjahre nachgewiesen werden. Im Nationalrat wurde bei der Beratung der Finanzordnung 1955-58 nach längerer Diskussion ausdrücklich an der Steuerfreiheit von Vermögenserträgen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen festgehalten (Art. 21 Abs. 3 WStB), währenddem ebenso ausdrücklich an der Steuerpflicht von Leistungen aus übrigen Lebensversicherungen festgehalten wurde²⁰¹. Der Ständerat schloss sich dieser Regelung nach kurzer Diskussion an²⁰². In den Folgejahren blieb die steuerliche Behandlung in unveränderter Form erhalten.

Der geschichtliche Hintergrund, der zur steuerlichen Privilegierung von Lebensversicherungen geführt hat, ist nur schwach dokumentiert. Die Beweggründe dürften in der allgemeinen Förderung privater Vorsorgeanstrengungen und einer damit erhofften Entlastung des Gemeinwesens von Soziallasten zu suchen sein. Die freie Vorsorge als ursprüngliche Vorsorgeform, bei der individuell für die Wechselfälle des Lebens gespart wurde, sollte in ihrer traditionellen Funktion auch fiskalisch unterstützt werden²⁰³. Die (gemischte) Lebensversicherung erschien unter diesem Aspekt offenbar als besonders förderungswürdig. Der ursprüngliche Zweck der Lebensversicherung war vor allem die Familienvorsorge, welche durch Absicherung der Risiken Alter, Tod und Erwerbsunfähigkeit erreicht werden konnte. Der Staat hat deshalb durch gesetzgeberische Massnahmen der Lebensversicherung zu einer Sonderstellung innerhalb der individuellen Vorsorge verholfen. Von einer gewissen Bedeutung dürften dabei auch die Unantastbarkeit der Familienvorsorge durch das Betreibungs- und Konkursprivileg sowie die spezielle Versicherungsbegünstigung gewesen sein.

²⁰⁰ PERRET/GROSSHEINTZ, Kommentar, Anmerkung 12 zu Art. 21 WStB.

²⁰¹ Sten.Bull.NR 1954, S. 375 ff.

²⁰² Sten.Bull.SR 1954, S. 233 ff.

²⁰³ Drei-Säulen-Bericht, S. 4.

4.2.3.2. Das Steuerprivileg der Lebensversicherungen im Drei-Säulen-Konzept

Mit der Einführung der AHV im Jahre 1948 wurde ein erster entscheidender Schritt zur Ablösung der bisher auf privater Basis stehenden Vorsorge durch eine staatliche Versicherung getan. Der Alters- und Hinterlassenenversicherung folgte 1960 die in derselben Verfassungsbestimmung (seit 1925) verankerte Invalidenversicherung.

Wie bereits erwähnt, ist das Dreisäulen-Prinzip seit der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 in der Verfassung verankert. Der Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1971²⁰⁴ ist zu entnehmen, dass neben der staatlichen Vorsorge und der beruflichen Vorsorge auch die Selbstvorsorge gefördert werden soll. Art. 34^{quater} Abs. 6 der BV sieht vor, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge fördert, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik²⁰⁵. Gegenstand der zu fördernden Selbstvorsorge bildet die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁰⁶. Der Botschaft kann jedoch nicht entnommen werden, mit welchen konkreten Massnahmen der Verfassungsauftrag wahrgenommen werden soll. Vielmehr wird auf den Bericht der Expertenkommission für die Förderung des Sparens verwiesen, welche im Jahre 1965 verschiedene Massnahmen vorgeschlagen hat. Die Kommission vertrat die Auffassung, die Selbstvorsorge sei durch Steuerabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen oder durch Förderung des Bausparens voranzutreiben.

Konkret wurde der Verfassungsauftrag 15 Jahre später in der Säule 3a umgesetzt, die aus der beruflichen Vorsorge herausgewachsen ist. Nach Art. 82 BVG können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. In der Botschaft²⁰⁷ wurde zu dieser Bestimmung unter anderem festgehalten: *"Vorgesehen ist, dass nur solche Vorsorgeformen, die in bezug auf Sicherheit und Zweckgebundenheit die gleichen Garantien bieten wie die Vorsorge durch anerkannte Vorsorgeeinrichtungen, fiskalisch gefördert und der beruflichen Vorsorge im engern Sinne... gleichgestellt werden.... Um Missbräuche verhindern zu können, soll der Bundesrat auch die obere Grenze der Steuererleichterungen festlegen können"*.

²⁰⁴ BBl. 1971 II 1597 ff.

²⁰⁵ BBl. 1971 II 1625 f.

²⁰⁶ BBl. 1971 II 1625.

²⁰⁷ BBl. 1976 I 216.

Gestützt auf die Bestimmung von Art. 82 BVG hat der Bundesrat in der Folge die BVV 3 erlassen²⁰⁸. Er hat darin eine Versicherungsform (Vorsorgepolice bei einer Versicherungsgesellschaft) *und* eine Sparform (Vorsorgevereinbarung bei einer Bankstiftung) als förderungswürdige Vorsorgeinstrumente zugelassen (Art. 1 Abs. 1) und die steuerlichen Abzüge limitiert (Art. 7). Der Zweck der Säule 3a besteht einerseits darin, den Unselbständigerwerbenden bzw. den Selbständigerwerbenden mit 2. Säule die Aufstockung der 2. Säule zu ermöglichen und andererseits den Selbständigerwerbenden ohne 2. Säule, die Errichtung einer beruflichen Vorsorge zu ermöglichen²⁰⁹.

Die traditionelle freie Vorsorge fand im Drei-Säulen-Konzept als Säule 3b Aufnahme. Als Vorsorgeform büsste sie zugunsten der 1. und 2. Säule und schliesslich auch noch der gebundenen Selbstvorsorge an Bedeutung ein²¹⁰. Die ursprünglich einzige Vorsorgeform wurde weitgehend durch die staatliche oder staatlich verordnete Vorsorge abgelöst. Trotzdem wurde die geschrumpfte Bedeutung der individuellen Vorsorge nicht zum Anlass genommen, den verbliebenen Vorsorgebedarf *im Privatbereich* neu auszumessen. Es fand keine Formulierung des Leistungsziels und keine grundlegende Neuorientierung mit bezug auf die freie Vorsorge statt. Man legte nicht Rechenschaft darüber ab, was von der althergebrachten Vorsorgeversicherung noch als förderungswürdig zu qualifizieren war, ob die Beibehaltung des Steuerprivilegs ausschliesslich für Lebensversicherungen noch ihre Berechtigung hatte und allenfalls in welchem Ausmass.

Ansätze für eine Auseinandersetzung mit den offenen Fragen finden sich erstmals im Drei-Säulen-Bericht. Danach kann man heute zwar davon ausgehen, dass im allgemeinen eine Rente von 60% des letzten Bruttoeinkommens aus 1. und 2. Säule die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung erlaubt. Bei Haushalten mit tieferen Einkommen trifft dies jedoch nicht zu²¹¹. Ausserdem muss festgehalten werden, dass sich der Bundesgesetzgeber im Zeitpunkt des Erlasses des BVG bewusst war, dass das verfassungsmässige Leistungsziel mit der Rahmengesetzgebung und der Festlegung von Beitragsminima (Obligatorium) nicht vollumfänglich erreicht werden kann²¹². Trotz 1. und 2. Säule weisen nach wie vor viele Versicherte eine Vorsorgelücke auf. Weil sich die Säule 3a auf Erwerbstätige beschränkt, hat sich mit ihr für alle Nichterwerbstätigen grundsätzlich nichts gebessert. In vielen Fällen besteht darüber hinaus eine echte Vorsorgelücke, die durch freie Selbstvorsorge geschlossen werden

²⁰⁸ SR 831.461.3.

²⁰⁹ Vgl. vorstehende Ziff. 4.1.

²¹⁰ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 4.

²¹¹ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 27; vgl. auch CHSS 4/1993, S. 4.

²¹² BBl. 1971 I 1619 f. und 1976 I 157 f.

kann und für die sich eine weitere steuerliche Förderung rechtfertigen lässt. Mit der Schaffung der Säule 3a hat der Gesetzgeber den Rahmen von Art. 34^{quater} Abs. 6 BV nicht vollumfänglich und für alle Fälle ausgeschöpft. Für die Selbstvorsorge ist indessen *kein Leistungsziel* definiert, weshalb sich die Frage aufdrängt, "in welchem Umfang die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik speziell gefördert werden soll"²¹³. Eine obere Grenze für die steuerliche und eigentumspolitische Förderung der Selbstvorsorge ist konzeptionell unverzichtbar²¹⁴. Es ist jedoch Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Steuerbehörden, diesen Rahmen abzustecken.

4.2.3.3. Begriff der Selbstvorsorge und Gründe für die steuerliche Privilegierung der Lebensversicherungen

Nach Art. 34^{quater} Abs. 6 BV fördert der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge. Danach bleibt unklar, was durch Bund und Kantone konkret durch steuerliche Massnahmen zu fördern ist.

4.2.3.3.1. Selbstvorsorge

Der Begriff der Vorsorge im allgemeinen und der Selbstvorsorge im besonderen ist bisher nicht verbindlich definiert worden²¹⁵. Es stellt sich deshalb die Frage, warum der Gesetzgeber (abgesehen von der Säule 3a) gerade und ausschliesslich die rückkaufsfähige Lebensversicherung steuerlich fördern will. *Weder Förderungsziel noch Förderungsumfang sind je präzis umschrieben worden.*

In der Botschaft zur Verfassungsänderung in Art. 34^{quater} Abs. 6 BV hielt der Bundesrat fest, die Selbstvorsorge sei die 3. Säule unserer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es gehe *"jedoch nicht darum, auf diese Weise ein Steuerprivileg für die grossen Einkommen zu schaffen"*. Man habe sich dabei *"nicht unbedingt"* nur das Banksparen vorzustellen. Die Spartätigkeit könne z.B. auch in der Tilgung von Hypothekenschulden bestehen. Absatz 6 von Art. 34^{quater} solle die Anstrengungen *"in diesem Sinne"* fördern. Die Förderung könne in jedem Fall nur auf das in Abs. 1 umschriebene Ziel, nämlich die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausgerichtet sein. Eine *"Grundlage für die Steuerförderung schlechthin"* bestehe dagegen nicht²¹⁶. Die

²¹³ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 27.

²¹⁴ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 28.

²¹⁵ Bezüglich Steuerrecht vgl. MAUTE, Lebensversicherungen, S. 407.

²¹⁶ BBl. 1971 II 1625.

Kommission Mugglin²¹⁷ war sich in dem Punkte einig, dass Art. 34^{quater} Abs. 6 BV dem Bund keine Kompetenz erteilt, das Sparen im weitesten Sinn steuerlich zu fördern, so erwünscht und wirtschaftlich wertvoll das Sparen auch sein möge. Im übrigen stellte die Kommission fest, der Verfassungsgeber habe nicht näher gesagt, was er unter Förderung der Selbstvorsorge verstanden haben wolle. Leider unterliess es die Kommission, die Begriffe konkreter zu fassen.

In der Folge ist auch nach der Annahme des bundesrätlichen Verfassungsvorschlags eine Auseinandersetzung mit der Frage unterblieben, wieweit das Steuerprivileg reichen sollte (kein Steuerprivileg für grosse Einkommen), welche Anstrengungen *"in diesem Sinne"* gefördert werden müssten und welche Sparform nicht förderungswert sein sollte (keine Sparförderung schlechthin). Es kann und darf nicht Aufgabe der Steuerbehörden sein, diese grundsätzlichen Fragen in eigener Rechtsfindung zu beantworten²¹⁸. Dazu ist allein der Gesetzgeber berufen. Er muss insbesondere darüber befinden, was der Selbstvorsorge dient und was förderungswert erscheint, wieweit Vorsorgesparen Unterstützung verdient und wo die nicht vorteilsberechtigten Kapitalanlage beginnt. Die rudimentären gesetzlichen Vorschriften über rückkaufsfähige private Kapitalversicherungen können diesem Anspruch nicht genügen.

Gemeinhin wird angenommen, zur Selbstvorsorge seien das Banksparen, der Abschluss von Lebensversicherungen, der Erwerb von Hauseigentum oder auch Investitionen im eigenen Geschäft zu zählen²¹⁹. Allein schon das "Banksparen" lässt einen in der Praxis *kaum zu bewältigenden Interpretationsspielraum* vom Sparheft bis zu Options and Futures. Bei den "Lebensversicherungen" ist es nicht besser. Die klare gesetzgeberische Zielvorgabe fehlt. Die Praxis der Steuerbehörden kann sie nicht ersetzen.

Für die steuerliche Vorzugsstellung der Lebensversicherungen wird vorgebracht, durch diese Vorsorgeform für Invalidität, Tod und Alter werde der Sozialstaat entlastet. Dieses Argument ist insofern zu relativieren, als erfahrungsgemäss die äusserst beliebten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie in der Regel durch Personen in guten bis sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossen werden.

Ursprünglich war die individuelle Vorsorge die Vorsorgeform schlechthin, bei der der Bürger für sich und seine Familie in Befürchtung der Risiken Alter, Tod und Invalidität

²¹⁷ BERICHT Steuererleichterungen zugunsten der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge, Bericht vom 16.9.1974, nicht publiziert.

²¹⁸ Vgl. dazu nachfolgende Ziff. 4.2.3.2.

²¹⁹ SCHNEITER, Lebensversicherung, S. 250; Kunstgegenstände, Schmuck- und Edelmetall entziehen sich mangels steuerbaren Ertrags der vorliegenden Problematik.

einen Notgroschen auf die Seite gelegt hat²²⁰. Heute dient die freie Selbstvorsorge (3b) im Gegensatz zu den Säulen 1, 2 und 3a nur noch teilweise auch der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Namentlich erfasst die steuerliche Privilegierung teilweise auch Lebensversicherungen, die nicht der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zuzurechnen sind. Sie geht nach Auffassung der Experten des Drei-Säulen-Berichts insoweit über das von Art. 34^{quater} Abs. 6 BV Gebotene hinaus²²¹.

4.2.3.3.2. Ungleichbehandlung verschiedener Selbstvorsorgeformen

Art. 34^{quater} Abs. 6 BV trifft keine Unterscheidung zwischen förderungswürdigen und nicht förderungswürdigen Selbstvorsorgeformen. Folglich müssten zwischen dem Banksparen oder dem Erwerb von nicht zur Selbstnutzung bestimmtem Wohneigentum und dem sogenannten Versicherungssparen Unterschiede bestehen, die eine steuerliche Vorzugsstellung der Lebensversicherungsbesteuerung rechtfertigen würden²²². Das ist nicht der Fall:

Im Gegensatz zum versicherungsfreien Sparen kombiniert die rückkaufsfähige Kapitalversicherung - nur diese ist ja steuerlich privilegiert - die Vorsorge für das Alter mit der Vorsorge gegen die finanziellen Folgen eines vorzeitigen Ablebens. Zusatzversicherungen sind häufig, für die steuerliche Begünstigung aber nicht entscheidend. Der zusätzliche Risikoschutz einer Lebensversicherung gegen den vorzeitigen Tod hat *nicht per se* und nicht in jedem Fall einen höheren Selbstvorsorgewert als etwa das übliche Banksparen für das Alter und den zeitigen Tod. Die Qualität der Selbstvorsorge beurteilt sich nicht nach der Anzahl der abgedeckten Risiken, sondern nach dem individuellen Vorsorgebedarf. Für eine generelle steuergesetzliche Bevorzugung der einen Vorsorgeform vor der andern besteht unter diesem Aspekt kein Grund. Folglich erweist sich die geltende gesetzliche Ordnung als ungerecht. Steuerpflichtige, die ihre Selbstvorsorge situationsgerecht entweder durch Banksparen oder durch Wohneigentumssparen oder durch Versicherungssparen ausgestaltet haben, unterliegen trotz gleichwertiger Vorsorgeanstrengungen einer ganz unterschiedlichen Besteuerung der Leistungen. Das Lebensversicherungsprivileg verstößt daher *gegen Art. 4 BV*.

Zwar hat das Bundesgericht in der erwähnten Entscheidung vom 1. Oktober 1993 ausgeführt, dass zwischen dem Versicherungssparen und dem Banksparen Unterschiede bestünden. Es handle sich um unterschiedliche Rechtsgeschäfte, die verschiedene

²²⁰ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 4.

²²¹ DREI-SÄULEN-BERICHT, S. 15.

²²² BGE vom 1.10.1993, ASA 63 S. 72 = StE 1994 A 21.2 Nr. 1, mit zahlreichen Hinweisen.

Bedürfnisse abdecken. In diesem Fall hatte das Bundesgericht jedoch lediglich zu beurteilen, ob die vom Kanton Basel-Land eingeführte Steuerbegünstigung des Bausparens (bei Banken) gegen die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Rechtsgleichheit verstosse, weil davon Bausparrücklagen bei Versicherungen ausgenommen wurden. Es hat eine Verfassungsverletzung verneint. Unter dem Gesichtspunkt der Wohneigentumsförderung mag eine Beschränkung steuerlicher Vorteile auf Banksparformen vertretbar sein. *Selbstvorsorge* kann hingegen mit sachlichen Gründen nicht auf eine einzige Vorsorgeform beschränkt werden.

Insbesondere ist zu bezweifeln, ob das Bundesgericht im Zeitalter der Allfinanz noch genau gleich argumentieren würde. Es führte aus, Versicherungen und Banken seien nicht als direkte Konkurrenten anzusehen. Die Tätigkeit der Assekuranz sei von derjenigen der Banken derart verschieden, dass von gleichen Branchen nicht gesprochen werden könne.

4.2.3.3.3. Ungleichbehandlung mangels bedarfskongruentem Förderungsziel

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der 3. Säule eine Zielvorgabe fehlt. Die 1. Säule und 2. Säule sollen zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 34^{quater} Abs. 3 BV). Daraus ergeben sich bestimmte Mindestanforderungen und andererseits obere Leistungsgrenzen. In diesem Rahmen bewegt sich auch die nach Art. 34^{quater} Abs. 5 BV vorgeschriebene Steuerbegünstigung. Auch bei der gebundenen Selbstvorsorge sind die Möglichkeiten und Steuervorteile begrenzt. Nicht so bei der Säule 3b: Von der vollen Steuerfreiheit der Erträge von Kapitalversicherungen profitiert der Versicherungssparer mit einer bescheidenen gemischten Lebensversicherung für Fr. 20'000.-- genauso wie der Einmaleinleger von 2 Mio. oder 3 Mio.

Fiskalpolitisch gefördert werden soll die Selbstvorsorge. Dabei kann es sich nicht um eine fixe Grösse handeln. Der Vorsorgebedarf, der sinngemäss Anrecht auf steuerliche Förderung erhalten soll, richtet sich im Einzelfall nach der vorhandenen Deckung (Säule 1, 2 und 3a), nach persönlichen Verhältnissen wie Zivilstand, Anzahl und Alter der Kinder sowie allfälliger weiterer unterstützter Personen, nach den einkommensabhängigen Lebensgewohnheiten usw. Bereits vorhandene private Mittel sind zu berücksichtigen (z.B. angespartes oder geerbtes Vermögen). Mit andern Worten geht es nicht an, ohne jede *Rücksicht auf Anspruchsniveau und Vorsorgeglücke* allen Steuerpflichtigen in unbeschränktem Ausmass steuerliche Begünstigungen zuteil werden zu lassen.

Der (faktisch heute allerdings wirkungslose) Sparzinsabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG²²³ ist in der Lehre als Verstoss gegen den Grundsatz der Totalität der Einkommensbesteuerung und der Gleichbehandlung kritisiert worden²²⁴. Känzig bezeichnet den Abzug als "völlig untaugliches Mittel" zur Vorsorgeförderung²²⁵, und Schmid sieht darin eine klare Verletzung von Art. 4 BV, weil er jene, "*die ein Sparkapital aufweisen, besser stellt als jene andern, die eher ärmlich dahinleben und sich eine Anlegung von Spargeld nicht leisten können*"²²⁶. Ist die Kritik an dieser sich in engen Grenzen haltenden (meist sogar unwirksamen) Sparförderung richtig, muss sie umsomehr erhoben werden, wenn die Erträge von Spargeldern nur bei jenen besteuert werden, die sich damit keine private (rückkaufsfähige) Kapitalversicherung leisten können.

4.2.3.3.4. Versicherungsrechtliche Besonderheiten

Bilden allenfalls versicherungsrechtliche Besonderheiten einen Rechtfertigungsgrund für die Privilegierung der rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie?

Der spezifische Zweck einer Versicherung besteht darin, zahlreiche Personen gegen bestimmte, gleichartige Gefahren finanziell zu schützen. Bei diesen Gefahren handelt es sich um bestimmte Ereignisse wie Tod, Unfall, Krankheit, Erreichen einer Altersgrenze, Ablauf eines Termins und so weiter²²⁷. Die Gefahrübernahme stellt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Lebensversicherungen und andern Formen der Selbstvorsorge dar²²⁸. Für die Nicht-Besteuerung der Erträge von Lebensversicherungen kann die Risikoübernahme jedoch nicht kausale Ursache sein. Erträge auf Leistungen anderer Versicherungen, deren Wesensmerkmal genauso die Gefahrübernahme ist, oder Erträge in anderer Leistungsform sind durchwegs einkommenssteuerpflichtig (Kapital aus beruflicher Vorsorge; Renten). Mit dem Versicherungsschutz lässt sich somit das Steuerprivileg für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen nicht rechtfertigen²²⁹.

Oft wird in Zusammenhang mit Versicherungen das *Betreibungs- und Konkursprivileg* erwähnt. Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers

²²³ Vgl. dazu obige Ziff. 4.2.2.3.

²²⁴ CAGIANUT, Gedanken zur Einkommenssteuer, S. 593.

²²⁵ KÄNZIG, Kommentar I, N 191 zu Art. 22 BdBSt.

²²⁶ SCHMID, Abzug von Sparkapitalzinsen, S. 401/402.

²²⁷ KOENIG, Versicherungsvertrag, S. 493 ff. und S. 689 ff.

²²⁸ MAUTE, Lebensversicherungen, S. 405.

²²⁹ Kritisch zur Begünstigung der rückkaufsfähigen Kapitalversicherung bei der Vermögenssteuer in gewissen Kantonen: LAFFELY MAILLARD, assurances sur la vie, S. 616 ff.

Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers (Art. 80 VVG, sog. Familienschutzbestimmung). Die Vorzugsstellung ist - wie das Steuerprivileg der Lebensversicherung auch - nur historisch erklärbar. Das Pfändungsprivileg kam 1905 ins Gesetz. Damals gab es noch keine staatliche Vorsorge. Die Verantwortung für die Wechselfälle des Lebens lasteten allein auf den Schultern des Einzelnen. In diesem Vorsorgeumfeld machte eine Regelung zum Schutz der Familienangehörigen im Zwangsverwertungsverfahren durchaus Sinn. Heute ist hingegen eine solche Lösung sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Die Regelung von Art. 80 VVG geht sogar über die Lösung im Bereich der Sozialversicherungen hinaus, da zumindest ein Teil der Sozialversicherungsleistungen, insbesondere der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, soweit pfändbar ist, als das Existenzminimum des Schuldners gedeckt ist. Besteht aber - ausser der geschichtlichen Tradition - kein Grund, die Lebensversicherung gegenüber der Basisvorsorge besser zu stellen, rechtfertigt sich auch keine steuerliche Vorzugstellung.

4.2.3.4. Unstimmigkeiten der gesetzlichen Ausgestaltung

4.2.3.4.1. Risikoversicherungen im Vergleich mit kapitalbildender Versicherung

Kapitalleistungen aus reinen Risikoversicherungen (Tod, Invalidität) sind steuerpflichtig²³⁰. Die gleichen Leistungen aus rückkaufsfähigen Versicherungen bleiben dagegen vollständig steuerfrei²³¹. Zur Begründung wird unzutreffenderweise vorgebracht, bei letzteren handle es sich um eine blosse einkommensneutrale *Vermögensumschichtung*²³². Bei periodischer Prämienzahlung und frühem Leistungsfall wird nur gerade ein kleiner Anteil "zurückbezahlt". Die übrige Leistung stellt genauso Risikoleistung dar wie bei einer temporären Todesfallversicherung. Im Erlebensfall und bei Rückkauf wird nicht nur das einbezahlte Vermögen umgeschichtet. Mit dem Kapitalteil fällt ein Ertragsanteil an, über dessen Einkommensqualität nach der Reinvermögenszugangstheorie keine Zweifel bestehen²³³. Auch im Fall einer Prämienbefreiung wird mit der späteren Kapitalleistung nicht eigenes Vermögen des Ver-

²³⁰ Art. 23 lit. b DBG.

²³¹ Art. 24 lit. b DBG.

²³² Vgl. etwa REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, Kommentar, N 33 zu § 24 StG; STAUBER, Personenversicherungen, S. 38 und S. 162/63; SCHNEITER, Lebensversicherung, S. 255.

²³³ KÄNZIG, Kommentar I, N 16 f. zu Art. 21^{bis} BdBSt; insofern auch leise Kritik bei STAUBER, Personenversicherungen, S. 168; kritisch LAFFELY MAILLARD, assurances sur la vie, S. 605 ff./618.

sicherungsnehmers ausbezahlt. Die Kapitalsumme stammt vielmehr im Ausmass der Prämienbefreiung aus einer reinen Risikoversicherung, welche einer Invalidenrente in der Höhe der Prämien entspricht.

Eine reine Todesfallversicherung, ev. ergänzt mit einer Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit, bildet als Ergänzung zur 1. Säule und zur kapitalbildenden 2. Säule (ev. mit Säule 3a) eine geradezu ideale und kostengünstige Form der Selbstvorsorge für den Todes- (ev. auch Invaliditäts-)fall. Der verhältnismässig geringe Prämienaufwand und das hohe Risikoabsicherungspotential machen die temporäre Todesfallversicherung zu einem erstrangigen Selbstvorsorgeinstrument. Es würde eigentlich alles dafür sprechen, gerade diese Versicherungsform aus sozialpolitischen Gründen zu fördern. Genau das Gegenteil ist der Fall; ausschliesslich diese Lebensversicherung wird von den Steuerprivilegien ausgenommen. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit erscheint dies als bedenklich. Auch nach Ansicht des Bundesgerichts sind die Gründe für die einseitige steuerrechtliche Privilegierung der kapitalbildenden Versicherungen *"nicht leicht ersichtlich"*²³⁴.

Im sog. *Skandia*-Entscheid²³⁵ stellte das Bundesgericht fest, auch eine Kapitalversicherung mit stark überwiegendem Kapitalanlageteil (in casu: anteilgebundene Lebensversicherung) sei nicht einfach ein reines Anlagegeschäft. Die Kapitalanlage sei untrennbar mit einer Risikoversicherung verbunden. Auch wenn sich zivilrechtlich ein Versicherungsvertrag nicht in einen Darlehensvertrag und eine Risikoversicherung zerlegen lässt, wie das Bundesgericht bereits im Entscheid 107 Ib 323 festhielt, besteht eine kapitalbildende Lebensversicherung eben doch aus einem Spar- oder Kapitalteil und einer Risikoabsicherung. Kapitalanlagen für sich betrachtet werfen grundsätzlich steuerbare Erträge ab (Art. 20 und Art. 21 DBG) und Risikolebensversicherungen erbringen - wie soeben erwähnt - grundsätzlich steuerbare Leistungen. Es ist kaum nachvollziehbar, dass aus einem Vertrag, der die Elemente der *steuerpflichtigen* Kapitalanlage und der *steuerpflichtigen* Risikoversicherung untrennbar vereint, *steuerfreie* Kapitalleistungen fliessen. Die *Gesetzessystematik ist in sich unlogisch*.

4.2.3.4.2. Renten im Vergleich mit Kapitalleistungen

Renten und Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen werden völlig unterschiedlich behandelt. Beide Leistungsformen dienen indessen dem gleichen wirtschaftlichen Zweck, dem finanziellen Schutz bei Eintritt des versicherten Ereignisses. Insbesondere als Altersvorsorge kann die Rente im Sinne eines zusätzlichen, regelmässigen Einkommens auf Lebzeiten eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Vorsorge

²³⁴ BGE 107 I b 320 = ASA 50 (1981/82) S. 624, mit Hinweis auf mehrere Autoren, die Kritik geübt haben.

²³⁵ Vgl. ASA 62 (1993/94) S. 705.

darstellen. Aber auch Hinterlassenen- und Invalidenrenten entsprechen an sich dem Vorsorgegedanken besser als reine Kapitalversicherungen. Es ist deshalb nicht zu begründen, weshalb bei Renten die volle Ertragsquote besteuert wird, während sie bei Kapitalleistungen steuerfrei bleibt²³⁶. So wird denn auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge kein Unterschied gemacht zwischen der Ertragsbesteuerung bei Renten und Kapitalleistungen²³⁷.

Das willkürliche Privileg der Kapitalleistungen erweist sich auch in der praktischen Durchführung als problematisch. Renten lassen sich grundsätzlich jederzeit in ein Kapital umrechnen und umgekehrt. Es gibt Kapitalversicherungen mit Rentenwahlrecht und Rentenversicherungen, die zurückgekauft werden können²³⁸. Auf dem Markt sind sogar Modelle im Angebot, bei denen das eingelegte Kapital im Erlebensfall zu pari in Kapitalform und der Ertragsanteil als Rente ausgerichtet werden. Den Steuerbehörden stellen sich unter diesen Voraussetzungen praktische Schwierigkeiten, wenn es darum geht, den Grad der Selbstfinanzierung der Rente zu beurteilen²³⁹.

4.2.3.4.3. Einmalprämie im Vergleich mit periodischer Prämie

In Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG trifft der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie und solchen mit periodischer Prämie. Nur die Erträge von Einmalprämienversicherungen sind steuerpflichtig, wenn diese nicht der Vorsorge dienen.

Die Steuergesetze gingen früher fast ausnahmslos davon aus, dass Lebensversicherungen mit periodischen Prämien finanziert werden²⁴⁰. Einmaleinlageversicherungen gibt es zwar schon seit langem, den eigentlichen Durchbruch gelang ihnen jedoch erst in den letzten Jahren, als die innovativen Produkte der Lebensversicherer wegen der Steuerfreiheit der Erträge und der ansprechenden Rendite als attraktive Anlageinstrumente entdeckt wurden. Wie der folgende Vergleich mit einer konventionellen gemischten Versicherung zeigt, tritt bei der Einmalprämienversicherung die Versicherung des Todesfallrisikos gegenüber einer Versicherung mit periodischer Prämienzahlung sehr stark in den Hintergrund:

²³⁶ MEYER, Besteuerung der Lebensversicherung, S. 182 f.; MÜHLEMANN/MÜLLER, Steuern und Kapitalanlage, S. 254 f.

²³⁷ Art. 204 DBG.

²³⁸ MEYER, Besteuerung der Lebensversicherung, S. 184.

²³⁹ Art. 204 DBG.

²⁴⁰ LÄUBIN, Lebensversicherungen, S. 12

Technische Daten:

Mann:	50 Jahre alt
Versicherungssumme	Fr. 100'000.--
Dauer:	10 Jahre
Prämienbefreiung:	bei periodischer Prämie mitversichert
Zins (technisch)	3%

periodische Prämienzahlung**Einmalprämie**

		total in			
		10 Jahre			
		n			
Jahresprämie, vor-	10'560.00	105'600.-	Einmalprämie:	89'726.00	
schüssig		-			
Sparprämie pro Jahr	8'469.00	84'690.--	Sparteil:	74'409.00	
Kosten & Risikoprämie	2'091.00	20'910.--	Kosten & Risikoprämie	15'317.00	
Prämienbefreiung (fakultativ)	348.00	3'480.--			

Bei dieser Versicherung wird die Prämie nicht über die ganze Vertragslaufzeit verteilt, sondern in der Regel beim Vertragsabschluss als Einmalprämie bezahlt. Es entfällt die Zusatzversicherung der Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, denn der Barwert des Sparziels ist ja bereits beim Abschluss der Versicherung vorhanden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich bei regelmässiger Prämienzahlung der Sparteil über die Vertragsdauer entwickelt:

**Entwicklung
Sparteil**

Deckungskapital

**Entwicklung
Sparteil**

Deckungskapital

Jahr	Prämie	Zins	DK 31.12.	Jahr	Prämie	Zins	DK 31.12.
1	8'469.00	254.00	8'723.00	1	74'409.00	2'232.30	76'641.30
2	8'469.00	515.75	17'707.75	2		2'299.25	78'940.55
3	8'469.00	785.30	26'962.05	3		2'368.20	81'308.75
4	8'469.00	1'062.95	36'494.00	4		2'439.25	83'748.00
5	8'469.00	1'348.90	46'311.90	5		2'512.45	86'260.45
6	8'469.00	1'643.40	56'424.30	6		2'587.80	88'848.25
7	8'469.00	1'946.80	66'840.10	7		2'665.45	91'513.70
8	8'469.00	2'259.30	77'568.40	8		2'745.40	94'259.10
9	8'469.00	2'581.10	88'618.50	9		2'827.80	97'086.90
10	8'469.00	2'912.50	100'000.00	10		2'913.10	100'000.00

Stirbt die versicherte Person während der Vertragsdauer, so hat der Versicherer die Differenz zwischen dem Deckungskapital des Sparteils am Todestag und der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme zu bezahlen. Im Beispiel nimmt das durch den Versicherer getragene Risiko von Fr. 91'531.- zu Beginn des ersten Jahres auf Fr. 0.- am Ende des letzten Versicherungsjahres ab.

Stirbt die versicherte Person während der Vertragsdauer, so hat der Versicherer die Differenz zwischen dem Deckungskapital des Sparteils am Todestag und der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme zu bezahlen. In diesem Beispiel nimmt das durch den Versicherer getragene Risiko von Fr. 25'591.-- zu Beginn des ersten Jahres auf Fr. 0.-- am Ende des letzten Versicherungsjahres ab.

Entwicklung des versicherten Todesfallkapitals

	zu Beginn des Jahres	
91'531.00	1	25'591.00
82'808.00	2	23'358.70
73'823.25	3	21'059.45
64'568.95	4	18'691.25
55'037.00	5	16'252.00
45'219.10	6	13'739.55
35'106.70	7	11'151.75
24'690.90	8	8'486.30
13'962.60	9	5'740.90
2'912.50	10	2'913.10

Bei der Einmalprämienversicherung findet kein Aufbau eines Vorsorgekapitals statt, sondern ein bereits vorhandenes Kapital wird über eine bestimmte Dauer angelegt. Die Entwicklung des Todesfallkapitals zeigt, dass es sich bei den mit Einmalprämie finanzierten Versicherungen in erster Linie um Kapitalanlagen (Investment) handelt, bei denen der Sparprozess vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages stattgefunden hat.

Bei neueren Produkten ist die Risikoversicherung zum Teil völlig untergeordnet. Wirtschaftlich gesehen ist das Ziel nicht die Versicherung des Lebens, sondern die steuerfreie Kapitalanlage. Weil damit weder von einem kontinuierlichen Ansparen noch von einer wesentlichen Versicherung des Todesrisikos (oder ev. der Invalidität) die Rede sein kann, stellt sich die Frage, weshalb Einmaleinlageversicherungen vom gleichen steuerlichen Anreiz profitieren sollen, wie die mit periodischer Prämie finanzierten Versicherungen, die ihrem Wesen nach als Vorsorgeinstrumente strukturiert sind.

Im Ausland werden Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Gegensatz zu periodisch finanzierten Versicherungen in der Regel steuerlich nicht begünstigt. Es wird meistens eine Mindestdauer an periodischen Prämienzahlungen verlangt (z.B. Grossbritannien 10 Jahre, Niederlande 15-20 Jahre, Frankreich 8 Jahre²⁴¹, Deutschland 12 Jahre), und zum Teil darf die einzelne Jahresprämie höchstens einen Bruchteil der Gesamtprämiensumme betragen (z.B. GB 1/8, sog. "Fairly Evenly Spread"). Ausserdem muss eine substantielle Todesfalleistung mitversichert sein.

²⁴¹ Vgl. LAFFELY MAILLARD, Les assurances sur la vie, S. 623.

Indem der schweizerische Gesetzgeber auf vergleichbare Vorsorgecharakteristika verzichtet, toleriert er eine steuerliche Gleichbehandlung von periodischen und einmalig finanzierten Versicherungen, obschon für letztere aus dem Förderungsauftrag in Art. 34^{quater} Abs. 6 BV (Selbstvorsorge) keine begründbare Begünstigung hergeleitet werden kann.

4.2.3.4.4. Kriterien 5 Jahre / Alter 60

Die gesetzlichen Bedingungen der fünfjährigen Laufzeit und des vollendeten 60. Altersjahres gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG sind nicht geeignet, eine dauerhafte Altersvorsorge zu fördern. Nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG wird unterstellt, jede Kapitalversicherung mit Einmalprämie eines über 60jährigen Versicherten diene (bei mindestens 5jähriger Laufzeit) der Altersvorsorge. Junge, noch über bloss ein geringes Vermögen verfügende Versicherungsnehmer scheiden für diese Versicherungsform von vornherein aus. Interessant und entsprechend umworben ist sie hingegen für die Altersklasse ab ca. 50. Wer in diesem Alter aber nicht über die entsprechenden angesparten und disponiblen Mittel verfügt, kann von den steuerlichen Vorteilen genausowenig profitieren. Die gesetzliche Regelung macht unter dem Blickwinkel der allgemeinen Vorsorgeförderung kaum Sinn.

4.2.3.4.5. Der "Versicherte"

Problematisch ist auch die Formulierung, wonach der "*Versicherte*" das 60. Altersjahr zurückgelegt haben muss (Art. 20 Abs. 1 lit. a, 2. Satz DBG). Sie lässt ausser acht, dass Versicherungen auf fremdes Leben möglich sind.

4.2.3.5. Das Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 30. Juni 1995

Der Vollzug von Art. 24 lit. b und Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG gibt den Steuerbehörden grosse Probleme auf. Der ESTV wurden von den Lebensversicherungsgesellschaften immer neue Produkte mit Einmaleinlagen zur Vorprüfung unterbreitet. Die ESTV suchte deshalb nach Kriterien, um trotz der Fülle der sich stellenden Fragen wenigstens einigermaßen den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit nachleben zu können.

Sie erliess deshalb das Kreisschreiben Nr. 24 vom 30. Juni 1995²⁴². Die darin aufgestellten Praxisanweisungen vermögen jedoch aus den folgenden Gründen nicht zu befriedigen:

Der Versuch, den Begriff der rückkaufsfähigen Kapitalversicherung im Bereich der Steuern anders zu deuten als gemäss VVG ist rechtlich heikel. Gleiches gilt für den Versuch, den Vorsorgebegriff des DBG einzuengen. Generell erscheint der Versuch der ESTV, die aus verfassungsrechtlicher Sicht als unbefriedigend zu beurteilende Ordnung des DBG (und des StHG) durch Verwaltungsanweisungen gerechter zu gestalten, als heikel. Wenn der Bundesgesetzgeber bewusst verfassungswidrig legiferiert hat, kann einzig er selbst für Abhilfe sorgen. In Anbetracht der Flexibilität der modernen Versicherungsprodukte ist es auch mit den im Kreisschreiben aufgeführten Kriterien nicht möglich, die praktischen Abgrenzungsprobleme zwischen Einmalprämie und periodischen Prämien zu lösen.

4.2.3.6. Besteuerung der Lebensversicherung in Deutschland

Die schweizerischen Lebensversicherungen werden mit Erfolg auch an ausländische Kunden verkauft. Wesentlichen Einfluss hat auf ausländische Kunden das Fehlen einer Quellenbesteuerung auf Versicherungsleistungen²⁴³. Dabei spielt die Kundschaft aus unserem nördlichen Nachbarland eine dominierende Rolle. Es ist deshalb naheliegend, vergleichsweise auch die Besteuerung der Lebensversicherungen in Deutschland genauer zu betrachten.

Auch Deutschland kennt ein Drei-Säulen-Konzept. Für die vielfältigen Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungen, kollektive Rentenversicherungen, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Lebensversicherungen) besteht ein Sonderausgabenabzug²⁴⁴.

²⁴² ASA 64 (1995/96) S. 463 ff.

²⁴³ Art. 7 Abs. 1 VStG.

²⁴⁴ § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz, abgek. EStG; vgl. HERRMANN/HEUER/RAUPACH, Kommentar, Anm. 120 f. zu § 10.

Die Leistungen aus Lebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die Prämien als Vorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG grundsätzlich zum Abzug gebracht werden könnten. Darunter fallen²⁴⁵:

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur, wenn sie periodisch finanziert werden und der Vertrag mindestens 12 Jahre dauert
- Kapitalversicherungen mit Sparanteil nur, wenn sie periodisch finanziert werden und der Vertrag mindestens 12 Jahre dauert (z.B. gemischte Versicherung, Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen)
- Reine Risikoversicherungen

Für den Ertragsanteil²⁴⁶ steuerpflichtig sind in jedem Fall Leistungen aus:

- Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
- Erlebensfallversicherungen

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie gelten in Deutschland nicht als steuerlich privilegierte Vorsorgeformen. Sie stellen zur Hauptsache eine Anlageform für Kapital dar, das bereits aufgebaut ist und für Vorsorgebedürfnisse zur Verfügung steht²⁴⁷.

Im Vergleich zu dieser schematisch dargestellten Besteuerungsordnung in Deutschland erscheint die Besteuerung der Lebensversicherungen in der Schweiz - im eigentlichen Wortsinn - *verkehrt*. Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität durch laufende Risikoprämien (fortdauernde Risikoabsicherung) wird bei uns steuerlich klar benachteiligt im Vergleich zu den Kapitalversicherungen mit periodischer oder gar einmaliger Prämie. In Deutschland wird die langfristige Risikoabsicherung steuerlich privilegiert, in der Schweiz der Kapitalanlagevorgang.

4.2.3.7. Steuerausfälle

Das Prämienaufkommen für Lebensversicherungen in der Schweiz hat sich seit 1975 versiebenfacht. Die Lebensversicherungsbranche boomt. Zum Boom hat vor allem die

²⁴⁵ Vgl. auch Mühlemann/Müller, Steuern und Kapitalanlage, Zürich 1994, S. 256 f.

²⁴⁶ Rechnungsmässige und ausserrechnungsmässige Zinsen; § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, vgl. auch HERRMANN/HEUER/RAUPACH, Kommentar, Anm. 321 f. zu § 20; vgl. auch HORLEMANN, Kapitallebensversicherung, Übersicht S. 15

²⁴⁷ HERRMANN/HEUER/RAUPACH, Kommentar, Anm. 115 zu § 10; in Deutschland steht die Rente im Vordergrund: vgl. WELTER, Wiederkehrende Leistungen, S. 19 ff.

massive Zunahme der Einmalprämienversicherungen beigetragen. Die Versicherungsbestände an Kapitalversicherungen betragen Ende 1994 rund Fr. 170 Mia.

In der Praxis ist - vor allem aus steuerlichen Gründen - ein starker Trend zur Kapitalversicherung mit Einmaleinlage spürbar. Erhebliche Wertschriftenportfeuillees bei Banken werden aufgelöst und die Mittel in eine Einmalprämienversicherung eingelegt. Von den Versicherern besonders umworben sind auch die Bezüger von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorgeeinrichtung, zu denen die Versicherungsgesellschaften über ihre Sammeleinrichtungen einen direkten Kontakt haben. Es ist davon auszugehen, dass auf diese Weise insgesamt *sehr hohe Summen* von den Banken auf die Versicherungen umgelagert werden. Dem Fiskus dürften dadurch entsprechend hohe Steuern auf den Kapitalerträgen verlorengelassen. Mit zunehmender Verbreitung der Sachkenntnisse über die steuerfreien Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dürften sich die künftigen Steuerausfälle noch massiv erhöhen. Konkretes Zahlenmaterial lag der Expertenkommission nicht vor.

4.2.4. Fremdfinanzierung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

4.2.4.1. Praxis des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hatte schon im Jahre 1975 eine Kapitalversicherung mit Einmalprämie zu beurteilen²⁴⁸. Es führte damals aus, diese Lebensversicherung könne durchaus sinnvoll sein. Dem Versicherungsnehmer gehe es vornehmlich darum, *eigenes verfügbares Kapital anzulegen*. Anders verhalte es sich, wenn ein Versicherungsnehmer gegen Verpfändung der Versicherungsansprüche ein Darlehen aufnehme, um die Einmalprämie zu finanzieren. Vorab sei die Verbindung von Einmaleinlage und Darlehensaufnahme *nicht sachgerecht*, weil es sich bei dem für die Einmalprämie verwendeten Darlehen nicht mehr um eine *Vermögensanlage im eigentlichen Sinn* handle. Ein Vergleich mit einer Versicherung ohne Darlehen und mit einer entsprechend reduzierten Einmalprämie lasse die Fremdfinanzierung als *absonderlich* erscheinen. Bei etwas längerer Versicherungsdauer sei das gewählte Vorgehen für den Versicherungsnehmer nachteilig. Die Darlehenszinsen, die er dem Versicherer jährlich zahle, hätten eine ähnliche Funktion wie periodisch entrichtete Versicherungsprämien. Der Darlehensvertrag mit dem Versicherer und der Versicherungsvertrag seien eng miteinander verbunden und würden in dieser Kombination einen absonderlichen Charakter aufweisen. Es liege deshalb eine *Steuerungumgehung* vor.

²⁴⁸ ASA 44 (1975/76) S. 360 ff.

Im Entscheid 107 Ib 315ff.²⁴⁹ stützte sich das Bundesgericht im wesentlichen auf den zuvor beschriebenen Entscheid aus dem Jahre 1975 und auf ein damals in Auftrag gegebenes Expertengutachten. Das versicherungstechnische Gutachten zeigte auf, dass die Kombination von Versicherung und Darlehen nur unter ganz besonderen Umständen sinnvoll sein könnte. Dies sei etwa dann der Fall, wenn momentan *ungünstige Börsenkurse* von Wertpapieren des Versicherungsnehmers, deren Verkauf zur Bezahlung der Einmalprämie notwendig wäre, eine Überbrückung durch Darlehen vorteilhaft erscheinen lasse. In der Regel sei diese Kombination jedoch absonderlich. Die Vermutung spreche deshalb für eine Steuerumgehung.

Der zuvor geschilderte Fall kam nach der Sachverhaltsabklärung, die das Bundesgericht mit Rückweisung anordnete, erneut vor das höchste Gericht²⁵⁰. Es erwog, für einen Steuerpflichtigen mit einem *Reinvermögen*, das den Betrag der Einmalprämie wesentlich übersteige, dürfte bei der Frage, ob eine Einmalprämie aus eigenen Mitteln oder durch ein Darlehen finanziert werden soll, in der Tat zur Hauptsache ein Vergleich zwischen dem Ertrag, den die eigenen Mittel bei einer anderweitigen Kapitalanlage abwerfen, und den für das Darlehen zu bezahlenden Passivzinsen massgebend sein. Ausserdem werde der am Abschluss einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie interessierte Steuerpflichtige berücksichtigen, welche weiteren Folgen - *Vermögensgewinnsteuer*, Verlust von Sachwerten - die Beschaffung liquider Mittel durch Veräusserung von Vermögensgegenständen mit sich bringen könnte. Dass hingegen eine solche Gestaltung der Verhältnisse absonderlich wäre, wenn der Versicherungsnehmer ein *wesentlich niedrigeres Vermögen* als die zu leistende Einmalprämie besitzt, liege auf der Hand²⁵¹.

4.2.4.2. Praxis zur direkten Bundessteuer

Die eidg. Steuerverwaltung hat in ihrem Kreisschreiben vom 21. Juni 1982²⁵² die vom Bundesgericht in ASA 50, 624 aufgestellten Kriterien für die Beurteilung der Kapitalversicherungen mit Einmalprämie übernommen. Mit Bezug auf die Frage der Fremdfinanzierung hat das Kreisschreiben Nr. 24 vom 30. Juni 1995 keine Änderung gebracht²⁵³.

²⁴⁹ ASA 50 (1981/82) S. 624 ff.

²⁵⁰ ASA 55 (1986/87) S. 129 ff. = StE 1986 B 27.1 Nr. 5 = StR 41 (1986) S. 33 ff.

²⁵¹ Für die kantonale Praxis vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Aargau in StE 1990 A 21.15 Nr. 2 sowie Steuerkommission Schwyz in StE 1993 A 21.15 Nr. 3.

²⁵² ASA 51 (1982/83) S. 85 ff.

²⁵³ Vgl. vorstehende Ziff. 4.2.3.5.

4.2.4.3. Kritische Würdigung dieser Praxis

Die Expertenkommission ist der Meinung, dass das Problem nicht primär auf der Ebene der Finanzierung, sondern in der Nichtbesteuerung der Versicherungsleistung liegt. Abgesehen davon vermag die Argumentation, bei genügend hohem eigenen Vermögen liege keine, bei fehlendem eigenen Vermögen jedoch sehr wohl eine Steuerumgehung vor, nicht zu überzeugen. Das Problem der fremdfinanzierten Einmalprämienversicherung ist mit dem steuerrechtlichen Notbehelf der Steuerumgehung nicht befriedigend zu lösen.

4.2.5. Abgrenzung der Einkommens- und Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

Die Praxis in den Kantonen ist uneinheitlich. Das Steuerharmonisierungsgesetz sollte die Abgrenzung vornehmen, was unter die Einkommensteuer fällt und der Erbschafts- und Schenkungssteuer damit entzogen bleibt.²⁵⁴ Nach heutiger Rechtslage und Praxis ist es nicht ausgeschlossen, dass dasselbe Substrat sowohl der Einkommens- wie der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt²⁵⁵.

4.2.6. Intertemporales Recht

Bei Einführung einer Besteuerung rückkaufsfähiger Kapitalversicherung stellt sich die Frage nach der intertemporalen Abgrenzung. Dazu kann auf die Ausführungen zur Kapitalgewinnsteuer verwiesen werden²⁵⁶. Nach diesen Grundsätzen können Leistungen, die im Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Normen fällig werden, besteuert werden. Will man dies vermeiden, braucht es eine spezielle Übergangsvorschrift.

²⁵⁴ Vgl. auch LAFFELY MAILLARD, Les assurances sur la vie, S. 606 f.

²⁵⁵ Vgl. dazu auch MAUTE/STEINER, Steuern und Versicherungen, S. 41; STAUBER, Personenversicherungen, S. 50 ff., insbesondere S. 65 ff.

²⁵⁶ Vgl. § 2 Ziff. 1.8.

4.2.7. Schlussfolgerung

Der Bundesgesetzgeber hat im DBG die Steuerfreiheit der Vermögensanfalle aus ruckkaufsfahiger privater Kapitalversicherung (Art. 24 lit. b) in dem Sinne eingeschrankt, dass entsprechende Versicherungsleistungen bei Einmalpramienzahlung im Erlebensfall oder bei Ruckkauf steuerbar sind, ausser wenn die Versicherung der Vorsorge dient (Art. 20 Abs. 1 lit. a). Eine analoge Ausnahmebestimmung im StHG ist dagegen unterblieben. Die harmonisierungsfeindliche Differenz zwischen kantonalem Recht und Bundessteuerrecht hat folglich der Bundesgesetzgeber auszuraumen.

Die Steuerfreiheit der Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen ist nur noch historisch begrundet. Der Staat hat zwar ein Interesse daran, dass moglichst viele Burger privat Vorsorge betreiben, damit sie nicht als Sozialfall dem Staat zur Last zu fallen. Eine steuerliche Begunstigung dieser Bemuhungen im Rahmen der privaten Lebensversicherung war fruher sicher berechtigt. Mit dem Ausbau der staatlichen Vorsorge im Drei-Sulen-System hat die steuerliche Privilegierung der Lebensversicherungen weitgehend ihre Berechtigung verloren. Die Bundesverfassung sieht zwar in Art. 34^{quater} Abs. 6 vor, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumpolitik, fordert. Der Bundesgesetzgeber hat es jedoch unterlassen, den Begriff der Selbstvorsorge, das Forderungsziel und den Forderungsumfang zu definieren.

Die geltende Steuerbegunstigung der Selbstvorsorge gemass StHG und DBG verstosst ganz generell gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, indem gleichwertige Selbstvorsorgeformen ungleich besteuert werden und auf den Vorsorgebedarf bzw. die wirtschaftliche Leistungsfahigkeit nicht Rucksicht genommen wird. Versicherungsrechtliche Besonderheiten wie die Sicherung, der Schutz, die Begunstigung oder das Betreibungs- und Konkursprivileg rechtfertigen keine steuerrechtliche Vorzugsstellung gegenuber andern Moglichkeiten der Selbstvorsorge oder Kapitalanlage.

Die gesetzliche Ausgestaltung im DBG ist in verschiedener Hinsicht nicht verfassungskonform:

- Kapitalbildende Versicherungen werden gegenuber reinen Risikoversicherungen ohne Grund begunstigt. Umgekehrt ware wenn schon richtig.
- Renten werden im Vergleich mit Kapitaleistungen ohne sachlichen Grund benachteiligt.

- Einmalprämienversicherungen und regelmässig finanzierte Lebensversicherungen werden grundsätzlich nicht differenziert behandelt, obschon verschiedene Gründe für eine Privilegierung der periodisch finanzierten Versicherung sprechen.
- Die Kriterien von 5 Jahre Vertragsdauer und Alter 60 gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a 2. Satz sind nicht geeignet, die Altersvorsorge rechtsgleich zu fördern.

Das Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV vom 30. Juni 1995 muss vor diesem Hintergrund als untauglicher Versuch gewertet werden, die als solche unstimmige und verfassungswidrige Gesetzesordnung mit gewissen Leitplanken zu versehen. Bei einer in sich ungerechten Gesetzesordnung kann eine Verwaltungsanweisung keine Abhilfe schaffen. Dies zu tun wäre Aufgabe des Gesetzgebers.

Aufgrund der jüngsten Entwicklung im Allfinanz-Bereich sind massive Kapitalverlagerungen von steuerbaren herkömmlichen Anlageformen in den Bereich der steuerfreien Versicherungen wahrscheinlich.

Das Problem der Fremdfinanzierung von Kapitalversicherungen kann mit dem Instrument der Steuerumgehung rechtlich nicht sachgerecht gelöst werden.

Die Besteuerung von Versicherungsleistungen ist unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen im DBG und StHG vollständig neu zu regeln. Als Leitlinie der Revision kann folgendes Konzept dienen: Neben den Rentenversicherungen unterliegen auch sämtliche Versicherungsleistungen in Kapitalform der Besteuerung (d.h. die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen). Als sachliche Bemessung dient die Differenz von auszurichtendem Kapital und einbezahlten Prämien. Diese Regelung erweist sich als praktikabel. Die Kosten der Versicherungsgesellschaft (Abschlusskosten, Verwaltungskosten etc.) werden dabei zugunsten des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.

Eine Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass, falls keine allgemeine Kapitalgewinnsteuer eingeführt wird, zu überlegen ist, ob Kapitalgewinne durch die Versicherungsgesellschaften gesondert ausgewiesen und beim Empfänger steuerfrei gelassen werden sollen.

§ 3 Sachliche Bemessungsgrundlage

1. Schuldzinsenabzug

1.1. Vorbemerkung

Für das Einkommenssteuerrecht des Bundes sowie der Kantone gilt der Grundsatz, dass Kosten und Aufwendungen grundsätzlich (nur) insoweit vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen, als sie der Einkommenserzielung dienen und mit dieser in einem direkten ursächlichen Zusammenhang stehen, mithin Gewinnungskostencharakter²⁵⁷ haben. Im Gegensatz dazu sind Lebenshaltungskosten²⁵⁸ nicht abzugsfähig. Schuldzinsen²⁵⁹ können sowohl Lebenshaltungs- als auch Gewinnungskostencharakter haben. Dennoch sind sie auf Grund von Sondervorschriften des Gesetzgebers sowohl im Bund wie in den Kantonen generell, d.h. unabhängig vom Verwendungszweck des betreffenden Kredits und ohne Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs mit einer Einkunftsart, abzugsfähig²⁶⁰. Dies gilt sowohl für Hypothekarkredite als auch für nicht grundpfändlich gesicherte Kredite. Die Schulden können zur Finanzierung der belasteten Liegenschaft, Anschaffung von Konsumgütern, zum Erwerb von Wertschriften zwecks Erzielung steuerfreier Kapitalgewinne oder für Konsumgüter aufgenommen werden. Der unbeschränkte Schuldzinsenabzug lässt sich mit der Praktikabilität rechtfertigen²⁶¹, allerdings nur, wenn auf der anderen Seite sämtliche Einkommensbestandteile entsprechend der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie auch der Einkommensteuer unterstellt sind. Dies ist heute gerade bei den privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem (im Bund auch unbeweglichem) Vermögen nicht der Fall. Der voraussetzungslose Schuldzinsenabzug vergrössert damit das Problem der Steuerlücken erheblich²⁶². Es stellt sich deshalb die Frage, ob und allenfalls auf welche Weise der im geltendem Recht gewährte generelle Schuldzinsenabzug sowohl im Falle der Nichtbesteuerung von Kapitalgewinnen als auch bei gegebener Kapitalgewinnbesteuerung einzuschränken ist.

²⁵⁷ BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 222 ff.

²⁵⁸ Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen zwecks Befriedigung allgemeiner Lebensbedürfnisse wie z.B. Wohnen, Essen, Kleidung, Bildung, Erholung etc.

²⁵⁹ Vgl. zum Begriff Schuldzinsen BGE vom 30.9.1992, ASA 62 S. 683 ff.

²⁶⁰ Was als sachwidrig zu bezeichnen ist; vgl. KÄNZIG, Kommentar I, N 140 zu Art. 22: "Sachlich ist ein Abzug von Schuldzinsen im privaten Bereich eines Steuerpflichtigen nur gerechtfertigt, wenn die Darlehenssumme zum Erwerb, zur Verbesserung oder zum Unterhalt von Grundstücken verwendet worden ist. Der Grund liegt darin, dass der Mietwert von Liegenschaften steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen darstellt ..., während der Nutzungswert aller übrigen Gegenstände des Privatvermögens ... einkommensteuerfrei ist. In diesen Fällen erscheint es fraglich, ob ein Abzug der Schuldzinsen für Privatpersonen sachgemäss ist. Er führt unter der Flagge einer gleichmässigen Behandlung aller Steuerpflichtigen zu einer sachlich ungleichmässigen Besteuerung."

²⁶¹ LOCHER, Praktikabilität, S. 208; a.M. KLETT, Rechtsgleichheit, S. 127

²⁶² Kritisch zum generellen Schuldzinsenabzug, der das Problem der Steuerfreiheit der Gewinne auf beweglichem Privatvermögen sowie der Auszahlungen aus Lebensversicherungen verschärfe: Reich, Kommentar StHG, N 32 zu Art. 9. Er tritt dafür ein, den Begriff Schuldzinsen eng zu fassen.

Die Kommission geht davon aus, dass die Schuldzinsen grösstenteils auf Hypothekendarlehen geschuldet sind, mittels welchen das eigengenutzte Grundeigentum finanziert wird. Der Eigennutzung von Grundeigentum wird bekanntlich durch die einkommensteuerliche Erfassung des Eigenmietwertes Rechnung getragen. Der Verwendungszweck der aufgenommenen Mittel ist jedoch nicht kontrollierbar, weshalb eine Ausscheidung von Schuldzinsen mit von solchen ohne Gewinnungskostencharakter als wenig realistisch erscheint²⁶³. Daneben ist auf Lombardkredite zu verweisen, welche es ermöglichen, Wertsteigerungen auf Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten steuerfrei zu vereinnahmen, während die Schuldzinsen zur Finanzierung dieser Anlagen das Kapitalertrags- und Erwerbseinkommen mindern. Dasselbe gilt für fremdfinanzierte Kapitalversicherungen, insbesondere mit Einmalprämie²⁶⁴.

1.2. Der Schuldzinsenabzug und der Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung

Nach dem Prinzip der Gesamteinkommensbesteuerung sind die Gewinnungskosten, zu denen auch Schuldzinsen gehören (können), von den Einkünften abzuziehen. Werden Erträge, Gewinne und Erwerbseinkünfte zusammen und zum Gesamtsteuersatz veranlagt, sind Gewinnungskosten inklusive Schuldzinsen vollumfänglich zum Abzug zuzulassen. Dies gilt auch für sogenannte Gewinnungskostenüberschüsse, die entstehen, wenn z.B. die Schuldzinsen höher sind als die Kapitalerträge. Die Differenz würde zu Lasten des Erwerbseinkommens gehen. Werden Gewinne und Erträge separat aber zum gleichen Steuersatz besteuert, ergibt sich unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die gleiche Schlussfolgerung.

Werden Kapitalgewinne im Gegensatz zu den Erträgen mit einer Objektsteuer zu einem tieferen Satz erfasst, stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass Gewinnungskostenüberschüsse laufend zu Lasten der Erträge sowie des Erwerbseinkommens übernommen werden sollen, während die Gewinne zu einem tieferen Steuersatz erfasst werden. Ausgehend von der Reinvermögenszugangstheorie wäre es denkbar, dass ein Gewinnungskostenüberschuss nur beschränkt vom übrigen Einkommen abgezogen werden könnte.²⁶⁵

²⁶³ RAUCH, Besteuerung des Eigenmietwerts, S. 89/90.

²⁶⁴ Vgl. dazu § 2 Ziff. 4.2.3.4.3.

²⁶⁵ Die Brechung der Progression zufolge der separaten Besteuerung der Kapitalgewinne wird dabei allerdings nicht berücksichtigt.

1.3. Der Schuldzinsenabzug und das Periodizitätsprinzip

Nach dem geltenden Steuerrecht ist die Steuer für einen bestimmten Zeitraum geschuldet und wird aufgrund des in einem bestimmten Zeitraum erzielten Einkommens berechnet (Prinzip der Periodizität der Besteuerung)²⁶⁶. Die Schuldzinsen sind, da sie gemäss den Einkommenssteuergesetzen des Bundes und der Kantone als allgemeine Abzüge gelten, uneingeschränkt von den Roheinkünften absetzbar. Was die zeitliche Abgrenzung anbelangt, so können diejenigen Schuldzinsen abgezogen werden, die in der massgebenden Berechnungsperiode fällig geworden sind²⁶⁷. Es besteht weder eine Vor- noch Rücktragsmöglichkeit eines Gewinnungskostenüberhangs. Die Frage nach dem Vor- oder Rücktragen von Schuldzinsenüberhängen stellt sich bei der heutigen Möglichkeit der Verrechnung der Schuldzinsen mit Erwerbseinkommen selten. Anders wird sich die Situation präsentieren, wenn Erträge und Gewinne aus der ordentlichen Veranlagung herausgenommen werden und zudem festgelegt wird, dass ein Schuldzinsenüberhang nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden darf. In diesem Fall müsste eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips überprüft werden, um dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, Schuldzinsenüberhänge von früheren oder späteren Kapitalerträgen und Gewinnen abzuziehen. Für die Durchbrechung des Periodizitätsprinzips spricht, dass es sich bei den Kapitalgewinnen oft um aperiodische Einkünfte handelt. Gegen eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips spricht, dass bei anderen Einkunftsarten das Periodizitätsprinzip auch nicht durchbrochen wird. Die Kommission ist daher der Meinung, dass das Periodizitätsprinzip auch bei Schuldzinsenüberhängen beibehalten werden sollte.

²⁶⁶ Bei der Gegenwartsbemessung fallen Steuer- und Bemessungsperiode zusammen, wobei die Steuer- bzw. Bemessungsperiode in der Regel ein Jahr beträgt (Art. 41 DBG); bei der Vergangenheitsbemessung wird die für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für zwei Jahre) geschuldete Steuer (= Steuerperiode) auf Grund des Einkommens, das in einem dieser Steuerperiode vorangehenden Zeitraum (= Bemessungsperiode) erzielt wurde (in der Regel des Durchschnitts der beiden Vorjahre), bemessen (Art. 40 und 43 DBG).

²⁶⁷ JUNG/AGNER, Kommentar, N 2 zu Art. 33 BdBSt mit Hinweis auf KÄNZIG, Kommentar I, N 142 zu Art. 22 Abs. 1 lit. d BdBSt.

1.4. Der Abzug von Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Besteuerung des Eigenmietwerts

1.4.1. Allgemeines

Der den kantonalen Steuergesetzen und dem DBG zugrundeliegende Einkommensbegriff beruht, wie erwähnt, auf der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie. Danach unterliegt grundsätzlich alles Einkommen, sei es Bar- oder Naturaleinkommen, unabhängig von der Quelle, aus welcher es fließt, der Einkommenssteuer. Das Steuerrecht erfasst m.a.W. nicht nur geldmässig abgewickelte Nutzungen, sondern auch Realnutzungen, sofern solche Nutzungen einen Geldwert haben. Diesem Grundsatz entspricht die Besteuerung der Selbstnutzung von Liegenschaften, wogegen sich die steuerliche Freistellung der Selbstnutzung von beweglichem Vermögen als Ausnahme²⁶⁸ erweist. Mit dem Eigenmietwert wird somit nicht fiktives Einkommen erfasst, sondern eine steuerlich relevante Nutzung, welche einen Marktwert hat²⁶⁹.

Wie erwähnt folgt aus dem Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung, dass Abzüge für Aufwendungen (nur) insoweit möglich sind, als sie mit der Erzielung steuerbaren Einkommens zusammenhängen, m.a.W. Gewinnungskostencharakter haben. Bemessungsgrundlage bildet somit der Nettomietwert, d.h. derjenige Wert, der sich nach Abzug der Unterhalts- und Reparaturkosten sowie der Hypothekarzinskosten ergibt. Ein negativer Ertrag ist nach geltendem Recht vom übrigen Einkommen abziehbar.

Die Eigenmietwertbesteuerung muss den Anforderungen an eine gerechte Besteuerung, mithin dem in Art. 4 BV verankerten Rechtsgleichheitsgebot genügen. Der Bericht Bodenpolitik enthält in bezug auf die Frage der Abschaffung des Schuldzinsenabzuges Lösungsvarianten, welche nachfolgend kurz wiedergegeben werden.

²⁶⁸ So auch BÖCKLI, Eigenmiete, S. 17; ebenso AMONN, Eigenmietwertbesteuerung, AJP 1996, S. 371 ff., mit dem unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgleichheitsgebots wichtigen Hinweis, wonach sich die steuerliche Freistellung der Selbstnutzung beweglichen Vermögens nicht nur aus Praktikabilitätsgründen, sondern auch damit rechtfertigen lässt, dass der Nutzungswert von Konsumgütern langfristig durch die Entwertung neutralisiert wird; a.M. MARTI, Eigenmietwertbesteuerung, StR 97, S. 430, der in der Besteuerung des Mietwerts der eigenen Wohnung eine Ausnahme vom Grundsatz erblickt, dass die Selbstnutzung des eigenen Vermögens nicht als Einkommen erfasst werden soll.

²⁶⁹ Vgl. zur Eigenmietwertbesteuerung auch die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1995 über die Volksinitiative "Wohneigentum für alle" (BBl 1995 III 803).

1.4.2. Bericht Bodenpolitik

Im Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Problematik der Limitierung der Schuldzinsen- und Unterhaltsabzüge sind im Bericht Bodenpolitik folgende zwei Varianten geprüft worden²⁷⁰:

- **Variante A:** Der Verzicht auf die Eigenmietwertbesteuerung bei gleichzeitiger Abschaffung des Schuldzinsen- und Unterhaltsabzuges;
- **Variante B:** Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung unter Beibehaltung des Schuldzinsen- und Unterhaltsabzuges, aber mit Einführung eines (unbeschränkten) Mietzinsabzuges.

Variante A führt zwar zur horizontalen Gleichbehandlung zwischen einem voll fremdfinanzierenden Eigentümer und einem vermögenslosen Mieter (Vergleich 1). Die horizontale Gleichbehandlung wird jedoch verletzt, wenn der Eigentümer sein Haus selbst finanziert und der Mieter sein Vermögen z.B. in Wertpapiere investiert (Vergleich 2). Im zweiten Fall zeigt sich, dass das steuerbare Einkommen des selbstfinanzierenden Eigentümers gleich hoch ist wie dasjenige des Mieters, obwohl der selbstfinanzierende Eigentümer, weil er keine Mietkosten hat, wesentlich leistungsfähiger ist (womit auch die vertikale Steuergerechtigkeit verletzt ist). Schliesslich führt Variante A zu einer Ungleichbehandlung zwischen selbst- und fremdfinanzierenden Eigentümern (Vergleiche 3 und 4). Variante A hat zur Folge, dass der gesamte Ertrag des in eine selbstbewohnte Liegenschaft investierten Eigenkapitals steuerrechtlich zum Verschwinden gebracht wird, während der Ertrag anderer Anlageformen sowie bei Vermietung steuerbar bleibt. Deshalb gelangt der Bericht Bodenpolitik zum Schluss, dass die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung gemäss Variante A nicht nur gegen das Prinzip der Reineinkommenssteuer verstösst, sondern verfassungswidrig ist²⁷¹.

²⁷⁰ Vgl. Bericht Bodenpolitik S. 53 ff., insbesondere bezüglich der Zahlenbeispiele einerseits zu **Variante A** mit folgenden Vergleichen:

- Vergleich 1: fremdfinanzierender Eigentümer gegenüber Mieter ohne Vermögen;
- Vergleich 2: selbstfinanzierender Eigentümer gegenüber Mieter mit gleichem Vermögen;
- Vergleich 3: selbstfinanzierender Eigentümer gegenüber fremdfinanzierendem Eigentümer;
- Vergleich 4: selbstnutzender Eigentümer gegenüber vermietendem Eigentümer

zu Variante B mit folgenden Vergleichen:

- Vergleich 1: fremdfinanzierender Eigentümer gegenüber Mieter ohne Vermögen;
- Vergleich 2: selbstfinanzierender Eigentümer gegenüber Mieter mit gleichem Vermögen;
- Vergleich 3: selbstfinanzierender Eigentümer gegenüber fremdfinanzierendem Eigentümer;
- Vergleich 4: selbstnutzender Eigentümer gegenüber vermietendem Eigentümer bei Eigenfinanzierung;
- Vergleich 5: selbstnutzender Eigentümer gegenüber vermietendem Eigentümer bei Fremdfinanzierung.

²⁷¹ Bericht Bodenpolitik S. 56.

Hinsichtlich der **Variante B**²⁷² stellt der Bericht Bodenpolitik fest, dass die horizontale Steuergerechtigkeit sowohl zwischen vermögenslosen Eigentümern und Mietern (Vergleich 1) als auch zwischen vermögenden Eigentümern und Mietern (Vergleich 2) gewahrt bleibt. Im vertikalen Vergleich (fremdfinanzierender Eigentümer oder Mieter ohne Vermögen im Vergleich mit selbstfinanzierendem Eigentümer oder Mieter mit gleichem Vermögen) führt Variante B zu einer höheren Belastung des selbstfinanzierenden Eigentümers sowie des Mieters mit gleichem Vermögen, was aber mit der Rechtsgleichheit zu vereinbaren ist.

Bei Variante B bleibt die Steuergerechtigkeit in horizontaler wie vertikaler Richtung immer gewahrt, da alle Wohnkosten, handle es sich um Hypothekarzins und Unterhaltskosten oder aber um Mietzins, steuerlich absetzbar sind und davon alle Steuerpflichtigen profitieren (Vergleich 3). Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Eigentümer seine Liegenschaft selbst benutzt oder ob er sie vermietet (für den selbstfinanzierenden Eigentümer siehe Vergleich 4; für den fremdfinanzierenden Eigentümer siehe Vergleich 5). Variante B ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch. Steuerrechtlich erweist sie sich aber als systemwidrig, weil Schuldzinsen, Unterhaltskosten und Mietzinsen abzugsfähig sind, obwohl sie nicht im Zusammenhang mit einem Einkommensbestandteil stehen. Insbesondere aber führt Variante B (Abzugsfähigkeit aller Wohnkosten) zu enormen Steuerausfällen und erscheint deshalb als völlig unrealistisch²⁷³.

1.4.3. Die Bedeutung der möglichst marktnahen Festsetzung des Mietwertes für die Frage der Limitierung des Schuldzinsenabzugs

Der Ertrag der Eigenmietwertbesteuerung ist, wie im Bericht Bodenpolitik festgehalten wird²⁷⁴, stark abhängig von der Höhe der Hypothekarzinsen sowie von der Bemessung der Mietwerte. Daraus folgt, dass negative Liegenschaftsrechnungen umso häufiger auftreten und stärker ins Gewicht fallen, je tiefer die Eigenmietwerte angesetzt werden und je höher die Hypothekarzinsen sind. Aufgrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten die Eigenmietwerte dem Marktwert entsprechen, wobei sich ein gewisser Einschlag (laut Bundesgericht bis zu maximal 40% im Einzelfall) als Instrument der Wohneigentumsförderung rechtfertigen lässt, allerdings nur für Erstwohnungen. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die

²⁷² Bericht Bodenpolitik S. 57 ff.

²⁷³ Bericht Bodenpolitik S. 38, 59 und 61.

²⁷⁴ Bericht Bodenpolitik S. 50.

Besteuerung der Eigenmietwerte zufolge ihrer erheblich unter dem Marktwert liegenden Bemessung (was mitunter mit praktischen Problemen der Festsetzung des Eigenmietwertes sowie mit der grossen Bandbreite der tatsächlichen Mietzinse zu tun hat) sowie angesichts des Schuldzinsen- und des Liegenschaftsunterhaltskostenabzugs zu ungleicher Behandlung führt und auch fiskalisch wenig interessant ist.

1.4.4. Der Schuldzinsenabzug bei reduziertem Eigenmietwert zufolge Wohnbauförderung

Beträgt der Eigenmietwert weniger als der Marktmietwert, stellt sich die Frage, ob trotzdem alle Schuldzinsen zum Abzug zugelassen werden sollen. Wird aus Gründen der Wohneigentumsförderung von der marktnahen Festsetzung des Eigenmietwertes abgewichen, so muss jedoch auch ein unbeschränkter Schuldzinsenabzug in Kauf genommen werden (negative Liegenschaftsrechnung).

1.4.5. Schuldzinsenabzug und Besteuerung der privaten Kapitalgewinne

Werden Schulden eingegangen, um steuerfreie private Kapitalgewinne zu erzielen, haben die Schuldzinsen keinen Gewinnungskostencharakter. Die Problematik der Steuerlücke durch unbeschränkten Schuldzinsenabzug zeigt sich hier ganz besonders deutlich.

1.5. Das Problem der Schulden- und Schuldzinsenverlegung

Aufgrund des geltenden Rechts werden nebst dem Eigenmietwert für selbstbewohntes Wohneigentum die Erträge aus Wertschriften besteuert, nicht aber der Kapitalgewinn. Trotzdem werden heute sämtliche Schuldzinsen zum Abzug zugelassen, auch wenn die Schulden zur Finanzierung von Wertschriften eingegangen werden. Wenn Kapitalgewinne steuerfrei bleiben sollen, ist zu überlegen, ob der Abzug von Finanzierungskosten eingeschränkt werden soll auf diejenigen Teile des Vermögens, welche einen steuerbaren Ertrag generieren.

Dabei stellt sich die Frage, wie bei einer Nichtbesteuerung von Kapitalgewinnen der Schuldzinsenabzug limitiert werden kann um zu verhindern, dass Schuldzinsen auf Vermögensbestandteilen abgesetzt werden können, die später bei einer Veräusserung einen steuerfreien Gewinn abwerfen.

Eine **proportionale** Aufteilung der Schuldzinsen nach dem Wert der einzelnen Vermögenswerte (wie im interkantonalen Verhältnis) wäre theoretisch möglich. Bei grösseren Vermögen, die aus verschiedenartigen Vermögenswerten bestehen, ergeben sich jedoch gewisse Bewertungsprobleme. Bei an der Börse gehandelten Wertschriften liesse sich der Wert relativ einfach ermitteln, während die Wertermittlung bei Immobilien und erst recht bei Kunstgegenständen schwieriger und aufwendiger wird. Zwar wird die proportionale Aufteilung im interkantonalen Verhältnis praktiziert. Soll sie aber zum Zweck der Limitierung des Schuldzinsenabzugs Anwendung finden, so darf nicht übersehen werden, dass es sich dann, im Unterschied zu den interkantonalen Ausscheidungen, um Massenfälle handelt. Was mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Verwaltung verbunden ist.

Eine **objektmassige** Zuteilung ist auch nicht befriedigender, da häufig nicht zu eruieren ist, welche Mittel wozu verwendet wurden²⁷⁵.

Die Schuldzinsenverlegung (auf ertragsgenerierende und nicht ertragsgenerierende Vermögensbestandteile) ist mit grossen zusätzlichen Abgrenzungs- und Bewertungsschwierigkeiten verbunden. Wird Fremdkapital zwecks Erzielung von Kapitalerträgen **und** -gewinnen aufgenommen, so ist es verfahrensrechtlich unmöglich, nachzuweisen, welcher Anteil von Schuldzinsen auf den Gewinn und welcher auf die Erträge fällt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Schuldzinsen höchstens mit einem grösseren Aufwand einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet werden können. Von der objektmassigen Schuldzinsenverlegung ist daher abzuraten. Von der theoretisch möglichen proportionalen Schuldzinsenverlegung ist angesichts der damit verbundenen Bewertungsschwierigkeiten sowie dem damit zusammenhängenden Aufwand von Seiten der Steuerbehörden ebenfalls abzusehen. Gibt es demnach kein allgemein

²⁷⁵

Dies sei am folgenden Beispiel verdeutlicht: Kauf eines Hauses im Wert von Fr. 1Mio mit einem Eigenkapital von Fr. 700'000.-- und einer Hypothek von Fr. 300'000.--. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Bild zum Preis von Fr. 200'000.-- gekauft unter Aufstockung der Hypothek. Der Steuerpflichtige finanziert das Bild mit einer Hypothek. Schuldzinsen für eine Bilderanschaffung sollen jedoch nicht zum Abzug zugelassen werden. Vielmehr sollen nur die mit dem Erwerb des Hauses zusammenhängenden Schuldzinsen abgezogen werden können. Dies würde bedeuten, dass die auf das Haus (Fr. 1 Mio) nicht aber die auf das Bild (Fr. 200'000.--) entfallenden Schuldzinsen abzugsfähig wären. Schuldzinsen sollten nur insoweit zum Abzug zugelassen sein, als sie Gewinnungskostencharakter haben. Das Bild generiert keine steuerbaren Reinvermögenszugänge (keine Kapitalgewinnsteuer auf Sachvermögen), weshalb die mit der Finanzierung seines Erwerbs verbundenen Kosten keine Gewinnungskosten darstellen. Im Beispiel werden die Verhältnisse jedoch so dargestellt, als ob es sich um Finanzierungskosten für ein Objekt handeln würde, das Erträge generiert (Finanzierung des Bilderkaufs durch eine Hypothek). Das Problem besteht m.a.W. darin, dass ausgehend von einer banküblichen Finanzierung von 80% des Erwerbspreises für das Haus u.U. niemand feststellen kann, dass die Aufstockung der Hypothek um Fr. 200'000.-- zum Zweck des Bilderkaufs erfolgte.

befriedigendes System, um den überhöhten Schuldzinsenabzug zu begrenzen, so muss überprüft werden ob es eine Ersatzlösung gibt. So hat z.B. der Kanton Genf eine eigenständige Lösung getroffen, die nachfolgend dargestellt werden soll.

1.6. Die Genfer Lösung

Das Genfer Steuergesetz sieht in Art. 21 lit. e (in Kraft seit 1. Januar 1993) eine Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen wie folgt vor:

"les intérêts des dettes pouvant être déduites dans la détermination de la fortune imposable, à concurrence du rendement brut de la fortune ou de la moitié de l'ensemble des revenus bruts si elle est plus élevée; les intérêts des dettes liées à l'exploitation d'une entreprise sont entièrement déductibles".

Danach ist der Schuldzinsenabzug begrenzt auf die Höhe des Bruttovermögensertrages oder auf die Hälfte der gesamten Bruttoeinkünfte. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung eine gerechtere Besteuerung von Steuerpflichtigen, welche Darlehen verwenden zum Kauf von Vermögenswerten, die niedrige Erträge abwerfen und mittels derer steuerfreie Kapitalgewinne erzielt werden können. Die in der genannten Bestimmung festgelegte Begrenzung des Schuldzinsenabzugs ist nach Auffassung des Bundesgerichts nicht willkürlich²⁷⁶. In der Tat erweist sich die Genfer Lösung, auch wenn sie etwas schematisch erscheinen mag, als gangbarer Weg, insbesondere für den Fall, dass Kapitalgewinne weiterhin nicht umfassend besteuert werden sollten²⁷⁷. Berechnungsbeispiele zur Genfer Lösung finden sich in Anhang 4.1 - 4.4.

1.7. Zusammenfassung

Die steuerliche Behandlung der Schuldzinsen kann nicht losgelöst von der Besteuerung der Steuerobjekte beurteilt werden. Der voraussetzungslose Schuldzinsenabzug erscheint vor allem dann nicht als gerechtfertigt, wenn Kapitalgewinne und gewisse Versicherungsleistungen nur beschränkt oder wie bisher gar nicht besteuert werden. Die Genfer Lösung bietet hier einen brauchbaren Ansatz. Bezogen auf die

²⁷⁶ BGE vom 21.7.1994, SJ 1995 S. 253 ff. (staatsrechtliche Beschwerde).

²⁷⁷ Ausserdem würde das Genfer Modell auch da greifen, wo etwa ein Steuerpflichtiger mit Schulden bei seiner eigenen Gesellschaft im Ausland Schuldzinsen deklariert, ohne die Gesellschaft als seine eigene anzugeben und von ihr bezogene Einkünfte zu deklarieren. In solchen Fällen würden nach dem Genfer Modell die gesetzwidrigerweise in der Schweiz nicht deklarierten und damit hinterzogenen Aktiven im Ausland keine Schuldzinsen übernehmen.

Kapitalgewinne bedeutet dies, dass im Falle ihrer generellen Besteuerung kaum noch Anlass für eine Beschränkung des Schuldzinsenabzugs besteht. Werden die Kapitalgewinne dagegen nur beschränkt oder wie bisher gar nicht besteuert, so erscheint es als nicht gerechtfertigt, den voraussetzungslosen Schuldzinsenabzug weiterhin zuzulassen: Der Schuldzinsenabzug sollte diesfalls limitiert werden, wobei sich die Genfer Lösung als brauchbarer Ansatz anbietet²⁷⁸. Die pauschale Lösung im Sinne des Genfer Modells verdient den Vorzug, auch wenn sie nicht allen in der Praxis vorkommenden Differenzierungen vollumfänglich gerecht wird. Andere Lösungsmöglichkeiten erweisen sich als sehr aufwendig und trotzdem wenig befriedigend.

2. Abzüge für den Unterhalt von Liegenschaften

2.1. Allgemeines

Nach Art. 32 Abs. 2 DBG können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten abgezogen werden²⁷⁹. Es handelt sich dabei um Gewinnungskosten, die bei entsprechendem Nachweis zum vollen Abzug berechtigen. Abzugsberechtigt sind grundsätzlich die laufendn Unterhaltskosten und die (werterhaltenden) periodischen Unterhaltskosten.

Die Unterhaltskosten müssen abgegrenzt werden von den wertvermehrenden Investitionen, welche nicht bei den periodisch erhobenen Einkommensteuern, sondern bei der Veräusserung der Liegenschaft berücksichtigt werden: Sie vermindern nämlich als Teil der Anlage- bzw. Gestehungskosten (Anschaffungskosten und seither getätigte wertvermehrende Investitionen) die den Grundstückgewinnsteuern der Kantone und/oder Gemeinden unterliegenden Gewinne und damit die Grundstückgewinnsteuern²⁸⁰. Die Abgrenzung, welche Kosten als werterhaltend und welche als wertvermehrend gelten, wird in der Verordnung des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992²⁸¹ und derjenigen der Eidgenössischen Steuerwaltung über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer²⁸² geregelt.

²⁷⁸ Für die Steuerpflichtigen des Kantons Waadt würde die Genfer-Lösung zu einer Herabsetzung der Schuldzinsenabzüge um 5,68% führen. Vgl. hierzu Anhang 4.5.

²⁷⁹ Entsprechend Art. 9 Abs. 1 und 3 StHG.

²⁸⁰ Vgl. dazu BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 223 f.

²⁸¹ SR 642.116.

²⁸² SR 642.116.2.

Die Abgrenzung der werterhaltenden von den wertvermehrenden Investitionen in eine Liegenschaft erweist sich in der Praxis jedoch als ausserordentlich schwierig. Die rechtlichen Grundlagen lassen einen weiten Ermessensspielraum zu. Und auch tatsächlich lassen sich die abzugsberechtigten Unterhaltskosten von den wertvermehrenden Aufwendungen durch die Steuerbehörden auf Grund der Bauabrechnungen kaum schlüssig trennen. Wertvermehrende Aufwendungen können daher in der Praxis oft sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei den Grundstückgewinnsteuern geltend gemacht werden, womit in diesem Bereich offensichtlich eine Steuerlücke besteht.

2.2. Sog. Dumont-Praxis

Nach der Rechtsprechung sind Ausgaben für die Instandstellung von Liegenschaften innert fünf Jahren seit der Anschaffung als wertvermehrende und damit bei den Einkommensteuern nicht abzugsfähige Kosten zu qualifizieren. Gemäss dieser sog. "Dumont-Praxis"²⁸³ können in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb einer Liegenschaft keine sogenannte "anschaffungsnahen Instandstellungskosten" abgezogen werden. Ausgenommen ist die Behebung der Abnutzung und der Schäden, die nach dem Kauf auftreten. Damit geht das Bundesgericht davon aus, dass eine Liegenschaft in einem bestimmten (instandgestellten) Zustand gekauft wird, der sich im Kaufpreis niederschlägt. Instandstellungskosten nach dem Kauf sind dann grundsätzlich wertvermehrend. Der Bundesrat hat diese Praxis für die direkte Bundessteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1995 in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer verankert. Danach gelten als anschaffungsnah die Kosten, die während den ersten fünf Jahren seit dem Erwerb der Liegenschaft anfallen. In Abweichung davon können aber gemäss Art. 8 der genannten Verordnung energetische Massnahmen, im Gegensatz zu anderen anschaffungsnahen Instandstellungskosten, in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung einer Liegenschaft zu 50% von den Steuern abgezogen werden.

Die von zahlreichen Kantonen in ihr eigenes Steuerrecht übernommene Dumont-Praxis wird auch von der Lehre im Grundsatz gebilligt. Es ist ihr aber auch wiederholt entgegengehalten worden, sie behindere Bauinvestitionen²⁸⁴. Das Bundesgericht hat

²⁸³ BGE vom 15.6.1973, 99 Ib 362; weitere Nachweise bei BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 222

²⁸⁴ Vgl. den Bericht des Bundesamtes für Konjunkturfragen, Liegenschaftskosten und Bauerneuerung im Steuerrecht, Bern 1993, und die Motion vom 5. September 1996 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (95.038) betr. Verzicht auf die Dumont-Praxis: "Der Bundesrat wird beauftragt, die

die Rechtsprechung mit Entscheid vom 24. April 1997 präzisiert und etwas eingeschränkt²⁸⁵. Demnach können Kosten für den Unterhalt auch innert fünf Jahren seit Erwerb abgezogen werden, ausser sie betreffen das Nachholen unterbliebenen Unterhalts. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung vergrössert nach Ansicht der Kommission eine in der Praxis ohnehin nur schwer vornehmbare Unterscheidung von abzugsfähigem Unterhaltsaufwand und wertvermehrenden Investitionen, da nun auch noch die Nachholung unterbliebenen Unterhalts davon abgegrenzt werden muss.

2.3. Abzüge für Energiesparmassnahmen

Wertvermehrende Investitionen können, da es sich um Anlagekosten handelt, im Gegensatz zu werterhaltenden Kosten bei den Einkommensteuern nicht abgezogen werden. Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, haben häufig ganz oder teilweise wertvermehrenden Charakter. Investitionsauslagen für zusätzliche Energiesparmassnahmen sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien wären daher, ohne die besondere steuerliche Bevorzugung, als wertvermehrende Anlagekosten vom Einkommen nicht absetzbar. Dessen ungeachtet können nach Art. 32 DBG Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen (ebenso wie teilweise denkmalpflegerische Aufwendungen; Art. 32 Abs. 3 DBG) von den steuerbaren einkünften abgezogen werden, was nichts anderes bedeutet, dass solche Aufwendungen sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden können, womit eine weitere Steuerlücke entstanden ist. Diese ist auch insofern von grosser Bedeutung, als Steuerbehörden kaum Energiefachleute sind, und sich die Abgrenzung von energiesparenden Investitionen von übrigen wertvermehrenden Aufwendungen somit auch in der Praxis als weitere Steuerlücke erweist.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG hat das Eidgenössische Finanzdepartement in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992²⁸⁶ festgelegt, inwieweit Investitionen, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den eigentlichen Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Gestützt darauf und in

gesetzlichen Vorschriften dergestalt anzupassen, dass die Abgrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt eines Gebäudes von den nicht abzugsfähigen Aufwendungen zur Wertvermehrung aufgrund des Zustands des Gebäudes erfolgt und nicht aufgrund der Besitzesdauer des Eigentümers. Auf die Dumont-Praxis, welche dem neuen Eigentümer den Eintritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers während einigen Jahren verweigert, soll verzichtet werden."

²⁸⁵

²⁸⁶

BGE vom 24.4.1997 i.S. G., ASA 66 S. 306 ff., mit zahlreichen Hinweisen.
SR 642.116.1

Verbindung mit Art. 5 ff. der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer können Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft zu 50%, nachher zu 100% abgezogen werden. Es handelt sich klarerweise um Lenkungsmassnahmen zur Förderung energiesparender Investitionen. Solche Lenkungsmassnahmen sind in Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit höchstens zulässig, wenn sie ihren Zweck vollumfänglich erreichen²⁸⁷.

Das Bundesamt für Energiewirtschaft hat im Jahre 1995 eine Untersuchung betreffend Bestandesaufnahme der kantonalen und eidgenössischen Regelungen sowie eine Analyse der Wirkungen der Steuererleichterungen im Bereich der privaten Liegenschaften in ausgewählten Kantonen in Auftrag gegeben. Nicht untersucht wurde die Wirkung der Möglichkeit beschleunigter Abschreibungen beim Geschäftsvermögen. Die Untersuchung führte zum Bericht vom Juni 1997²⁸⁸ betreffend Evaluation energiepolitisch motivierter Steuererleichterungen. Die Kommission hält es für geboten, die wesentlichen Erkenntnisse dieser Evaluation wiederzugeben, umso mehr, als trotz des ernüchternden Befunds und anderslautender Vorschläge der Studie das Bundesamt für Energiewirtschaft im Vorwort zum Bericht die Empfehlung abgibt, das Instrument der Steuererleichterungen beizubehalten.

Bei der Evaluation ging es um die Abklärung der Frage, ob und inwieweit Steuerabzüge ein geeignetes Instrument zur Förderung energetischer Massnahmen darstellen. Zu diesem Zweck wurde in den Kantonen Aargau, Baselland und Zürich bei je 200 Grundeigentümern eine Umfrage betr. Informationsstand, Verhalten bisher / in Zukunft sowie Einschätzung / Meinung zu den Abzügen durchgeführt. Das Resultat dieser Erhebungen ist eindeutig: die Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen sind nur bei durchschnittlich 27% der Befragten und somit wenig bekannt, weshalb sie keine Anreizwirkung haben. Die Abzugsberechtigung im Fall von Energiesparaufwendungen, die ohne Kenntnis dieser Vergünstigung getätigt wurden, hat keinen Lenkungseffekt und stellt bloss eine angenehme Begleiterscheinung dar. Sodann hat sich z.B. im Bereich der direkten Bundessteuer gezeigt, dass nicht alle der zum Abzug zugelassenen energetischen Aufwendungen energiesparfreundliche Massnahmen darstellen. Im weiteren stehen die Steuerbehörden beim Vollzug vor schier unlösbaren Problemen bei der materiellen Beurteilung der energetischen Relevanz und damit der Abzugsfähigkeit solcher Massnahmen. Hinsichtlich der Wirkungen der Steuerabzüge weist der Bericht darauf hin, dass die resultierenden

²⁸⁷ Vgl. Einleitung Ziff. 3.2.3.1. (Allgemeinheit der Besteuerung).

²⁸⁸ Der Bericht ist erhältlich bei der Eidgenössischen Drucksachen und Materialzentrale, 3000 Bern.

Steuerausfälle bei der Bundessteuer und bei den kantonalen sowie kommunalen Steuern bei der festgestellten Ausschöpfungsrate (44% der zu energiebedingten Steuerabzügen Berechtigten) auf 49 - 110 Mio Franken pro Jahr geschätzt werden müssen. Als Fazit hält der Bericht folgendes fest:

„Die Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen sind wenig bekannt. Selbst Anspruchsberechtigte nehmen zu über 50% die Abzüge, zu denen sie berechtigt wären, nicht vor. Der Beitrag der Steuervergünstigungen an die energiepolitischen Ziele, die sie unterstützen sollen, ist angesichts der resultierenden Steuerausfälle gering. Die Effizienz der resultierenden Steuerausfälle ist klein, da 70 - 80% der Mittel eine nachträgliche Verbilligung ohnehin vorgenommener Investitionen sind. Steuervergünstigungen sind wenig beliebt, sie stossen auf latenten Widerstand vieler Steuerverwaltungen und selbst die begünstigten LiegenschaftseigentümerInnen würden Beiträge im Investitionszeitpunkt den Steuervergünstigungen vorziehen.“²⁸⁹

Es ist deshalb unverständlich, dass trotz dieses eindeutigen und ernüchternden Ergebnisses der Studie, das BEW in seinem Vorwort zum Bericht empfiehlt, das Instrument der Steuererleichterungen beizubehalten und soweit möglich zu verbessern. Da das Lenkungsziel mit den vorgesehenen Massnahmen nicht erreicht werden kann, muss ein anderer Weg beschritten und die Lücke im Steuergesetz geschlossen werden.

2.4. Zur Pauschalierung der Kosten

Sind die effektiven Unterhaltskosten als organische Abzüge absetzbar, so sind sie nachzuweisen. Dies führt zu aufwendigen Einschätzungsverfahren. Die Kontrolle von Bauabrechnungen und die rechtliche sowie tatsächliche Qualifikation der getätigten Investitionen zwecks (nicht möglicher) Vermeidung mehrfacher Abzüge ist heute zu einem wesentlichen Bestandteil des Einschätzungsverfahrens geworden. Die Beseitigung der bestehenden Lücken und damit auch eine administrative Vereinfachung der Veranlagung kann nur mit einer Pauschalierung der Unterhaltskosten erreicht werden. Der Pauschalabzug ist dabei so anzusetzen, dass er für einen längeren Zeitraum die effektiven Unterhaltsaufwendungen deckt²⁹⁰.

²⁸⁹ Zusammenfassung des Berichts, S. 5.

²⁹⁰ Art. 2 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116): zehn bzw. zwanzig Prozent des Brutto-Mietertrages oder -Mietwertes je nach Alter der Liegenschaft.

Diesem Gedanken der Pauschalierung widerspricht die in Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens getroffene Regelung, wonach wahlweise in jeder Veranlagungsperiode ein Wechsel vom Abzug der effektiven Kosten zum Pauschalabzug und umgekehrt möglich ist. Damit kann der Steuerpflichtige Unterhaltsarbeiten hinauszögern, die Pauschale geltend machen, ohne tatsächlich Unterhaltskosten zu tragen, und in einer Periode alles nachholen und die effektiven Kosten, welche über mehrere Jahre zu verteilen wären, geltend machen. In der nächsten Periode, d.h. nach erfolgter Sanierung, kann er wiederum zum Pauschalabzug wechseln. Damit können im Extremfall die Unterhaltskosten faktisch doppelt abgezogen werden. Die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen erweist sich somit als Steuerlücke. Die Einkommensteuerfreiheit einer erheblichen Anzahl von Vermögensmillionären ist auf die exzessiven Abzugsmöglichkeiten beim Liegenschaftenerhalt zurückzuführen.

Abhilfe könnte, anders als bei den bisher aufgelisteten Lücken, durch Änderung der Verordnung geschaffen werden. Eine Klärung dieser Fragen durch den formellen Gesetzgeber, insbesondere auch im Steuerharmonisierungsgesetz, drängt sich deshalb auf, weil die Streitigkeiten über Liegenschaftsunterhaltskosten zu den aufwendigsten, zeitraubendsten Tätigkeiten der Steuerverwaltung wie der Rechtsmittelbehörden gehören. Um diesen Problembereich an der Wurzel zu packen, müsste für Liegenschaften im Privatvermögen, welche auch nicht durch Dritte überwiegend geschäftlich genutzt sind²⁹¹, eine Fixpauschale vorgeschrieben werden. Der Nachweis der effektiven Kosten bliebe ausgeschlossen. Die Pauschale müsste jedoch so angesetzt werden, dass dem Unterhaltsaufwand im langjährigen Durchschnitt vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Will man nicht so weit gehen, müsste mindestens die Wechselpauschale beseitigt werden: der Steuerpflichtige könnte nach Vornahme des effektiven Unterhaltsabzuges beispielsweise erst nach zehn Jahren wieder wählen, ob er zum Pauschalabzug wechseln wolle. Auch die Wahl des Pauschalabzuges wäre dann in diesem Beispiel für die nächsten zehn Jahre bindend.

²⁹¹ Vgl. Art. 4 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116): für vorwiegend durch Dritte geschäftlich genutzte Liegenschaften kommt der Pauschalabzug nicht in Betracht. Dasselbe gilt für selbst überwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaften, da es sich nach Art. 18 Abs. 2 letzter Satz DBG um Geschäftsvermögen handelt.

2.5. Schlussfolgerung

Der Steuerpflichtige kann für den Unterhaltsabzug für Liegenschaften des Privatvermögens, die auch nicht vorwiegend an Dritte zwecks vorwiegend geschäftlicher Nutzung vermietet sind, in jeder Periode wählen, ob er effektiv oder pauschal abrechnen will. Diese Regelung führt zu grossen Einnahmehausfällen und erheblichen administrativem Aufwand. Die Kommission schlägt daher vor, für solche Liegenschaften eine Fixpauschale unter Ausschluss der effektiven Unterhaltsabzüge einzuführen. Die Fixpauschale besteht in einem prozentualen Abzug vom Eigenmietwert bzw. Bruttomietwert. Mit der Fixpauschale fallen auch die mit der Dumont-Praxis zusammenhängenden Abgrenzungsfragen weg.

Die zitierte Studie über die Wirkung der Lenkungsmaßnahmen zur Abzugsfähigkeit von ganz oder teilweise wertvermehrenden Energiesparmassnahmen lässt keine andere Schlussfolgerung zu, als dass der Lenkungszweck nicht erreicht und der Abzug damit verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hat das Lenkungsziel der Energiesparmassnahmen mithin auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Investitionsbeiträge) zu erreichen.

3. Weitere nicht zu rechtfertigende Abzüge von der Bemessungsgrundlage

Unterstützungsleistungen und Ergänzungsleistungen der AHV und IV steigern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Steuerfreiheit dieser Leistungen, abweichend von der hundertprozentigen Steuerbarkeit der AHV- und IV-Grundleistungen, sowie die Privilegierung gegenüber anderen Versicherungsleistungen lässt sich nicht rechtfertigen²⁹².

Auch Genugtuungen und Integritätsentschädigungen, auch wenn für immaterielle Nachteile geleistet, steigern, da stets - mangels Alternativen - in Geldform bezahlt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und müssten daher besteuert werden. Aus sozialpolitischen Gründen wurde aber bisher darauf verzichtet.

²⁹² REICH, Kommentar StHG, N 105 ff. zu Art. 7. A.M. bezüglich der Ergänzungsleistungen: BGE vom 24.5.1996, StE 1997 A 21.16 Nr. 6.

4. Gesetzliche Grundlage der Bemessung des Vermögensertrages

Im Gegensatz zum BdBSt hat der Gesetzgeber im DBG und StHG die sachliche Bemessung des Vermögensertrages für natürliche Personen nicht geregelt. Angesichts der vom Bundesgericht an die kantonalen Steuergesetze gestellten Anforderungen der Bestimmtheit bezüglich des Steuersubjekts, Steuerobjekts, sachlichen und zeitlichen Bemessung erscheint diese Gesetzgebung problematisch. Der Verordnungsgeber des Bundes hat die offene Gesetzesgrundlage ebenfalls nicht konkretisiert. Dagegen versucht die Steuerverwaltung mit Kreisschreiben²⁹³, die kantonalen Steuerverwaltungen zur Weiterführung des Nennwertprinzips anzuhalten²⁹⁴. Angesichts der, anders als im BdBSt, klar festgehaltenen Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne lässt sich die Fiktion des Nennwertprinzips, das letztlich nicht die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne, sondern den blossen Steueraufschub beinhaltet, zumindest solange die Aktien im Privatvermögen gehalten werden, kaum mehr aufrechterhalten. Einzig aus der Gratisaktienbesteuerung lässt sich indirekt die Weitergeltung des Nennwertprinzips ableiten, da diese höchstens im Zusammenhang mit dem Nennwertprinzip sinnvoll ist²⁹⁵.

Aus demselben Grund ist umstritten, ob die vom Bundesgericht gestützt auf das Nennwertprinzip entwickelten Theorien der Transponierung und - jedenfalls bezüglich der extremen Erweiterung - der indirekten Teilliquidation mit dem DBG noch vereinbar sind. Die Wertung, welche hinter diesen Theorien steckt, nämlich die Erfassung von Kapitalgewinnen mit der Einkommensteuer, lässt sich nur mit einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer oder einer Beteiligungsgewinnsteuer auf gesetzgeberisch korrekte Art und Weise umsetzen.

Im Bereich des Geschäftsvermögens war das Nennwertprinzip nie von Bedeutung, da bei Vorliegen einer Buchführung stets auf die Buchwerte abzustellen ist.

Sofern der Gesetzgeber eine Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer einführt, hat das Nennwertprinzip seine Bedeutung endgültig verloren. Vielmehr ist auf die tatsächlichen Gestehungskosten abzustellen, um den steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Der Nennwert könnte höchstens noch als subsidiärer Gestehungskostenwert im Sinne einer *widerlegbaren* Vermutung herangezogen werden, wenn der

²⁹³ vgl. z.B. KS Nr. 17 der EStV vom 15.12.1994 = ASA 63 (1994/95) S. 789 f.

²⁹⁴ Vgl. zur Abrechnung nach dem Nennwertprinzip: BGE vom 1.2.1991 i.S. P., ASA 60 S. 540 f.; BGE vom 16.11.1990 i.S. B., ASA 59 S. 719; BGE vom 14.7.1989 i.S. T., ASA 58 S. 603 f.; BGE vom 12.7.1989 i.S. W., ASA 58 S. 597 f.; BGE vom 9.9.1988 i.S. B., ASA 58 S. 591; VGE ZH vom 2.12.1986, StE 1987 B 24.4 Nr. 8; VGE ZH vom 22.8.1985, StE 1986 B 24.4 Nr. 7.

²⁹⁵ Ausführlicher dazu BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 153 ff.; REICH, Nennwertprinzip, S. 280 ff.

Steuerpflichtige die Gestehungskosten nicht nachweisen kann und auch sonst keine bessere Schätzungsbasis vorhanden ist. Mit anderen Worten haben das Nennwertprinzip und die mit diesem zusammenhängenden Theorien und Praxen (Gratisaktienbesteuerung, Transponierungstheorie, Teilliquidationstheorie)²⁹⁶ bei Einführung einer Kapital- oder Beteiligungsgewinnsteuer keinen Platz im Steuersystem mehr. Die letztlich nur steuersystematisch erklärbaren Theorien entfallen, weil eine spätere Besteuerung, nämlich bei Veräußerung der Aktien oder der Beteiligung, möglich ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass das Nennwertprinzip auch nicht auf die Verrechnungssteuer und damit zusammenhängende Bestimmungen der direkten Bundessteuer abgestützt werden kann. Im Verrechnungssteuergesetz findet man nämlich keinen Hinweis auf das Nennwertprinzip; wie das DBG regelt auch das Verrechnungssteuergesetz die sachliche Bemessung nicht. Nur in der Verordnung zur Verrechnungssteuer, d.h. letztlich der falschen Normebene, wurde das Nennwertprinzip fixiert. Das Bundesgericht hat diese Konkretisierung in der Verordnung als gesetzeskonform akzeptiert, weil damit eine Übereinstimmung mit dem BdBSt erzielt wurde. Ob der Entscheid heute, da der BdBSt aufgehoben und das Nennwertprinzip im DBG nicht mehr genannt ist, gleich ausgehen würde, darf bezweifelt werden. Zumindest müsste nun die Gesellschaft zum Beweis zugelassen werden, dass das zurückbezahlte Kapital beispielsweise aus einer Kapitaleinlage stammte (Agio), das verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden könnte. Damit würde die Verrechnungssteuer mit der Emissionsabgabe²⁹⁷ harmonisieren.

²⁹⁶ Vgl. dazu etwa BEHNISCH, Umstrukturierung, S. 157 ff.; kritisch zu steuersystematischen Abrechnungen aufgrund der Verfassungsgrundlage: HÖHN/VALLENDER, BV-Kommentar, N 93 zu Art. 41^{ter}.

²⁹⁷ Art. 6 Abs. 1 lit. d StG.

§ 4 Zeitliche Bemessung

1. Vorbemerkung

In der Schweiz gilt im Bereich der zeitlichen Bemessung der Einkommensteuer für die natürlichen Personen nach wie vor in den meisten Kantonen das System der Vergangenheitsbemessung (sei es ein- oder zweijährig). Dieses verfehlte, international sonst nicht zu findende, bloss historisch erklärbare System führt in einer Zeit mit nicht während mehreren Jahren andauernden konstanten Einkommensverhältnissen zu grossen Schwierigkeiten. Sowohl DBG wie StHG sehen nur für juristische Personen zwingend den Übergang von der Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartsbemessung vor. Dieser Wechsel muss aber, um das Ausnutzen von Bemessungslücken zu verunmöglichen, auch für natürliche Personen im DBG und StHG vorgeschrieben werden.

2. Vergangenheits- und Gegenwartsbemessung

Für periodische Steuern muss auch der Zeitraum definiert werden, welcher zur Bemessung und Besteuerung herangezogen wird. In der Schweiz wurde das laufende Einkommen besteuert, aber bemessen nach Vorjahreszahlen in der Meinung, die Verhältnisse blieben konstant. Abweichungen wurde durch die Vornahme von Zwischenveranlagungen Rechnung getragen. Dieses System führt zu Bemessungslücken, welche steuerplanerisch ausgenützt werden können. Das sei anhand eines Beispiels für die sogenannte zweijährige Vergangenheitsbemessung dargelegt:

Herr X arbeitet als Selbständigerwerbender (Einzelfirma) im Bereich Vermögensverwaltung und Anlageberatung (Kauf und Verkauf von Wertschriften samt derivativen Finanzinstrumenten). Er erzielte 1995 ein steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 200'000.-, im Jahre 1996 von Fr. 260'000.-. In der Veranlagungsperiode 1997/98 muss er sein Einkommen aus den beiden Vorjahren, d.h. 1995 und 1996 deklarieren. Besteuert wird aber sein Einkommen in den Jahren 1997 und 1998, unabhängig davon, ob es gleich hoch, höher oder tiefer ist. Das Einkommen 1997/98 wirkt sich erst später, nämlich in der Periode 1999/2000 auf die Bemessung aus. In der Veranlagungsperiode 1997/98 deklariert er somit ein steuerbares Erwerbseinkommen von Fr. 230'000 im Durchschnitt. Da er im Jahre 1997 aufgrund des guten Börsengangs hohe Gewinne realisierte, die zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 700'000 für 1997 und Fr. 500'000 für die erste Jahreshälfte 1998 führen, entschliesst er sich, mit seiner Einzelfirma per 1. Juli 1998

wegzuziehen. In den Jahren 1997 und 1998 wurde er auf dem - verglichen mit dem tatsächlich erzielten Einkommen - tiefen Vorjahresdurchschnitt von Fr. 230'000 eingeschätzt. Durch den Wegzug fallen die Einkommen pro 1997 und erste Hälfte 1998 in die Bemessungslücke. Am Zuzugsort wird nämlich für die zweite Jahreshälfte 1998 auf das Einkommen abgestellt, das er seit dem Zuzug (1.7.1998) verdiente. Damit kommen die Einkommen von Fr. 700'000 und Fr. 500'000 nie zur Bemessung. Es ist offensichtlich, dass ein solches Steuersystem mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbaren ist.

Die Korrektur lässt sich einfach bewerkstelligen, indem das besteuerte Einkommen auch als Bemessungsgrundlage dient, im Beispiel also für 1997 die Fr. 700'000 auch zur Bemessung für die Steuer 1997 herangezogen werden. Selbstverständlich liegen die Abschlüsse im Jahr 1997 noch nicht vor, so dass der Bezug (auch ratenweise) gestützt auf Vorjahreszahlen erfolgen kann. Im nachfolgenden Jahr ist über die Differenz abzurechnen. Dies trifft jedoch nicht Fragen der zeitlichen Bemessung, sondern bloss den Bezug der Steuer.

Bei der Vermögenssteuer wird auf einen Stichtag abgestellt, was zu keinen wesentlichen Verzerrungen führt.

3. Schlussfolgerung

Das System der Vergangenheitsbemessung wurde von einem Teil der Lehre als verfassungswidrig, da mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip unvereinbar, erkannt. Einzig das System der Gegenwartsbemessung ist mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Einklang zu bringen²⁹⁸. Der Bundesgesetzgeber, der im Rahmen der Steuerharmonisierung im Bereich der zeitlichen Bemessung noch die Einheitlichkeit der direkten Bundessteuer²⁹⁹ zur Rettung der Vorlagen geopfert hat, sollte daher nach dem Jahre 2001 denjenigen Kantonen, welche noch das System der Vergangenheitsbemessung kennen, vorschreiben, zur Gegenwartsbemessung überzugehen³⁰⁰. Während nach Ablauf der Umsetzungsfrist des StHG für die juristischen Personen allgemein die einjährige Gegenwartsbemessung gilt³⁰¹, muss dies für die natürlichen Personen ebenfalls noch durchgesetzt werden. Dieses Vorgehen lässt sich nicht nur auf den Harmonisierungsauftrag, sondern auf Art. 4 BV abstützen.

²⁹⁸ KLETT, Gleichheitssatz, S. 118 f.; kritisch auch REICH, zeitliche Bemessung, S. 328.

²⁹⁹ Vgl. Art. 41 DBG.

³⁰⁰ Vgl. Art. 70 StHG.

³⁰¹ Das Ausnützen von Bemessungslücken, wie dies etwa durch die BZ Bank von Zürich nach Schwyz geschehen ist, gehört damit ab 2001 der Vergangenheit an.

§ 5 Tarif

1. Ehegattenbesteuerung

Die Faktorenaddition, d.h. die Addition des steuerbaren Einkommens von Ehepartnern, insbesondere von Zweiverdienerhepaaren, führt nach dem Tarif des Bundes wie einiger Kantone zu einer erheblich höheren Belastung, als wenn die beiden Personen ihr Einkommen getrennt versteuern würden. Diese als sog. Progressionswirkung des Ja-Wortes bekannt gewordene Erscheinung wird von der Kommission Familienbesteuerung überprüft. Diese wird verschiedene Modelle zur Beseitigung der Überbesteuerung vorschlagen. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

2. Separate Jahressteuern beim System der jährlichen Gegenwartsbemessung?

Wenn nach Abschluss der Steuerharmonisierung sämtliche Kantone für juristische und natürliche Personen das System der einjährigen Gegenwartsbemessung eingeführt haben werden, bleibt die Frage zu prüfen, ob für aperiodische Leistungen, beispielsweise Zinsen aus globalverzinslichen Obligationen, Kapitalgewinne und Leistungen aus Lebensversicherungen eine separate Jahressteuer wie im System der Vergangenheitsbemessung weiterbestehen soll. Als Begründung für eine solche Aufspaltung und damit Progressionsbrechung wird angeführt, man müsse der Ausserordentlichkeit Rechnung tragen. Bei einer Jahressteuer trifft dies gerade nicht mehr zu, denn die Steuer wird stets für die individuelle Leistungsfähigkeit in einem Kalenderjahr festgesetzt, für das die Steuer auch zu entrichten ist. Wenn nun eine solche Leistung anfällt, im nächsten Jahr daraus der Lebensunterhalt bestritten werden muss, ohne dass wesentliche zusätzliche Einkommensbestandteile dazukommen, sinkt in diesem Jahr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich, was aber ohne weiteres auch bei der Besteuerung berücksichtigt wird. Eine doppelte Berücksichtigung im Sinne einer Progressionsbrechung lässt sich kaum rechtfertigen.

Nur die Kapitalabfindungen der zweiten Säule und der 3a-Säule der Selbständigerwerbenden sollte - wie dort ausgeführt³⁰² - zum Rentensatz unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte besteuert werden.

³⁰² Vgl. dazu § 2 Ziff. 4.1.3.

§ 6 Verfahrensrecht

1. Verfahren der Steuerfestsetzung

Im schweizerischen Einkommensteuerrecht gilt das sog. gemischte Veranlagungsverfahren, d.h. die Steuerpflichtigen müssen periodisch ihr Einkommen mittels Steuererklärung samt Einlageblättern deklarieren³⁰³. Die Steuererklärungen werden von den kantonalen Steuerverwaltungen überprüft, der Sachverhalt unter Umständen ergänzt, die Steuerfaktoren allenfalls zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen abgeändert, um schliesslich in einer Veranlagungsverfügung konkretisiert zu werden. Gegen diese Veranlagungsverfügungen steht den Steuerpflichtigen das Rechtsmittelverfahren offen.

2. Untersuchungsmittel der Steuerbehörden

Die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden sind eng beschränkt. Sie können vom Steuerpflichtigen Auskünfte und die Vorlage von Dokumenten, welche zur Ermittlung des Sachverhalts notwendig erscheinen, verlangen³⁰⁴, von gewissen Dritten Bescheinigungen und Auskünfte. Mit dem Steuerpflichtigen in Vertragsbeziehungen stehende Dritte sind unter Umständen gehalten, gewisse Einkommen zu melden³⁰⁵. Dabei bleibt das Berufs- und Bankgeheimnis vorbehalten.

3. Klarstellung der Auskunftspflichten anderer Behörden

Die Erfahrung der für die Veranlagung zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen zeigt, dass die Steuerbehörden je länger je grössere Mühe haben, sich Informationen bei anderen Amtsstellen zu holen, obschon klare steuerliche Auskunftspflichten bestehen³⁰⁶. Die anderen Amtsstellen kontaktieren regelmässig die Datenschutzbeauftragten, welche - fälschlicherweise - davon ausgehen, dass das

³⁰³ Die natürlichen Personen haben gemäss Art. 125 DBG der Steuererklärung einen Lohnausweis für alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person sowie Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden einzureichen. Selbständigerwerbende haben Erfolgsrechnungen und Bilanzen oder - bei deren Fehlen - andere Aufstellungen einzureichen. Vgl. dazu BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 357.

³⁰⁴ Art. 125 und 126 DBG.

³⁰⁵ Art. 127-129 DBG. Vgl. dazu auch BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 377 ff.

³⁰⁶ Art. 111 DBG; Art. 39 Abs. 2 und 3 StHG; Art. 36 VStG; Art. 32 StG; Art. 43 MWStV. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die AHV-Behörden den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden Auskunft geben müssen: BGE vom 24.3.1998 (7B.254/1997/bnm), noch nicht publiziert.

Datenschutzgesetz den steuerlichen Auskunftspflichten vorgehen³⁰⁷. Es sollte daher zur Klärung der Rechtslage in den Steuergesetzen, allenfalls auch im Datenschutzgesetz, ausdrücklich normiert werden, dass die steuerliche Auskunftspflicht durch das Datenschutzgesetz nicht eingeschränkt wird. Andernfalls ist die Überprüfung des in der Steuererklärung Deklarierten und die Ergänzung des Sachverhalts kraft der auch im Veranlagungsverfahren geltenden (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime unmöglich, was letztlich in zahlreichen Fällen eine den materiellrechtlichen Steuernormen entsprechende Veranlagung verhindert. Mit anderen Worten liegt eine Lücke im Verfahrensrecht vor, wenn die Steuerrechtsnormen nicht durchgesetzt werden können.

Da sich andere Amtsstellen häufig auf den Standpunkt stellen, die beantragte Auskunft sei für die Steuerveranlagung oder den Steuerbezug nicht erforderlich, eine Abwägung die nur die Steuerbehörden kraft ihres Sachverstandes und nicht die auskunftspflichtige Amtsstelle vornehmen kann, muss auch die Beilegung des Konflikts der involvierten Amtsstellen ausdrücklich geregelt werden. Dazu kann die Regelung des Verrechnungssteuergesetzes als Vorbild dienen³⁰⁸. Falls kantonale Amtsstellen oder Amtsstellen der Gemeinden und des Kantons Meinungsdivergenzen über die Auskunftspflicht im Steuerveranlagungsverfahren austragen, wäre in Analogie zu Art. 36 VStG wohl die kantonale Regierung zum Entscheid über Anstände zuständig (Organisationsweg).

4. Verstärkung der Verfahrenspflichten im Bereiche des Erwerbseinkommens

Bezüglich der Unselbständigerwerbenden sind die Steuerbehörden in der Regel aufgrund des durch die Steuerpflichtigen selbst einzureichenden Lohnausweises gut dokumentiert. In Fällen häufiger Stellenwechsel, blosser Teilzeit- oder Gelegenheitsarbeit reicht die Pflicht, der Steuererklärung einen Lohnausweis beizulegen, nicht mehr. Die Lohnausweispflicht der Arbeitgeber ist daher, wie dies bereits etwa im Kanton Bern der Fall ist, durch eine Meldepflicht der Arbeitgeber zu verstärken. Die Arbeitgeber wären demnach zu verpflichten, eine Kopie des Lohnausweises direkt den Steuerbehörden des Wohnortkantons des Steuerpflichtigen

³⁰⁷ Vgl. BGE vom 24.3.1998 (7B.254/1997/bnm), vgl. auch den Entwurf zum Mehrwertsteuergesetz.

³⁰⁸ Art. 36 Abs. 3 VStG: "Anstände über die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat, Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat, das Bundesgericht (Art. 110 ff. OG).

zuzustellen³⁰⁹. Eine solche Meldepflicht soll mithelfen, die volkswirtschaftlich schädliche Schattenwirtschaft einzudämmen³¹⁰.

Bezüglich der Selbständigerwerbenden, welche buchführungspflichtig sind, besteht kaum Handlungsbedarf. Dagegen ist die Regelung für jene Selbständigerwerbenden, welche bloss aufzeichnungspflichtig sind, d.h. keine den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen entsprechende Jahresrechnung erstellen müssen, in der heutigen Zeit für viele Branchen nicht mehr zeitgemäss. Dies trifft insbesondere für die sog. liberalen Berufe (Ärzte, Anwälte, Architekten etc.) zu, welche heute in vielen Fällen als kaufmännische Betriebe geführt werden. Dementsprechend sollten sie, wenn nicht handelsrechtlich, so doch steuerrechtlich, dazu verpflichtet werden, ordnungsgemäss Bücher zu führen³¹¹. Im Falle unvollständiger Geschäftsbücher würde dann die Strafdrohung des Steuerbetruges und entsprechende strafprozessuale Zwangsmassnahmen (wie Verhaftung wegen Kollusionsgefahr, Haussuchung, Zeugeneinvernahmen samt Durchbrechung des Bankgeheimnisses) anwendbar. Festzuhalten ist andererseits, dass damit die Aufzeichnungspflichten für Kleinbetriebe, selbständigen Nebenerwerb in geringem Umfang etc., nicht zu einer Buchführungspflicht mit entsprechenden Kosten ausgeweitet werden sollen. Allenfalls ist die Abgrenzung aufgrund des erreichten Umsatzes festzusetzen. In Analogie zur Mehrwertsteuer liesse sich eine solche steuerliche Buchführungspflicht für Umsätze ab Fr. 75'000 rechtfertigen³¹². Allerdings würde sich die Buchführungspflicht der Einkommensteuer auch auf Steuerpflichtige erstrecken, die von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind.

Diese beiden Massnahmen sollen dazu dienen, der in den OECD-Staaten immer weiter gedeihenden Schattenwirtschaft³¹³ Einhalt zu gebieten, welche die Steuer- und Sozialversicherungslasten den rechtskonform Handelnden aufbürdet.

³⁰⁹ Die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG (bzw. Art. 43 StHG) ist durch eine Meldepflicht im Sinne von Art. 129 DBG (bzw. Art. 45 StHG) zu ersetzen.

³¹⁰ Vgl. dazu etwa NZZ vom 10.2.1998 (Nr. 33) S. 19, "Hochkonjunktur für Pfuscher": Nach Hochrechnungen von Prof. Friedrich Schneider (Johannes-Kepler-Universität, Linz) beträgt der Anteil der Schattenwirtschaft am offiziellen Bruttoinlandprodukt für die Schweiz 8%. Die Quoten seien am Steigen, besonders rasant in Österreich.

³¹¹ Es sollte ein einheitlicher Kontenrahmen vorgeschrieben werden.

³¹² Gesetzgebungstechnisch liesse sich dasselbe Ergebnis erreichen, indem als Urkunden des Steuerbetrugstatbestandes auch Aufzeichnungen von Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von mindestens Fr. 75'000 gelten. Damit wären Kleinbetriebe ausgenommen. Unter die Strafdrohung fielen aber auch selbständige Wertpapierhändler mit entsprechenden Umsätzen.

³¹³ Diese umfasst nicht nur die eigentliche Schwarzarbeit, sondern auch Gegengeschäfte im geschäftlichen und privaten Bereich.

§ 7 Steuerstrafrecht

1. Zur Waffengleichheit im Steuerhinterziehungsverfahren

Wer den Steuergesetzen zuwiderhandelt, indem er den für die Besteuerung massgebenden Sachverhalt nicht oder unvollständig deklariert, schädigt nicht nur den Staat, sondern sämtliche ehrlichen Steuerzahler. Steuerhinterziehende Unternehmer fügen zudem ihren Konkurrenten Wettbewerbsnachteile zu. Trotzdem gelten Steuerdelikte noch weithin als Kavaliersdelikte. Der Gesetzgeber hat im Bund 1977 den Steuerbetrugstatbestand eingeführt, welcher eine Strafdrohung von Gefängnis bis zu drei Jahren vorsah³¹⁴.

Zu einschneidenden, mit dem ursprünglichen Konzept des Steuerstrafrechts nicht in Einklang zu bringenden Veränderungen kam es durch die Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Steuerstrafnormen³¹⁵. Während das Steuerstrafrecht früher als eine Art Disziplinarrecht verstanden wurde, das den Ungehorsam gegenüber der "Obrigkeit" unter Strafe stellte, wurde mit der Zeit erkannt, dass das Steuerstrafrecht eine echte Strafe vergleichbar den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches darstellt. Dieser Wandel in der rechtlichen Qualifikation führte zu einer ganzen Reihe von Anpassungen in der Rechtsprechung und kantonalen Steuergesetzen³¹⁶. Die harmonisierten Steuergesetze (DBG und StHG) bauen jedoch weitestgehend noch auf der veralteten, mittlerweile nicht mehr tragfähigen Betrachtungsweise des Disziplinarrechts auf, und nur die grössten Unvollkommenheiten wurden beseitigt. Da im Mehrwertsteuergesetz die Steuerstrafnormen des DBG übernommen wurden, wird auch dieses Gesetz auf einem für die Bundesgesetze sonst dank des Verwaltungsstrafrechts längst überholten Konzept basieren.

Die Anwendbarkeit der europäischen Menschenrechtskonvention auf das Steuerstrafrecht, insbesondere das Steuerhinterziehungsrecht, führte dazu, dass den delinquierenden Steuerpflichtigen sämtliche Verfahrensgarantien gewährt werden müssen: sie haben das Recht zu schweigen, die Aussage zu verweigern, sie können nicht verpflichtet werden, Dokumente und Bescheinigungen einzureichen etc.³¹⁷. Damit

³¹⁴ Art. 130^{bis} Abs. 1 BdBST; entsprechend nun Art. 186 DBG.

³¹⁵ BEHNISCH, Steuerstrafrecht, S. 13 ff.; BLUMENSTEIN/LOCHER, System, S. 315 ff.; Finanzdirektion, Steuerstrafrecht, S. 19 f.; WYSSMANN, EMRK, S. 769 ff.; ZWEIFEL, Strafe, S. 1 ff. BGE vom 7.12.1984 i.S. M., StE 1985 B 101.21 Nr. 2 (und seitherige konstante Rechtsprechung); BGE vom 11.10.1993, StE 1994 B 101.8 Nr. 11.

³¹⁶ Dies betrifft insbesondere die nach zivilistischer Methode und damit mit den strafrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch stehenden Haftungsnormen für Erben, Ehegatten, Vertreter etc.

³¹⁷ Das Bundesgericht hat diese Konsequenzen noch nicht gezogen und verpflichtet die Steuerpflichtigen, an ihrer Überführung mitzuwirken: BGE vom 7.7.1995 i.S. X., ASA 64 (1995/96) S. 575 ff. (dieser Entscheid wurde den Konventionsorganen in Strassburg zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der EMRK

sind den Steuerbehörden in der Regel die Hände gebunden, sie können den Sachverhalt nicht aufklären, die Delikte nicht beweisen und damit keine Strafen vollstrecken³¹⁸. Damit wird das ganze Steuerstrafrecht zur Farce: neben die hohe Dunkelziffer von nicht entdeckten Steuerhinterziehungen tritt die Unmöglichkeit, einen erheblichen Teil der vermuteten und entdeckten Delikte aufgrund der fehlenden Zwangsmittel zu verfolgen und zu ahnden.

Dies hängt damit zusammen, dass die Steuerbehörden im Steuerhinterziehungsverfahren dieselben Untersuchungsmittel zur Verfügung haben wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren, in dem der Steuerpflichtige bekanntlich zur Mitwirkung verpflichtet ist, ansonsten er eine Ermessenseinschätzung riskiert. Zwangsmittel wie Hausdurchsuchung, Zeugeneinvernahmen, Dokumentenedition in erweitertem Rahmen samt Durchbrechung des Bankgeheimnisses gibt es nicht³¹⁹. Im Steuerstrafrecht kommt dazu, dass der Steuerpflichtige nach herrschender Lehre nicht mehr zur Mitwirkung verpflichtet werden darf, weil er sonst an seiner Überlieferung mitwirken müsste. Während der Steuerpflichtige somit sämtliche Verteidigungsmöglichkeiten des Strafrechts hat, verfügen die Steuerbehörden über keinerlei Zwangsmittel zur Sachverhaltsaufklärung. Die Waffengleichheit ist mit anderen Worten in keiner Art und Weise gewährleistet.

Ferner ist auf eine seltsame Wertung unter den Steuergesetzen des Bundes hinzuweisen, da für die nach Verwaltungsstrafrecht zu verfolgenden Steuerdelikte (Stempelabgaben, Verrechnungs- und Mehrwertsteuer) Zwangsmassnahmen wie Haussuchung, Zeugeneinvernahmen samt Durchbrechung des Bankgeheimnisses etc. möglich sind, nicht dagegen bei den Einkommensteuern. Es ist daher zu prüfen, ob nicht auch die Einkommensteuern denselben Schutz verdienen wie die übrigen Bundessteuern. Demnach müssten gewisse strafprozessuale Zwangsmassnahmen wie Haussuchung, Zeugeneinvernahmen und Dokumentenedition bei Banken auch zur Verfolgung von Steuerhinterziehungen möglich sein. Die kantonalen Steuerbehörden hätten besonders ausgebildete Beamte dafür einzusetzen, welche mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sind, die sonst nur richterlichen Behörden zustehen. Allenfalls ist das Steuerstrafverfahren getrennt vom Nachsteuerverfahren

vorgelegt; ein Entscheid steht noch aus). Gewisse Kantone lehnen dies heute schon als verfassungs- und EMRK-widrig ab (vgl. EGMR i.S. Funke vom 25.2.1993, Serie A Nr. 256-A). Finanzdirektion, Steuerstrafrecht, S. 37 ff./102, schlägt daher eine Trennung von Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren vor.

³¹⁸ Vgl. dazu BEHNISCH, Steuerstrafrecht, S. 249 ff., insbesondere S. 272 ff.; HEUBERGER, Zwangsmassnahmen, S. 21 ff.; ZWEIFEL, Revision, S. 608 ff.; DERSELBE, Probleme, S. 1 ff.; DERSELBE, Bekämpfung, S. 362 ff.; DERSELBE, rechtsstaatliche Ausgestaltung, S. 233 ff.

³¹⁹ Ein Vorbehalt ist anzubringen für die Besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach Art. 190 ff. DBG (bei fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge und Steuerbetrügen).

durchzuführen, in dem die Mitwirkungspflichten weitergelten würden und auch Ermessenseinschätzungen ohne weiteres zulässig sind³²⁰.

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen gibt es im schweizerischen Einkommensteuerrecht, abgesehen vom Sonderfall der Besonderen Untersuchungsmassnahmen der EStV³²¹, nur im Steuerbetrugsverfahren, das von den Strafjustizbehörden durchzuführen ist³²².

2. Implikationen auf das internationale Verhältnis

Die Schweiz hält sich im Rahmen der *Amtshilfe* auch im internationalen Rahmen an den Grundsatz des Steuergeheimnisses als qualifiziertes Amtsgeheimnis. Auskünfte an Steuerbehörden des Auslandes werden daher nur ausgetauscht, wenn sie zur Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen nötig sind. Die Auskunfterteilung aus Kulanz ist nicht nur unbekannt, sondern wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar. Aufgrund des Missbrauchsbeschlusses können Vertragspartner eines Doppelbesteuerungsabkommens über ungerechtfertigte Steuerentlastungen auf ausländischen Quellensteuern informiert werden. Hat der Steuerpflichtige damit Steuergefährdungs- oder -hinterziehungsdelikte begangen, kann der Missbrauchsbeschluss ausnahmsweise Grundlage für die Verfolgung von Steuerübertretungen werden³²³. Einen Sonderfall bilden sowohl das alte wie das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, wonach *Amtshilfe* auch zur Vermeidung von "Betrugsdelikten und dergleichen" in Einkommensteuersachen gewährt wird³²⁴.

Für Steuerdelikte leistet die Schweiz grundsätzlich keine *Rechtshilfe*³²⁵. In den von der Schweiz abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen ist für Fiskaldelikte regelmässig ein

³²⁰ Finanzdirektion, Steuerstrafrecht, S. 36 ff.

³²¹ Art. 190 ff. DBG.

³²² Art. 186 ff. DBG; Art. 59 ff. StHG.

³²³ Vgl. dazu BEHNISCH, *Rechtshilfe*, S. 322 f.

³²⁴ Art. XVI DBA-US 1951 (vgl. dazu BGE vom 23.12.1970 i.S. X., 96 I 737 ff.) und Art. 26 DBA-US 1996.

³²⁵ Eine Ausnahme besteht aufgrund des Rechtshilfeabkommens mit den USA, wonach bei Steuerdelikten, die vom organisierten Verbrechen begangen werden, Rechtshilfe geleistet wird. Nur im Kampf gegen die obere Schicht des organisierten Verbrechens kann bei blosser Steuerhinterziehung Rechtshilfe an die USA geleistet werden: Art. 2 Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1973 (SR 0.351.933.6; dazu das Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3.10.1975, SR 351.93).

Vorbehalt angebracht³²⁶. Dementsprechend ist die Schweiz völkerrechtlich nicht verpflichtet, in Fiskaldelikten Rechtshilfe zu leisten.

Auch aufgrund des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen³²⁷ wird für Steuerübertretungen keine Rechtshilfe geleistet. Nur bei Abgabebetrag leistet die Schweiz Rechtshilfe³²⁸. Die Erweiterung von Zwangsmassnahmen im Steuerhinterziehungsrecht hat demnach keine direkten Auswirkungen auf die Gewährung von Amts- oder Rechtshilfe bei Steuerhinterziehungsdelikten ans Ausland.

³²⁶ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959 (SR 0.351.1; Zusatzabkommen mit Deutschland: SR 0.351.913.61, und Österreich: SR 0.351.916.32). Die entsprechenden Vorbehalte finden sich in Art. 2 lit. a EuRHÜbk.

³²⁷ Bundesgesetz vom 20.3.1981, SR 351.1; dazu die Verordnung vom 24.2.1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.11).

³²⁸ Auf die Gewährung von Rechtshilfe zugunsten eines Verfolgten braucht vorliegend nicht eingegangen zu werden. Vgl. ausführlicher dazu BEHNISCH, Rechtshilfe, S. 324 ff., mit Hinweisen.

§ 8 Reflexwirkungen der vorgeschlagenen Korrekturen

1. Umfassende Einkommensteuer und Vermögensteuer

Bei Einführung einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer sollte geprüft werden, ob und wieweit an der Vermögensteuer festgehalten werden kann. Die Vermögenssteuer wird von allen Kantonen seit langem erhoben, weshalb sie auch ohne Widerstand in die Harmonisierungsgesetzgebung aufgenommen wurde. Der Bund dagegen erhebt seit 1959 keine Vermögensteuer mehr. Die Rechtfertigung der Vermögensteuer liegt darin, "dass sich der Steuerpflichtige mit Vermögensbesitz in den Wechselfällen des Lebens besser behaupten kann als derjenige, der ausschliesslich auf sein Erwerbseinkommen angewiesen ist"³²⁹. Die Vermögensteuer ist als Reinvermögenssteuer konzipiert, da vom gesamten Reinvermögen (sämtliche geldwerten Vermögensrechte, d.h. Aktiven) die Schulden (Passiven) abzuziehen sind. Mit Ausnahme des Hausrats und der persönlichen Gebrauchsgegenstände unterliegen alle geldwerten Vermögensrechte der Vermögensteuer³³⁰. Die Bewertung ist nach dem Verkehrswert vorzunehmen. Je umfassender die Einkommensteuerobjekte aber erfasst werden, insbesondere auch bezüglich der Vermögenserträge und -gewinne, desto problematischer wird eine Vermögensteuer, die nicht bloss marginale Steuersätze aufweist³³¹. Werfen die Vermögenobjekte keine Erträge ab, wird die Vermögensteuer zur Substanzsteuer, was verfassungsrechtlich problematisch erscheint³³². Nicht unterschätzt werden soll jedoch die Vermögensteuerdeklaration als Kontrollinstrument, das bei einer Abschaffung verloren ginge.

2. Umfassende Einkommensteuer und Stempelabgaben

Die Stempelabgaben als Rechtsverkehrssteuern belasten Vermögensumschichtungen, welche mit keinerlei Wertvermehrung verbunden sind, mithin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht steigern. Es handelt sich um alte Steuern, die damit

³²⁹ ZUPPINGER, Grundstücksgewinn- und Vermögensteuer, S. 324.

³³⁰ Art. 13 StHG.

³³¹ So auch FILLI, Kapitalgewinne, S. 440.

³³² HERZOG, Vermögensteuer, passim, qualifiziert die Kumulation von Einkommens- und Vermögensteuer angesichts der Eigentumsgarantie für fragwürdig. Er schlägt vor, die Kumulation von Einkommens- und Vermögensteuer zu begrenzen, wobei er eine Maximalbelastungsgrenze von 50% des Vermögensertrages vorschlägt. Einige Kantone kennen bereits solche Belastungsgrenzen. Darüberhinaus schlägt er vor, die Vermögensteuer ganz abzuschaffen, weil die Begründung der Belastung fundierten Einkommens nicht mehr überzeuge.
REICH, Kommentar StHG, N 13 f. zu Art. 2, kritisiert die Vermögensteuer aus harmonisierungsrechtlicher Sicht, da der Bund keine Vermögensteuer erhebt, diese den Kantonen aber vorschreibt. Zudem sei eine Vermögensteuer bei einer erheblichen Verbrauchsbesteuerung kaum mehr angebracht.

gerechtfertigt werden, dass aus dem Umstand von Vermögensumschichtungen auf das Vorliegen von Vermögen und damit eine gewisse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschlossen wird. Diese Leistungsfähigkeit wird somit belastet, was bei einem geschlossenen Steuersystem, das sämtliche Mehrwerte der Einkommensteuerpflicht unterstellt, kaum mehr zu rechtfertigen ist. Bei einer umfassenden Einkommensbesteuerung (inklusive substantiellen Spezialeinkommensteuern) muss die Aufrechterhaltung dieser Abgaben (Emissionsabgabe auf Obligationenemission, Umsatzabgaben auf Aktien, Obligationen und Anlagefondsanteilen, Versicherungsstempel auf Lebensversicherungen etc.) genau geprüft werden, um nicht insgesamt zu einer Überbelastung zu gelangen. Andererseits muss aus budgetären Gründen darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der vorliegenden Schätzungen eine Kapitalgewinnsteuer die Steuerausfälle durch Beseitigung der Umsatzabgaben bei weitem nicht aufwiegen würde.

3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Schweiz bekennt sich grundsätzlich zur wirtschaftlichen Doppelbelastung. Werden die privaten Kapitalgewinne auf beweglichen Vermögen ebenfalls in die Einkommensteuerbemessung einbezogen, wird die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht nur bei Dividendenausschüttungen, sondern auch bei der Veräusserung von Beteiligungen durchgesetzt. Das führt insgesamt gesehen zu einer höheren Belastung des von den Gesellschaften erwirtschafteten Substrates. Angesichts der in der Schweiz geltenden Steuersätze führt die Kumulation von Steuern bei der Gesellschaft und den Aktionären zu einer auch im internationalen Verhältnis kaum mehr rechtfertigenden Belastung. Die Doppelbelastung sollte daher gemildert werden, wobei, wie aufgezeigt³³³, nur eine Milderung auf Stufe der Gesellschaft in Betracht kommt. Empfohlen wird, eine Normaldividende auf dem ausgewiesenen Eigenkapital bei der ausschüttenden Gesellschaft als Aufwand anzuerkennen. Andererseits darf die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nicht zu einer günstigeren Behandlung der Kapitalgesellschaften und ihren Beteiligungsinhabern als von Einzelfirmen und Personengesellschaften führen.

³³³ Vgl. § 2 Ziff. 1.5.

4. Überbesteuerungen

Mit der Unternehmenssteuerreform wurde die Drei- oder Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen bei Veräußerung von Beteiligungen auch auf Stufe Bund weitgehend beseitigt. Das Nennwertprinzip, falls es auch im DBG weitergeführt werden soll, kann ebenfalls zu erheblichen Überbelastungen führen.

Zu erwähnen als Überbesteuerung ist für viele ältere Steuerpflichtige die Höhe der Bemessungsgrundlage für Rentenleistungen, welche mit 60% zu hoch angesetzt sein dürfte und damit zu einer Besteuerung von Kapitalrückzahlungen führt³³⁴. Bei jungen Steuerpflichtigen dagegen erscheint der Satz wohl eher zu tief. Es stellt sich daher die Frage, ob diese pauschale Regelung mit dem Grundsatz der Praktikabilität noch gerechtfertigt werden kann oder ob eine differenziertere Lösung gewählt werden müsste. Diese Aufgabe kann die Kommission aus Zeitmangel nicht lösen³³⁵. Zudem müssten dazu Versicherungsmathematiker beigezogen werden.

³³⁴ Vgl. etwa die tabellarische Übersicht von BERGER, Rentenversicherungen, S. 377: demnach beträgt die Kapitalrückzahlungskomponente einer 64jährigen Frau im ersten Jahr 38,7%, nach 10 Jahren 54,5% und nach zwanzig Jahren 72,8%.

³³⁵ Vgl. dazu auch die Motion Cottier, Besteuerung von privaten Renten im DBG und im StHG und die Antwort von Bundesrat Villiger, Ständerat, Wintersession, 4.12.1997 (Nr. 97.3494).

§ 9 Handlungsbedarf und Empfehlungen

Die Kommission empfiehlt folgende Änderungen:

1. Kapitalgewinnbesteuerung

Empfehlung der Mehrheit der Kommission: Einführung einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer nach Variante III, allenfalls bei starker Gewichtung der Praktikabilitätsaspekte in Form einer Objektsteuer (vgl. S. 71 ff. § 2 Ziff. 1.12.3.).

Empfehlung einer Minderheit der Kommission: Einführung einer Objektsteuer für Gewinne und Erträge auf beweglichem Privatvermögen gemäss Variante VII (vgl. S. 71 ff. § 2 Ziff. 1.12.3.).

Empfehlung einer Minderheit der Kommission: Erfassung des gewerbsmässigen Handels mit Wertschriften gemäss Variante IX (vgl. S. 73 § 2 Ziff. 1.12.3.).

Mit dem Nennwertprinzip zusammenhängende Überbesteuerungen (Transponierung; indirekte Teilliquidation) sind zu beseitigen (vgl. S. 70 § 2 Ziff. 1.12. und S. 150 § 3 Ziff. 4.). Nach der Mehrheit der Kommission ist dies durch eine Kapitalgewinnbesteuerung zu erreichen (vgl. S. 150 § 3 Ziff. 4.).

2. Versicherungsleistungen

Beiträge an Pensionskassen im überobligatorischen Bereich: in Konkretisierung der Verfassungsbestimmung betreffend Angemessenheit der Vorsorge ist der versicherbare Verdienst zu beschränken (Abzugsseite) (vgl. S. 90 § 2 Ziff. 3.7.7.).

Kapitalleistungen der Säulen 2 und 3a sind der Sicherungssteuer (Verrechnungssteuer) zu unterstellen (vgl. S. 88 § 2 Ziff. 3.7.6., S. 92 ff. Ziff. 4.1.3. und Ziff. 4.1.4.).

Kapitalleistungen der Säulen 2 und 3a sind zum Rentensatz unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens zu erfassen (vgl. S. 92 ff. § 2 Ziff. 4.1.3.).

Die Möglichkeit, alle fünf Jahre einen Vorbezug für Wohneigentum zu machen und dies mit Eröffnung verschiedener Vorsorgekonten zu kombinieren, ist zu unterbinden (vgl. S. 92 ff. § 2 Ziff. 4.1.3.).

Versicherungsleistungen im Bereich der freien Vorsorge (Säule 3b): die Ertragskomponente aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung, mit oder ohne Einmalprämie, ist der Einkommensteuer zu unterstellen (vgl. S. 132 § 2 Ziff. 4.2.7.).

Die Überbesteuerung von Rentenleistungen ist zu beseitigen (vgl. S. 132 § 2 Ziff. 4.2.7.).

3. Schuldzinsenabzug

Falls keine allgemeine Kapitalgewinnsteuer eingeführt wird, ist der Schuldzinsenabzug zu beschränken (vgl. S. 142 f. § 3 Ziff. 1.7.).

4. Unterhaltsabzug

Der Unterhaltsabzug für Liegenschaften des Privatvermögens (ausgenommen Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden) ist in Form einer Fixpauschale festzusetzen (vgl. S. 149 § 3 Ziff. 2.5.).

5. Zeitliche Bemessung

Bei der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen ist der Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung vorzuschreiben (vgl. S. 153 § 4 Ziff. 3.).

6. Verfahrensrecht

Ausdehnung von gewissen Verfahrenspflichten (vgl. S. 156 f. § 6 Ziff. 4.).

7. Steuerstrafrecht

Herstellung der Waffengleichheit zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen (vgl. S. 158 § 7 Ziff. 1.).

8. Beweislast

Umkehr der Beweislast im ordentlichen Veranlagungsverfahren und im Nachsteuerungsverfahren, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine subjektive Steuerpflicht besteht (vgl. S. 17 f. § 1).

Schlussbemerkung

Nach Ansicht der Kommission erweist sich vor allem auch die **Kombination** gewisser Lücken, d.h. der unbeschränkte Schuldzinsenabzug in Verbindung mit der Steuerfreiheit der Kapitalgewinne und der rückkaufsfähigen Lebensversicherung (vorab in Form der Einmalprämie), als stossender Mangel. Dasselbe gilt für die Kumulation von Schuldzinsen und Unterhaltsabzügen auf Liegenschaften, insbesondere bei unter dem Verkehrswert angesetzten Eigenmietwerten.

Anhänge

Anhang 1

Postulat Schüle / Bericht der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe

Anhang 1.1.

Fallbeispiele zu Anhang 1

Anhang 1.2.

Zusammenhängendes Beispiel: Darstellung praktischer Fragen bei der Veranlagung

Anhang 2

Versicherungen der 2. Säule (BVG)

Tabelle 1

Leistungen gemäss BVG

Tabelle 2

Leistungen gemäss UVG

Tabelle 3

Leistungen aus überobligatorischer Vorsorge

Tabelle 4

Art der Vorsorge / Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Berechnungsbeispiel 1

Einkauf in eine Beitragsprimatkasse durch einen Kaderangestellten

Berechnungsbeispiel 2

Einkauf in eine Beitragsprimatkasse durch einen Selbständigerwerbenden

Anhang 3

Versicherungen der 3. Säule (Säulen 3a und 3b)

Beispiel

Kombination Säule 3a und Vorbezug Wohneigentum

Anhang 4

Schuldzinsenabzug

Anhang 4.1 - 4.4

Genfer Modell / Berechnungsbeispiele gemäss Steuererklärung (Kanton Genf)

Anhang 4.5.

Statistische Erhebungen Kanton Waadt

Postulat Schüle - Abgabe auf dem Wertzuwachs
(SR Nr. 97.3592)

Bericht

der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe

an Herrn PD Dr. iur. U. Behnisch zuhanden der Expertenkommission
'Steuerlücken'

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Alfred Meier (Vorsitz)

Alex Frischkopf

Beat Iten

Martin Jau

Alex Kalbermatter

Peter Stebler

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1. Einleitung 2	
2. Wortlaut des Postulates	3
3. Einige grundsätzliche Begriffsbestimmungen	4
3.1 Vermögensertrag	4
3.2 Vermögensgewinn (Kapitalgewinn)	4
3.3 Vermögensveränderungen	4
3.3.1 Wertzuwachs - Wertminderung	4
3.3.2 Vermögenszugang - Vermögensabgang	4
3.3.3 Vermögensumschichtung	5
4. Die wichtigsten Elemente der vorgeschlagenen Steuer	5
5. Grundsätzliche Beurteilung des Postulates	7
5.1 Wertzuwachssteuer als Neuheit im Schweizerischen Steuersystem	7
5.2 Ausländische Vorbilder	9
5.3 Grundsätzliche Bemerkung zur Ausgestaltung der Wertzuwachsbesteuerung	9
5.4 Praktische Fragen bei der Verwirklichung des Postulates	10
6. Würdigung	15
7. Alternativmodelle	16
8. Schlussbemerkungen	16
Anhang 1 Beispielsammlung	
Anhang 2 Zusammenhängendes Beispiel	
Anhang 3 Postulat Schüle und Erklärung des Bundesrates	

1. Einleitung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wurde von Herrn Bundesrat K. Villiger beauftragt, Herrn PD Dr. U. Behnisch zuhanden der Expertenkommission "Steuerlücken" bis Ende Februar 1998 einen Bericht zum Postulat Schüle zu erstatten. Zu diesem Zweck wurde eine ESTV-interne Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat für ihre Arbeit einen pragmatischen Ansatz gewählt und versucht, die sich stellenden Fragen anhand von einfachen praktischen Beispielen aufzuarbeiten. Im Interesse der Uebersichtlichkeit werden im Textteil des vorliegenden Berichts nur eine Auswahl von Beispielen wiedergegeben. Dem Bericht ist jedoch eine Sammlung von Einzelbeispielen als Anhang 1 beigefügt. Anhang 2 enthält zudem ein zusammenhängendes Beispiel, das die sich im Zusammenhang mit der Veranlagung stellenden Fragen aufzeigt. Der Bericht erhebt nicht den Anspruch, sämtliche Aspekte des Postulates restlos auszuleuchten. Er gibt jedoch eine ausreichende Beurteilungsgrundlage des Vorstosses ab.

In formeller Hinsicht ist zu erwähnen, dass das Postulat Schüle vom Ständerat noch nicht überwiesen wurde.

2. Wortlaut des Postulates Schüle

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Abgabe auf dem Vermögenszuwachs zu prüfen und darüber den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten.

Diese Abgabe auf dem jeweiligen Zuwachs des steuerbaren Vermögens soll - als Alternative zur in Diskussion stehenden Kapitalgewinnsteuer - schwergewichtig oder vollständig dem Bunde zugute kommen und ist mit den Kantonen im Rahmen der Steuerharmonisierung zu koordinieren. Sie soll so ausgestaltet werden, dass die Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen erfasst werden und das Sparen aus dem laufenden Einkommen von dieser Abgabe ausgenommen bleibt. Dabei ist ein progressiver Steuertarif mit einer Freigrenze vorzusehen, unter Einräumung einer Verlustverrechnungsmöglichkeit.

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten konkrete Modelle einer Abgabe auf dem Vermögenszuwachs vorzulegen mit entsprechenden Modellrechnungen. Diese Modelle sind jenen einer Kapitalgewinnsteuer gegenüberzustellen, wobei möglichst auch die im Ausland angewandten Lösungen darzustellen sind. Aus dieser Gegenüberstellung sind die Wirkungen auf den Finanzplatz Schweiz aufzuzeigen.

Mitunterzeichnende:

Beerli, Cottier, Iten, Marty Dick, Onken, Plattner, Rhinow, Schiesser

3. Einige grundsätzliche Begriffsbestimmungen

3.1 Vermögensertrag ¹

Im Grundsatz bilden den Vermögensertrag die laufenden Früchte (z.B. die Zinsen beim Sparheft, die Dividende bei der Aktie), welche die Substanz nicht antasten, wogegen beim Kapitalgewinn das Vermögen an- oder aufgezehrt wird.

3.2 Vermögensgewinn (Kapitalgewinn)

Ein Wertzufluss, der nicht bloss auf die Nutzung von Vermögenswerten, sondern auf deren Veräusserung zurückzuführen ist, bildet Vermögens- bzw. Kapitalgewinn. Die Substanz wird ganz oder teilweise weggegeben und an ihrer Stelle fliesst das Entgelt zu, das seiner Form und seinem wirtschaftlichen Gehalt nach ein anderes Vermögensrecht darstellt. Der Gewinn aus der Veräusserung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Veräusserungserlös ./. Gestehungskosten = Kapitalgewinn) stellt somit Vermögens- bzw. Kapitalgewinn dar.

Die Differenzierung zwischen Vermögens- bzw. Kapitalertrag einerseits und Vermögens- bzw. Kapitalgewinn andererseits ist im Schweizerischen Steuerrecht im Geschäftsvermögen kaum von praktischer Relevanz, da sämtliche Kapitalgewinne steuerlich erfasst werden. Hingegen ist die Unterscheidung wegen der Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen im Privatvermögen von grosser Bedeutung.

3.3 Vermögensveränderungen

3.3.1 Wertzuwachs - Wertminderung

Darunter versteht man die Wertveränderung eines substantiell gleichbleibenden Wirtschaftsgutes. Erfährt ein substantiell unverändertes Wirtschaftsgut zwischen zwei Zeitpunkten eine Wertveränderung, so stellt die positive Differenz einen *Wertzuwachs*, die negative Differenz eine *Wertminderung* dar (vgl. auch Fasselt Theo, Wertsteigerungen und Veräusserungsgewinne im Einkommenssteuerrecht, Köln 1949, S. 1).

3.3.2 Vermögenszugang - Vermögensabgang

Als *Vermögenszugang* bezeichnen wir jeden objektmässigen Zugang in das Vermögen des Steuerpflichtigen, zum Beispiel den Vermögenserwerb durch Erbschaft oder Schenkung oder durch Kauf aus laufendem Einkommen.

¹ Der Bericht verzichtet darauf, den obenerwähnten Begriff wissenschaftlich zu erläutern. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Bericht der Expertenkommission Steuerlücken auf S. , Ziff. .

Als *Vermögensabgang* bezeichnen wir jeden objektmässigen Abgang aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen, zum Beispiel die Vermögenshingabe durch Schenkung.

3.3.3 Vermögensumschichtung

Als *Vermögensumschichtung* verstehen wir die Kombination eines Vermögenszuganges und eines Vermögensabganges, also den objektmässigen Zugang in das Vermögen des Steuerpflichtigen, der dank eines gleichzeitigen objektmässigen Abgangs aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen zustandekommt. Als Beispiel kann der Kauf durch den Einsatz von bestehendem Vermögen genannt werden

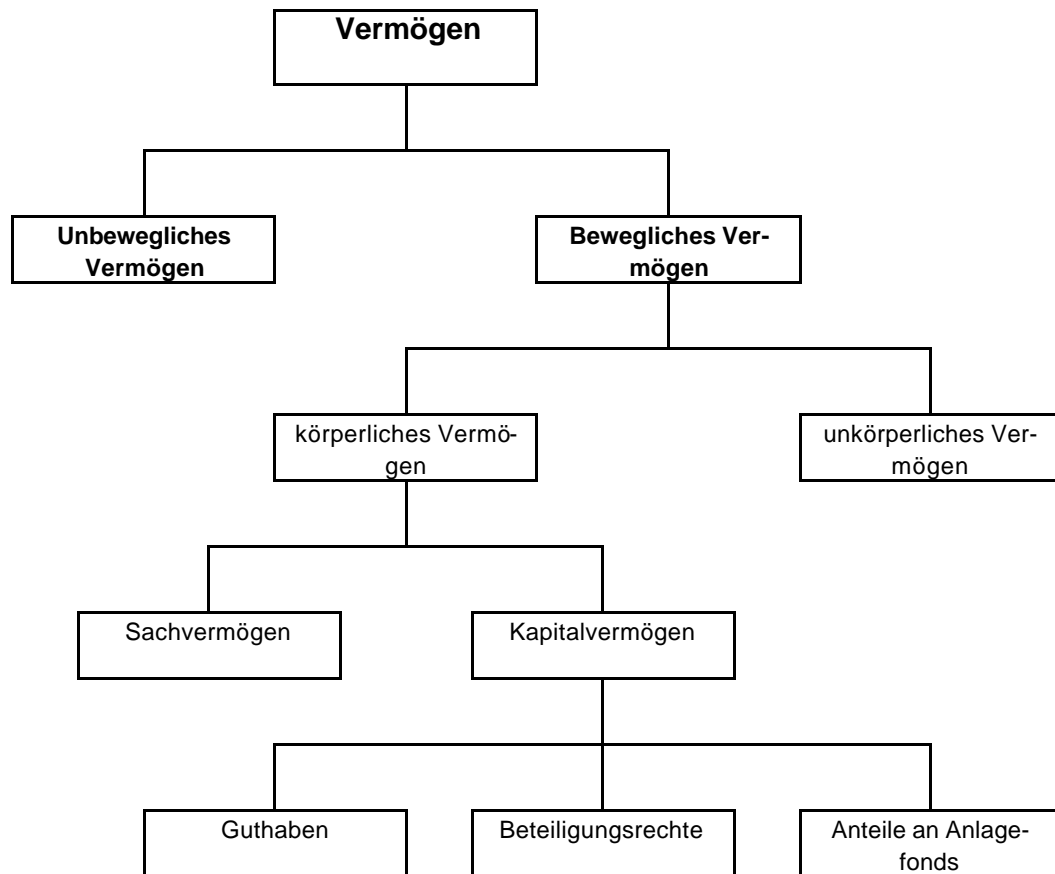
4. Die wichtigsten Elemente der durch Herrn SR Schüle vorgeschlagenen Steuer und deren Interpretation

Die von Herrn SR Schüle vorgeschlagene Abgabe sieht im **Wertzuwachs** den Ausdruck einer besteuertungswürdigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gemäss seiner Idee wäre das steuerbare Vermögen zu Beginn und am Ende der Bemessungsperiode zu vergleichen. Die Differenz wäre zu besteuern. Eine Korrektur sieht Herr SR Schüle insofern vor, als vom ermittelten Betrag das durch das laufende Einkommen neu geäußerte Vermögen auszunehmen wäre. Damit soll offenbar die gleichzeitige Belastung desselben Substrates sowohl mit der Einkommensteuer als auch mit der Wertzuwachssteuer vermieden werden.

Unter dem steuerrechtlichen Begriff des **Vermögens** wird gemeinhin der Inbegriff der einer Person privatrechtlich zustehenden Sachen und geldwerten Rechte verstanden (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] Bd. 24, S. 194; 23, 372). Diese Rechte können sowohl dinglicher als auch obligatorischer Natur sein.

Vermögensarten im Überblick

(Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 4. Auflage, Bern 1992, S. 139)



An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Bund keine Vermögenssteuer kennt und dass deren Erhebung den Kantonen und Gemeinden durch das Steuerharmonisierungsrecht ausdrücklich vorgeschrieben wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]). Als Steuerobjekt bezeichnet Art. 13 Abs. 1 StHG das Reinvermögen (Nettovermögen). Dabei handelt es sich um den Überschuss der Aktiven über die Passiven eines Steuerpflichtigen (Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1 [Kommentar], Zigerlig/Jud, Art. 13 N. 1 StHG). Abzugsfähig sind mit andern Worten sämtliche Schulden, für die der Steuerpflichtige rechtlich haftbar gemacht werden kann (E. Höhn, Steuerrecht Bd. 1, Bern 1997, § 15 Rz 20 f.).

Der Ausdruck **steuerbares Vermögen** stellt einen technischen Begriff dar. Ausgangspunkt bildet das Rohvermögen. Subtrahiert man davon die sachlichen Abzüge wie Schulden, gelangt man zum Reinvermögen. Zieht man davon die persönlichen oder Sozialabzüge ab, gelangt man zum steuerbaren Vermögen. Das steuerbare Vermögen kann der letzten Zeile der Steuererklärung (Kolonne Vermögen) entnommen werden.

Das Postulat verlangt *zudem* ausdrücklich, **Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen** seien **zu erfassen**. Betrachtet man diese Vorgabe isoliert, so ist nicht restlos klar, ob damit sichergestellt werden soll, dass *auch* die (realisierten) Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen besteuert werden, oder ob die Bedeutung die ist, dass *ausschliesslich* die (realisierten oder nichtrealisierten) Kapitalgewinne auf *beweglichem* Vermögen besteuert werden. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass nur die erste Variante gemeint sein kann, da jede andere Auslegung zu unlösbaren Widersprüchen im Postulatstext führen würde. Der Umstand, dass das Konzept des Postulanten ausdrücklich auf der Erfassung des Wertzuwachses, also des unrealisierten Vermögensmehrwertes beruht, schliesst aus, dass gleichzeitig die Beschränkung der Besteuerung auf die *realisierten* Kapitalgewinne verlangt wird. Die Wahl des (*gesamten*) steuerbaren Vermögens als Ausgangspunkt für die Bemessung der Steuer würde zudem kaum Sinn machen, wenn die Wertzuwachsbesteuerung auf das Kapitalvermögen beschränkt sein sollte.

Weiter sieht das Postulat die Einräumung einer **Verlustverrechnungsmöglichkeit** vor. Dabei stellt sich die Frage, ob eine periodenübergreifende Verrechnungsmöglichkeit gemeint ist oder gar eine Verrechnung mit z.B. der Einkommensteuer. Verschiedene Ausgestaltungen sind grundsätzlich denkbar. Die Arbeitsgruppe hat sich in Anlehnung an das Periodizitätsprinzip nur mit der Verlustverrechnung innerhalb der Periode und zudem nur mit der Verrechnung innerhalb der Wertzuwachssteuer befasst.

Auf die Fragen des **Tarifs** und der **Freigrenze** wird nachstehend unter Ziff. 8 eingegangen.

5. Grundsätzliche Beurteilung des Postulates Schüle

5.1 Wertzuwachssteuer als Neuheit im Schweizerischen Steuersystem

Neu an der von Ständerat Schüle angeregten Besteuerung ist der Umstand, dass der **nichtrealisierte** Wertzuwachs fiskalisch erfasst werden soll. Diese Idee geht also wesentlich weiter als die Kapitalgewinnsteuer. Auch im Bereich des Geschäftsvermögens können nach der heute geltenden Ordnung nichtrealisierte Vermögenszunahmen grundsätzlich steuerlich nicht erfasst werden². Die Verwirklichung der Idee von Herrn SR Schüle würde derart tief in die Unternehmensbesteuerung eingreifen, dass die Arbeitsgruppe von vornherein nur im Bereich des Privatvermögens nach Umsetzungsmöglichkeiten gesucht hat. Mit der Umsetzung des Postulates im Geschäftsvermögen würde insbesondere vom Grundsatz der Massgeblichkeit abgewichen. Dieser besagt, dass zur steuerrechtlichen Gewinnermittlung die nach den zwingenden Vorschriften des Handelsrechts ordnungsgemäss geführten Bücher massgeblich sind, soweit nicht

² Das Gesetz sieht in engen Grenzen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, so Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]: Verwertung, buchmässige Aufwertung, Ueberführung vom Privat- ins Geschäftsvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

steuerliche Korrekturvorschriften eingreifen. Auch die vom Postulanten gewählte Formulierung legt den Schluss nahe, dass einzig natürliche Personen und deren (Privat-)Vermögen mit dieser Abgabe belastet werden sollten.

Wie erwähnt, soll die Differenz des steuerbaren Vermögens zwischen zwei sich folgenden Bemessungsperioden die Grundlage der Besteuerung bilden. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Vermögenssteuer lediglich auf kantonaler Ebene erhoben wird. Auch dort ergänzt sie bloss die Einkommensteuer. Die Belastung mit der Vermögenssteuer ist verhältnismässig bescheiden. Gewisse Ungenauigkeiten bei der Bewertung der einzelnen Vermögensteile haben keine schwerwiegenden Konsequenzen. Insbesondere wirken sich Vermögenszu- oder -abnahmen bloss in einer etwas höheren oder tieferen Vermögenssteuer aus. Mit der Einführung der Wertzuwachsbesteuerung käme dem Vermögen als Steuerbemessungsgrundlage eine viel gewichtigere Funktion zu, als dies bis anhin der Fall war. Unterschiedliche Bewertungen oder Vermögenszu- oder abnahmen würden sich direkt und massiv auf die Steuerbelastung auswirken. Die Konsequenz davon wäre, dass sich Steuerbehörden und Steuerpflichtige wesentlich intensiver als bisher mit dem Vermögen, insbesondere mit Bewertungsfragen und den Veränderungen im Vermögen, auseinandersetzen müssten.

Zwar kennen wir eine Vermögensdifferenzberechnung im Rahmen des Geschäftsvermögens, wo der steuerbare Vermögensstandsgewinn als Überschuss sämtlicher Vermögenszuflüsse über sämtliche Vermögensabgänge einer Rechnungsperiode, vermindert um die Kapitaleinlagen und vermehrt um die Kapitalentnahmen definiert wird (Blumenstein/Locher, 4. Auflage, Bern 1992, S. 157). Es ist aber nochmals zu betonen, dass auch im Geschäftsvermögen der noch nicht realisierte Wertzuwachs nicht Gegenstand der Besteuerung ist.

5.2 Ausländische Vorbilder

Die Suche der Arbeitsgruppe nach ausländischen Vorbildern verlief ergebnislos. Gewisse Länder kennen allerdings eine Besteuerung von nichtrealisierten Mehrwerten auf Grundstücken. So existiert z.B. in Italien eine kommunale Steuer (eingeführt per Dekret Nr. 643 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972), die neben dem effektiv realisierten Mehrwert in gewissen Fällen auch den nichtrealisierten Wertzuwachs von Grundstücken erfasst (Imposta sull' incremento di valore degli immobili, abgekürzt 'Invim').

5.3 Einige grundsätzliche Bemerkungen zur Ausgestaltung einer allfälligen Wertzuwachsbesteuerung

Unter vorstehend Ziffer 3.3 wurden die Begriffspaare Wertzuwachs - Wertminderung, Vermögenszugang - Vermögensabgang und der Begriff der Vermögensumschichtung umschrieben. Sinnvollerweise dürften sich bloss die unter das Begriffspaar Wertzuwachs - Wertminderung zu subsumierenden Fälle bei der Wertzuwachsbesteuerung auswirken. Andernfalls würde zum Beispiel auch der Vermögenserwerb durch Erbschaft oder Schenkung die Besteuerungsgrundlage erhöhen, was wohl kaum erwünscht wäre. Zudem würde die Vermögenshingabe durch Schenkung die Besteuerungsbasis vermindern. Ebenso würde die Bemessungsbasis durch den Kauf einer Liegenschaft verkleinert, da die Steuerwerte von Grundstücken regelmässig nicht dem Verkehrswert entsprechen. Noch drastischer würde sich ein Einkauf in die Pensionskasse auswirken, weil das Guthaben gegenüber der Pensionskasse nicht zum steuerbaren Vermögen zählt.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass das Postulat insofern widersprüchlich ist, als es verlangt, dass beim Vermögensvergleich auf das steuerbare Vermögen abzustellen sei. Bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens wirken sich in der Regel alle erwähnten Vorgänge aus. Damit ist auch gesagt, dass aus der Bemessungsbasis der Wertzuwachssteuer sämtliche Veränderungen zu eliminieren wären, die in die Bereiche Vermögenszugang - Vermögensabgang und Vermögensumschichtung fallen. Ein Vorbehalt muss jedoch gemacht werden: Falls im Zeitpunkt des Verkaufs der Vermögenssteuerwert eines Objektes unter dem Verkehrswert liegt, realisiert der Steuerpflichtige einen Kapitalgewinn. Dieser fällt nach den vorstehend definierten Begriffen in die Kategorie der Vermögensumschichtung, was nach dem Gesagten zur Steuerfreiheit führen würde. Herr SR Schüle verlangt jedoch ausdrücklich den Einbezug der (realisierten) Kapitalgewinne, jedenfalls auf dem beweglichen Vermögen. Diese dürften somit - obschon die Erhöhung des Vermögens infolge eines Kapitalgewinnes durch eine Vermögensumschichtung im Sinne der vorstehenden Ausführungen zustandekommt - nicht aus der Bemessungsgrundlage eliminiert werden. Mit dieser Massnahme wäre die Erfassung auch der Kapitalgewinne sichergestellt. Gleichzeitig könnten sich allerdings, je nach Sachverhalt, erhebliche Ueberbesteuerungen ergeben, indem dasselbe Substrat zweimal mit der Wertzuwachssteuer erfasst würde. Das Beispiel 8 in Anhang 1 illustriert diese Problematik.

Dieselbe Folge kann sich auch ergeben mit Bezug auf Aktien, welche nicht börsenkotiert sind, weil deren Vermögenssteuerwert tiefer sein kann als der Verkehrswert (vgl. Anhang 1, Beispiel 9).

Die Problematik liegt darin, dass beim Erwerb der Liegenschaft oder der Aktie die lediglich auf der zu tiefen Bewertung beruhende Vermögenseinbusse aus der Differenzberechnung eliminiert und anschliessend bei der Berechnung der künftigen Vermögensveränderungen vom (zu) tiefen Vermögenssteuerwert ausgegangen wird. Solange das System der zu tiefen Bewertung nicht verlassen wird, ergeben sich kaum nennenswerte Verzerrungen. Verlässt man dieses System, wie dies bei einem Verkauf zum Verkehrswert der Fall ist, treten diese Verzerrungen voll zu Tage. Die Lösung könnte nur so erfolgen, dass der beim Erwerb neutralisierte Betrag beim Verkauf als zusätzliche Gestehungskosten angerechnet würde. Der Betrag dieser Neutralisierung müsste somit auch nach 30, 70 oder mehr Jahren noch eruierbar sein.

Es könnte sich eine weitere Ueberbesteuerung ergeben, indem dasselbe Substrat, das bereits der Wertzuwachsbesteuerung unterlag, der Einkommensteuer unterworfen wird. Dies wäre zum Beispiel bei der folgenden Konstellation der Fall: Nach der Bargründung einer Aktiengesellschaft werde der Anstieg des Vermögenssteuerwertes der Aktien laufend mit der Wertzuwachssteuer erfasst. Unter der Annahme, der Vermögenssteuerwert entspreche dem Substanzwert, ergäbe sich bei der Liquidation kein Wertzuwachs und somit fiel keine Wertzuwachssteuer an. Hingegen würde die Einkommensteuer auf der Differenz zwischen dem Substanzwert und dem einbezahlten Aktienkapital erhoben. Das Beispiel 10 in Anhang 1 verdeutlicht diese Problematik. Eine Lösung könnte auf zwei Wegen gefunden werden: Indem vom heute geltenden Nennwertprinzip abgewichen würde, was eine einschneidende Aenderung des Steuersystems bedeuten würde und nur im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung verantwortet werden könnte, oder indem z.B. die bezahlte Wertzuwachssteuer an die Einkommensteuer angerechnet würde, was wiederum das Vorhandensein von Angaben aus u.U. weit zurückliegenden Jahren bedingen würde.

5.4 Praktische Fragen bei der Verwirklichung des Postulates Schüle

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass das Postulat Schüle in der praktischen Anwendung eine Fülle von Fragen aufwirft. Nachfolgend sollen nur ein paar wenige herausgegriffen und anhand von einfachen Beispielen illustriert werden.

Fallbeispiel 1: Konjunktureller Mehr-/Minderwert

Sachverhalt:

A besitzt zu Beginn der Steuerperiode Aktien der Grossbank B mit einem Steuerwert von Fr. 10'000.-- und Aktien der Industriegesellschaft C mit einem Steuerwert von Fr. 20'000.--. Am Ende der Steuerperiode liegen die jeweiligen Steuerwerte der Titel der Grossbank B bei Fr 15'000.-- und der Gesellschaft C bei Fr. 25'000.--.

Fragestellung:

Unterliegt diese Wertsteigerung der Besteuerung ?

Lösungsansatz:

Das steuerbare Vermögen von A beträgt am Anfang der Steuerperiode Fr 30'000.--. Am Ende weist A demgegenüber ein Vermögen von Fr 40'000.--. Dieser Wertzuwachs von Fr 10'000.-- wäre steuerbar.

Fallbeispiel 2: Vermögensabfluss durch Konsum

Sachverhalt:

A entschliesst sich, eine Weltreise zu unternehmen, welche ihn Fr. 90'000.-- kostet. Er besitzt zu Beginn der Steuerperiode ein Vermögen von Fr. 1'000'000.--. Sein Vermögen am Ende der Steuerperiode beträgt somit Fr. 910'000.--.

Fragestellung:

Kann der Vermögensabfluss steuerwirksam geltend gemacht werden ?

Lösungsansatz:

Wegen dieser Weltreise hat das steuerbare Vermögen von A abgenommen. Die Berücksichtigung dieses Vermögensabganges bei der Wertzuwachssteuer würde dazu führen, dass diejenigen, die viel konsumieren, steuerlich privilegiert würden. Er müsste deshalb durch die Steuerbehörden steuerlich neutralisiert werden.

Fallbeispiel 3: Investition in eine Liegenschaft

Sachverhalt:

A hat zu Beginn der Steuerperiode ein Bankkonto mit Fr. 1'000'000.--. Er entschliesst sich, ein Haus zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt Fr. 1'000'000.--. Der Steuerwert des Hauses beträgt Fr. 600'000.--. Ende Periode beläuft sich das steuerbare Vermögen von A somit auf Fr. 600'000.--.

Fragestellung:

Wie wird dies bei der Wertzuwachsbesteuerung berücksichtigt ?

Lösungsansatz:

Das steuerbare Vermögen sinkt. Es hat jedoch nur eine reine Vermögensumschichtung stattgefunden, die sich definitionsgemäss steuerlich nicht auswirken dürfte. Das Ergebnis müsste deshalb korrigiert werden.

Fallbeispiel 4: Wechsel von steuerbarem zu steuerfreiem Vermögen (Einkauf in Pensionskasse)

Sachverhalt:

A hat ein Bankkonto mit Fr. 100'000.--. Er kauft sich mit Fr. 50'000.-- in die Pensionskasse ein. Sein steuerbares Vermögen sinkt dadurch um diesen Betrag.

Fragestellung:

Wie wird dies bei der Wertzuwachsbesteuerung berücksichtigt?

Lösungsansatz:

Obschon eine reine Vermögensumschichtung vorliegt, nimmt das steuerbare Vermögen um Fr. 50'000.-- ab, weil ein Übergang vom steuerbarem in den steuerfreien Vermögensbereich stattgefunden hat. Dieser scheinbare Vermögensabfluss müsste durch die Steuerbehörden neutralisiert werden.

Zur Illustration von weiteren Problemen und möglichen Lösungen wird auf den bereits erwähnten Anhang 1 verwiesen.

Bei der Einführung der Wertzuwachsbesteuerung müssten die Steuerpflichtigen bei der Deklaration und die Steuerbehörden bei der Ueberprüfung der Bemessungsgrundlage für die Wertzuwachssteuer die folgenden Schritte vornehmen: In einem ersten Schritt wäre die Veränderung des reinen Vermögens festzustellen, was relativ einfach zu bewerkstelligen wäre, da es sich dabei um eine statische Betrachtung von zwei Zeitpunkten handelt. In einem zweiten Schritt wären sodann in einer dynamischen Betrachtung sämtliche Vermögensflüsse zwischen diesen zwei Zeitpunkten zu eruieren und daraufhin zu beurteilen, ob sie für die Wertzuwachssteuer relevant sind oder nicht. Entsprechend wäre für jeden Vermögensfluss zu entscheiden, ob eine Hinzurechnung zur Vermögensdifferenz oder eine Wegrechnung erfolgen müsste. Im vorliegenden Zusammenhang ist wichtig, dass sich die Problematik der gesetzeskonformen Besteuerung nicht in der technisch richtigen Anwendung eines Besteuerungskonzeptes erschöpft. Eine entscheidende Vorstufe dazu ist die Abklärung des massgebenden Sachverhalts. Im Rahmen einer allfälligen Wertzuwachsbesteuerung wäre dies ein zentrales Problem der Veranlagung. Der Veranschaulichung dieser Fragen dient der bereits erwähnte Anhang 2.

6. Würdigung

Im Zusammenhang mit dem Postulat Schüle stellen sich zwei grundsätzliche Fragen:

Will man einen derart tiefgreifenden Eingriff in das schweizerische Steuersystem, wie ihn die Besteuerung von nichtrealisierten Mehrwerten darstellt, vornehmen? Dies ist nicht zuletzt eine politische Frage. Wie erwähnt, sind den Verfassern des Berichtes keine ausländischen Vorbilder bekannt, was nicht zufällig sein dürfte. Ein wesentlicher Aspekt einer solchen Neuerung wäre, dass ein Tatbestand, bei welchem kein Geld fliesst, zum Anlass der Besteuerung genommen würde. Unter Umständen wäre ein Steuerpflichtiger deshalb zur Veräusserung von Vermögensbestandteilen oder zur Darlehensaufnahme gezwungen, damit er die Steuerschuld begleichen könnte. Wegen dieser Problematik ist bei der Einführung solcher Steuertatbestände äusserste Zurückhaltung geboten.

Die zweite Frage lautet, ob sich bei der praktischen Durchführung nicht unüberwindliche Hindernisse ergeben. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bejahen diese Frage gestützt auf die vorstehenden Ueberlegungen einhellig. Das Grundproblem ist darin zu sehen, dass die vorgeschlagene Steuer auf einer untauglichen Basis, der Vermögenssteuer, aufbaut. Das Konzept der Vermögenssteuer ist insofern nicht kohärent, als nicht das tatsächliche Vermögen einer Person zum effektiven Verkehrswert erfasst wird. Gewisse Vermögensbestandteile werden überhaupt nicht besteuert, andere zu einem tieferen Wert als dem Verkehrswert. Selbst wenn das Ziel die Besteuerung der tatsächlichen Verkehrswerte angestrebt würde, könnte es kaum erreicht werden, da für viele

Gegenstände kein durch den Markt bestimmter Verkehrswert existiert und deshalb zwangsläufig zu Schätzungen gegriffen werden muss. Weil eine untaugliche Grundlage zum Ausgangspunkt genommen wird, müssten daran derart viele Korrekturen vorgenommen werden, dass das System äusserst kompliziert würde. Abgesehen von den rein technischen Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, dürfte die Sachverhalts-ermittlung unlösbare Probleme aufgeben.

7. Alternativmodelle

Die Arbeitsgruppe hat als Alternative insbesondere das Modell untersucht, welches sich auf das Kapitalvermögen (ev. auf das Wertschriftenverzeichnis) beschränken würde, hat dieses jedoch schon bald verworfen, weil die sich stellenden praktischen Probleme kaum geringer wären. Bei jeder Investition in das Kapitalvermögen oder bei jeder Desinvestition aus dem Kapitalvermögen wären Hinzu- und Wegrechnungen vorzunehmen. Als erhebliche Erschwerung käme hinzu, dass der Versuch einer derartigen Eingrenzung die Schuldenverteilung auf das Kapitalvermögen und auf übriges Vermögen nötig machen würde. Aus der interkantonalen Doppelbesteuerungspraxis sind die diesbezüglichen Schwierigkeiten bekannt. Der Illustration dient das Beispiel 12 in Anhang 1.

8. Schlussbemerkungen

Abschliessend soll kurz auf weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Postulat Schüle eingegangen werden.

Dem von Herrn SR Schüle vorgeschlagenen Modell liegt ein völlig neuartiges Besteuerungskonzept zugrunde. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass dem Bund aufgrund der geltenden Bundesverfassung die Kompetenz zur Erhebung einer solchen Steuer fehlt und dass die Verwirklichung des Postulates Schüle deshalb eine **Aenderung der Bundesverfassung** notwendig machen würde. Was die **Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen** anbelangt, so dürfte klar sein, dass die Steuer, falls sie von Bund und Kantonen erhoben werden sollte, dasselbe Objekt belasten müsste. Auch wenn die Besteuerung ausschliesslich durch den Bund erfolgen sollte, eine Möglichkeit, die der Postulant auch in Erwägung zieht, müsste die technische Erhebung durch die Kantone erfolgen, da der Bund weder eine Vermögenssteuer kennt noch eine solche veranlagt.

Der Postulant verlangt einen **Vergleich** seines Vorschlages **mit der Kapitalgewinnsteuer**. Ein echter Vergleich wäre nur aufgrund der Gegenüberstellung von zwei konkreten Modellen möglich. Die nachstehenden Ausführungen müssen sich jedoch auf die grundsätzlichen, allgemeinen Unterschiede beschränken. Das hervorstechende Merkmal der Wertzuwachssteuer und zugleich der markanteste Unterschied gegenüber der Kapitalgewinnsteuer ist die Steuerwirksamkeit einer nicht realisierten positiven oder

negativen Vermögensveränderung in der Form eines Wertzuwachses oder einer Wertminderung. Auch bei der Steuerbemessung geht der Vorschlag von Herrn SR Schüle von einem völlig anderen Ansatz als die Kapitalgewinnsteuer aus. Bei der Wertzuwachssteuer bildet das Vermögen als Ganzes den Ausgangspunkt. Bemessungsbasis bildet die Differenz des Gesamtvermögens zu Beginn und am Ende einer Bemessungsperiode. Demgegenüber knüpft die Kapitalgewinnsteuer an ein bestimmtes Vermögensobjekt an.

Generell kann gesagt werden, dass eine umfassende oder beschränkte Wertzuwachssteuer in der Erhebung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden wesentlich komplizierter wäre als eine bezüglich Steuerobjekt eingeschränkte Kapitalgewinnsteuer.

Die **Fragen des Tarifs und der Freigrenze** werden nachstehend kurz erläutert, ohne eine abschliessende Antwort zu geben. Das Postulat sieht einen progressiven **Tarif** vor. Die Arbeitsgruppe verzichtet im Rahmen dieses Berichtes auf eine Ausarbeitung eines konkreten Tarifmodelles, weil sie überzeugt ist, dass sich das Modell der Wertzuwachsbesteuerung vernünftigerweise nicht realisieren lässt. Gewisse Rückschlüsse können immerhin aus den nachstehend unter dem Stichwort 'Modellrechnungen' gemachten Ausführungen gezogen werden.

Bei der Bestimmung der **Freigrenze** stellt sich die Frage, ob sich eine solche auf die Höhe des Wertzuwachses oder auf die Vermögenshöhe beziehen sollte. Im ersten Fall wäre ein Wertzuwachs bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei, im zweiten Fall würde die Wertzuwachsbesteuerung nur beim Vorliegen eines bestimmten Mindestvermögens Platz greifen.

Eine Freigrenze lässt sich hauptsächlich aus zwei Ueberlegungen rechtfertigen. Das Ziel kann sein, Personen mit kleinerem Vermögen von der Steuer auf dem Wertzuwachs zu entlasten. Die Einführung einer Freigrenze kann jedoch auch veranlagungsökonomische Gründe haben, indem ein kleinerer Wertzuwachs von vornherein nicht veranlagt wird. Weder die eine noch die andere der erwähnten Möglichkeiten vermögen die verfolgten Anliegen befriedigend zu erfüllen. Der Bericht macht deutlich, dass im Einzelfall erst aufgrund aufwendiger Arbeiten festgestellt werden kann, wie hoch der steuerlich massgebliche Wertzuwachs ist. Wenn aber ohnehin für jede steuerpflichtige Person die gesamten Veranlagungsarbeiten gemacht werden müssen, lässt sich höchstens noch eine relativ geringe Freigrenze rechtfertigen. Auf den ersten Blick scheint deshalb eine Freigrenze, die sich auf die Vermögenshöhe bezieht, besser zu überzeugen, da bei kleineren Vermögen zwangsläufig auch ein geringerer Wertzuwachs erzielt wird und ausserdem aufgrund einer feststehenden Grösse ohne weiteren Aufwand entschieden werden kann, ob eine Veranlagung überhaupt erfolgen muss. Da aufgrund der zu tiefen Bewertung das Vermögen gemäss der Steuererklärung oft in keiner Weise dem Vermögen zu Verkehrswerten entspricht, die Schulden jedoch zum vollen Nominalwert eingestellt werden, ergeben sich aber auch bei der Anbindung der Freigrenze an das Vermögen unter Umständen erhebliche Verzerrungen.

Das Postulat verlangt, es seien **Modellrechnungen** anzustellen. Die Arbeitsgruppe hat dieses Anliegen so interpretiert, dass Einnahmenschätzungen vorgenommen werden sollen. Dazu ist einleitend festzuhalten, dass gesicherte statistische Angaben über den Wertzuwachs nicht existieren. Die nachstehenden Ueberlegungen müssen sich deshalb über weite Strecken auf reine Schätzungen und Annahmen stützen und sind mit grösster Vorsicht zu geniessen. Die für die Arbeitsgruppe erhältlichen Daten beruhen auf einer gesamtschweizerischen Vermögensstatistik des Jahres 1991. Daraus geht ein gesamtschweizerisches Reinvermögen (Vermögen gemäss Steuererklärung vor Sozialabzügen) von 530.1 Milliarden Franken hervor. Wenn man von einer Freigrenze von Fr. 100'000.-- Reinvermögen ausgeht, beläuft sich das verbleibende gesamtschweizerische Reinvermögen auf 477.5 Milliarden Franken. Diese verteilen sich auf 26% der Steuerpflichtigen insgesamt oder 39 % der Steuerpflichtigen mit einem Vermögen.

Der durchschnittliche jährliche Vermögenszuwachs in den Jahren 1981 bis 1991 wird auf 21.9 Milliarden Franken geschätzt. 98% der Steuerpflichtigen erzielten einen Vermögenszuwachs von unter Fr. 50'000.--. Diese Gruppe erzielte 49 % des gesamten Zuwachses. Ein Zuwachs zwischen Fr. 50'000.-- bis Fr. 99'999.--, entsprechend 13 % des Gesamtzuwachses, fiel bei 1.2 % der Steuerpflichtigen an. Einen Vermögenszuwachs von über Fr. 100'000.--, entsprechend einem Anteil von 38 % des gesamten Zuwachses, verzeichneten 0.7 % der Steuerpflichtigen.

In diesen Zahlen sind die beweglichen und unbeweglichen Vermögensteile enthalten. Mangels statistischer Quellen kann eine Aufteilung nur aufgrund von Annahmen erfolgen. Aufgrund fehlender Grundlage kann im weiteren der Umfang des Vermögenszuwachses zufolge Sparens aus dem laufenden Einkommen nicht beziffert werden.

Eine Einnahmenschätzung lässt sich deshalb nur gestützt auf unsichere Annahmen vornehmen. Die nachfolgenden Ausführungen sind folglich bloss als Versuch einer Schätzung zu verstehen.

Text:	Beträge in Millionen	Beträge in Millionen
1. Vermögenszuwachs bis Fr. 49'999.--	10'759.2	
80 % betr. Sparen aus laufendem Einkommen	8'607.3	
massgebender Betrag für die Wertzuwachssteuer		2'151.9
2. Vermögenszuwachs von Fr. 50'000.-- bis Fr. 99'999.--	2'803.2	
50 % betr. Sparen aus laufendem Einkommen	1'401.6	
massgebender Betrag für die Zuwachssteuer		1'401.6
3. Vermögenszuwachs über Fr. 100'000.--	8'368.9	
20 % betr. Sparen aus laufendem Einkommen	1'673.7	
massgebender Betrag für die Wertzuwachssteuer		6'695.2
total steuerbarer Vermögenszuwachs (bewegliche und unbewegliche Vermögensbestandteile)		10'248.7

Bei einem proportionalen Steuersatz von 10 % ergäbe sich ein geschätzter jährlicher Steuerertrag von 1.025 Mia. Franken.

Werden nur die beweglichen Vermögensbestandteile erfasst und wird davon ausgegangen, dass diese 70 % (d.h. 7'174 Mia.) des totalen steuerbaren Vermögenszuwachses ausmachen würden, ergäbe sich ein Steuerertrag von 717 Millionen Franken.

Verlässliche Aussagen zu den allfälligen **Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz** sind nicht möglich.

Nur der **Vollständigkeit halber** sei noch erwähnt, dass entgegen dem Wortlaut des Postulates nicht vom steuerbaren Vermögen, sondern vom Reinvermögen ausgegangen werden müsste, da sonst eine weitere Korrektur nötig würde, weil Veränderungen bei den Sozialabzügen zu unerwünschten Verzerrungen führen würden.

ANHANG 1.1.

WERTZUWACHSSTEUER

FALLBEISPIELE

FALLBEISPIELE: WERTZUWACHSSTEUER

FALLBEISPIEL 1:	VERMÖGENSVERMINDERUNG DURCH KONSUM	3
FALLBEISPIEL 2:	UNTERSCHIEDLICHE BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN DURCH DIE KANTONE / VERMÖGENSVERMINDERUNG DURCH KONSUM	4
FALLBEISPIEL 3:	VERMÖGENSZU- UND -ABGÄNGE (SCHENKUNG / ERBSCHAFT)	5
FALLBEISPIEL 4:	SPAREN AUS LAUFENDEM EINKOMMEN	6
FALLBEISPIEL 5:	RÜCKKAUFSFÄHIGE KAPITALVERSICHERUNG MIT EINMALPRÄMIE	7
FALLBEISPIEL 6:	WECHSEL VON STEUERBAREM ZU STEUERFREIEM VERMÖGEN (EINKAUF IN PENSIONSASSE)	8
FALLBEISPIEL 7:	WECHSEL VOM PRIVATVERMÖGEN INS GESCHÄFTSVERMÖGEN	9
FALLBEISPIEL 8:	WECHSEL EINES VERMÖGENSGEGENSTANDES VON EINEM IN EIN ANDERES BEWERTUNGSSYSTEMS / KAPITALGEWINN	11
FALLBEISPIEL 9:	WECHSEL EINES VERMÖGENSGEGENSTANDES VON EINEM IN EIN ANDERES BEWERTUNGSSYSTEMS / KAPITALGEWINN	13
FALLBEISPIEL 10:	EINKOMMENSZUFLUSS BEI LIQUIDATION EINER AKTIENGESELLSCHAFT	14
FALLBEISPIEL 11:	VERLUSTVERRECHNUNG	15
FALLBEISPIEL 12:	SCHULDENVERTEILUNG AUF FÜR WERTZUWACHSSTEUER RELEVANTES UND NICHT RELEVANTES VERMÖGEN	17

FALLBEISPIEL 1: VERMÖGENSVERMINDERUNG DURCH KONSUM***Sachverhalt***

A hat ein Vermögen von Fr. 1'000'000.

Er entschliesst sich, auf eine Weltreise zu gehen, welche ihn Fr. 90'000 kostet. Sein Vermögen Ende Periode beträgt somit Fr. 910'000.

Fragestellung

Kann der Vermögensabfluss steuerwirksam geltend gemacht werden?

LÖSUNGSANSATZ

Wegen der Weltreise hat das steuerbare Vermögen von A abgenommen. Die Berücksichtigung dieses *Vermögensabganges* bei der Wertzuwachssteuer würde dazu führen, dass diejenigen, die viel konsumieren, steuerlich privilegiert würden. Dieser Vermögensabgang müsste deshalb durch die Steuerbehörden steuerlich neutralisiert werden.

**FALLBEISPIEL 2: UNTERSCHIEDLICHE BEWERTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN
DURCH DIE KANTONE / VERMÖGENSVERMINDERUNG DURCH
KONSUM*****Sachverhalt***

A besitzt ein Auto. Der Steuerwert beträgt anfangs der Steuerperiode CHF 50'000. In der Steuererklärung setzt A als Steuerwert am Ende der Steuerperiode CHF 40'000 ein, da er den für die Bewertung zulässigen kantonalen Abzug von 25% macht.

Fragestellung

Kann diese Wertverminderung bei der Wertzuwachssteuer abgezogen werden?

LÖSUNGSANSATZ

Als erstes stellt sich das Problem der Bewertung. Die zulässigen Abzüge bei Autos sind nicht in allen Kantonen gleich hoch. Deshalb hängt der steuerbare Vermögenswert bzw. die Wertverminderung in der Periode, welche bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt werden müsste, davon ab, in welchem Kanton der Steuerpflichtige wohnt.

Man kann sich überhaupt Fragen, ob ein Auto nicht ein Konsumgut darstellt. Die Berücksichtigung dieses *Vermögensabganges* bei der Wertzuwachssteuer würde dazu führen, dass diejenigen, die viel konsumieren, steuerlich privilegiert würden. Dieser Vermögensabgang müsste deshalb durch die Steuerbehörden steuerlich neutralisiert werden.

FALLBEISPIEL 3: VERMÖGENSZU- UND -ABGÄNGE (SCHENKUNG / ERBSCHAFT)**Sachverhalt**

A erhält von B eine Schenkung von CHF 10'000. Dadurch steigt sein steuerbares Vermögen von CHF 50'000 auf CHF 60'000 und dasjenige von B sinkt von CHF 100'000 auf 90'000.

Fragestellung

Wie wird der Wertzuwachs bei A und die Wertverminderung bei B bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt.

LÖSUNGSANSATZ

Bei der Wertzuwachssteuer müssen diese *Vermögenszu- und -abgänge* eliminiert werden, da sonst ein Konflikt mit den kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern entstehen würde.

Die Korrektur würde wie folgt aussehen:

Steuerpflichtiger	Vermögen vor Schenkung	Schenkung	Vermögen nach Schenkung	Korrektur Wertzuwachs
A	CHF 50'000	+ 10'000	CHF 60'000	- 10'000
B	CHF 100'000	- 10'000	CHF 90'000	+ 10'000

FALLBEISPIEL 4: SPAREN AUS LAUFENDEM EINKOMMEN***Sachverhalt***

A hat anfangs Periode ein Vermögen von CHF 250'000. Während der Periode erzielte er ein Einkommen von CHF 80'000 aus seiner Erwerbstätigkeit und CHF 5'000 aus Vermögensertrag. Am Ende der Periode beträgt sein steuerbares Vermögen CHF 260'000.

Fragestellung

Wie hoch ist die Sparquote?

LÖSUNGSANSATZ

Der Wertzuwachs von CHF 10'000 kann z.B. aus Sparen aus dem Einkommen, aus Wertzuwachs usw. entstehen. Während der Wertzuwachs der Wertzuwachssteuer unterliegen würde, muss das Sparen aus laufendem Einkommen (die Sparquote) eliminiert werden.

Die Sparquote könnte aus der Differenz zwischen dem laufenden Einkommen und den Auslagen der betreffenden Periode (Privatkonsum, Lebenshaltungskosten, Schuldzinsen etc.) ermittelt werden.

In der Praxis ist dies jedoch ein unmögliches Unterfangen, da der Steuerpflichtige ein Interesse daran hat, die Sparquote (die ja die Wertzuwachssteuer vermindert) so hoch wie möglich anzusetzen. Somit wird er die Auslagen so tief wie möglich darstellen.

FALLBEISPIEL 5: RÜCKKAUFSFÄHIGE KAPITALVERSICHERUNG MIT EINMALPRÄMIE**Sachverhalt:**

A schliesst eine rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie von CHF 100'000 ab. Der Bonus bis Ablauf der Versicherung beträgt CHF 30'000 (CHF 1'000 pro Jahr).

Jahr	Vorgang	Vermögenssteuerwert (CHF)	Wertzuwachs / -verminderung (CHF)
n	Einzahlung CHF 100'000	96'000	-4'000
n+1		98'000	+2'000
n+2		100'000	+2'000
n+3		102'000	+2'000
...	
n+(x-1)		130'000	+2'000
n+x	Auszahlung CHF 162'000	132'000	+2'000

Fragestellung

Welcher Anteil wird bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

LÖSUNGSANSATZ**Sachverhalt**

Der Vermögenssteuerwert steigt jährlich. Dieser Zuwachs stellt Sparen aus laufendem Einkommen (Vermögensertrag) dar, auch wenn er nicht mit der Einkommensteuer erfasst wird, und kann nicht mit der Wertzuwachssteuer erfasst werden.

**FALLBEISPIEL 6: WECHSEL VON STEUERBAREM ZU STEUERFREIEN VERMÖGEN
(EINKAUF IN PENSIONSASSE)****Sachverhalt**

A hat ein Bankkonto mit CHF 100'000. Er kauft sich mit CHF 50'000 in die Pensionskasse ein. Sein steuerbares Vermögen sinkt dadurch um diesen Betrag.

Fragestellung

Wie wird dies bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

LÖSUNGSANSATZ

Obschon eine reine *Vermögensumschichtung* vorliegt, nimmt das steuerbare Vermögen um CHF 50'000 ab, weil ein Übergang vom steuerbarem in den steuerfreien Vermögensbereich stattgefunden hat. Dieser scheinbare Vermögensabfluss müsste durch die Steuerbehörden neutralisiert werden.

FALLBEISPIEL 7: WECHSEL VOM PRIVATVERMÖGEN INS GESCHÄFTSVERMÖGEN UND UMGEKEHRT**Sachverhalt 1: *Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft***

A betreibt als Einzelunternehmer ein Warenhandelsgeschäft. In der Bilanz ist ein Eigenkapital von CHF 250'000 ausgewiesen.

Aus Gründen der Nachfolgeregelung beschliesst er, seine Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Der Wert der Aktien, ermittelt nach der Wegleitung über die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere, welche den Substanz- und den Ertragswert als Basis nimmt, beträgt nun CHF 300'000.

Fragestellung

Wie wird diese Umwandlung bei der Wertzuwachssteuer behandelt?

Sachverhalt 2: *Überführung eines Vermögensgegenstandes aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen*

A ist Einzelunternehmer. Im Geschäftsvermögen hält er ein Aktienpaket mit einem Buchwert von CHF 50'000 und einem Verkehrswert von CHF 75'000. Er überführt dieses Aktienpaket in sein Privatvermögen.

Fragestellung

Wie wird diese Überführung bei der Wertzuwachssteuer erfasst?

LÖSUNGSANSATZ**Sachverhalt 1**

Die Umwandlung ist bei der *direkten Bundessteuer* steuerneutral möglich, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden (Übertragung eines in sich geschlossenen Betriebes zu Buchwerten, Sperrfrist).

Wird mit der *Wertzuwachssteuer* nur der Wertzuwachs auf dem Privatvermögen erfasst, wie es die Arbeitsgruppe vorschlägt, muss der Steuerwert (oder jedenfalls die Wertveränderungen) der Einzelunternehmung bei der Ermittlung des Wertzuwachses eliminiert werden.

Wird eine Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, bilden die mittels Sacheinlage liberierten Aktien beim Einbringer in der Regel Privatvermögen, in welchem der zukünftige Wertzuwachs erfasst wird.

Beim Übergang vom für die Wertzuwachssteuer irrelevanten zum relevanten Vermögen steigt das steuerbare Vermögen von A um CHF 300'000. Dies stellt jedoch keinen Wertzuwachs, sondern einen *Vermögenszugang* dar und darf sich bei der Wertzuwachssteuer nicht auswirken.

Sachverhalt 2

Bei der direkten Bundessteuer wird die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert mit der Einkommenssteuer erfasst.

Bei der Entnahme gehen die Aktien ins Privatvermögen über, in welchem der zukünftige Wertzuwachs erfasst wird.

Beim Übergang vom für die Wertzuwachssteuer irrelevanten zum relevanten Vermögen steigt das steuerbare Vermögen von A um CHF 75'000. Dies stellt jedoch keinen Wertzuwachs, sondern einen *Vermögenszugang* dar und darf sich bei der Wertzuwachssteuer nicht auswirken.

FALLBEISPIEL 8: WECHSEL EINES VERMÖGENSGEGENSTANDES VON EINEM IN EIN ANDERES BEWERTUNGSSYSTEMS / KAPITALGEWINN**Sachverhalt 1**

A hat anfangs Steuerperiode ein Bankkonto mit CHF 1'000'000. Er entschliesst sich, ein Haus zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt CHF 1'000'000. Der Steuerwert des Hauses beträgt CHF 600'000. Ende Periode beläuft sich das steuerbare Vermögen von A somit auf CHF 600'000.

Fragestellung

Wie wird dies bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

Sachverhalt 2

A hat anfangs Steuerperiode ein Bankkonto mit CHF 1'000'000. Er entschliesst sich, ein Haus zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt CHF 1'000'000. Der Steuerwert des Hauses beträgt CHF 600'000. Ende Periode beläuft sich das steuerbare Vermögen von A somit auf CHF 600'000.

Nach zehn Jahren wird der Steuerwert des Hauses auf CHF 800'000 erhöht.

Nach weiteren fünfzehn Jahren verkauft A das Haus für CHF 1'600'000.

Fragestellung

Wie wird dies bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

LÖSUNGSANSATZ**Sachverhalt 1**

Das steuerbare Vermögen sinkt. Es hat jedoch nur eine reine *Vermögensumschichtung* stattgefunden, die sich definitionsgemäss steuerlich nicht auswirken dürfte. Das Ergebnis müsste deshalb um CHF +400'000 (zulasten des Steuerpflichtigen) korrigiert werden.

Sachverhalt 2

Die Erhöhung des Steuerwertes führt zu einem steuerbaren *Wertzuwachs* von CHF 200'000.

Bei der Veräusserung findet wiederum eine *Vermögensumschichtung* mit einem Wechsel des Bewertungssystems statt, welche sich definitionsgemäss bei der Wertzuwachssteuer nicht auswirken dürfte. Es wäre deshalb eine Korrektur von CHF -800'000 (zugunsten des Steuerpflichtigen) vorzunehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass A bei der Veräusserung tatsächlich einen Kapitalgewinn von CHF 600'000 (Differenz Verkaufserlös von CHF 1'600'000 ./ Kaufpreis von CHF 1'000'000) realisiert.

Von diesem wurden bereits CHF 200'000 mit der Wertzuwachssteuer erfasst. Es dürften daher richtigerweise nur noch CHF 400'000 besteuert werden. Veranlagungstechnisch müsste zum aktuellen Vermögensteuerwert von CHF 800'000 der seinerzeit neutralisierte Betrag von CHF 400'000 wieder hinzugerechnet werden. Auf diese Weise ergibt sich der noch zu steuernde Betrag von CHF 400'000.

FALLBEISPIEL 9: WECHSEL EINES VERMÖGENSGEGENSTANDES VON EINEM IN EIN ANDERES BEWERTUNGSSYSTEMS / KAPITALGEWINN**Sachverhalt:**

A kauft alle Aktien der B AG zum Preis von CHF 500'000. Der Steuerwert dieser Aktien bewertet nach der Wegleitung zur Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren beträgt CHF 400'000.

Im darauffolgenden Jahr wird der Steuerwert auf CHF 450'000 erhöht.

Nach 10 Jahren verkauft A die Aktien zum Preis von CHF 800'000.

Fragestellung

Wie wird dies bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

LÖSUNGSANSATZ

Das steuerbare Vermögen sinkt. Es hat jedoch nur eine reine *Vermögensumschichtung* stattgefunden, die sich definitionsgemäss steuerlich nicht auswirken dürfte. Das Ergebnis müsste deshalb um CHF +100'000 (zulasten des Steuerpflichtigen) korrigiert werden.

Die Erhöhung des Steuerwertes führt zu einem steuerbaren Wertzuwachs von CHF 50'000.

Bei der Veräusserung findet wiederum eine *Vermögensumschichtung* mit einem Wechsel des Bewertungssystems statt, welche sich definitionsgemäss bei der Wertzuwachssteuer nicht auswirken dürfte. Es wäre deshalb eine Korrektur von CHF -350'000 (zugunsten des Steuerpflichtigen) vorzunehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass A bei der Veräusserung einen Kapitalgewinn von CHF 300'000 (Differenz Verkaufserlös von CHF 800'000 / Kaufpreis von CHF 500'000) erzielt. Davon wurden bereits CHF 50'000 mit der Wertzuwachssteuer erfasst. Es dürften daher richtigerweise nur noch CHF 250'000 besteuert werden. Veranlagungstechnisch müsste zum aktuellen Vermögensteuerwert von CHF 450'000 der seinerzeit neutralisierte Betrag von CHF 100'000 wieder hinzugerechnet werden. Auf diese Weise ergibt sich der noch zu besteuernde Betrag von CHF 250'000.

FALLBEISPIEL 10: EINKOMMENSZUFLUSS BEI LIQUIDATION EINER AKTIENGESELLSCHAFT**Sachverhalt:**

A gründet im Jahr n eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100'000 (Barliberierung). Ende Jahre beträgt der Steuerwert der Aktien CHF 130'000. Ende der Periode n+1 beträgt der Steuerwert CHF 150'000.

Im Jahre n+2 liquidiert A die Aktiengesellschaft. Der Liquiditätserlös beträgt CHF 150'000.

Fragestellung

Wie wird dies bei der Wertzuwachssteuer berücksichtigt?

LÖSUNGSANSATZ

Der *Wertzuwachs* von CHF 30'000 im Jahre n und CHF 20'000 im Jahre n+1 wird mit der Wertzuwachssteuer erfasst.

Bei der Liquidation muss A auf dem Liquiditätsüberschuss von CHF 50'000, Differenz zwischen der Liquiditätsausschüttung und dem Aktienkapital, die Einkommenssteuer bezahlen (Nominalwertprinzip).

Dies führt dazu, dass die CHF 50'000 sowohl mit der Wertzuwachs- als auch mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Eine Lösung könnte auf zwei Wegen gefunden werden: indem vom heute geltenden Nennwertprinzip abgewichen würde, was eine einschneidende Änderung des Steuersystems bedeuten würde und nur im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung verantwortet werden könnte, oder indem z.B. die bezahlte Wertzuwachssteuer an die Einkommenssteuer angerechnet würde, was das Vorhandensein von Angaben aus u.U. weit zurückliegenden Jahren bedingen würde.

FALLBEISPIEL 11: VERLUSTVERRECHNUNG**Sachverhalt 1: Innerhalb der Periode / mit Wertzuwachs**

A hat anfangs der Steuerperiode Aktien einer Grossbank mit einem Steuerwert von CHF 10'000 und Aktien einer Industriegesellschaft mit einem Steuerwert von CHF 20'000.

Ende Steuerperiode liegt der Steuerwert der Aktien der Grossbank bei CHF 15'000 und derjenige der Industriegesellschaft bei 15'000. Das steuerbare Vermögen beträgt anfangs und Ende Periode bei CHF 30'000.

Fragestellung

Was wird mit der Wertzuwachssteuer erfasst?

Sachverhalt 2: Innerhalb der Periode / mit Einkommen

A hat anfangs der Steuerperiode Aktien einer Grossbank mit einem Steuerwert von CHF 10'000 und Aktien einer Industriegesellschaft mit einem Steuerwert von CHF 20'000.

Ende Steuerperiode liegt der Steuerwert der Aktien der Grossbank bei CHF 5'000 und derjenige der Industriegesellschaft bei 15'000. Das steuerbare Vermögen beträgt anfangs der Periode CHF 30'000 und Ende Periode bei CHF 20'000.

A hat aus unselbständiger Erwerbstätigkeit CHF 100'000 verdient.

Fragestellung

Was wird mit der Wertzuwachssteuer erfasst?

Sachverhalt 3: Periodenübergreifend

A hat anfangs der Steuerperiode als einzige Vermögenswerte Aktien einer Grossbank mit einem Steuerwert von CHF 10'000.

Ende Steuerperiode liegt der Steuerwert der Aktien der Grossbank bei CHF 5'000. In der nächsten Periode steigt der Steuerwert um CHF 10'000 auf CHF 15'000.

Periode	Wertzuwachs/-minderung
1	- 5'000
2	+10'000

LÖSUNGSANSATZ

Sachverhalt 1

Es liegt kein Wertzuwachs vor. Innerhalb der Periode kann der Wertzuwachs eines Vermögensgegenstandes mit einer Wertminderung eines anderen Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Es wird eine Gesamtbetrachtung und keine Einzelbetrachtung gemacht.

Sachverhalt 2

Eine Wertminderung kann nur mit einem Wertzuwachs verrechnet werden, da die Wertzuwachssteuer eine Sondersteuer ist.

Eine Verrechnung mit übrigen Einkommen ist nicht zulässig.

Sachverhalt 3

Es stehen zwei Lösungsansätze zur Auswahl:

1. *Verlustverrechnung nur innerhalb der Periode*

Damit würde die Wertverminderung in der Periode 1 nicht berücksichtigt, da kein Wertzuwachs vorliegt, mit dem die Verminderung verrechnet werden könnte.

Der Wertzuwachs in der Periode 2 würde voll besteuert.

Dies würde zu einer Überbesteuerung führen.

2. *Verlustverrechnung periodenübergreifend*

In der Periode 2 könnte der Wertzuwachs mit der -verminderung der Periode 1 verrechnet werden und es würde effektiv nur CHF 5'000 mit der Wertzuwachssteuer erfasst.

FALLBEISPIEL 12: SCHULDENVERTEILUNG AUF FÜR WERTZUWACHSSTEUER RELEVANTES UND NICHT RELEVANTES VERMÖGEN (BETRIFFT NUR ALTERNATIVMODELL)
Sachverhalt

A hat folgendes Vermögen und Schulden:

Liegenschaft (Steuerwert)	CHF	600'000
Wertschriften	CHF	300'000
Hypothekarschulden	CHF	350'000
Lombardkredit	CHF	100'000

Fragestellung

Wie sind die Schulden auf die einzelnen Vermögensbestandteile zu verteilen?

LÖSUNGSANSATZ

Falls nur der Zuwachs auf dem beweglichen Vermögen von der Wertzuwachssteuer erfasst wird, müssen die Schulden auf das bewegliche und das unbewegliche Vermögen aufgeteilt werden, damit das steuerbare Vermögen getrennt ermittelt werden kann.

Es wäre grundsätzlich denkbar, die Schulden objektmässig, d.h. direkt auf die dazugehörenden Vermögenswerte zu verteilen. Dies führt jedoch zu falschen Ergebnissen, da oft Querfinanzierungen stattfinden wie z.B. die Erhöhung der Hypothek zum Erwerb eines Autos. Deshalb wäre wohl in Anlehnung an die interkantonale Steuerauscheidung die proportionale Verteilung anzuwenden.

Vermögen	Total	Liegenschaften	Wertschriften
	CHF 900'000	CHF 600'000	CHF 300'000
	100%	66.67%	33.33%
Schulden	CHF 450'000	CHF 300'000	CHF 150'000
Vermögen nach Schuldenverteilung	CHF 450'000	CHF 300'000	CHF 150'000

WERTZUWACHSSTEUER

zusammenhängendes Beispiel

Darstellung der praktischen Fragen bei der Veranlagung

Vermögen Jahr 1

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von		Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von				
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
20'000.--	Sparheft BKB		20'000.--							
50'000.--	Anlagekonto BKB		50'000.--							
400'000.--	Bausparkonto BKB		400'000.--							
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--							
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	110 %	110'000.--							
100	Nestlé	2300.--	230'000.--							
50	Novartis	2500.--	125'000.--							
100	Anteilscheine Vontobel XY	2000.--	200'000.--							
	Total Vermögen		1'235'000.--							
	sachliche Abzüge		0.--							
	Reines Vermögen		1'235'000.--							

Das "Jahr 1" beinhaltet die Ausgangslage.

Sämtliche in den Beispielen erwähnten Vermögensveränderungen beruhen auf Annahmen und sind stark vereinfacht. Damit die Uebersichtlichkeit gewahrt bleibt, sind die einzelnen Vorfälle auf sieben Jahre verteilt. In der Praxis ist jedoch mit wesentlich komplizierteren Verhältnissen zu rechnen.

Nur die ersten vier Kolonnen (Nominal/Anzahl, Art, Steuerwert in % oder pro Stück, Steuerwert in Franken) können aus den heutigen Steuererklärungsformularen entnommen werden. Die daraus gewonnenen Informationen genügen jedoch nicht für die Berechnung des massgebenden Wertzuwachses. Damit die notwendigen Angaben zur Verfügung stehen, müsste ein neues Steuererklärungsformular erarbeitet werden. Darin müsste die steuerpflichtige Person die einzelnen Vermögensbewegungen detailliert darstellen, qualifizieren und den

massgebenden Wertzuwachs oder die Wertminderung berechnen. Ebenso müssten die während dem Jahr erzielten Kapitalgewinne und -verluste dargestellt werden.

Vermögen Jahr 2

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von		Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von				
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
25'000.--	Sparheft BKB		25'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 5'000.--
60'000.--	Anlagekonto BKB		60'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 10'000.--
430'000.--	Bausparkonto BKB		430'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 30'000.--
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	115 %	115'000.--	Wertzuwachs		5'000.--				
100	Nestlé	2000.--	200'000.--	Wertminderung	30'000.--					
50	Novartis	2100.--	105'000.--	Wertminderung	20'000.--					
100	Anteilscheine Vontobel XY	1500.--	150'000.--	Wertminderung	50'000.--					
	Total Vermögen		1'185'000.--	Total	100'000.--	5'000.--	-.--	-.--	-.--	- 45'000.--
	sachliche Abzüge		0.--							
	Reines Vermögen		1'185'000.--	Gesamttotal	95'000.--					- 45'000.--

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 2	1'185'000.--
Reines Vermögen Jahr 1	1'235'000.--
Abnahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	- 50'000.--
Korrekturen	- <u>45'000.--</u>
Für die Wertzuwachssteuer massgebend	- 95'000.--

Vermögen Jahr 3

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von		Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von				
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
20'000.--	Sparheft BKB		20'000.--	Konsum					+ 5'000.--	
20'000.--	Anlagekonto BKB		20'000.--	Vermögensumschich- tung			+ 40'000.--			
450'000.--	Bausparkonto BKB		450'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 20'000.--
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	110 %	110'000.--	Wertminderung	5'000.--					
100	Nestlé	2100.--	210'000.--	Wertzuwachs		10'000.--				
20	UBS	2050.--	41'000.--	Kauf/Vermögensum- schichtung/Sparen aus laufendem Einkommen			- 40'000.--			- 1'000.--
50	Novartis	2200.--	110'000.--	Wertzuwachs		5'000.--				
100	Anteilscheine Vontobel XY	1600.--	160'000.--	Wertzuwachs		10'000.--				
	Total Vermögen		1'221'000.--	Total	5'000.--	25'000.--	-.--		+ 5'000.--	- 21'000.--
	sachliche Abzüge		0.--							
	Reines Vermögen		1'221'000.--	Gesamttotal		20'000.--	-.--			- 16'000.--

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 3	1'221'000.--
Reines Vermögen Jahr 2	1'185'000.--
Zunahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	+ 36'000.--
Korrekturen	- <u>16'000.--</u>

**Für die Wertzuwachssteuer
massgebend**

+ 20'000.--

Vermögen Jahr 4

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von		Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von				
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
10'000.--	Sparheft BKB		10'000.--	Konsum					+ 10'000.--	
10'000.--	Anlagekonto BKB		10'000.--	Konsum					+ 10'000.--	
0.--	Bausparkonto BKB		0.--	Vermögensumschich- tung (Kauf Liegenschaft) Eigene Mittel			+ 450'000.--			
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	115 %	115'000.--	Wertzuwachs		5'000.--				
100	Nestlé	2200.--	220'000.--	Wertzuwachs		10'000.--				
20	UBS	2000.--	40'000.--	Wertminderung	1'000.--					
50	Novartis	2300.--	115'000.--	Wertzuwachs		5'000.--				
0	Anteilscheine Vontobel XY	-	0.--	Vermögensum- schichtung (Kauf Liegenschaft) Eigene Mittel Konsum			+ 120'000.--		+ 40'000.--	
	Liegenschaft Sunneland		720'000.--	Kauf Preis 1'200'000.- Eigene Mittel Vermögenssteuer- wert: 720'000.-- Differenzausgleich			- 570'000.-- + 480'000.--			
	Total Vermögen		1'330'000.--	Total	1'000.--	20'000.--	+ 480'000.--		+ 60'000.--	
	sachliche Abzüge		630'000.--							
	Reines Vermögen		700'000.--	Gesamttotal		19'000.--			+ 540'000.--	

Vermögen Jahr 4

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 4	700'000.--
Reines Vermögen Jahr 3	1'221'000.--
Abnahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	- 521'000.--
Korrekturen	+ <u>540'000.--</u>
Für die Wertzuwachssteuer massgebend	+ 19'000.--

Vermögen Jahr 5

vorhandene Angaben
aus der Steuererklärung

Vermögens-
veränderungen
aufgrund von

Korrekturen der Vermögensdifferenz
zwischen zwei Jahren aufgrund von

Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
20'000.--	Sparheft BKB		20'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 10'000.--
110'000.--	Anlagekonto BKB		110'000.--	Schenkung				- 100'000.--		
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	110 %	110'000.--	Wertminderung	5'000.--					
100	Nestlé	2500.--	250'000.--	Wertzuwachs		30'000.--				
30	UBS	2100.--	63'000.--	Wertzuwachs/ Kauf rsp. Sparen aus laufendem Einkom- men ; Kaufpreis 20'000.--		3'000.--				- 20'000.--
50	Novartis	2400.--	120'000.--	Wertzuwachs		5'000.--				
	Liegenschaft Sunneland		720'000.--	Keine Aenderung						
	Total Vermögen		1'493'000.--	Total	5'000.--	38'000.--		- 100'000.--		- 30'000.--
	sachliche Abzüge		630'000.--							
	Reines Vermögen		863'000.--	Gesamttotal		33'000.--				- 130'000.--

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 5	863'000.--
Reines Vermögen Jahr 4	700'000.--
Zunahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	+ 163'000.--
Korrekturen	- <u>130'000.--</u>

Für die Wertzuwachssteuer
massgebend

+ 33'000.--

Vermögen Jahr 6

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von			Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von			
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs / real. Kap.- Gewinne	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
2'000.--	Sparheft BKB		2'000.--	Konsum					+ 18'000.--	
50'000.--	Anlagekonto BKB		50'000.--	Vermögensumschich- tung (Einlage in 2. Säule)					+ 60'000.--	
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	105 %	105'000.--	Wertminderung	5'000.--					
100	Nestlé	2400.--	240'000.--	Wertminderung	10'000.--					
0	UBS	-	0.--	Verkauf am 30.6./Preis: 70'000.-- Konsum Kauf Auto		7'000.--		+ 63'000.--	+ 7'000.--	
60	Novartis	2400.--	144'000.--	Kauf Aktien/Sparen aus laufendem Einkommen 24'000.--						- 24'000.--
	Auto		40'000.--	Kauf Auto Preis 63'000.-- Steuerwert: 40'000.-- Differenzausgleich			- 63'000.-- + 23'000.--			
	Liegenschaft Sunneland		720'000.--	Keine Aenderung						
	Total Vermögen		1'401'000.--	Total	15'000.--	7'000.--	+ 23'000.--		+ 85'000.--	- 24'000.--
	sachliche Abzüge		630'000.--							
	Reines Vermögen		771'000.--	Gesamttotal	8'000.--				+ 84'000.--	

Vermögen Jahr 6

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 6	771'000.--
Reines Vermögen Jahr 5	863'000.--
Abnahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	- 92'000.--
Korrekturen	+ <u>84'000.--</u>
Für die Wertzuwachssteuer massgebend	- 8'000.--

Vermögen Jahr 7

vorhandene Angaben aus der Steuererklärung				Vermögens- veränderungen aufgrund von		Korrekturen der Vermögensdifferenz zwischen zwei Jahren aufgrund von				
Nominal/ Anzahl	Art	Steuerwert in % oder pro Stück	Steuerwert in Franken	Bemerkungen	Minderung	Zuwachs / real. Kap.- Gewinn	Umschich- tung	Zugang	Abgang	Sparen
10'000.--	Sparheft BKB		20'000.--	Sparen aus laufen- dem Einkommen						- 18'000.--
50'000.--	Anlagekonto BKB		50'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	KO 3 % BKB	100 %	100'000.--	keine Aenderung						
100'000.--	AO 6 % Elektro AG	105 %	105'000.--	keine Aenderung						
100	Nestlé	2320.--	232'000.--	Wertminderung	8'000.--					
60	Novartis	2400.--	144'000.--	keine Aenderung						
	Auto		30'000.--	Wertminderung	10'000.--					
	Liegenschaft Sunneland		720'000.--	Keine Aenderung						
				real. Kapitalgewinn während dem Jahr		100'000.--			+ 100'000.--	
	Total Vermögen		1'401'000.--	Total	18'000.--	100'000.--			+ 100'000.--	- 18'000.--
	sachliche Abzüge		630'000.--							
	Reines Vermögen		771'000.--	Gesamttotal		82'000.--			+ 82'000.--	

Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses:

Reines Vermögen Jahr 7	771'000.--
Reines Vermögen Jahr 6	771'000.--
Zu-/abnahme des Vermögens aufgrund der Steuererklärung	+/- 0.--
Korrekturen	+ <u>82'000.--</u>
Für die Wertzuwachssteuer massgebend	+ 82'000.--

Erläuterungen zu den einzelnen Jahren

- Jahr 1** Dieses dient lediglich als Ausgangslage. Es erlaubt im folgenden Jahr den Vergleich mit dem Vorjahr.
- Jahr 2** Der Steuerwert der Wertschriften hat sich verändert (Minderung oder Zuwachs). Es handelt sich dabei um nichtrealisierte Gewinne oder Verluste, die sich definitionsgemäss steuerlich auswirken. Aus der aufgrund des Vergleichs des steuerbaren Vermögens mit demjenigen aus dem Vorjahr sich ergebenden Grösse ist jedoch das Sparen aus dem laufenden Einkommen auszunehmen. Um diesen Betrag ist die Vermögensdifferenz zu verringern. Allerdings ist die Bestimmung dieser Grösse in der Praxis kaum möglich. Das Beispiel macht deutlich, dass die Veränderung des Vermögens aufgrund der Steuererklärung nicht ohne Korrekturen als Berechnungsgrundlage für diese Steuer verwendet werden kann.
- Jahr 3** Neben Veränderungen der Wertschriftenwerte liegt hier eine Umschichtung von einem Anlagekonto in Aktien vor. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Teil des Erwerbspreises aus Erspartem aus laufendem Einkommen finanziert wurde. Im weiteren ist ein Abgang von Vermögen für Konsumzwecke sowie das Sparen aus dem laufenden Einkommen auf dem Bausparkonto in die Berechnung einzubeziehen.
- Jahr 4** Auch in diesem Jahr liegen Veränderungen der Wertschriftenwerte vor. Im weiteren wurde eine Liegenschaft für Franken 1.2 Mio. gekauft. Die Finanzierung erfolgte einerseits durch eigene Mittel im Umfang von Fr. 570'000.-- sowie einem Hypothekarkredit von Fr. 630'000.--. Da der Vermögenssteuerwert der Liegenschaft (Fr. 720'000.--) tiefer als der Kaufpreis (Franken 1.2 Mio.) ist, muss der vermeintliche Vermögensabgang (Fr. 480'000.--) ausgeglichen werden. Auch der Vermögensabgang, der sich im Konsum von Gütern begründet, darf die Bemessungsbasis nicht vermindern.
- Jahr 5** Wie jedes Jahr liegen Aenderungen bei den Wertschriften vor. Es wurden weitere 10 Aktien UBS gekauft. Der Kaufpreis wurde durch Sparen aus dem laufenden Einkommen finanziert. Gleichzeitig wirkt sich ein nicht realisierter Gewinn aus. Es ist auch eine Vermögenszunahme infolge Schenkung zu verzeichnen. Dieser Vermögenszugang ist von der Wertzuwachssteuer auszunehmen.
- Jahr 6** Der erneuten Aenderung der Wertschriftenwerte und dem Vermögensabgang infolge Konsum ist Rechnung zu tragen. Im weiteren ist ein scheinbarer Vermögensabfluss im Sinne einer "Umschichtung" in die zweite Säule zu verzeichnen, der sich steuerlich nicht auswirken darf. Dieser Vermögensbestandteil erscheint zwar nicht mehr in der Steuererklärung, gehört jedoch weiterhin zum Vermögen. Die Aktien UBS wurden für Fr. 70'000.-- verkauft. Aus dem Erlös wurde für Fr. 63'000.-- ein Auto gekauft und der Kapitalgewinn von Fr. 7'000.-- wurde konsumiert. Der Kapitalgewinn muss steuerlich erfasst werden und der Vermögensabfluss aufgrund des Konsums muss korrigiert werden. Im weiteren liegt ein Kauf von weiteren 10 Aktien Novartis, finanziert durch Sparen aus laufendem Einkommen, vor.
- Jahr 7** Bedingt durch eine tiefere Bewertung der Nestlé-Aktien nimmt das Vermögen um Fr. 8'000.-- ab. Um weitere Fr. 10'000.-- geht der Steuerwert des Autos zurück. Gleichzeitig wurden jedoch Fr. 18'000.-- aus dem laufenden Einkommen gespart. Gemäss Steuererklärung liegt keine Vermögensveränderung vor. Bei der Wertzuwachssteuer ergibt sich jedoch eine Zunahme von Fr. 82'000.--, die wie folgt zustande kommt:
Die steuerpflichtige Person intensivierte den Handel mit Wertschriften vom Februar bis September, d.h. sie kaufte und verkaufte Aktien. Sie realisierte dabei Fr. 100'000.-- an Kursgewinnen. Diesen Betrag verbrauchte sie auf einer grösseren Reise in den Monaten Oktober/November. Dieser Gewinn abzüglich die Korrekturen ergeben den steuerbaren Wertzuwachs.

Tabelle 1

Obligatorische Leistungen gemäss BVG

Wer ist obligatorisch versichert:

Alle Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von z.Z. mehr als Fr.23'880.-- beziehen. (Artikel 2 Absatz 1 BVG)

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. (Artikel 2 Absatz 1 bis BVG)

Koordinierter Lohn:
(versicherter Verdienst)

Obligatorisch zu versichern ist der Teil des AHV pflichtigen Jahreslohnes zwischen Fr. 23'880.-- und Fr. 71'640.--. (Artikel 8 Absatz 1 BVG)

Leistungen:

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die reglementarischen Bestimmungen können jedoch vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte an deren Stelle eine Kapitalabfindung verlangen kann. (Artikel 37 BVG)

Altersrente:

Die maximale Altersrente beträgt z.Z. (Fr. 47'760.-- x 500%) 7.2% = Fr. 17'194.-- (Artikel 14 Absatz 1 BVG)

Invalidenrente:

Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Bei einer 100% Invalidität beträgt die IV-Rente Fr. 17'194.-- (Artikel 24 BVG)

Witwenrente:

Die Witwenrente beträgt 60% der vollen Invalidenrente, z.Z Fr. 10'316.-- (Artikel 21 BVG)

Waisenrente:

Die Waisenrente beträgt 20 Prozent der vollen Invalidenrente, z.Z. Fr. 3'439.-- (Artikel 21 BVG)

Tabelle 2

Leistungen gemäss UVG

expko26e.doc

Wer ist obligatorisch versichert:	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (Artikel 1 Absatz 1 UVG)
Koordinierter Lohn:	Der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, z.Z. maximal Fr 97'200.-- (Artikel 15 UVG)
Leistungen:	Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Ein Kapitalbezug ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich (Artikel 35 UVG)
Altersrente:	Das UVG kennt keine Altersrente, dafür wird die IV-Rente längstens bis zum Tod des Versicherten ausbezahlt. (Artikel 19 Absatz 2 UVG)
Invalidenrente:	Die Invalidenrente beträgt bei einer Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes. Hat der Versicherte Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente wird ihm eine Komplementärrente bezahlt. Die Leistungen aus dem UVG und der IV oder AHV dürfen zusammen 90% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. (Artikel 20 UVG)
Ehegattenrente:	Die Hinterlassenenrente für Witwen und Witwer beträgt 40% des versicherten Verdienstes. (Artikel 31 UVG)
Waisenrente:	Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 15% und für Vollweisen 25%. (Artikel 31 UVG)

Es wurden nur diejenigen UVG Leistungen aufgeführt, die für den Vergleich mit der beruflichen Vorsorge gemäss BVG und OR von Bedeutung sind.

Tabelle 3

Leistungen aus überobligatorischer Vorsorge

expko26f.doc

Wer ist obligatorisch versichert: Gemäss Reglement

Koordinierter Lohn: Gemäss Reglement

Leistungen: Gemäss Reglement

Altersrente: Gemäss Reglement

Invalidenrente: Gemäss Reglement

Witwenrente: Gemäss Reglement

Waisenrente: Gemäss Reglement

Tabelle 4

Art der Vorsorge

Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

AHV/IV

Keine individuellen Lösungen möglich, Begünstigte nach Gesetz

UVG

Zu versichernde Leistungen und begünstigte Personen gesetzlich vorgeschrieben
Prämien je nach Berufsgruppe und Anbieter unterschiedlich hoch
Ein Kapitalbezug anstelle der Renten ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich (Artikel 35 UVG)

Obligatorische berufliche Vorsorge

Zu versichernde Leistungen und begünstigte Personen gesetzlich vorgeschrieben
Beiträge nach Altersgruppe und Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich hoch.
Versicherte können die Barauszahlung verlangen, wenn:
*sie die Schweiz endgültig verlassen
*sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obl. beruflicheb Vorsorge *nicht mehr unterstehen
*die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt (Artikel 5 Absatz 1 FZG)
*Verpfändung für Wohneigentum (Artikel 30b BVG)
*Vorbezug für Wohneigentum, alle fünf Jahre möglich (Artikel 30c BVG)
*Alters-Hinterlassenen- und Invalidenleistungen können als Kapitaleistung bezogen werden (Art. 37 Abs. 3 BVG)

Ueberobligatorische berufliche Vorsorge

Die Höhe der versicherten Leistungen, die Höhe des versicherten Verdienstes und die Höhe der Beiträge sind frei wählbar.
Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkauf von Beitragsjahren gemäss Artikel 9 Absatz 2 FZG).
Im Reglement kann die Begünstigung sehr weit gefasst werden.
Die unter "Obligatorische berufliche Vorsorge" mit einem Stern bezeichneten Möglichkeiten gelten auch für überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen.

Einkauf in eine Beitragsprimatskasse durch einen Kaderangestellten

Ein Kaderangestellter wechselt im Alter von 55 Jahren die Stelle und erhält einen wesentlich höheren Lohn. Dieser setzt sich aus Fr. 550'000.-- Grundlohn und Fr. 300'000.-- Bonus zusammen. Die berufliche Vorsorge seines neuen Arbeitgebers beruht auf einer Basis- und einer Bonusversicherung. Die Basisversicherung beinhaltet bereits wesentlich bessere Leistungen als sie die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG verlangt. Um die variablen Lohnbestandteile des Kaders ebenfalls im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu versichern, wurde eine spezielle Vorsorgeeinrichtung eingerichtet. In dieser "Bonusversicherung" werden lediglich die Mitglieder der Geschäftsleitung versichert. Diese sehr weitreichende Personalvorsorge ermöglicht dem neuen Mitarbeiter, sich zu den nachfolgenden Bedingungen in die neuen Vorsorgeeinrichtungen einzukaufen:

Basisvorsorge:

Bekannte Daten:

Mann	55 jährig
Vorbezug Wohneigentumsförderung	keiner
AHV-pflichtiges Einkommen pro Jahr	Fr. 850'000.--
Versicherter Verdienst	Fr. 550'000.--
Vorhandenes Altersguthaben 1997 aus bisherigem Arbeitsverhältnis	Fr. 650'000.--
Siehe nachfolgende Einkaufstabelle A	

Wie hoch ist die steuerlich abzugsfähige Einkaufssumme?

Max. Altersguthaben im Alter 55	648% (gem. Tab. A) des vers. Verdienstes
	648% von
	Fr. 550'000.--
	Fr. 3'564'000.--
-Vorhandenes Altersguthaben	<u>Fr. 650'000.--</u>
Abzugsfähige Einkaufssumme	Fr. 2'914'000.-- =====

Bonusversicherung

Bekannte Daten:

Mann	55 jährig
Vorbezug Wohneigentumsförderung	keiner
AHV - pflichtiges Einkommen pro Jahr	Fr. 850'000.--
Versicherter Verdienst	Fr. 300'000.--
Vorhandenes Altersguthaben 1997 aus bish. Arbeitsverhältnis	Fr. 282'000.--
Siehe nachfolgende Einkaufstabelle B	

Wie hoch ist die steuerlich abzugsfähige Einkaufssumme?

Max. Altersguthaben im Alter 55	867% (gem. Tab. B) des vers. Verdienstes		
	867% von	Fr.	300'000.--
		Fr.	2'601'000.--
-Vorhandenes Altersguthaben		<u>Fr.</u>	<u>282'000.--</u>
Abzugsfähige Einkaufssumme		Fr.	2'319'000.--
			=====

Zusammenstellung der beiden Vorsorgeeinrichtungen

Basisvorsorge:

Max. Altersguthaben im Alter 55	648% von	Fr.	550'000.--
		Fr.	3'564'000.--
-Vorhandenes Altersguthaben		<u>Fr.</u>	<u>650'000.--</u>
Abzugsfähige Einkaufssumme		Fr.	2'914'000.--

Bonusversicherung

Max. Altersguthaben im Alter 55	867% von Fr.	300'000.--
		Fr. 2'601'000.--
-Vorhandenes Altersguthaben		<u>Fr. 282'000.--</u>
Abzugsfähige Einkaufssumme		Fr. 2'319'000.--

Total aller abzugsfähigen Einkaufssummen	Fr.	5'233'000.--
		=====

Er hat die Möglichkeit, den Betrag von Fr. 5'233'000.-- als Einkaufssumme aus seinem Vermögen oder auslaufendem Einkommen zu bezahlen. Da er über ein ansehnliches Vermögen verfügt und die Vorsorgeeinrichtung den ratenweisen Einkauf im Reglement vorsieht, wird er die Einkaufssumme über zehn Jahre verteilen. Dies bedeutet, dass er jedes Jahr Fr. 523'300.-- als Einkaufssumme bezahlt und sich somit sein steuerbares Einkommen und Vermögen um diesen Betrag reduziert. Da das Reglement im Schlussalter die Möglichkeit des Kapitalbezuges zulässt, wird er von dieser Möglichkeit gebrauch machen. Um die Progression zu brechen, bezieht er in unserem Beispiel bereits mit 56 Jahren Fr. 1'200'000.--

zur Amortisation seines selbstbewohnten Wohneigentums. Im Alter von 61 Jahren bezieht er im Rahmen der Wohneigentumsförderung nochmals Fr. 1'200'000.-- zur Amortisation, den Rest des Kapitals bezieht er im Schlussalter von 65 Jahren. Das Beispiel zeigt, dass der Einkauf *nicht dem Aufbau der Vorsorge* dient. Es wurden lediglich aus steuerlichen Gründen während 10 Jahren grosse, bereits vorhandene *Vermögenssteile* mit erheblicher steuerlicher Förderung (volle Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer) in den steuerfreien Bereich der zweiten Säule *umgeschichtet*. Anstelle einer Altersrente werden später dieselben Gelder wieder als Kapitalzahlung aus der Vorsorge bezogen. Diese Kapitalzahlungen werden steuerlich gegenüber den Renten erst noch bevorzugt behandelt. Sie werden getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer von 1/5 des normalen Satzes besteuert. Eine weitere steuerliche -Begünstigung wird dadurch erreicht, dass im Rahmen der Wohneigentumsförderung ein gestaffelter Bezug möglich ist.

Umhüllende Beitragsprimatskasse
Basisvorsorge
Altersgutschriften
in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Männer	Frauen		Alter	Männer	Frauen
25	17	17		45	395	395
26	34	34		46	420	420
27	51	51		47	445	445
28	68	68		48	470	470
29	85	85		49	495	495
30	102	102		50	520	520
31	119	119		51	545	545
32	136	136		52	570	570
33	153	153		53	595	595
34	170	170		54	620	620
35	190	190		55	648	648
36	210	210		56	676	676
37	230	230		57	704	704
38	250	250		58	732	732
39	270	270		59	760	760
40	290	290		60	788	788
41	310	310		61	816	816
42	330	330		62	844	844
43	350	350		63	872	872
44	370	370		64	900	900

"Bonus" Beitragsprimatskasse

Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Männer	Frauen		Alter	Männer	Frauen
25				45	407	407
26				46	450	450
27				47	494	494
28				48	539	539
29				49	585	585
30				50	632	632
31				51	679	679
32				52	726	726
33				53	773	773
34				54	820	820
35	32	32		55	867	867
36	65	65		56	914	914
37	99	99		57	961	961
38	134	134		58	1008	1008
39	170	170		59	1055	1055
40	207	207		60	1102	1102
41	245	245		61	1149	1149
42	284	284		62	1196	1196
43	324	324		63	1243	1243
44	365	365		64	1290	1290

Einkauf in eine Beitragsprimatskasse durch einen Selbständigerwerbenden

Ein Selbständigerwerbender, der in der Vergangenheit nicht der beruflichen Vorsorge seiner Mitarbeiter angeschlossen war und nur in beschränktem Umfang die Säule 3a benutzt hat, entschliesst sich im Alter von 55 Jahren der Vorsorgeeinrichtung seiner Angestellten beizutreten. Damit er möglichst optimal von den steuerlichen Vorteilen profitieren kann, wurde das Reglement dahingehend geändert, dass der ganze AHV-Lohn versichert wird und nicht nur der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgeschriebene Lohn von zur Zeit Fr. 71'640.--. Da die Löhne seines Personals durchwegs unter dieser Grenze liegen, entstehen im dadurch für das Personal keine Mehrkosten. Er kann jedoch für sich persönlich sehr hohe periodische Beiträge und Einkaufsbeiträge geltend machen.

Einkaufsberechnung

Bekannte Daten:

Mann: selbständigerwerbend	55 jährig
Guthaben in der Säule 3a	Fr. 150'000.--
AHV-pflichtiges Einkommen pro Jahr	Fr. 550'000.--
Versicherter Verdienst	Fr. 550'000.--
Vorhandenes Altersguthaben 1997	keines
Siehe nachfolgende Einkaufstabelle A	

Wie hoch ist die steuerlich abzugsfähige Einkaufssumme?

Max. Altersguthaben im Alter 55	648% (gem. Tab. A) des vers. Verdienstes
	648% von Fr. 550'000.--
	Fr. 3'564'000.--
- *Säule 3a	<u>Fr. 150'000.--</u>
Abzugsfähige Einkaufssumme	Fr. 3'414'000.-- =====

*Die Steuerpraxis verlangt, dass in solchen Fällen das Guthaben der Säule 3a in die berufliche Vorsorge eingebracht oder bei der steuerlich zulässigen Einkaufssumme berücksichtigt wird.

Er hat die Möglichkeit, den Betrag von Fr. 3'414'000.-- als Einkaufssumme aus seinem Vermögen oder aus laufenden Einkommen zu bezahlen. Da er über ein ansehnliches Vermögen verfügt und die Vorsorgeeinrichtung den ratenweisen Einkauf im Reglement vorsieht, wird er die Einkaufssumme über zehn Jahre verteilen. Dies bedeutet, dass er jedes Jahr Fr. 341'400.-- als Einkaufssumme bezahlt und sich somit sein steuerbares Einkommen und Vermögen um diesen Betrag reduziert. Da das Reglement im Schlussalter die Möglichkeit des Kapitalbezuges zulässt, wird er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Um die Progression zu brechen, bezieht er in unserem Beispiel bereits mit 56 Jahren Fr. 1'200'000.-- zur Amortisation seines selbstbewohnten Wohneigentums. Im Alter von 61 Jahren bezieht er im Rahmen der Wohneigentumsförderung nochmals Fr. 1'200'000.-- zur Amortisation, den

Rest des Kapitals bezieht er im Schlussalter von 65 Jahren. Das Beispiel macht deutlich, dass der Einkauf nicht dem *Aufbau der Vorsorge* dient. Es werden lediglich aus steuerlichen Gründen während 10 Jahren grosse, bereits vorhandene *Vermögensteile* mit erheblicher steuerlicher Förderung (volle Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer) in den steuerfreien Bereich der zweiten Säule umgeschichtet. Anstelle einer Altersrente werden später dieselben Gelder wieder als Kapitalzahlung aus der Vorsorge bezogen. Diese Kapitalzahlungen werden steuerlich gegenüber den Renten erst noch bevorzugt behandelt. Sie werden getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer von 1/5 des normalen Satzes besteuert. Eine weitere steuerliche -Begünstigung wird dadurch erreicht, dass im Rahmen der Wohneigentumsförderung ein gestaffelter Bezug möglich ist.

Umhüllende Beitragsprimatskasse
Basisvorsorge
Altersgutschriften
in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Männer	Frauen		Alter	Männer	Frauen
25	17	17		45	395	395
26	34	34		46	420	420
27	51	51		47	445	445
28	68	68		48	470	470
29	85	85		49	495	495
30	102	102		50	520	520
31	119	119		51	545	545
32	136	136		52	570	570
33	153	153		53	595	595
34	170	170		54	620	620
35	190	190		55	648	648
36	210	210		56	676	676
37	230	230		57	704	704
38	250	250		58	732	732
39	270	270		59	760	760
40	290	290		60	788	788
41	310	310		61	816	816
42	330	330		62	844	844
43	350	350		63	872	872
44	370	370		64	900	900

Kombination Säule 3a und Vorbezug Wohneigentum

<u>Konto 1</u>		<u>Konto 2</u>		<u>Konto 3</u>		<u>Konto 4</u>		<u>Konto 5</u>	
<u>1997</u>		<u>1998</u>		<u>1999</u>		<u>2000</u>		<u>2001</u>	
EZ*	5'731.--	EZ	5'731.--	EZ	5'731.--	EZ	5'731.--	EZ	5'731.--
###Steuerabzug 30 %	<u>1'719.--</u>	###Steuerabzug 30 %	<u>1'719.--</u>	###Steuerabzug 30 %	<u>1'719.--</u>	###Steuerabzug 30 %	<u>1'719.--</u>	###Steuerabzug 30 %	<u>1'719.--</u>
netto EZ	4'012.--	netto EZ	4'012.--	netto EZ	4'012.--	netto EZ	4'012.--	netto EZ	4'012.--
<u>2002</u>		<u>2003</u>		<u>2004</u>		<u>2005</u>		<u>2006</u>	
Kontostand	6'972.--	Kontostand	6'972.--	Kontostand	6'972.--	Kontostand	6'972.--	Kontostand	6'972.--
Vorbezug WEF	6'972.--	Vorbezug WEF	6'972.--	Vorbezug WEF	6'972.--	Vorbezug WEF	6'972.--	Vorbezug WEF	6'972.--
Besteuerung DBG	0.--	Besteuerung DBG	0.--	Besteuerung DBG	0.--	Besteuerung DBG	0.--	Besteuerung DBG	0.--
Rendite v. St.	4%	Rendite v. St.	4%	Rendite v. St.	4%	Rendite v. St.	4%	Rendite v. St.	4%
Rendite n. St.	11,7%	Rendite n. St.	11,7%	Rendite n. St.	11,7%	Rendite n. St.	11,7%	Rendite n. St.	11,7%

* Einzahlung
esäul3a.doc

code fe			ICC		IFD
			Revenu	Fortune	Revenu
			1	2	3
11.00	A	Revenu de l'activité lucrative dépendante	60'000.00		
12.00	B	Revenu et fortune de l'activité lucrative indépendante			
13.00	C1	Revenu et fortune provenant de prestations (rentes, pensions)			
14.00	ET	Revenu et fortune mobiliers	35'000.00		
15.00	E1	Revenu et fortune immobiliers	60'000.00		
16.00	C1	Autres revenus et fortune			
91.10		Sous-total pour la déduction AVS-AI			
17.00	C2	Prestations sociales			
91.00		Revenu et fortune bruts	125'000.00		
31.00	A	Déductions liées à l'activité lucrative dépendante			
32.00	B	Déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
33.00	C1	Déductions liées aux prestations de prév. professionnelle			
37.00	C2	Déductions liées aux prestations sociales			
92.10		Sous-total pour la répartition intercommunale			
51.00	D1	Déductions spéciales			
52.00	D1	Primes d'assurances			
53.00	F1	Pensions, subsides d'entretien versés			
54.00	F1	Rentes viagères payées			
55.00	F2	Intérêts et dettes chirographaires et hypothécaires	40'000.00		
57.00	B	Autres déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
92.20		Sous-total pour la déduction des FM et des dons			
71.00	D2	Frais médicaux			
73.00	D2	Prestations bénévoles - Dons			
93.10		Revenu net IFD 1997			
93.20					
93.00					
94.00		Revenu net ICC	85'000.00		
61.00	D2	Déductions personnelle et pour charge (s) de famille			
95.00		Revenu net total et fortune nette totale			

Le rendement brut de la fortune est supérieur au montant des intérêts échus DONC les intérêts sont déductibles en totalité.

code fe			ICC		IFD
			Revenu	Fortune	Revenu
			1	2	3
11.00	A	Revenu de l'activité lucrative dépendante	70'000.00		
12.00	B	Revenu et fortune de l'activité lucrative indépendante			
13.00	C1	Revenu et fortune provenant de prestations (rentes, pensions)			
14.00	ET	Revenu et fortune mobiliers	25'000.00		
15.00	E1	Revenu et fortune immobiliers	25'000.00		
16.00	C1	Autres revenus et fortune			
91.10		Sous-total pour la déduction AVS-AI			
17.00	C2	Prestations sociales			
91.00		Revenu et fortune bruts	120'000.00		
31.00	A	Déductions liées à l'activité lucrative dépendante			
32.00	B	Déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
33.00	C1	Déductions liées aux prestations de prév. professionnelle			
37.00	C2	Déductions liées aux prestations sociales			
92.10		Sous-total pour la répartition intercommunale			
51.00	D1	Déductions spéciales			
52.00	D1	Primes d'assurances			
53.00	F1	Pensions, subsides d'entretien versés			
54.00	F1	Rentes viagères payées			
55.00	F2	Intérêts et dettes chirographaires et hypothécaires	60'000.00		
57.00	B	Autres déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
92.20		Sous-total pour la déduction des FM et des dons			
71.00	D2	Frais médicaux			
73.00	D2	Prestations bénévoles - Dons			
93.10		Revenu net IFD 1997			
93.20					
93.00					
94.00		Revenu net ICC	60'000.00		
61.00	D2	Déductions personnelle et pour charge (s) de famille			
95.00		Revenu net total et fortune nette totale			

Le rendement brut de la fortune est inférieur au montant des intérêts échu. Il est également inférieur à la moitié du revenu brut.

La moitié du revenu brut est égale au montant des intérêts échus.

DONC les intérêts sont déductibles à concurrence de la moitié du revenu brut.
Anhang 4.3

98 Intérêts de dettes

code fe			ICC		IFD
			Revenu	Fortune	Revenu
			1	2	3
11.00	A	Revenu de l'activité lucrative dépendante	40'000.00		
12.00	B	Revenu et fortune de l'activité lucrative indépendante			
13.00	C1	Revenu et fortune provenant de prestations (rentes, pensions)			
14.00	ET	Revenu et fortune mobiliers	50'000.00		
15.00	E1	Revenu et fortune immobiliers			
16.00	C1	Autres revenus et fortune			
91.10		Sous-total pour la déduction AVS-AI			
17.00	C2	Prestations sociales			
91.00		Revenu et fortune bruts	90'000.00		
31.00	A	Déductions liées à l'activité lucrative dépendante			
32.00	B	Déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
33.00	C1	Déductions liées aux prestations de prév. professionnelle			
37.00	C2	Déductions liées aux prestations sociales			
92.10		Sous-total pour la répartition intercommunale			
51.00	D1	Déductions spéciales			
52.00	D1	Primes d'assurances			
53.00	F1	Pensions, subsides d'entretien versés			
54.00	F1	Rentes viagères payées			
55.00	F2	Intérêts et dettes chirographaires et hypothécaires !!!	60'000.00		
57.00	B	Autres déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
92.20		Sous-total pour la déduction des FM et des dons			
71.00	D2	Frais médicaux			
73.00	D2	Prestations bénévoles - Dons			
93.10		Revenu net IFD 1997			
93.20					
93.00					
94.00		Revenu net ICC !!!	33'000.00		
61.00	D2	Déductions personnelle et pour charge (s) de famille			
95.00		Revenu net total et fortune nette totale			

Le rendement brut de la fortune est inférieur au montant des intérêts échus mais supérieur à la moitié du revenu brut.

DONC les intérêts sont déductibles à concurrence du rendement brut de la fortune, soit frs 50'000.00 (à corriger)
Anhang 4.4

98

Intérêts de dettes

code fe			ICC		IFD
			Revenu	Fortune	Revenu
			1	2	3
11.00	A	Revenu de l'activité lucrative dépendante	70'000.00		
12.00	B	Revenu et fortune de l'activité lucrative indépendante			
13.00	C1	Revenu et fortune provenant de prestations (rentes, pensions)			
14.00	ET	Revenu et fortune mobiliers			
15.00	E1	Revenu et fortune immobiliers	20'000.00		
16.00	C1	Autres revenus et fortune			
91.10		Sous-total pour la déduction AVS-AI			
17.00	C2	Prestations sociales			
91.00		Revenu et fortune bruts	90'000.00		
31.00	A	Déductions liées à l'activité lucrative dépendante			
32.00	B	Déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
33.00	C1	Déductions liées aux prestations de prév. professionnelle			
37.00	C2	Déductions liées aux prestations sociales			
92.10		Sous-total pour la répartition intercommunale			
51.00	D1	Déductions spéciales			
52.00	D1	Primes d'assurances			
53.00	F1	Pensions, subsides d'entretien versés			
54.00	F1	Rentes viagères payées			
55.00	F2	Intérêts et dettes chirographaires et hypothécaires !!!	60'000.00		
57.00	B	Autres déductions liées à l'activité lucrative indépendante			
92.20		Sous-total pour la déduction des FM et des dons			
71.00	D2	Frais médicaux			
73.00	D2	Prestations bénévoles - Dons			
93.10		Revenu net IFD 1997			
93.20					
93.00					
94.00		Revenu net ICC !!!	30'000.00		
61.00	D2	Déductions personnelle et pour charge (s) de famille			
95.00		Revenu net total et fortune nette totale			

Le rendement brut de la fortune est inférieur au montant des intérêts échus. Il est également inférieur à la moitié du revenu brut.

La limite est fixée par rapport au plus élevé de ces deux montants.

DONC les intérêts sont limités à la moitié du revenu brut, soit fs 45'000.00 (correction)

Anhang 4.5.

Note à l'intention de la Commission d'experts chargée de l'examen des lacunes de la fiscalité et concernant les effets de la limitation de la déduction des intérêts passifs dans le canton de Vaud.

Préambule

1. Chaque période fiscale, l'administration des impôts (ACI) et le service cantonal de recherche et d'information statistiques (SCRIS) du Canton de Vaud procèdent à un relevé des données détaillées d'un échantillon de contribuables vaudois, domiciliés dans le canton (plus de 18'000 contribuables). Les données relevées à cette occasion permettent de reconstituer la déclaration d'impôt des 320'000 contribuables vaudois, et sont notamment utilisées pour les évaluations des conséquences financières des modifications législatives.
2. A l'intention de la Commission présidée par le Prof. Behnisch, le SCRIS a procédé à l'évaluation de mesures de limitation de la déduction des intérêts passifs. A cette fin, il convient de préciser que les contribuables vaudois portent sous le chiffre 13 de la déclaration fiscale le montant des intérêts de leurs dettes privées. En règle générale, les intérêts des dettes commerciales sont inclus dans la comptabilité des personnes exerçant une activité indépendante, dont le produit **net** figure sous chiffres 2 et 3 de la déclaration fiscale. Dans le cadre de la simulation requise, il a donc été présumé que tous les intérêts figurant sous chiffre 13 sont des intérêts de dettes privées.
3. Le droit fiscal vaudois connaît une réglementation particulière pour la détermination de la valeur locative des immeubles dont le contribuable, propriétaire ou usufruitier, s'est réservé l'usage. Cette valeur locative est fixée, pour chaque immeuble, sur la base du montant des loyers tel qu'on peut le déterminer en partant des résultats des recensements fédéraux. Il est notamment tenu compte de la surface de l'habitation, de la date de sa construction ou de sa rénovation, de sa situation géographique. Le droit vaudois connaît en outre le principe du blocage de la valeur locative ; celle-ci est fixée au moment où le contribuable entre dans son habitation, et ne change plus tant qu'il y reste. Cette réglementation particulière entraîne un accroissement du nombre des contribuables occupant un logement dont ils sont propriétaires ou usufruitiers, et dont la valeur locative nette (soit la valeur locative dont on déduit les frais d'entretien de l'immeuble et les intérêts des dettes garanties par ce bien) est inférieure à zéro. Le principe du blocage de la valeur locative amplifie donc les effets de la limitation de la déduction des intérêts passifs.

Simulation des effets d'une limitation de la déduction des intérêts passifs

4. Pour la période fiscale 1995/1996 (années de calcul 1993/1994), les données utiles concernant la question à examiner sont les suivantes :

312'652 dont....	Contribuables :	Montant des intérêts des dettes
95'783	Sans rendement de fortune	45'498'393
130'212	Avec un rendement de la fortune mobilière exclusivement	54'943'135
9'247	Avec un rendement de la fortune immobilière exclusivement (loyers et fermages, ou valeurs locatives)	164'702'092
77'410	Avec un rendement de la fortune mobilière et immobilière	1'451'941'249
312'652	Ensemble des contribuables	1'717'084'869

5. La limitation de la déduction des intérêts passifs est effectuée de la manière suivante :

- a) le montant des intérêts passifs qui peut être déduit est dans tous les cas égal ou inférieur au montant du rendement brut de la fortune mobilière et immobilière (rendement déclaré de cette fortune, avant déduction des frais d'acquisition).
- b) la limitation intervient si le montant des intérêts passifs
 - est supérieur au montant du rendement brut de la fortune
 - et s'il excède un pourcentage déterminé du revenu brut (ensemble des revenus bruts, y compris le revenu brut de la fortune) du contribuable. Ce montant inclut le revenu déclaré d'une activité indépendante, figurant en la règle dans la déclaration fiscale pour son montant net.

La simulation effectuée permet de déterminer le montant des intérêts passifs qui ne pourrait plus être déduit si la limitation dont il est fait état sous chiffre 5 ci-dessus était introduite en droit fiscal vaudois. Les pourcentages du revenu brut retenus pour fixer la limite des intérêts déductibles ont été de 20% (variante 1), 30% (variante 2), 40% (variante 3) et 50% (variante 4) du revenu brut.

Le tableau figurant en la page suivante donne le résultat de la simulation :

Tableau des effets, pour les contribuables vaudois, d'une disposition limitant la déduction des intérêts passifs (IP) au montant du rendement de la fortune, et, dans l'hypothèse où ce rendement est inférieur à ces intérêts, à X% du revenu brut du contribuable.

	Montant des intérêts passifs	Pourcentage de la limitation, en % du revenu brut				Différence			
		20%	30%	40%	50%	20%	30%	40%	50%
Contribuables concernés:		Intérêts déduits				Intérêts non déduits			
1. Contribuables sans rendement de fortune	45498 393	44135 871	44842 684	45206 051	45219 076	1362 522	655 709	292 342	279 317
2. Contribuables avec rendement de la fortune mobilière	54943 135	46435 321	49508 763	51900 997	53544 687	8507 814	5434 372	3042 138	1398 448
3. Contribuables avec rendement de la fortune immobilière	16470 2 092	11961 4 140	135701 462	142560 524	146610 594	45087 952	29000 630	22141 568	18091 498
4. Contribuables avec rendement de la fortune mobilière et immobilière	14519 41 249	12277 84 186	130872 1 483	134908 9 846	137423 9 645	22415 7 063	143219 766	102851 403	77701 604
Total	17170 84 869	14379 69 518	153877 4 392	158875 7 418	161961 4 002	27911 5 351	178310 477	128327 451	97470 867
						16,26 %	10,38%	7,47%	5,68%
						du total des IP	du total des IP	du total des IP	du total des IP

Le tableau ci-dessus appelle les commentaires suivants :

- Pour chacune des quatre catégories de contribuables, le nombre et le pourcentage des personnes ayant une charge d'intérêts varie, comme le montre le tableau suivant :

Contribuables	Nombre total	Dont contribuables ayant une charge d'intérêts des dettes	Pourcentage des contribuables ayant une charge d'intérêts des dettes
Sans rendement de fortune	95'783	21'791	22,75%
Avec un rendement de la fortune mobilière exclusivement	130'212	20'667	15,87%
Avec un rendement de la fortune immobilière exclusivement (loyers et fermages, ou valeurs locatives)	9'247	7'900	85,43%
Avec un rendement de la fortune mobilière et immobilière	77'410	59'364	76,68%
Ensemble des contribuables	312'652	109'722	35,09%

- Pour chacune de ces catégories, la part des intérêts dont la déduction n'est plus admise varie. Si l'on retient comme limite le pourcentage de 50% du revenu brut, cette part d'intérêts qui ne peut pas être déduite représente :
- 0,61% du montant total des intérêts des dettes des contribuables sans fortune,
 - 2,54% du montant total des intérêts des dettes des contribuables ayant exclusivement un rendement de fortune mobilière,
 - 10,98% du montant total des intérêts des dettes des contribuables ayant exclusivement un rendement de la fortune immobilière,
 - 5,35% du montant total des intérêts des dettes des contribuables ayant un rendement de la fortune mobilière et immobilière.

- Pour les contribuables qui n'ont pas de rendement de fortune, les intérêts des dettes, de 45,49 millions de francs, représentent le 2,64% du montant total des intérêts. Ils sont en moyenne de 2088 francs pour chacun des contribuables concernés.

Les contribuables ayant uniquement un rendement de fortune mobilière (de 462 millions de francs) ont des intérêts de dettes (de 54,94 millions de francs, soit le 3,20% du total des intérêts des dettes) qui représentent le 11,87% du rendement de leur fortune. La charge moyenne d'intérêts de dettes par contribuable concerné est de 2'658 francs.

Les intérêts des dettes des contribuables ayant un rendement de fortune immobilière sont supérieurs au rendement brut de cette fortune (164 millions d'intérêts - soit le 9,59% du total des intérêts des dettes - pour un rendement brut immobilier de 138 millions). Ils sont en moyenne de 20'848 francs pour les contribuables concernés.

Enfin, les contribuables ayant un rendement de fortune mobilière (de 1,005 milliard) et immobilière (de 2 milliards) ont une charge d'intérêts des dettes de 1,451 milliard de francs, soit 84,57% du montant total des intérêts des dettes . Ces intérêts représentent le 48,3% du rendement de leur fortune mobilière et immobilière. Pour les contribuables concernés, la charge moyenne des intérêts des dettes est de 24'458 francs.